

PI Solutions

Société d'Investissement à Capital Variable

EIN LUXEMBURGER INVESTMENTFONDS

VERKAUFSPROSPEKT

Stand: September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	9
WICHTIGE INFORMATIONEN.....	15
<i>Allgemeiner Hinweis.....</i>	<i>15</i>
<i>Datenschutz.....</i>	<i>17</i>
<i>Informationen für die Anteilsinhaber</i>	<i>19</i>
<i>Anfragen und Beschwerden</i>	<i>20</i>
DIE SICAV.....	21
<i>Struktur</i>	<i>21</i>
<i>Anlageziel</i>	<i>22</i>
<i>Teilfonds</i>	<i>22</i>
<i>Anteile</i>	<i>23</i>
<i>Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteilsklassen.....</i>	<i>23</i>
<i>Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung.....</i>	<i>24</i>
<i>Interessenkonflikte</i>	<i>24</i>
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE SICAV	26
<i>Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber.....</i>	<i>26</i>
<i>Rechte der Anteilsinhaber.....</i>	<i>27</i>
<i>Übertragungen.....</i>	<i>27</i>
<i>Auflösung und Liquidation der SICAV</i>	<i>27</i>
<i>Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen)</i>	<i>28</i>
<i>Verschmelzungen und Zusammenlegungen von Teilfonds und Klassen</i>	<i>29</i>
<i>Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder</i>	<i>31</i>
<i>Schadenersatz</i>	<i>31</i>
<i>Veröffentlichung von Mitteilungen</i>	<i>32</i>
<i>Änderung des Verkaufsprospekts.....</i>	<i>32</i>
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION	34
<i>Übersicht</i>	<i>34</i>
<i>Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM</i>	<i>37</i>
<i>Depotbank und Zahlstelle</i>	<i>37</i>
<i>Administrator.....</i>	<i>39</i>
<i>Vertriebsgesellschaft / Domizilstelle.....</i>	<i>39</i>
<i>Register- und Transferstelle.....</i>	<i>40</i>
<i>Investmentmanager.....</i>	<i>40</i>
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	41
<i>Risikostreuung/Anlagebeschränkungen.....</i>	<i>41</i>
<i>Risikomanagement.....</i>	<i>51</i>
<i>Struktur der Vermögenswerte/ Poolbildung der Vermögenswerte</i>	<i>53</i>
<i>Nachhaltige Anlage.....</i>	<i>53</i>
ANTEILE.....	60
NETTOINVENTARWERT	62
<i>Berechnung des Nettoinventarwerts</i>	<i>62</i>
<i>Aussetzung der Berechnung.....</i>	<i>62</i>
<i>Bewertung der Vermögenswerte</i>	<i>64</i>
ZEICHNUNGS-, UMTAUSCH- UND RÜCKNAHMEVERFAHREN'	70
<i>1. Abwicklungspreis.....</i>	<i>70</i>
<i>2. Abwicklungszeitpunkt.....</i>	<i>70</i>
<i>3. Zeichnung von Anteilen.....</i>	<i>71</i>
<i>4. Umtausch von Anteilen</i>	<i>72</i>

5. Rücknahme von Anteilen.....	73
6. Bestätigungen.....	75
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	76
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	77
1. Handelsgebühren.....	77
2. Zusätzliche Kosten	79
3. Bestmögliche Ausführung	81
4. Provisionsteilungsvereinbarungen	81
5. Anreize	82
6. Kosten und Gebühren von Finanzderivaten	83
BESONDERE HINWEISE.....	84
1. Allgemeine rechtliche Hinweise.....	84
2. Luxemburger Besteuerung.....	84
3. Besteuerung im Vereinigten Königreich.....	86
SPEZIFISCHE ANGEBOTSBESCHRÄNKUNGEN	91
Identifikation von Zeichnern.....	91
Exzessiver Handel/Market Timing.....	92
Allgemeine Verteilung.....	92
Vertrieb in der Europäischen Union - Allgemeines.....	92
Vertrieb im Vereinigten Königreich.....	92
Vertrieb in den USA.....	94
ANHANG I: TEILFONDS	95
EUROPEAN CREDIT CONTINUUM.....	95
1. Anlageziel.....	95
2. Anlagepolitik.....	95
3. Anlegerprofil.....	97
4. Anlagebeschränkungen.....	98
5. Leverage.....	99
6. Klassen.....	99
7. Investmentmanager.....	99
8. Handelsgeschäfte.....	99
9. Bewertungstag.....	100
10. Mindestportfoliogröße	100
11. Basiswährung des Teilfonds	100
12. Berichtswährung der Anteile	101
13. Gebühren.....	101
14. Performancegebühr	101
15. Spezifische Risiken.....	102
16. Dauer	102
AMUNDI ELTIF LEVERAGED LOANS EUROPE	103
1. Allgemeine Bestimmungen.....	103
2. Kosten des Teilfonds	104
3. Beschwerden und lokale Einrichtungen.....	106
4. Anlageziel.....	107
5. Anlagestrategie	107
6. Kredite und Hebel.....	108
7. Absicherungspolitik.....	109
8. Anlagebeschränkungen.....	109
9. Risikomanagement.....	111

10.	<i>Spezifische Risiken</i>	111
11.	<i>Jahresbericht</i>	112
12.	<i>Investmentmanager</i>	113
13.	<i>Bewertungstag</i>	113
14.	<i>Mindestportfoliogröße</i>	113
15.	<i>Geeignete Anleger</i>	113
16.	<i>Klassen</i>	114
17.	<i>Basiswährung</i>	114
18.	<i>Berichtswährung der Anteile</i>	114
19.	<i>Closings</i>	114
20.	<i>Bedenkzeit</i>	114
21.	<i>Laufzeit</i>	115
22.	<i>Einführungsphase</i>	115
23.	<i>Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum</i>	115
24.	<i>Rücknahmen</i>	115
25.	<i>Ausschüttungspolitik</i>	116
26.	<i>Wiederanlage</i>	116
	AMUNDI REALTI	117
1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	117
2.	<i>Kosten des Teilfonds</i>	118
3.	<i>Beschwerden und lokale Einrichtungen</i>	122
4.	<i>Anlageziel</i>	122
5.	<i>Anlagestrategie</i>	123
6.	<i>Kredite und Hebel</i>	129
7.	<i>Absicherungspolitik</i>	130
8.	<i>Anlagebeschränkungen</i>	130
9.	<i>Risikomanagement</i>	132
10.	<i>Spezifische Risiken</i>	132
11.	<i>Jahresbericht</i>	136
12.	<i>Investmentmanager</i>	136
13.	<i>Bewertungstag</i>	137
14.	<i>Mindestportfoliogröße</i>	137
15.	<i>Geeignete Anleger</i>	137
16.	<i>Klassen</i>	138
17.	<i>Basiswährung des Teilfonds</i>	139
18.	<i>Berichtswährung der Anteile</i>	139
19.	<i>Bedenkzeit</i>	139
20.	<i>Laufzeit</i>	140
21.	<i>Einführungsphase</i>	140
22.	<i>Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum</i>	140
23.	<i>Ausstieg: Ausgleich und Rücknahmen</i>	140
24.	<i>Übertragung von Anteilen</i>	143
25.	<i>Umtausch von Anteilen</i>	143
26.	<i>Ausschüttungspolitik</i>	143
27.	<i>Wiederanlage</i>	144
	AMUNDI ELTIF PRIVATE INVESTMENT CAPITAL OPPORTUNITY	145
1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	145
2.	<i>Kosten des Teilfonds</i>	146
3.	<i>Beschwerden</i>	149
4.	<i>Anlageziel</i>	149

5.	Anlagestrategie	150
6.	Kredite und Hebel	151
7.	Absicherungspolitik.....	152
8.	Anlagebeschränkungen.....	152
9.	Risikomanagement	154
10.	Spezifische Risiken	155
11.	Jahresbericht.....	161
12.	Investmentmanager und Sub-Investmentmanager	161
13.	Bewertungstag.....	162
14.	Mindestportfoliogröße	163
15.	Geeignete Anleger.....	163
16.	Klassen.....	163
17.	Basiswährung.....	164
18.	Berichtswährung der Anteile	164
19.	Closings.....	164
20.	Bedenkzeit	164
21.	Laufzeit.....	165
22.	Einführungsphase	165
23.	Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum	165
24.	Rücknahmen.....	166
25.	Ausschüttungspolitik	166
26.	Wiederanlage	168
	AMUNDI EUROPE LEVERAGED LOANS ELTIF 2023	169
1.	Allgemeine Bestimmungen	169
2.	Kosten des Teilfonds	170
3.	Beschwerden	172
4.	Anlageziel.....	172
5.	Anlagestrategie	173
6.	Kredite und Hebel	174
7.	Absicherungspolitik.....	174
8.	Anlagebeschränkungen.....	175
9.	Risikomanagement	177
10.	Spezifische Risiken	177
11.	Jahresbericht.....	179
12.	Investmentmanager	179
13.	Bewertungstag.....	180
14.	Mindestportfoliogröße	180
15.	Geeignete Anleger.....	180
16.	Klassen.....	181
17.	Basiswährung.....	181
18.	Berichtswährung der Anteile	181
19.	Closings.....	181
20.	Bedenkzeit	181
21.	Laufzeit.....	182
22.	Einführungsphase	182
23.	Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum	182
24.	Rücknahmen.....	182
25.	Ausschüttungspolitik	183
	AMUNDI PARTNERS INVESTINDUSTRIAL PRIVATE EQUITY	184
1.	Allgemeine Bestimmungen	184

2.	<i>Kosten des Teilfonds</i>	185
3.	<i>Beschwerden</i>	187
4.	<i>Anlageziel</i>	187
5.	<i>Anlagestrategie</i>	189
6.	<i>Kredite und Hebel</i>	191
7.	<i>Absicherungspolitik</i>	191
8.	<i>Anlagebeschränkungen</i>	192
9.	<i>Risikomanagement</i>	193
10.	<i>Investmentmanager</i>	194
11.	<i>Spezifische Risiken</i>	195
12.	<i>Änderung von Gesetzen, Steuer- und Rechtsvorschriften, Jahresbericht</i>	203
13.	<i>Bewertungstag</i>	203
14.	<i>Mindestportfoliogröße</i>	204
15.	<i>Geeignete Anleger</i>	204
16.	<i>Klassen</i>	205
17.	<i>Basiswährung</i>	205
18.	<i>Berichtswährung der Anteile</i>	205
19.	<i>Closings</i>	205
20.	<i>Bedenkzeit</i>	205
21.	<i>Laufzeit</i>	206
22.	<i>Einführungsphase</i>	206
23.	<i>Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum</i>	206
24.	<i>Rücknahmen</i>	207
25.	<i>Ausschüttungspolitik</i>	207
26.	<i>Wiederanlage</i>	208
	AMUNDI PRIVATE MARKETS ELTIF TRANSITIONS	209
1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	209
2.	<i>Kosten des Teilfonds</i>	211
3.	<i>Beschwerden</i>	214
4.	<i>Anlageziel</i>	214
5.	<i>Anlagestrategie</i>	215
6.	<i>Kredite und Hebel</i>	217
7.	<i>Absicherungspolitik</i>	217
8.	<i>Anlagebeschränkungen</i>	218
9.	<i>Risikomanagement</i>	220
10.	<i>Spezifische Risiken</i>	220
11.	<i>Jahresbericht</i>	227
12.	<i>Anlageverwalter</i>	227
13.	<i>Bewertungstag</i>	228
14.	<i>Mindestportfoliogröße</i>	228
15.	<i>Geeignete Anleger</i>	228
16.	<i>Klassen</i>	229
17.	<i>Basiswährung</i>	231
18.	<i>Berichtswährung der Anteile</i>	231
19.	<i>Closings und Zeichnungen</i>	231
20.	<i>Bedenkzeit</i>	232
21.	<i>Laufzeit</i>	232
22.	<i>Einführungsphase</i>	232
23.	<i>Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum</i>	232

24.	<i>Rücknahmen</i>	233
25.	<i>Ausschüttungspolitik</i>	234
26.	<i>Wiederanlage</i>	234
27.	<i>Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen</i>	234

ANHANG II: HINWEISE AUF BESONDERE RISIKEN 237

1.	Anlagenstruktur.....	237
2.	Langfristige Natur bestimmter Anlagen	237
3.	Schwellenmarktrisiken.....	238
4.	Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade	241
5.	Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen	241
6.	Kreditrisiko	242
7.	Ausfallrisiko.....	242
8.	Betrug des Kreditnehmers.....	242
9.	Insolvenz des Kreditnehmers	242
10.	Verbundene Haftungsrisiken	242
11.	Sicherheiten sind eventuell nicht durchsetzbar.....	243
12.	Versicherung	243
13.	Risiko der Nachrangigkeit	243
14.	Überlegung zur Kreditgeberhaftung	244
15.	Haftung nach der Veräußerung von Anlagen	244
16.	Vorauszahlungsrisiko.....	244
17.	Bewertungsrisiko	244
18.	Devisen-/ Währungsrisiko	245
19.	Anlagen in Währungen	246
20.	Marktrisiko.....	246
21.	Hebel-/Kreditrisiko	246
22.	Finanzierungsvereinbarungen.....	247
23.	Konzentrationsrisiko (begrenzte Anzahl von Anlagen).....	247
24.	Liquiditätsrisiko	247
25.	Abrechnungsrisiken	247
26.	Politische und/oder regulatorische Risiken.....	247
27.	Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren	248
28.	Strukturierte Produkte.....	250
29.	Risiko gepoolter Anlageinstrumente.....	251
30.	Anlage in notleidende Wertpapiere	251
31.	Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien.....	252
32.	Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten.....	252
33.	Hinterlegungsscheine.....	253
34.	Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung	253
35.	Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten....	253
36.	Anlagen im Immobiliensektor	253
37.	Anlagen in Anteilen von OGA	254
38.	Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten.....	255
39.	Sub-Underwriting	255

40. Anlagen in Finanzderivaten	255
41. Short-Positionen.....	256
42. Gegenparteirisiken	256
43. Sicherheitenmanagement	256
44. Verwahrrisiko:	257
45. Wertpapierleihe.....	257
46. Quellensteuerrisiko:	258
47. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten	258
48. Contingent Convertible Bonds („CoCos“).....	258
49. Anlagen in China durch Direktzugang zum China Interbank Bond Market (CIBM)	259
50. Anlagen in China über das R-QFII-Programm.....	259
51. Risiko nachhaltiger Anlagen.....	260
52. Keine Garantie von Renditen oder das Erreichen von Anlagezielen.....	260
53. Risiko fehlender Liquidität eines Teilfonds.....	261
54. Das Fehlen eines Werdegangs der Fonds	261
55. Ein einziger Anleger kann einen Teilfonds kontrollieren.....	261
56. Verschiedene Anleger.....	261
57. Zahlstellen.....	262
58. Operationelle Risiken.....	262
59. Änderungen des anwendbaren Gesetzes und der Vorschriften.....	262
60. Vorzeitige Kündigung eines Teilfonds	263
61. Währungsrisiko der Anteile	263
62. FATCA	263
63. CRS-Gesetz.....	264
64. Verlass auf Management.....	265
65. Fähigkeit, Anlagen zu beschaffen.....	265
66. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen.....	265
67. Andere Konten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Investmentmanagers	266
68. Interessenkonflikte.....	266
Anhang III – ESG-bezogene Offenlegungen	268
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN	
Zusätzliche Informationen Für Die Anleger In Der Bundesrepublik Deutschland.....	
	297

DEFINITIONEN

„AIF“	Ein alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFMD.
„AIFM“	Ein alternativer Investmentfondsmanager im Sinne der AIFMD. Die AIFM der SICAV ist Amundi Luxembourg S.A.
„AIFMD“	Die Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils aktuellen Fassung.
„AIFM-Recht“	Das Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Aktienklasse“	Eine Anteilsklasse in einem Teilfonds der SICAV.
„AML-Gesetz“	Das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in der jeweils gültigen Fassung.
„Anderer geregelter Markt“	Markt, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, also ein Markt, (i) der die folgenden Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geldkursen und Briefkursen zur Festlegung eines einzigen Kurses); Transparenz (die Verbreitung von vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Geschäfte zu verfolgen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat unterbevollmächtigt wurde, oder einem anderen Rechtssubjekt, das von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise einer Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
„Anderer Staat“	Jedes Land, das kein Mitgliedstaat ist.
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile jeder Klasse im SICAV.
„Anteilseigner“	Ein Inhaber von Anteilen in der SICAV.

„Aufsichtsbehörde“	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier als die Luxemburger Behörde, die für die Aufsicht von OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist (oder ihre Nachfolgerin).
„Aufstrebende Volkswirtschaften“	Länder, die allgemein als ein Land angesehen werden, das von der Weltbank oder ihren verbundenen Organisationen oder den Vereinten Nationen oder deren Behörden als aufstrebende oder sich entwickelnde Volkswirtschaft definiert ist, oder die im MSCI Emerging Markets Index oder einem anderen vergleichbaren Index repräsentierten Länder.
„Basiswährung“	Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet, und die Finanzabschlüsse der Teilfonds sind in der Basiswährung ausgedrückt.
„Beginn der Anwendung“	Das Datum, ab dem die Geänderte ELTIF-Verordnung Anwendung findet.
„Berichtswährung“	Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden.
„Bewertungstag“	Der Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil, so wie in Anhang I des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds festgelegt, durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds individuell errechnet wird.
„Datenschutzgesetz“	Das im Großherzogtum Luxemburg anwendbare Datenschutzgesetz und die DSGVO.
„Delegierte ELTIF-Verordnung“	Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen
„DSGVO“	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
„ELTIF“	Ein langfristiger europäischer Investmentfonds, der von der ELTIF-Verordnung reguliert wird.

„ELTIF-Verordnung“	Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds.
„ESG“	Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten.
„EU“	Europäische Union.
„Geänderte ELTIF-Verordnung“	Die überarbeitete ELTIF-Verordnung wurde vom Europäischen Rat am 7. März 2023 angenommen und am 20. März 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
„Geregelter Markt“	Ein geregelter Markt gemäß Definition in Ziffer 21 von Artikel 4(1) der MiFID II. Eine Liste der geregelten Märkte steht bei der Europäischen Kommission oder unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:EN:PDF .
„Geschäftstag“	Ein voller Tag, an dem die Banken und die Börse in der Stadt Luxemburg geöffnet sind oder im Falle von einigen Teilfonds gegebenenfalls in anderen Gerichtsbarkeiten.
„Gesetz vom 17. Dezember 2010“	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
„Inkrafttreten“	Das Datum, an dem die Geänderte ELTIF-Verordnung in Kraft tritt.
„Investment Grade“	Ein Schuldtitel oder schuldtitelbezogenes Instrument, das entweder von Standard & Poor's eine Einstufung von BBB- oder besser oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten statistischen Ratingagentur besitzt oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweist.
„Kleinanleger“	Ein Anleger, bei dem es sich nicht um einen professionellen Anleger handelt.
„MiFID II“	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung.
„MIFIR“	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der EU.
„Nachhaltige Anlagen“	Im Sinne von Art. 2 Absatz 17 SFDR (1) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug

auf (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energie, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) die Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder die soziale Kohäsion, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen diesen Zielen nicht wesentlich schaden und dass die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Verwaltungspraktiken, die Einhaltung von Arbeitsverhältnissen, die Entlohnung der Arbeitnehmer und die Einhaltung von Steuervorschriften verfolgen. Informationen zur Methodik von Amundi zur Bewertung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft wird, finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi, das unter www.amundi.lu verfügbar ist.

„Nachhaltigkeitsfaktoren“

Im Sinne von Art. 2 Abs. 24 SFDR Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.

„Nachhaltigkeitsrisiken“

Im Sinne von Art. 2 Absatz 22 SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

„Nettoinventarwert“

Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert je Anteil wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

„OECD“

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW Zulässige Vermögenswerte“	In Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Verordnung genannte Vermögenswerte.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“	Eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Um festzustellen, inwieweit eine Investition ökologisch nachhaltig ist, wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der TV festgelegten Umweltziele beiträgt, keine der in der TV festgelegten Umweltziele wesentlich schädigt, unter Einhaltung der in der TV festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der TV festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.
„Professionelle Anleger“	Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über die Erfahrung, das Wissen und die Expertise verfügt, um seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die von ihm eingegangenen Risiken ordnungsgemäß zu bewerten und der die in Anhang II der MiFID II festgelegten Kriterien erfüllt (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, andere zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Organismen, Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften solcher Fonds, Rohstoff- und Rohstoffderivatehändler, lokale oder andere institutionelle Anleger).
„Referenzwährung“	Die Währung, in der die kombinierte Rechnungslegung der SICAV geführt wird. Die Referenzwährung ist der Euro.
„Responsible Investment Policy“	Die Responsible Investment Policy, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ beschrieben.

„RTS“	Ein konsolidierter Satz technischer Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.
„Satzung“	Die Satzung der SICAV in der jeweils aktuellen Fassung.
„SICAV“	PI Solutions.
„Taxonomieverordnung oder TV“	bezeichnet die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“.
„Teilfonds“	Ein Teilfonds der SICAV.
„U.S.A.“ oder „U.S.“	Vereinigte Staaten von Amerika.
„Verkaufsprospekt“	Dieser Verkaufsprospekt der SICAV, in der jeweils gültigen oder ergänzten Form.
„Vertreter“	Jedes zur Erleichterung der Zeichnung, des Umtauschs oder der Rückgabe von SICAV-Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt ernannte Rechtssubjekt.
„Verwaltungsgesellschaft“	Amundi Luxemburg S.A.
„VK.“	Vereinigtes Königreich
„Vorstand“, „Verwaltungsrat“, „Verwaltungsratsmitglieder“	Die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV oder jeder ordnungsgemäß aus ihnen gebildete Ausschuss und die jeweils ernannten Nachfolger dieser Mitglieder.
„Zulässige Anlagevermögenswerte“	In Artikel 10 der (i) ELTIF-Verordnung genannte Vermögenswerte vor dem Inkrafttreten oder in Artikel 10 der (ii) Geänderten ELTIF-Verordnung genannte Vermögenswerte nach dem Inkrafttreten.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Allgemeiner Hinweis

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über die SICAV, die ein potenzieller Anleger beachten sollte, bevor er in sie investiert. Er sollte zum späteren Nachschlagen aufbewahrt werden. Wenn Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, sollten Sie Ihren Finanzberater ansprechen.

Der Verwaltungsrat hat sich nach Kräften bemüht, sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Fakten am Stichtagsdatum dieses Verkaufsprospekts in allen wesentlichen Aspekten wahr und zutreffend sind und keine wesentlichen Fakten fehlen, die diese Informationen irreführend machen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zu einem Angebot für den Kauf von Anteilen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre; er stellt auch kein Angebot an Personen dar, an die es in dem betreffenden Land ungesetzlich ist, ein solches Angebot zu machen. Die Verteilung des Verkaufsprospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige oder alle Teilfonds und/oder Klassen möglicherweise nicht für Anleger verfügbar sind. Die Anleger sollten sich bei ihrem Finanzberater erkundigen, welche Teilfonds und/oder Klassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Die Anteile aus diesem Verkaufsprospekt können professionellen Anlegern oder privaten Anlegern empfohlen, angeboten oder an diese verkauft werden, u. a. durch einen ernannten Finanzvermittler, so wie in Anhang I festgelegt. Für jede verfügbare Anteilsklasse für zukünftige Kleinanleger wird ein Basisinformationsblatt (KID) im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen von Verordnung (EU) 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung, und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission veröffentlicht. Das KID wird den künftigen Kleinanlegern rechtzeitig vor ihrer Zeichnung bei der SICAV ausgehändigt und wird (i) dem Kleinanleger auf einem dauerhaften Datenträger außer Papier zur Verfügung gestellt oder (ii) ist unter www.amundi.lu/amundi-funds verfügbar und kann auf Anfrage in Papierform von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen werden.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die gesetzlichen Vorschriften und steuerlichen Konsequenzen, die innerhalb der Länder ihres Wohnsitzes und ihrer Ansässigkeit bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen gelten, und eventuell für sie zutreffende Devisenkontrollbestimmungen informieren.

Keine Vertriebsgesellschaft, kein Vertreter, kein Verkäufer und keine andere Person ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder der Satzung enthalten sind, und falls solche Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, so darf ihnen nicht vertraut werden, als

wenn sie von der SICAV oder der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle genehmigt worden wären.

Die Anteile stellen ausschließlich eine uneingeschränkte Beteiligung an dem Vermögen der SICAV dar. Sie stellen keine Beteiligung an und keine Verpflichtung von einer Regierung, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und den Investmentmanagern (wie nachstehend definiert) oder irgendeiner anderen Person oder irgendeinem anderen Rechtssubjekt dar und werden von diesen nicht garantiert.

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Verkaufsprospekts, der Satzung und jedweden anwendbaren Gesetzes die Eintragung jeder Übertragung von Anteilen in das Anteilsregister verweigern oder zwangsweise die betreffenden Anteile zurückkaufen, sofern diese Anteile im Verstoß gegen Bestimmungen des Verkaufsprospekts, der Satzung oder sonstiger geltender Gesetze erworben wurden.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Dienstleister und Vertreter können telefonische Aufzeichnungsverfahren verwenden, um unter anderem Transaktionen, Aufträge oder Anweisungen aufzuzeichnen. Werden Anweisungen oder Aufträge per Telefon erteilt, so wird vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktionen mit der Bandaufzeichnung der Gespräche zwischen der Gegenpartei und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren beauftragten Dienstleistern oder Vertretern und mit der Verwendung von Bandaufzeichnungen durch die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, ihre beauftragten Dienstleister oder Vertreter in Rechtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen einverstanden ist.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Dieser Verkaufsprospekt und mögliche Ergänzungen können in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der englischsprachige Verkaufsprospekt und dessen Ergänzungen. Sollten zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt bzw. der englischsprachigen Ergänzung und dem Verkaufsprospekt bzw. der Ergänzung in einer anderen Sprache Abweichungen bestehen, so hat der englischsprachige Verkaufsprospekt bzw. die englischsprachige Ergänzung Vorrang. Alle weiteren länderspezifischen Informationen, die in einem bestimmten Land Teil der Angebotsdokumente sein müssen, werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften dieses Landes zur Verfügung gestellt.

Nach der Übernahme von Pioneer Investments wird die Amundi-Unternehmensgruppe eine Reihe an Anpassungen in Unternehmen und Anlageverwaltung vornehmen. Für bestimmte Teilfonds innerhalb des Amundi-Konzerns kann ein anderer

Investmentmanager benannt werden, und alle Änderungen werden unter www.amundi.lu/retail/layout/set/body/Common-Content/Shareholder-information bekanntgegeben.

DIE ANLAGE IN DER SICAV IST MIT RISIKEN VERBUNDEN, EINSCHLIEßLICH EINES MÖGLICHEN KAPITALVERLUSTS. ANLEGERN WIRD EMPFOHLEN, DEN VERKAUFSPROSPEKT UND INSBESONDERE DIE HINWEISE IN ANHANG II AUF BESONDERE RISIKEN SORGFÄLTIG DURCHZULESEN.

Datenschutz

Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz informiert die SICAV in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher die Anteilsinhaber (oder, falls der Anteilsinhaber eine juristische Person ist, die Kontaktperson und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilsinhabers), darüber, dass bestimmte, der SICAV oder ihren Beauftragten zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten („personenbezogene Daten“) erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig zu den unten aufgeführten Zwecken verarbeitet werden können.

Personenbezogene Daten umfassen (i) den Namen, die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail), die Bankverbindung, den angelegten Betrag und Beteiligungen eines Anteilsinhabers; (ii) für institutionelle Anteilsinhaber: die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail) der Kontaktpersonen, Zeichnungsberechtigten und wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilsinhabers, und (iii) alle anderen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, einschließlich Steuergesetze und ausländische Gesetze.

Von Anteilsinhabern zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Transaktionen mit den Anteilen der SICAV und im legitimen Interesse der SICAV abzuschließen und durchzuführen. Berechtigte Interessen umfassen insbesondere (a) die Einhaltung der Rechenschaftspflicht der SICAV, regulatorische und rechtliche Verpflichtungen, auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Nachweisen zu einer Transaktion oder geschäftlichen Kommunikation; (b) Ausübung des Geschäfts der SICAV entsprechend angemessenen Marktstandards und (c) die Verarbeitung personenbezogener Daten zu folgenden Zwecken: (i) Führung des Registers der Anteilsinhaber; (ii) Verarbeitung der Geschäfte mit Anteilen und der Zahlung von Dividenden; (iii) Beibehaltung der Kontrollen in Bezug auf den nachbörslichen Handel und Praktiken des Market-Timing; (iv) Einhaltung anwendbarer Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche; (v) Marketing und kundenbezogene Dienstleistungen; (vi) Gebührenverwaltung; und (vii) aus steuerlichen Gründen im Rahmen des Common Reporting Standards der OECD (der „CRS“) und des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“).

Die SICAV kann, vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen, die Verarbeitung personenbezogener Daten an andere Datenempfänger delegieren, unter anderem an die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Depotbank und Zahlstelle, den Wirtschaftsprüfer und die Rechtsberater der SICAV sowie deren Dienstleister und Beauftragte (die „Empfänger“).

Die Empfänger können in eigener Verantwortung und zum alleinigen Zweck, den Empfängern dabei zu helfen, die Dienstleistungen für die SICAV zu erbringen und/oder ihre eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die personenbezogenen Daten an ihre Vermittler und/oder Beauftragten weitergeben. Die Empfänger oder ihre Vertreter oder Beauftragten können personenbezogene Daten in ihrer Funktion als Beauftragte zur Datenverarbeitung (wenn die Verarbeitung auf Anweisung der SICAV erfolgt) oder als Inhaber von Datensammlungen (wenn die Verarbeitung für ihre eigenen Zwecke oder zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt) verarbeiten. Personenbezogene Daten können zudem im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften an dritte Parteien wie Regierungs- und Regulierungsbehörden, u. a. Steuerbehörden übertragen werden. Personenbezogene Daten können insbesondere an die luxemburgischen Steuerbehörden übertragen werden, die diese wiederum als Datenverantwortlicher an ausländische Steuerbehörden offenlegen.

Datenverarbeiter können alle Unternehmen sein, die der Unternehmensgruppe Société Générale angehören (einschließlich außerhalb der EU), zum Zwecke der Durchführung von operativen Supportaufgaben im Zusammenhang mit Transaktionen mit den Anteilen, der Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um Anlagebetrug zu vermeiden oder die Verpflichtungen des CRS einzuhalten.

Im Einklang mit den vom Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen haben die Anteilsinhaber das Recht:

- Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, sollten diese falsch oder unvollständig sein;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Beschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen; und
- die Portabilität ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.

Die Anteilsinhaber können die obigen Rechte schriftlich unter der folgenden Adresse ausüben: 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Anteilsinhaber haben zudem das Recht, eine Beschwerde bei der nationalen Datenschutzbehörde (der „CNPD“) unter der folgenden Adresse einzureichen: Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ein Anteilsinhaber kann sich nach eigenem Ermessen weigern, seine personenbezogenen Daten an die SICAV weiterzugeben. In diesem Fall jedoch kann die SICAV den Zeichnungsauftrag für Anteile ablehnen und das Konto für weitere Transaktionen sperren. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die

Zeiträume aufbewahrt werden, die zu ihrer Bearbeitung erforderlich sind, vorbehaltlich von vom anwendbaren Gesetz auferlegten Verjährungsfristen.

Informationen für die Anteilsinhaber

Papierexemplare der geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Darüber hinaus sind diese Berichte am Sitz der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft/Vertriebsgesellschaft oder ihrer (etwaigen) Vertreter sowie am Sitz der Informationsstellen der SICAV in den Ländern, in denen die SICAV vermarktet wird, erhältlich.

In Artikel 23 der AIFMD und anderen Finanzinformationen aufgelistete Informationen zur SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, wie:

- die regelmäßige Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil,
- die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise,
- die in der Vergangenheit erzielte Performance,
- Risikoprofile,
- Beschreibung des Risikomanagements (einschließlich, sollte der Teilfonds sich als ELTIF qualifizieren, zusätzlichen Informationen im Zusammenhang mit den für sein Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen, den hierfür gewählten Methoden und der jüngsten Entwicklung der Hauptrisiken und Renditen der Anlagekategorien),
- Fremdkapitalaufnahme,
- Aufzeigen von Situationen mit möglichen Interessenkonflikten,
- Stimmrechtsrichtlinie,
- Informationen in Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung für einen Teilfonds, der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet und
- die Gerichtsbarkeiten, in denen ein Teilfonds, der sich als ELTIF qualifiziert, im Einklang mit Artikel 23 Absatz 4 (i) der ELTIF-Verordnung investiert hat, werden am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle kostenlos zur Verfügung gestellt. Sämtliche weiteren wesentlichen Informationen über die SICAV können den Anteilsinhabern in der Form mitgeteilt werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan ausgearbeitet, in dem die Maßnahmen festgelegt wurden, die sie in Bezug auf die Teilfonds ergreifen wird, sollte ein von einem Teilfonds im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), verwendete Benchmark sich ändern oder nicht länger zur Verfügung gestellt werden. Informationen hinsichtlich dieses Plans sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Um eine vollständige Auflistung aller Benchmarks zu erhalten, auf die derzeit in diesem Verkaufsprospekt verwiesen wird und die (i) von den Administratoren der Benchmarks zur Verfügung gestellt werden, die von den Übergangsregelungen gemäß Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), Gebrauch machen und demgemäß nicht im Register der Administratoren und Benchmarks aufgelistet sind, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird, oder (ii) von den Administratoren der Benchmarks zur Verfügung gestellt werden, die im Register, auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung Bezug genommen wird, als gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassene Administratoren genannt werden, gehen Sie zu www.amundi.lu/Amundi-Funds.

Kopien dieses Verkaufsprospekts und der Satzung sind erhältlich bei:
Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg

Sie sind auch erhältlich bei:

- Société Générale Luxembourg, die Depotbank und Zahlstelle, der Administrator und die Registerstelle und der Transferagent;
- den lokalen Informationsstellen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten, in denen die SICAV vermarktet wird.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für den Umgang mit Kundenbeschwerden festgelegt, die auf amundi.com einsehbar ist.

DIE SICAV

Struktur

PI Solutions ist eine nach luxemburgischem Recht als *Société d'Investissement à Capital Variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) im Einklang mit den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gegründete Investmentgesellschaft. Die SICAV wird als Umbrella-Fonds gegründet, der einen oder mehrere Teilfonds umfassen kann. Die SICAV wurde am 10. April 2014 für einen unbestimmten Zeitraum gegründet. Die Satzung wurde erstmalig am 25. April 2014 im Mémorial C veröffentlicht und zuletzt am 21. Oktober 2021 geändert. Die SICAV ist im Luxemburger Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés* – R.C.S.) unter der Nummer B-186248 eingetragen.

Das anfängliche Kapital der SICAV beträgt einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR) und ist in dreihundertzehn (310) Anteile ohne Nennwert unterteilt. Das Kapital der SICAV besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen.

Das Kapital der SICAV wird jederzeit so hoch sein wie der Nettoinventarwert der SICAV und nicht unter das nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

Die SICAV hat Amundi Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestellt. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich nachstehend im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, administrativen Dienstleistungen, Vermarktungs- und Vertriebsdienstleistungen gegenüber der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat, zu dem nachstehend weitere Informationen zu finden sind, ist gemäß der Satzung für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle der SICAV verantwortlich. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Umsetzung des Anlageziels und der Anlagerichtlinien der SICAV sowie für die Beaufsichtigung der Verwaltung und des Betriebs der SICAV.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten regelmäßige Berichte der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Administrators mit einer detaillierten Darstellung der Wertentwicklung und einer Analyse des Anlageportfolios der SICAV.

Der Verwaltungsrat hat weitestgehende Vollmachten, vorbehaltlich der per Gesetz für die Anteilsinhaber reservierten Vollmachten in allen Situationen im Namen der SICAV zu handeln.

Die SICAV ist gemäß Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“) und dem diesbezüglichen luxemburgischen Gesetz vom 12. Juli 2013 in der jeweils geänderten Fassung (das „AIFM-Gesetz“) als ein alternativer Investmentfonds („AIF“) zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde zudem im Sinne der AIFMD und des AIFM-Gesetzes als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) der SICAV ernannt. Sie ist somit u. a. für die Portfoliomanagement- und Risikomanagementfunktionen verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, AIFs mit den folgenden Strategien zu verwalten:

- Hedgefonds;
- Private Equity-Fonds;
- Immobilienfonds;
- Dachfonds;
- Sonstige:
 - Aktienfonds;
 - Rentenfonds; und
 - Sonstige Fonds.

Anlageziel

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Unternehmens- und Anlageziel und die Unternehmens- und Anlagerichtlinien der SICAV sowie die Führung der Verwaltung und des Geschäfts der SICAV zu bestimmen.

Den Anlegern wird die Möglichkeit gegeben, in einem oder mehreren Teilfonds anzulegen und somit den Schwerpunkt ihrer Anlage hinsichtlich der geographischen Lage und/oder der Anlageklasse selbst zu bestimmen. Die für jeden Teilfonds spezifischen Informationen sind in Anhang I des Verkaufsprospekts näher aufgeführt.

Die Anlageziele und Anlagerichtlinien der Teilfonds werden von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft gemeinsam festgelegt. Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft können das Anlageziel und die Anlagerichtlinien der Teilfonds vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ändern. In einem solchen Fall werden die Anteilsinhaber gegebenenfalls ordnungsgemäß vor dieser Implementierung über diese Informationen informiert und der Verkaufsprospekt wird dementsprechend geändert.

Teilfonds

Wie oben angegeben, kann die SICAV aus mehreren Teilfonds bestehen. Für jeden Teilfonds wird ein separater Vermögenspool gehalten und gemäß dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert. Diese Struktur ermöglicht es den Anlegern, sich zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu entscheiden, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Die Anleger können sich entscheiden, welcher oder welche Teilfonds am besten für ihre spezifischen Risiko-Rendite-Erwartungen sowie für ihren Diversifikationsbedarf geeignet ist/sind.

Jeder Teilfonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SICAV. Für die Zwecke des Verhältnisses zwischen den Anteilsinhabern gilt jeder Teilfonds als separates Rechtssubjekt. Die Rechte der Anteilsinhaber und Gläubiger bezüglich eines Teilfonds, die in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf das Vermögen dieses Teilfonds. Das Vermögen eines Teilfonds

steht ausschließlich zur Erfüllung der Ansprüche von Anteilsinhabern hinsichtlich dieses Teilfonds und der Ansprüche von Gläubigern, deren Forderungen in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zur Verfügung.

Anteile

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, für jeden Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen (einzeln eine „Klasse“ und zusammen die „Klassen“) zu schaffen. Innerhalb der einzelnen Teilfonds werden die Vermögenswerte der einzelnen Klassen normalerweise in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien des Teilfonds angelegt, und die Anleger können gemäß dem gezeichneten Betrag, der erwarteten Haltedauer ihrer Anteile und anderen persönlichen Anlagekriterien unter alternativen Klassenmerkmalen diejenigen wählen, die am besten zu ihrer individuellen Lage passen.

Anteile der unterschiedlichen Klassen innerhalb der Teilfonds können zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse eines Teilfonds berechnet werden.

Der Verwaltungsrat hat die Ausgabe von Anteilen der Klassen A, A2, B, C, D, E, F, H, I, I2, J, J2, K, R, R2, S und X in einigen oder allen Teilfonds der SICAV sowie die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen bestimmter Klassen zugelassen.

Die Anteile können gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats in GBP, Euro, US-Dollar oder in einer sonstigen frei konvertiblen Währung zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zur Verfügbarkeit von Klassen in jedem Land, in dem die Anteile der SICAV zum Verkauf angemeldet sind, sind bei den örtlichen Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, einen Antrag auf Zulassung der Anteile jeder beliebigen Klasse eines Teilfonds an jeder beliebigen anerkannten Börse zu stellen.

Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt zusätzliche Teilfonds schaffen, deren Anlageziele sich von denen der bereits existierenden Teilfonds unterscheiden, sowie zusätzliche Klassen, deren Merkmale sich von denen der bestehenden Klassen unterscheiden. Nach der Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Verkaufsprospekt aktualisiert oder ergänzt. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung

Die Anteile eines Teilfonds werden in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgegeben. Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden, ist die „Berichtswährung“.

Die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet.

Die kombinierte Rechnungslegung der SICAV wird in der Referenzwährung der SICAV geführt (die „Referenzwährung“).

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Administrator und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder jedwede mit ihnen zusammenhängende Person (zusammen die „relevanten Parteien“) können jeweils als Verwaltungsratsmitglied, Investmentmanager, Manager, Vertriebsgesellschaft, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, Börsenmakler, Administrator, Anlageberater oder Händler für andere Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele haben wie die SICAV oder die in die SICAV investieren können, handeln oder anderweitig in sie eingebunden sein. Folglich ist es möglich, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV haben. Der Verwaltungsrat und jede der relevanten Parteien werden in einem solchen Fall immer ihre Verpflichtungen gegenüber der SICAV beachten und sich bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte zügig und gerecht gelöst werden. Außerdem kann jede relevante Partei vorbehaltlich geltenden Rechts auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt, dass solche Handelsgeschäfte zu normalen Handelsbedingungen, wie sie zwischen unabhängigen Parteien ausgehandelt werden, stattfinden. Jede relevante Partei kann auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt, dass sie geltende Gesetze und Bestimmungen und die Vorschriften des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Administrationsvertrags und/oder des Depotbankvertrags, sofern und soweit anwendbar, einhält.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV kann sich der Administrator bezüglich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft beraten. Zwischen der Einbeziehung der Verwaltungsgesellschaft in die Festlegung des Nettoinventarwerts der SICAV und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der SICAV berechnet wird, besteht ein inhärenter Interessenkonflikt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen oder jedwede mit der Verwaltungsgesellschaft zusammenhängende Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten, die in Vermögenswerte investieren, welche auch von der SICAV erworben oder verkauft werden können, investieren oder sie verwalten oder beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien für Interessenkonflikte aufgestellt und umgesetzt, die geeignete Maßnahmen zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte enthalten.

Vorstehendes erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller möglichen Interessenkonflikte zu sein, die bei einer Anlage in die SICAV bestehen. Der Verwaltungsrat wird bestrebt sein sicherzustellen, dass alle Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis hat, auf eine gerechte und zügige Weise gelöst werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE SICAV

Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der SICAV findet an einem in der Einladung zur Versammlung festgelegten Ort in Luxemburg jedes Jahr am letzten Freitag im April um 11:30 CET statt oder, sollte dieser Tag kein Geschäftstag sein, am nächsten darauffolgenden Geschäftstag.

Die Mitteilung über jede Hauptversammlung der Anteilsinhaber wird mindestens 8 Tage vor der Versammlung per Post an die eingetragenen Anteilsinhaber gesandt und ist zu dem in Luxemburg gesetzlich erforderlichen Ausmaß und in der gesetzlich erforderlichen Art und Weise in einer Zeitung in Luxemburg und in sonstigen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen, zu veröffentlichen. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mitteilung, Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe und Teilfonds- oder Klassenversammlungen sind in der Satzung enthalten. Beschlüsse über Angelegenheiten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse werden von Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse gefasst, die jederzeit abgehalten werden können.

Satzungsänderungen sind beim Luxemburger Handelsregister einzureichen und im „Recueil électronique des sociétés et associations“ zu veröffentlichen.

Berichte

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die SICAV wird jedes Jahr zum 30. Juni einen Halbjahresbericht veröffentlichen.

Ausführliche geprüfte Berichte der SICAV über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens werden jährlich veröffentlicht; diese Berichte enthalten *unter anderem* eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr, die Anzahl der ausgegebenen Anteile und den Nettoinventarwert pro Anteil, einen Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahr, eine Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Die ungeprüften Halbjahresberichte der SICAV über ihre Tätigkeit werden ebenfalls einschließlich *unter anderem* einer Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und der Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile veröffentlicht.

Der Finanzabschluss der SICAV wird in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten luxemburger Rechnungslegungsprinzipien erstellt. Die Bücher der SICAV werden in Euro, der Referenzwährung der SICAV, geführt.

Die oben genannten Berichte stehen den Anteilsinhabern, wenn es sich um Jahresberichte handelt, innerhalb von vier Monaten, und wenn es sich um Halbjahresberichte handelt, innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Stichtagsdatum am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung. Auf Antrag können diese Berichte kostenlos an die Anteilsinhaber gesendet werden und jede Person kann am

eingetragenen Sitz der SICAV kostenlos eine Kopie davon erhalten. Diese Berichte werden den Anteilseignern auch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.amundi.lu/amundi-funds zur Verfügung gestellt.

Rechte der Anteilsinhaber

a) Anteile: Die von der SICAV ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und berechtigen zur paritätischen Beteiligung an den Gewinnen und – im Falle von ausschüttenden Anteilen – Dividenden der Klassen, auf die sie sich beziehen, und an dem Nettovermögen der betreffenden Klasse nach einer Liquidation. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

b) Stimmabgabe: Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.

c) Zwangsrücknahme: Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen für Anteile festlegen oder lockern und erforderlichenfalls die Rückgabe der Anteile verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von oder für Personen erworben noch gehalten werden, die das Recht oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierung oder Aufsichtsbehörde missachten, oder um negative steuerliche oder finanzielle Konsequenzen für die SICAV, einschließlich eines Erfordernisses, sich nach den Gesetzen und Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde registrieren zu lassen, zu vermeiden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Zusammenhang von einem Anteilsinhaber die Informationen verlangen, die der Verwaltungsrat für notwendig hält, um festzustellen, ob der Anteilsinhaber wirtschaftlicher Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist. Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass ein eingeschränkter US-Investor (so wie unten definiert) wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, so hat die SICAV das Recht, diese Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Übertragungen

Die Übertragung von Anteilen kann durch Übergabe eines ordnungsgemäß unterzeichneten Aktienübertragungsformulars in angemessener Form, zusammen mit dem betreffenden Zertifikat zur Löschung, sofern ausgegeben, an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle erfolgen.

Auflösung und Liquidation der SICAV

Die SICAV kann vorbehaltlich der für Satzungsänderungen geltenden Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt, legt der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vor. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Anteile, ohne dass hierzu ein Quorum erforderlich ist.

Die Frage der Auflösung der SICAV wird auch dann einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorgelegt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt; in einem solchen Fall ist für die Hauptversammlung keine Mindestanwesenheit erforderlich, und die Auflösung kann von Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung und Abstimmung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen ab dem Datum, an dem das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist, stattfindet.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die ihre Befugnisse und ihre Bezahlung festlegt, ernannt wurden.

Die Nettoerlöse der Liquidation der SICAV werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes in dieser Klasse ausgeschüttet.

Sollte die SICAV freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird ihre Liquidation in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen luxemburger Rechts durchgeführt. Das luxemburger Recht legt die zu unternehmenden Schritte fest, damit die Anteilsinhaber an der Ausschüttung der Liquidationserlöse teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „*Caisse de Consignation*“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist abgerufen werden, verfallen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen luxemburgischen Rechts.

Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen)

Schließung auf Beschluss des Verwaltungsrats

Wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse aus irgendeinem Grund einen Betrag, der vom Verwaltungsrat als für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Klasse erforderlicher Mindestbetrag festgelegt wurde (so wie für jeden Teilfonds in Anhang I definiert), nicht erreicht oder auf diesen sinkt, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation oder zum Zweck der wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat entscheiden, alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zu dem für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der

Realisierungskosten) zurückzunehmen und somit den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse zu schließen.

Die SICAV stellt den Inhabern der Anteile der betreffenden Klasse vor dem Stichtag für die Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zu. In dieser Mitteilung sind die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmetransaktionen angegeben. Wenn nicht im Interesse der Anteilsinhaber oder zum Zwecke ihrer Gleichbehandlung etwas anderes entschieden wird, können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme ihre Anteile weiterhin kostenfrei (aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückgeben oder umwandeln lassen.

Schließung auf Beschluss der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Befugnisse, die gemäß dem vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat erteilt wurden, kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile der betreffenden Klasse zurücknehmen und den Anteilsinhabern den für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) ermittelten Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückzahlen. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit erforderlich und sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf der Versammlung anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen stimmberechtigten Personen.

Vermögenswerte, die nach vollzogener Rücknahme nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden, werden für den nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Zeitraum bei der Depotbank hinterlegt; nach diesem Zeitraum werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzungen und Zusammenlegungen von Teilfonds und Klassen

Verschmelzungen von Teilfonds

Der Verwaltungsrat der SICAV kann sich entscheiden, die Vermögenswerte eines Teilfonds denen eines anderen, innerhalb der SICAV bestehenden Teilfonds oder eines anderen OGA (der „neue Teilfonds“) zuzuordnen und die Anteile dieses Teilfonds als Anteile des neuen Teilfonds neu einzuordnen (nach einer Abspaltung oder Konsolidierung, falls dies nötig ist, und nach der Zahlung des entsprechenden Betrags für Bruchteilsanteile an Anteilsinhaber). Diese Entscheidung wird, so wie unter „*Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen)*“ oben beschrieben, einen Monat vor dem Datum, zu dem die Verschmelzung in Kraft tritt, veröffentlicht, um den Anteilsinhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile während dieses Zeitraums zu beantragen (und zudem wird die Veröffentlichung Informationen im Zusammenhang mit dem neuen Teilfonds enthalten).

Mit Ablauf dieser Frist wird die Entscheidung im Zusammenhang mit der Einbringung für alle Anteilsinhaber bindend, die dieses Recht nicht ausgeübt haben, unter der

Voraussetzung, dass die Entscheidung nur für die Anteilsinhaber, die der Einbringung zugestimmt haben, bindend ist, wenn der von dieser Einbringung profitierende OGA des vertragsrechtlichen Typs ist (z. B. ein „*fonds commun de placement*“).

Der Verwaltungsrat der SICAV kann zudem unter denselben Umständen wie oben vorgesehen entscheiden, die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einem ausländischen OGA zuzuordnen.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen ausländischen OGA ist ausschließlich nach Genehmigung durch alle Anteilsinhaber der Klassen in dem betreffenden Teilfonds zulässig oder unter der Bedingung, dass nur die Vermögenswerte der zustimmenden Anteilsinhaber in den ausländischen OGA eingebracht werden.

Unbeschadet der durch den vorstehenden Paragraphen an den Verwaltungsrat der SICAV übertragenen Befugnisse kann eine Einbringung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Teilfonds der SICAV durch eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber dieses betreffenden Teilfonds entschieden werden. Hierfür ist keine Mindestanwesenheit erforderlich und die Hauptversammlung wird durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss über diese Verschmelzung entscheiden.

Eine Einbringung der einem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen OGA oder einen anderen Teilfonds in einem solchen anderen OGA erfordert einen Beschluss der Anteilsinhaber eines solchen Teilfonds, für den ein Quorum von 50 % des ausgegebenen, diesem Teilfonds zurechenbaren Anteilskapitals erforderlich ist und der mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen angenommen werden muss. Dies gilt nicht, wenn eine Einbringung mit einem Luxemburger OGA des vertragsrechtlichen Typs (*fonds commun de placement*) oder einen im Ausland ansässigen OGA implementiert wird, in welchem Fall solche Beschlüsse nur für die Anteilsinhaber bindend sind, die zu Gunsten dieser Einbringung gestimmt haben.

Zusammenlegung der Klassen

In dem Falle, dass der Wert der Vermögenswerte in einer Klasse aus einem Grund auf einen vom Verwaltungsrat der SICAV im Interesse der Anteilsinhaber als für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Klasse erforderlichen Mindestbetrag gefallen ist, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation im Zusammenhang mit der betreffenden Klasse, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen dieser Klasse hätte, oder wenn die den Anlegern angebotene Produktpalette rationalisiert wird, kann der Verwaltungsrat der SICAV entscheiden, die Vermögenswerte einer Klasse in eine andere bestehende Klasse innerhalb der SICAV zuzurechnen und die Anteile der Klasse oder Klassen, die als Anteile einer anderen Klasse gelten (nach einer Abspaltung oder Konsolidierung, falls dies nötig ist, und nach der Zahlung des entsprechenden Betrags für Bruchteilsanteile an Anteilsinhaber) neu zuzuordnen.

Die SICAV hat die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung darüber zu informieren, um den

Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile während dieses Zeitraums kostenlos zu beantragen. In dieser Mitteilung sind die Gründe und das Verfahren für die Zusammenlegungstransaktionen angegeben. Wenn nicht im Interesse der Anteilsinhaber oder zum Zwecke ihrer Gleichbehandlung in diesem Dokument etwas anderes geraten wird, können die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse vor dem Wirksamkeitsdatum der Zwangsrücknahme ihre Anteile weiterhin ohne zusätzliche Kosten (aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückgeben oder umwandeln lassen.

Über eine Einbringung der einer Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in eine andere Klasse in einem Teilfonds der SICAV kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse entscheiden, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, und die durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss über diese Verschmelzung entscheidet.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Beteiligungen an Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Administration, Werbung und Vermarktung der SICAV und der Anteile sind unten angegeben.

Herr E. Turchi ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder Unternehmen, bei denen sie Anteilsinhaber, Gesellschafter, Führungskräfte oder Beschäftigte sind, können zu denselben Bedingungen wie andere Anteilsinhaber Anteile zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

Schadenersatz

Die Satzung sieht vor, dass alle Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter, Abschlussprüfer oder Führungskräfte der SICAV und deren persönliche Repräsentanten aus dem Vermögen der SICAV für alle Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen bei der Führung der Geschäfte oder Angelegenheiten der SICAV oder durch diese oder in der Ausübung oder Erledigung ihrer Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume entstehen oder denen sie dabei ausgesetzt sind, einschließlich Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen für die Verteidigung (ob erfolgreich oder nicht) in Zivilverfahren bezüglich der SICAV vor einem Gericht in Luxemburg oder außerhalb Luxemburgs entstehen, entschädigt und schadlos gehalten werden. Eine solche Person ist nicht haftbar: (i) für die Handlungen, Entgegnnahmen, Versäumnisse, Fehler oder Unterlassungen einer anderen dieser Personen; oder (ii) aufgrund der Tatsache, dass sie an einer Entgegnnahme von Geld beteiligt war, das sie nicht persönlich entgegengenommen hat; oder (iii) für Verluste wegen Rechtsmangels bei einem Eigentum der SICAV; oder (iv) wegen der Unzulänglichkeit eines Wertpapiers, in oder über das Geld der SICAV investiert werden sollen; oder (v) für Verluste, die einer Bank, einem Börsenmakler oder einem sonstigen Vertreter entstehen; oder (vi) für Verluste, Schäden oder jegliche

Art von Missgeschicken, die sich bei oder aus der Ausübung oder Erledigung der Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume ihres Amtes oder im Zusammenhang damit ergeben, es sei denn, sie sind auf ihre eigene grobe Fahrlässigkeit oder ihr eigenes vorsätzliches Fehlverhalten gegenüber der SICAV zurückzuführen.

Veröffentlichung von Mitteilungen

Entwicklungen betreffend Ihre Anlagen in der SICAV oder deren Teilfonds werden eventuell nur auf der Website bekanntgegeben, es sei denn, im Verkaufsprospekt sind andere Kommunikationsmittel angegeben oder die geltenden Gesetze und Vorschriften erfordern den Einsatz anderer Kommunikationsmittel.

Wir bitten Sie deshalb, diese Website www.amundi.com oder etwaige Nachfolge-Websites regelmäßig zu besuchen.

Änderung des Verkaufsprospekts

Jegliche Änderungen des Verkaufsprospekts bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Regulierungsbehörde.

Die SICAV ist befugt, Bestimmungen des Verkaufsprospekts zu ändern, sofern diese Änderungen nicht wesentlich für die Struktur und/oder den Betrieb der SICAV und ihrer Teilfonds und/oder Anteilsklassen und vorteilhaft für die Interessen der Anteilsinhaber der SICAV und ihrer Teilfonds und/oder Anteilsklassen sind oder diesen zumindest nicht schaden, wie von der SICAV nach alleinigem, aber vernünftigem Ermessen festgelegt, ohne dass den Anteilsinhabern das Recht angeboten wird, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die entsprechenden Änderungen wirksam werden.

Sollten die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die Interessen der Anteilsinhaber haben, erhalten diese Anteilsinhaber gegebenenfalls das Recht, ihre Anteile zurückzugeben, vorbehaltlich einer möglichen Anti-Verwässerungsgebühr, um die übrigen Anteilsinhaber vor möglichen Verwässerungseffekten zu schützen.

Zur Klarstellung: Die SICAV ist berechtigt, den Verkaufsprospekt zu ändern, ohne den Anteilsinhabern das Recht einzuräumen, die Rücknahme ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der relevanten Änderungen zu beantragen, wenn die Änderung insbesondere (aber nicht ausschließlich) Folgendes bezweckt:

- den Namen eines Teilfonds zu ändern;
- etwaige Änderungen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers oder Sub-Investmentmanagers, des Administrators, der Registerstelle und des Transferagents, der Zahlstelle und des Abschlussprüfers zu bestätigen;
- die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf sich ändernde rechtliche, steuerliche, finanzielle, buchhalterische oder regulatorische Bedingungen und/oder andere Verpflichtungen zu ergreifen, damit die SICAV, ein Teilfonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft ihre Existenz oder Aktivitäten auf operative und/oder wirtschaftlich effiziente Weise fortsetzen kann;

- eine Bestimmung zu löschen, zu ändern oder hinzuzufügen, die aufgrund von Gesetzen und Vorschriften, einer Aufsichtsbehörde, einer staatlichen Wertpapierkommission oder einer ähnlichen Behörde zu löschen, zu ändern oder hinzuzufügen ist, die von dieser Aufsichtsbehörde, Kommission oder Behörde als zum Vorteil oder zum Schutz der Anteilsinhaber angesehen wird;
- jede Änderung, die von den Anteilsinhabern im Zusammenhang mit einer Versammlung beschlossen wird, die gemäß der Satzung und/oder der luxemburgischen Verordnung einberufen wird; und/oder
- im Verkaufsprospekt jede Änderung der Satzung widerzuspiegeln, die von den Anteilsinhabern ordnungsgemäß angenommen wurde.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Übersicht

Eingetragener Sitz der SICAV

5, Allée Scheffer L-2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der SICAV

Vorsitzender:

- Herr Enrico TURCHI, Deputy Chief Executive Officer and Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg.

Mitglieder:

- Herr Thierry VALLIERE, Global Head of the Private Debt Platform, Amundi Asset Management S.A.S., wohnhaft in Frankreich; und
- Herr Pierre BOSIO, Chief Operating Officer, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer L-2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder:

- Herr Pierre JOND, Chief Executive Officer und Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg;
- Herr David Harte, Deputy Head Operations, Services & Technology Division, Amundi Ireland Limited, wohnhaft in Irland;
- Claude KREMER, Partner von Arendt & Medernach, wohnhaft in Luxemburg;
- Herr Enrico TURCHI, Deputy Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg;
- Herr Bernard DE WIT, Berater des CEO, Amundi Asset Management S.A.S, wohnhaft in Frankreich;
- Frau Céline BOYER-CHAMMARD, Leiterin der Abteilung Sustainable Transformation and Organization, Amundi Asset Management S.A.S, wohnhaft in Frankreich;

- Herr François MARION, Independent Director, wohnhaft in Frankreich;
- Herr Pascal BIVILLE, Independent Director, wohnhaft in Frankreich.

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Luxembourg
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Administrator, Registerstelle und Transferagent

Société Générale Luxembourg
Operational Center:
28-32, Place de la Gare
L-1616 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Investmentmanager

Amundi Asset Management S.A.S.
90, boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Amundi (UK) Limited
41, Lothbury
London EC2R7HF
Vereinigtes Königreich

Amundi Immobilier
91-93, boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

CPR Asset Management
90, boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Amundi Private Equity Funds
90, boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Abschlussprüfer der SICAV

PricewaterhouseCoopers, Société Cooperative
2, Rue Gerhard Mercator
B.P 1443
1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Amundi Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist, wurde zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt und fungiert als solche als deren Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne der AIFMD und des AIFM-Gesetzes. Sie ist somit u. a. für die Portfoliomanagement- und Risikomanagementfunktionen verantwortlich. Ihr Gesellschaftskapital beläuft sich auf 17.785.525,00 Euro und ihre Anteile sind vollständig im Besitz der Amundi Asset Management S.A. Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der Crédit Agricole Gruppe. Eine Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist unter www.amundi.lu/amundi-funds verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft deckt über zusätzliche eigene Gelder das mit ihrer Funktion als AIFM der SICAV verbundene berufliche Haftpflichtrisiko ab.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. Dezember 1996 auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde im *Mémorial* vom 28. Januar 1997 veröffentlicht und sie wurde zum letzten Mal am 1. Januar 2018 geändert. Diese Änderung wurde am 8. Januar 2018 im *Recueil électronique des sociétés et associations* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auch als Domizilstelle der SICAV (die „Domizilstelle“) ernannt.

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Luxembourg wurde zur Depotbank (die „Depotbank“) für die Vermögenswerte der SICAV ernannt. Im Einklang mit der AIFMD und dem AIFM-Gesetz ist die Depotbank dafür verantwortlich, die Cashflows der SICAV zu überwachen, die Vermögenswerte der SICAV zu verwahren und andere Kontrollfunktionen auszuüben, wie:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen durch die SICAV oder im Namen der SICAV gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV etwaige Entgelte innerhalb der üblichen Abwicklungszeit an sie überwiesen werden; und
- (c) sicherzustellen, dass die Erträge der SICAV gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank kann vorbehaltlich der Bedingungen aus der AIFMD, dem AIFM-Gesetz und der ELTIF-Verordnung die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV an dritte Parteien auslagern, sollte dies erforderlich sein. Insbesondere müssen diese dritten Parteien einer wirksamen prudentiellen Aufsicht in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, öffentlicher Aufsicht in dem entsprechenden Land und externer periodischer Prüfung).

Sofern die Gesetze eines Drittstaates jedoch vorsehen, dass bestimmte Finanzinstrumente von lokalen Unternehmen verwahrt werden müssen, und keine lokalen Unternehmen existieren, die die Anforderungen an eine Auslagerung erfüllen, kann die Depotbank in dem nach den Gesetzen des entsprechenden Landes erforderlichen Umfang und solange es kein anderes lokales Unternehmen gibt, das die Anforderungen erfüllt, ihre Aufgaben auf ein solches lokales Unternehmen übertragen. Darüber hinaus wird die Depotbank die Verwahrung der Finanzinstrumente nur auf Anweisung durch die Verwaltungsgesellschaft an eine solche dritte Partei, die diese Auslagerungsanforderungen nicht erfüllt, auslagern. Die Depotbank lagert ihre Aufgabe an solche lokale Unternehmen, die nicht die Auslagerungsanforderungen im Rahmen von AIFMD und dem AIFM-Gesetz erfüllen, aktuell nicht aus, könnte das aber in der Zukunft tun, sollte dies erforderlich sein. Nähere Informationen zu diesen Auslagerungen können gegebenenfalls auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhalten werden.

Die Identität dieser Beauftragten kann auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhalten werden.

Die Haftung der Depotbank wird durch solche in dem obigen Paragraphen erwähnte Auslagerungen nicht beeinträchtigt.

Mit Ausnahme von Teilfonds, die als ELTIF geeignet sind, und die an Kleinanleger vermarktet werden, kann die Depotbank im Falle des Verlusts der bei den Beauftragten verwahrten Vermögenswerte aus ihrer Haftung entlassen werden, vorausgesetzt, dass:

- a) Alle oben aufgeführten Anforderungen an die Auslagerung ihrer Verwahrungsaufgaben erfüllt wurden;
- b) der schriftliche Vertrag zwischen der Depotbank und dem betreffenden Beauftragten ausdrücklich die Haftung von der Depotbank an diesen Beauftragten überträgt und es für die im Namen der SICAV handelnde Verwaltungsgesellschaft möglich macht, gegen diesen Beauftragten hinsichtlich des Verlusts der Vermögenswerte Anspruch zu erheben oder für die Depotbank, diesen Anspruch im Namen der SICAV zu erheben; und
- c) es keine objektiven Gründe für eine solche Haftungsbefreiung gibt, die:
 - (i) auf präzise und genaue Umstände begrenzt sind, die eine bestimmte Tätigkeit charakterisieren; und
 - (ii) im Einklang mit den Richtlinien und Entscheidungen der Depotbank stehen.

Diese objektiven Gründe sind jedes Mal festzulegen, wenn die Depotbank beabsichtigt, sich von ihrer Haftung zu befreien. Aktuell ist die Depotbank nicht von ihrer Haftung befreit. Sollte sich das ändern, können nähere Informationen in diesem Zusammenhang auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhalten werden.

Des Weiteren hat die SICAV die Depotbank zu ihrer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) ernannt, die entsprechend den Anweisungen der als Registerstelle und Transferagent

fungierenden Stelle für die Zahlung von etwaigen Ausschüttungen an Anteilsinhaber der SICAV und gegebenenfalls für die Zahlung des Rücknahmepreises durch die SICAV verantwortlich ist.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine Luxemburger Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), die bei der Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut eingetragen ist.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Luxembourg zum Administrator der SICAV (der „Administrator“) bestellt, der für alle nach Luxemburger Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben, und insbesondere für die Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwertes, verantwortlich ist.

Vertriebsgesellschaft / Domizilstelle

Die Verwaltungsgesellschaft wird als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) ernannt mit der Aufgabe, die Anteile der verschiedenen Teilfonds zu vermarkten.

Die Vertriebsgesellschaft kann vertragliche Vereinbarungen mit anderen Vertretern, einschließlich Vertretern oder verbundenen Unternehmen des/der Investmentmanager oder der Depotbank, im Hinblick auf die Vermarktung und die Platzierung von Anteilen der Teilfonds in verschiedenen Ländern der Welt, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Territorien und Besitzungen, die ihrer Gesetzgebung unterliegen, sowie für damit verbundene Serviceleistungen abschließen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen der SICAV einbezogen werden, und die Vertreter können, gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilsinhaber, den Anlegern, die über sie Anteile kaufen, einen „Finanzvermittlerservice“ anbieten.

Die Vertreter dürfen den Anlegern einen Finanzvermittlerservice nur dann anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor und in einem Land ansässig sind, das nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft allgemein als ein Land akzeptiert ist, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force unterzeichnet hat und über Identifikationsvorschriften verfügt, die denen des luxemburgischen Gesetzes gleichwertig sind, oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Intermediärs gemäß (i) darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Intermediär im Rahmen seines nationalen Rechts oder aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe gezwungen ist, seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften dieselben Identifikationspflichten aufzuerlegen.

In dieser Eigenschaft können die Vertreter in eigenem Namen, aber als Finanzvermittler für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilsregister der SICAV beantragen. Der

Anleger kann jedoch vorbehaltlich des Nachstehenden auch direkt, ohne von dem Finanzvermittlerservice Gebrauch zu machen, in der SICAV anlegen, und falls der Anleger über einen Finanzvermittler anlegt, hat er jederzeit das Recht, den mit dem Finanzvermittler geschlossenen Vertrag zu kündigen, und behält einen direkten Anspruch auf die über den Finanzvermittler gezeichneten Anteile. Dies gilt jedoch nicht für Anteilsinhaber, die in Ländern angesprochen wurden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Finanzvermittlers aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

Die Vertriebsgesellschaft und gegebenenfalls ihre Vertreter leiten, falls dies von der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle in Luxemburg verlangt wird, Anträge an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle weiter.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Luxembourg zur Registerstelle (die „Registerstelle“) und zum Transferagenten (der „Transferagent“) der SICAV ernannt. Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle ist für die Bearbeitung der Zeichnungen für Anteile der SICAV zuständig, bearbeitet die Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile der SICAV und nimmt Geldüberweisungen an, führt das Register der Anteilsinhaber der SICAV und erledigt und überwacht den Versand von Mitteilungen, Berichten, Notizen und anderen Unterlagen an die Anteilsinhaber der SICAV.

Die Ernennung der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle erfolgte im Rahmen einer Registerstellen- und Transferagentenvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle auf unbestimmte Zeit ab ihrer Unterzeichnung. Sie kann von jeder der Parteien zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beendet werden.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Investmentmanager in Bezug auf die verschiedenen Teilfonds und/oder sogar in Bezug auf einen Teilfonds ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Amundi Asset Management S.A.S., Amundi (UK) Limited, Amundi Immobilier, CPR Asset Management und Amundi Private Equity Funds zu Investmentmanagern (die „Investmentmanager“) der SICAV ernannt.

Der/Die Investmentmanager gibt (geben) der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der SICAV Ratschläge und Empfehlungen und stellen ihr Berichte zur Verfügung und beraten die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die das Portfolio der einzelnen Teilfonds bilden. Die Investmentmanager kaufen und verkaufen darüber hinaus unter der Gesamtaufsicht und der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte im Rahmen der täglichen Verwaltung und verwalten auch im übrigen das Portfolio der SICAV, und sie können vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ihre vorgenannten

Funktionen ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wobei Dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert werden muss.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Risikostreuung/Anlagebeschränkungen

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds sind im Einklang mit den Vorschriften zu Anlagebeschränkungen und Risikostreuung, so wie unten durch die spezifischen Anlagebeschränkungen in Anhang I festgelegt und gegebenenfalls für jeden Teilfonds ergänzt, zu verwalten.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, gegebenenfalls der ELTIF-Verordnung und den anwendbaren CSSF-Rundschreiben in der jeweils gültigen und/oder ergänzten Form, basiert die Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds auf den folgenden Grundsätzen zur Risikostreuung:

Sofern nicht anderweitig für jeden Teilfonds in Anhang I festgelegt, verwenden die SICAV und ihre Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (so wie diese Begriffe in Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung definiert sind) und keine Total Return Swaps. Zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften gehören insbesondere Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte sowie Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte.

Total Return Swaps sind Vereinbarungen, bei der eine Partei (der Total Return Payer) den gesamten wirtschaftlichen Ertrag eines Referenzschuldtitels auf die andere Partei überträgt (Total Return Receiver). Ein Teilfonds kann Total Return Swaps in gedeckter und/oder ungedeckter Form abschließen. Bei einem ungedeckten Swap wird zu Beginn keine Einmalzahlung von dem Gesamtrenditeempfänger geleistet. Bei einem gedeckten Swap zahlt der Gesamtrenditeempfänger zu Beginn einen Einmalbetrag als Gegenleistung für die Gesamtrendite des Referenzaktivums. Gedeckte Swaps sind aufgrund des Erfordernisses der Einmalzahlung tendenziell teurer.

Gegenparteien zu diesen Total Return Swaps werden von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß beurteilt und ausgewählt und sind erstklassige Institute, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören.

Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Jeder Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere (einschließlich von Anteilen in geschlossenen Investmentfonds) anlegen, die nicht zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- b) um eine Mindeststreuung der Anlagerisiken zu erreichen, darf kein Teilfonds mehr als 10 % der Wertpapiere vom selben Typ desselben Emittenten erwerben;

- c) jeder Teilfonds wird höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere (einschließlich von Anteilen in geschlossenen Investmentfonds) anlegen, die derselbe Emittent ausgegeben hat.

Ausnahmen zu den obigen Grundsätzen oder gegebenenfalls für einen bestimmten Teilfonds geltende zusätzliche Beschränkungen sind in Anhang I aufgeführt.

Die in (a) bis (c) oben festgelegten Beschränkungen gelten jedoch nicht für Anlagen in von einem OECD-Mitgliedsstaat oder dessen regionalen oder lokalen Behörden oder der EU, regionalen oder globalen supranationalen Institutionen und Körperschaften ausgegebene Wertpapiere und Anlagen in einen Ziel-OGA, für die Anforderungen für die Risikostreuung gelten, die mindestens vergleichbar mit denen sind, die gemäß Part II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für OGA gelten.

Die Teilfonds können gemäß den oben unter (a) bis (c) festgelegten Beschränkungen in Geldmarktinstrumente investieren.

Bestimmte Teilfonds können in begrenztem Maße und mit höchstens 5 % ihres Vermögens in bedingte Wandelanleihen investieren, sofern nichts anderes in ihren spezifischen Anlagerichtlinien angegeben ist.

Anlagen in OGA

Anlagen in OGA sind nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

- a) Jeder Teilfonds kann mehr als 50 % an Anteilen derselben OGA erwerben, vorausgesetzt dass, unter diesen Umständen, falls die OGA eine OGA mit mehreren Teilfonds ist, die Anlage der einzelnen Teilfonds in das den Ziel-OGA bildende Rechtssubjekt weniger als 50 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds repräsentiert;
- b) jeder Teilfonds darf grundsätzlich nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen derselben OGA anlegen. Zum Zwecke dieser Beschränkung von 20 % gilt jeder Teilfonds einer Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigene Ziel-OGA, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt ist.

Ausnahmen zu den obigen Grundsätzen oder gegebenenfalls für einen bestimmten Teilfonds geltende zusätzliche Beschränkungen sind in Anhang I aufgeführt.

In Abweichung gelten die obigen Beschränkungen unter (a) und (b) nicht für Anlagen in offene Ziel-OGA, für die Vorschriften zur Risikostreuung ähnlich wie denen gelten, die für Luxemburger OGA gemäß Part II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehen sind, wenn diese Ziel-OGA in ihrem ursprünglichen Status einer ständigen, gesetzlichen Kontrolle durch eine Regulierungsbehörde unterliegen, um den Anlegerschutz sicherzustellen. Diese Abweichung darf zu keinem Zeitpunkt zu einer übermäßigen Konzentration der Anlagen der einzelnen Teilfonds in eine einzige Ziel-OGA führen, wobei zum Zwecke dieser Beschränkung davon ausgegangen wird, dass jeder Teilfonds einer Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds nicht als eigene Ziel-OGA gilt,

sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt ist.

Leerverkäufe

Leerverkäufe dürfen nicht dazu führen, dass ein Teilfonds folgendes hält:

- (1) Eine Short-Position in übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit offen ist. Jeder Teilfonds kann jedoch Short-Positionen auf übertragbare Wertpapiere halten, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wenn diese Wertpapiere hoch liquide sind und nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds repräsentieren;
- (2) eine Short-Position auf übertragbare Wertpapiere, die mehr als 10 % der Wertpapiere vom selben Typ desselben Emittenten repräsentiert;
- (3) eine Short-Position auf übertragbare Wertpapiere desselben Emittenten, (i) wenn die Summe des Stornierungspreises der Short-Positionen in diesem Zusammenhang mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds repräsentiert; oder (ii) wenn die Short-Position eine Verpflichtung beinhaltet, die 5 % der Vermögenswerte überschreitet.

Die aus den Leerverkäufen auf übertragbare Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt entstehenden Verpflichtungen entsprechen den kumulierten nicht realisierten Verlusten, die sich zu diesem Zeitpunkt, aus den vom Teilfonds durchgeführten Leerverkäufen ergeben; Der nicht realisierte Verlust aus einem Leerverkauf ist der positive Betrag gleich dem Marktpreis, zu dem die Short-Position gedeckt werden kann, abzüglich des Preises, zu dem das betreffende übertragbare Wertpapier leer verkauft wurde.

Die sich aus den Leerverkäufen ergebenden Gesamtverpflichtungen der einzelnen Teilfonds dürfen zu keinem Zeitpunkt 50 % der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds überschreiten. Schließt ein Teilfonds Leerverkäufe ab, so muss er ausreichend Vermögenswerte halten, die es ihm ermöglichen, zu jederzeit die sich aus diesen Leerverkäufen ergebenden offenen Positionen zu schließen.

Die Short-Positionen auf übertragbare Wertpapiere, für die ein Teilfonds eine angemessene Deckung hält, werden zum Zwecke der Berechnung der oben genannten Gesamtverpflichtungen nicht berücksichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass ein Teilfonds auf seine Vermögenswerte dritten Parteien gegenüber eine Sicherheit, egal welcher Natur, gewährt hat, um seine Verpflichtungen gegenüber diesen dritten Parteien zu garantieren, aus Sicht des Teilfonds nicht als angemessene Deckung für die Verpflichtungen des Teilfonds gilt.

Im Zusammenhang mit Leerverkäufen auf übertragbare Wertpapiere ist jeder Teilfonds berechtigt, als Anleihenehmer Wertpapierleihgeschäfte mit erstklassigen Experten abzuschließen, die sich auf diesen Transaktionstyp spezialisiert haben. Das sich aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der Vermögenswerte, die von einem Teilfonds an

einen Anleihegeber als Sicherheit im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften übergeben werden und (ii) die einem solchen Anleihegeber geschuldeten Schulden ergebende Gegenparteirisiko darf nicht 20 % der Vermögenswerte des Teilfonds überschreiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Teilfonds zudem im Zusammenhang mit Garantiesystemen Garantien gewähren kann, die nicht zu einer Übertragung des Eigentums führen oder die das Gegenparteirisiko auf andere Art und Weise begrenzen.

Ein Teilfonds, der als ELTIF geeignet ist, darf keine Leerverkäufe der Vermögenswerte durchführen.

Finanzderivate und sonstige Techniken

Jeder Teilfonds ist berechtigt, die nachfolgend aufgeführten Finanzderivate und Techniken einzusetzen. In Abweichung zu den unten stehenden Ausführungen und gemäß der ELTIF-Verordnung und delegierten ELTIF-Verordnung kann ein Teilfonds, der als ELTIF geeignet ist, alleinig zu dem Zweck in Finanzderivate investieren, um das mit anderen Anlagen dieses Teilfonds verbundene Risiko abzusichern, das sich aus Engagements in zulässige Anlagevermögenswerte und OGAW-zulässige Vermögenswerte ergibt. Der Zweck der Absicherung der sich aus den Engagements in den oben genannten Vermögenswerten ergebenden Risiken gilt nur dann als erfüllt, wenn die Verwendung von Finanzderivaten zu einer prüfbar und objektiv messbaren Senkung dieser Risiken auf Teilfondsebene führt. Sind für die Absicherung der sich aus den oben genannten Vermögenswerten ergebenden Risiken keine Finanzderivate verfügbar, so können Finanzderivate mit einem Basiswert derselben Anlageklasse verwendet werden. Die Verwendung von Finanzderivaten, um für einen Teilfonds, der als ELTIF geeignet ist, eine Rendite zu erzielen, gilt nicht als dem Zweck der Absicherung der Risiken dienend.

Zu den Finanzderivaten gehören unter anderem Optionen, Futures und Forward-Kontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte sowie Swapgeschäfte durch private Vereinbarungen auf alle Finanzinstrumenttypen. Zudem kann sich jeder Teilfonds an Wertpapierleihgeschäften sowie einem Verkauf mit Recht auf Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte beteiligen. Wertpapiere oder Instrumente, die sich auf solche Geschäfte beziehen, werden bei der Depotbank verwahrt.

Die für Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung genehmigten Gegenparteien müssen auf die betreffenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedsstaat oder im Rahmen der MiFID oder eines gleichwertigen Regelwerks zugelassene Wertpapierfirmen sein, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und mindestens mit BBB- oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind.

Hebel ist als jede Methode definiert, mit der die Verwaltungsgesellschaft das Engagement des von ihr verwalteten AIFs erhöht, sei es durch Ausleihen von Barmitteln oder Wertpapieren oder in derivative Positionen eingebetteten Hebel oder anderweitig. Der Hebel eines AIF wird als Verhältnis zwischen dem Engagement des AIFs und seinem Nettoinventarwert ausgedrückt.

Das Engagement eines AIF wird im Einklang mit der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet. Die Bruttomethode zeigt die Summe der absoluten Werte der Positionen, wobei Absicherungs- und Saldierungseffekte nicht berücksichtigt werden. Die Commitment-Methode zeigt die Summe der absoluten Werte der Positionen, wobei Absicherungs- und Saldierungseffekte berücksichtigt werden.

Die maximal im Einklang mit der Bruttomethode und der Commitment-Methode erwarteten berechneten Hebel-Niveaus werden für jeden Teilfonds in Anhang I angegeben. Unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktvolatilität) kann der Hebel die in Anhang I angegebenen Werte übersteigen. Die Finanzderivate müssen an einem organisierten Markt gehandelt oder über eine private Vereinbarung mit erstklassigen Experten abgeschlossen werden, die sich auf diesen Transaktionstyp spezialisiert haben.

Die sich aus den Leerverkäufen der übertragbaren Wertpapiere ergebenden Gesamtverpflichtungen zusammen mit den sich aus den über eine private Vereinbarung abgeschlossenen Finanzderivaten ergebenden Verpflichtungen und gegebenenfalls den sich aus den an einem geregelten Markt gehandelten Finanzderivaten ergebenden Verpflichtungen dürfen zu keinem Zeitpunkt die Vermögenswerte der Teilfonds überschreiten.

a. Beschränkungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten

- (1) Einschusseinzahlungen im Zusammenhang mit an einem organisierten Markt gehandelten Finanzderivaten sowie Verpflichtungen, die sich aus Finanzderivaten ergeben, die im Freiverkehr gehandelt werden, (die z. B. über eine private Vereinbarung abgeschlossen werden, „OTC“-Finanzderivate), dürfen 50 % der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten. Die Rücklagen liquider Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds müssen mindestens dem Wert der vom Teilfonds geleisteten Einschusszahlungen entsprechen. Liquide Vermögenswerte umfassen nicht nur Termineinlagen und regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten, sondern auch von OECD-Mitgliedsstaaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Organisationen mit europäischer, regionaler oder weltweiter Reichweite ausgegebene Staatsanleihen und Anleihen sowie an einer Börse notierte oder an einem geregelten Markt, der für die Öffentlichkeit offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelte Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben wurden und hoch liquide sind.
- (2) Ein Teilfonds darf keine Kredite aufnehmen, um Einschusszahlungen zu finanzieren.
- (3) Ein Teilfonds darf außer Warentermingeschäften keine Kontrakte im Zusammenhang mit Waren abschließen. Jeder Teilfonds kann jedoch gegen Gewährung einer Gegenleistung in bar Edelmetalle erwerben, die an einem organisierten Markt handelbar sind.

- (4) Die für den Erwerb von ausstehenden Optionen gezahlten Aufschläge sind in der vorstehend unter (1) aufgeführten Grenze von 50 % enthalten.
- (5) Jeder Teilfonds muss durch eine ausreichende Streuung eine angemessene Verteilung der Anlagerisiken sicherstellen.
- (6) Ein Teilfonds kann eine offene Position nicht in einem einzigen Kontrakt im Zusammenhang mit einem an einem organisierten Markt gehandelten Finanzderivat bzw. kein einziges OTC-Finanzderivat halten, für das die erforderliche Sicherheitsleistung oder die eingegangene Verpflichtung jeweils mindestens 5 % der Vermögenswerte des Teilfonds repräsentieren.
- (7) Die gezahlten Aufschläge für den Erwerb von ausstehenden Optionen mit identischen Merkmalen dürfen nicht 5 % der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds überschreiten.
- (8) Ein Teilfonds darf keine offene Position in Finanzderivaten im Zusammenhang mit einer einzigen Ware oder einer einzigen Kategorie mit Termingeschäften auf Finanzinstrumente halten, für die die erforderliche Sicherheitsleistung (im Zusammenhang mit den an einem organisierten Markt gehandelten Finanzderivaten) zusammen mit der Verpflichtung (im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten) mindestens 20 % der Vermögenswerte des Teilfonds repräsentieren.
- (9) Die Verpflichtung eines Teilfonds im Zusammenhang mit einer Transaktion auf ein OTC-Finanzinstrument entspricht dem nicht realisierten Verlust aus der betreffenden Transaktion zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Das Risikoengagement eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei in einem OTC-Finanzinstrument darf nicht 10 % des Nettovermögens der Teilfonds überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat oder, wenn der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem anderen Staat befindet, vorausgesetzt, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Regulierungsbehörde denjenigen aus den Vorschriften der Europäischen Union entsprechen; oder in anderen Fällen 5 % seines Nettovermögens.

b. Wertpapierleihgeschäfte

Zum maximal im Rahmen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie aktuellen oder zukünftigen Luxemburger Gesetzen oder implementierenden Vorschriften, Rundschreiben und Positionen der Regulierungsbehörde, insbesondere der Bestimmungen aus dem CSSF-Rundschreiben 08/356 im Zusammenhang mit den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Vorschriften, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, zulässigen Ausmaß und innerhalb der darin festgelegten Grenzen kann jeder Teilfonds zum Zwecke der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag oder zur Senkung der Kosten und Risiken (A)

entweder als Käufer oder Verkäufer optionale oder nicht optionale Pensionsgeschäfte abschließen und (B) Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Die Wertpapierleihe bedeutet, dass ein Teilfonds seine Wertpapiere gegen vereinbarte Sicherheiten einem Dritten leiht, und dies kann entweder direkt geschehen oder über eine anerkannte Verrechnungsstelle oder ein Finanzinstitut. Entleiher von Wertpapieren werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Beurteilung des Status und der Bonität des Entleihers genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Amundi Intermediation S.A. und CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, (beide im Besitz der Gruppe Crédit Agricole) dazu ernennen, für die Teilfonds hinsichtlich effizienter Portfolioverwaltungstechniken Dienstleistungen zu erbringen. Einnahmen aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen nach Abzug direkter und indirekter operationaler Kosten an den betreffenden Teilfonds zurück.

c. Verkauf mit Recht auf Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann einen Verkauf mit Recht auf Pensionsgeschäfte (*opérations à réméré*) tätigen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei die Bedingungen dem Verkäufer das Recht vorbehalten, die Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt zurückzukaufen, die die beiden Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts festlegen. Der Teilfonds kann auch Pensionsgeschäfte (*opérations de mise en pension*) abschließen, die in Geschäften bestehen, bei denen der Verkäufer bei Fälligkeit die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzunehmen, während der ursprüngliche Käufer entweder ein Recht oder eine Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzugeben.

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit den oben genannten Geschäften zudem entweder als Käufer oder Verkäufer agieren. Seine Beteiligung an den betreffenden Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

1. Vorschriften, um die Transaktionen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen:

Der Teilfonds kann nur dann an einem Verkauf mit Recht auf Pensionsgeschäfte (*opérations à réméré*) oder Pensionsgeschäfte (*opérations de mise en pension*) teilnehmen, wenn die Gegenparteien dieser Transaktionen erstklassige Experten sind, die sich auf diesen Transaktionstyp spezialisiert haben.

2. Bedingungen und Grenzen für diese Transaktionen:

Während der Dauer eines Verkaufs mit Recht auf Pensionsgeschäfte, bei dem der Teilfonds als Käufer agiert, kann er die Wertpapiere aus dem Kontrakt erst dann verkaufen, wenn die Gegenpartei ihr Recht ausgeübt hat, die Wertpapiere zurückzukaufen oder wenn die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, ein solcher Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel. Ist der Teilfonds zur Rücknahme offen, so muss er dafür Sorge tragen, den Wert solcher Geschäfte auf einem Niveau zu halten, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtung zu erfüllen. Dieselben Bedingungen gelten im Falle eines

Pensionsgeschäfts auf Grundlage eines Kauf- und festen Rückkaufvertrags, bei dem der Teilfonds als Käufer (Übertragungsempfänger) agiert.

Agiert der Teilfonds in einem Pensionsgeschäft als Verkäufer (Veräußerer), so darf der Teilfonds während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäfts das Eigentum am Wertpapier im Rahmen des Pensionsgeschäfts nicht übertragen oder an eine dritte Partei verpfänden oder ein zweites Mal ein Pensionsgeschäft darauf abschließen, egal in welcher Form. Der Teilfonds muss bei Fälligkeit der Pensionsgeschäfte ausreichend Vermögenswerte halten, um gegebenenfalls den vereinbarten an den Übertragungsempfänger zahlbaren Rückkaufspreis zu zahlen.

3. Regelmäßige Information der Öffentlichkeit:

In seinen Finanzberichten muss der Teilfonds separat für seinen Verkauf mit Recht auf Pensionsgeschäfte und für seine Pensionsgeschäfte den Gesamtbetrag der offenen Geschäfte zu dem Zeitpunkt angeben, zu dem die betreffenden Berichte ausgegeben werden.

d. Sicherheiten

Gegebenenfalls von einem Teilfonds im Zusammenhang mit diesen oben genannten Transaktionen erhaltene Barsicherheiten können auf eine mit den Anlagezielen dieses Teilfonds konsistente Art und Weise wiederangelegt werden in (a) von Geldmarkt-OGA ausgegebene Anteile, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder dessen Äquivalent aufweisen, (b) kurzfristige Bankeinlagen, (c) Geldmarktinstrumente, so wie in der oben genannten großherzoglichen Verordnung beschrieben, (d) kurzfristige Anleihen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder ihren lokalen Behörden oder von supranationalen Instituten und Unternehmen mit EU-, regionalem oder weltweitem Ausmaß ausgegeben wurden oder garantiert werden, (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden und die eine angemessene Liquidität aufweisen, und (f) umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den unter Abschnitt I.C.a) des oben genannten CSSF-Rundschreibens beschriebenen Bestimmungen. Eine solche Wiederanlage wird für die Berechnung des Marktrisikos der einzelnen betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere wenn sie zu einem Hebel führt.

Die Verwendung der oben genannten Techniken und Instrumente ist mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht sichergestellt werden, dass das gewünschte Ziel aus dieser Verwendung erreicht wird.

In Abweichung von den oben genannten Bestimmungen kann ein Teilfonds, der als ELTIF geeignet ist, eine in bar erhaltene Sicherheit auf eine Art und Weise wiederanlegen, die mit den Anlagezielen dieses Teilfonds konsistent ist und in Finanzderivate nur zu dem Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit anderen Anlagen dieses Teilfonds, so wie in Anhang I genauer beschrieben.

Sonstige Ausnahmen zu den obigen Grundsätzen oder gegebenenfalls für einen bestimmten Teilfonds geltende zusätzliche Beschränkungen sind in Anhang I aufgeführt.

Barbestände

Um eine angemessene Liquidität zu wahren, kann ein Teilfonds nur ergänzend Barmittel halten.

Einige Teilfonds müssen jedoch eventuell vorübergehend Barmittel halten, die mindestens fünfzig Prozent (50 %) ihres Nettovermögens repräsentieren. Barmittel werden bei einem oder mehreren Kreditinstitut(en) hinterlegt, die ihren eingetragenen Sitz in der EU haben.

Kreditaufnahmen

Ein Teilfonds kann zu Anlagezwecken permanent von Experten Kredite aufnehmen, die sich auf diesen Transaktionstyp spezialisiert haben.

Diese Kredite sind auf 200 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds beschränkt. Folglich darf der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds 300 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Teilfonds, die eine Strategie annehmen, die eine hohe Korrelation zwischen Long- und Short-Positionen aufweisen, sind berechtigt, Kredite in Höhe von bis zu 400 % ihres Nettoinventarwerts aufzunehmen.

Das sich aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der Vermögenswerte, die von einem Teilfonds an einen Anleihegeber als Sicherheit im Zusammenhang mit den Kreditgeschäften übergeben werden und (ii) die einem solchen Anleihegeber geschuldeten Schulden ergebende Gegenparteirisiko darf 20 % der Vermögenswerte des Teilfonds nicht überschreiten. Ein Teilfonds kann zudem im Zusammenhang mit Garantiesystemen Garantien gewähren, die nicht zu einer Übertragung des Eigentums führen oder die das Gegenparteirisiko auf andere Art und Weise begrenzen.

Das sich aus der Summe der (i) Differenz zwischen dem Wert der im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte und den gemäß dem letzten Paragraph des Abschnitts „Leerverkäufe“ oben und (ii) der Differenz zwischen den als Sicherheit übertragenen Vermögenswerten und den oben genannten aufgenommenen Beträgen ergebende Gegenparteirisiko darf für einen einzigen Kreditgeber 20 % der Vermögenswerte des Teilfonds nicht überschreiten.

Ein als ELTIF geeigneter Teilfonds wird die Anforderungen der ELTIF-Verordnung hinsichtlich der Kredite einhalten.

Techniken und Instrumente

Sofern nicht weiter durch die Anlagerichtlinien eines speziellen Teilfonds so wie in Anhang I beschrieben, beschränkt, kann die SICAV gemäß den Bedingungen aus dem Verkaufsprospekt und innerhalb der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und andere Wertpapiere, in die sie investiert, anwenden, sofern diese Techniken und

Instrumente zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Diese Geschäfte dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Teilfonds von seinen in Anhang I festgelegten Anlagezielen abweicht.

Side-Pocket

Der Verwaltungsrat kann im Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Regulierungsbehörde entscheiden, bestimmte Vermögenswerte aus dem Portfolio des Teilfonds in ein sogenanntes „Side-Pocket“ abzutrennen (z. B. Vermögenswerte, die illiquide wurden oder schwer zu bewerten sind). Die Form und Besonderheiten des Side-Pockets werden den Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds im Rahmen einer Mitteilung mitgeteilt. Die Schaffung und Implementierung eines Side-Pockets erfordert nicht die Genehmigung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds.

Side-Pockets können in einer vom Großherzogtum Luxemburg genehmigten Form geschaffen werden und können u. a. dazu führen, dass Anteilsinhaber zu Anteilsinhabern einer zusätzlichen neuen Klasse (im selben Teilfonds oder in einem neuen Teilfonds) oder eines neuen Teilfonds werden. Diesbezüglich gelten die normalerweise für eine Klasse oder einen Teilfonds geltenden Bestimmungen der Satzung, die mit der Implementierung eines Side-Pockets nicht kompatibel sind nicht länger, wenn die Interessen der betreffenden Anteilsinhaber das so erfordern.

Nach Schaffung eines Side-Pockets wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds gesenkt, sodass er nur die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nicht in dem Side-Pocket isoliert wurden.

Der Verwaltungsrat wird versuchen, die in einem Side-Pocket isolierten Vermögenswerte am Markt zu verkaufen. Anteilsinhaber eines Teilfonds in Bezug auf den ein Side-Pocket geschaffen wurde, haben das Recht, einen Anteil der Vermögenswerte (in bar oder Sachwerten) dieses Side-Pockets bei seiner Liquidation zu erhalten; dieser Anteil ist anteilsmäßig zu ihrem Anteil im entsprechenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Schaffung des Side-Pockets.

Einsatz von Tochtergesellschaften

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass Anlagen im Zusammenhang mit einem Teilfonds von Tochtergesellschaften mit Sitz in Luxemburg oder außerhalb Luxemburgs gehalten werden können statt direkt von der SICAV. Der Einsatz von Tochtergesellschaften unterliegt der Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- Der einzige Zweck der Tochtergesellschaften muss sein, direkt oder indirekt Vermögenswerte zu besitzen, die zum Zwecke der Implementierung der Anlageziele der SICAV erworben wurden;
- die Wertpapiere der Tochtergesellschaften dürfen nur in eingetragener Form ausgegeben werden;

- die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaften mit Sitz in Luxemburg muss entweder Verwaltungsratsmitglied der SICAV und/oder Verwaltungsratsmitglied und/oder leitender Mitarbeiter der Amundi Luxemburg S.A. sein;
- der Wirtschaftsprüfer der Konten der Tochtergesellschaften muss derselben Gruppe angehören wie der Wirtschaftsprüfer der SICAV;
- das Geschäftsjahresende der Tochtergesellschaften muss auf das selbe Datum fallen wie das Geschäftsjahresende der SICAV;
- in den Jahresabschlüssen der SICAV müssen die Tochtergesellschaften konsolidiert sein: die Jahresabschlüsse der SICAV müssen die Tochtergesellschaften und die über diese Einrichtungen gehaltenen Vermögenswerte auflisten;
- die gesamten externen Kredite müssen auf konsolidierter Basis berechnet werden;
- die Tochtergesellschaften müssen die Anlagebeschränkungen der SICAV einhalten;
- die Depotbank muss zu jeder Zeit ihre im Gesetz und in den Vorschriften festgelegten Pflichten ausführen.

Anlagen in einen anderen Teilfonds/in andere Teilfonds

Ein Teilfonds kann Anteile von einem oder mehreren Teilfonds (der/die „Ziel-Teilfonds“) zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass er den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Wirtschaftsunternehmen in der geänderten Fassung im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten einer Gesellschaft von eigenen Anteilen genügen muss, vorausgesetzt, dass:

- a) der Ziel-Teilfonds investiert nicht seinerseits in den Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat;
- b) die Stimmrechte in Bezug auf die einschlägigen Wertpapiere ggf. so lange ausgesetzt werden, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet einer ordnungsgemäßen Verarbeitung in den Konten und regelmäßigen Berichten; und
- c) in jedem Fall gilt, dass der Wert der Anteile, solange sie vom Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Überprüfung der mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

Risikomanagement

Ein Teilfonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, um jederzeit die mit den Anlagen verbundenen Risiken und ihren Anteil am gesamten Risikoprofil des betreffenden Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Dieses Risikomanagementverfahren wird das Marktrisiko der einzelnen Teilfonds mit dem Value at Risk-Ansatz („VaR“) bewerten, es sei denn, dies ist anderweitig für einen Teilfonds in Anhang I festgelegt.

Value at Risk

In der Finanzmathematik und dem Risikomanagement ist der VaR Ansatz eine weitverbreitete Methode zur [Bewertung des Risikos](#) eines maximal möglichen Verlusts für ein bestimmtes Portfolio von Kapitalwerten auf Grundlage des Marktrisikos. Der VaR-Ansatz misst insbesondere den höchstmöglichen Verlust solch eines Portfolios zu einem vorgegebenen Konfidenzniveau (bzw. Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen.

Der absolute VaR bezieht den VaR des Portfolios eines Teilfonds auf dessen Nettoinventarwert und der relative VaR setzt den VaR des Portfolios eines Fonds zum VaR eines Referenzportfolios in Beziehung.

Leverage

Der Einsatz von Finanzderivaten und anderen Positionen, Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und Kreditaufnahmen kann dazu führen, dass der Teilfonds einen Hebel aufweist. Der Hebel wird regelmäßig überwacht. Es wird nicht erwartet, dass der Hebel der einzelnen Teilfonds die in Anhang I für jeden Teilfonds angegebenen Brutto- und Nettowerte übersteigt.

Die Teilfonds können Sicherheiten im Zusammenhang mit den OTC-Finanzderivaten und den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten und haben das Recht, diese Sicherheit weiterzuverwenden. Die Natur der für die Weiterverwendung der Sicherheit gewährten Rechte ist in den Finanzberichten erläutert.

Die Hebelwirkung eines AIF wird als Verhältnis zwischen dem Engagement des AIFs und seinem Nettoinventarwert ausgedrückt, wobei das Engagement im Zusammenhang mit der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet wird. Die Bruttomethode zeigt die Summe der absoluten Werte der Positionen, wobei Absicherungs- und Saldierungseffekte nicht berücksichtigt werden. Die Commitment-Methode zeigt die Summe der absoluten Werte der Positionen, wobei Absicherungs- und Saldierungseffekte berücksichtigt werden.

Unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktvolatilität) kann der Hebel die in Anhang I angegebenen Werte übersteigen.

Liquiditätsmanagement

Hinsichtlich des Liquiditätsmanagements muss die Verwaltungsgesellschaft:

- Für jeden Teilfonds ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem einsetzen und Verfahren annehmen, die es ihr ermöglichen, dass Liquiditätsrisiko des Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds deren zugrunde liegende Verpflichtungen einhält;

- unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchführen, die es ihr ermöglichen, das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu prüfen und das Liquiditätsrisiko des Teilfonds dementsprechend zu überwachen; und
- sicherstellen, dass für jeden Teilfonds Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmepolitik konsistent sind.

Struktur der Vermögenswerte/ Poolbildung der Vermögenswerte

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Vermögenswerte bestimmter Teilfonds (so wie in Anhang I des Verkaufsprospekts angegeben) zusammen zu verwalten, sofern dies nach den Anlagerichtlinien der Teilfonds zulässig ist.

In einem solchen Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds zusammen verwaltet. Die zusammen verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass solche Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Rechtssubjekte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der zusammen verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeordnet.

Wenn die Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds in einem Pool zusammengefasst werden, werden diejenigen Vermögenswerte, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind, zu Beginn unter Zugrundelegung ihrer ursprünglichen Einbringungen in einen solchen Pool bestimmt und ändern sich im Falle von zusätzlichen Einbringungen oder Abdisponierungen.

Die Anrechte jedes einzelnen beteiligten Teilfonds an den zusammen verwalteten Vermögenswerten gelten für jede Anlagelinie eines solchen Pools.

Zusätzliche Anlagen, die im Rahmen der zusammen verwalteten Teilfonds erfolgen, werden solchen Teilfonds im Einklang mit ihren jeweiligen Anrechten zugewiesen, während verkaufte Vermögenswerte in ähnlicher Weise von den Vermögenswerten abgezogen werden, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind.

Nachhaltige Anlage

Offenlegungsverordnung

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Offenlegungsverordnung erzielt haben, um einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen zu schaffen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem groß und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer

(z. B. in der EU zugelassene Investmentmanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen. Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, (i) den Schutz der Anleger von Finanzprodukten zu stärken, (ii) die den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen zu verbessern und (iii) die den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte zu verbessern, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Managementgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während die SICAV und jeder Teilfonds der SICAV als „Finanzprodukt“ eingestuft werden.

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung zielt darauf ab, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten (die „nachhaltigen Aktivitäten“).

In Art. 9 der Taxonomieverordnung werden solche Tätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen benannt: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beiträgt, keinem der anderen fünf Umweltziele erheblich schadet (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“-Grundsatz (abgeleitet von „Do Not Significant Harm“), unter Einhaltung der in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt. Der Grundsatz „Richte keinen erheblichen Schaden an“ gilt nur für die den betreffenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Teilfonds, die als Artikel 8 oder Artikel 9 in ihren jeweiligen Nachträgen aufgeführt sind, können zum Datum dieses Verkaufsprospekts erklären, in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die zu den Umweltzielen beitragen, die in Art. 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind.

Weitere Informationen zu dem von Amundi verfolgten Ansatz in Bezug auf die Taxonomieverordnung finden Sie in Anhang III zu ESG-bezogenen Offenlegungen dieses Verkaufsprospekts und in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre [Technischen Regulierungsstandards](#) („RTS“) der Stufe 2 sowohl gemäß der Offenlegungsverordnung als auch der Taxonomieverordnung. Den technischen Regulierungsstandards wurden [fünf Anhänge](#) beigefügt, die obligatorische Offenlegungsvorlagen enthalten.

Die technischen Regulierungsstandards sind ein konsolidierter Satz technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Festlegung der technischen Regulierungsstandards wurde am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU (ABl) veröffentlicht. Die technischen Regulierungsstandards gelten ab dem 1. Januar 2023.

Zu Art. 14 Abs. 2 der technischen Regulierungsstandards sind Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale von Artikel- 8-Teilfonds in Anhang III – ESG-bezogene Offenlegungen dieses Verkaufsprospekts zu finden.

Zu Art. 18. Abs. 2 der technischen Regulierungsstandards sind Informationen zu nachhaltigen Investitionen von Artikel- 9-Teilfonds in Anhang III – ESG-bezogene Angaben zu diesem Verkaufsprospekt zu finden.

Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, entnehmen Sie bitte „Anhang I: Teilfonds“ des Verkaufsprospekts, dem Jahresabschluss der SICAV sowie Anhang III – ESG-bezogene Angaben zu diesem Verkaufsprospekt.

Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage

Seit ihrer Gründung hat die Unternehmensgruppe von Amundi („Amundi“) verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler seiner Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass ESG ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung ist.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf drei Säulen: eine gezielte Ausschlusspolitik, die Integration von ESG-Scores in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage stehen, darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Mit der Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigen Portfolioverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class“-Ansatz. Die an jeden Tätigkeitsbereich angepassten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Analyseteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G.

Die ESG-Performance von Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt, wird anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

- (1) Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- (2) Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- (3) Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik nutzt bis zu 38 Kriterien, die entweder generische (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gemeinsam) oder sektorspezifische Kriterien verwenden, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden.

Um die Anforderungen und Erwartungen der Anlagemanager in Bezug auf ihren Teilfonds-Managementprozess und die Überwachung von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem spezifischen nachhaltigen Anlageziel zu erfüllen, werden die Amundi ESG-Ratings wahrscheinlich sowohl global in den drei Dimensionen E, S und G als auch einzeln in einem der 38 berücksichtigten Kriterien ausgedrückt.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage und der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu.

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (hauptnachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- a) Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- b) Biodiversität (Abfall-, Recycling-, Biodiversitäts- und Umweltkriterien, Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- c) Wasser (Wasserkriterien)
- d) Abfall (Abfall-, Recycling-, Biodiversitäts- und Verschmutzungskriterien)
- e) Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)
- f) Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
- g) Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien).

Die Art und Weise und der Umfang der Integration von ESG-Analysen, zum Beispiel basierend auf ESG-Scores, werden für jeden Teilfonds der SICAV separat vom Investmentmanager festgelegt.

Stewardship-Aktivitäten sind ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi hat durch sein Engagement und Abstimmungsverhalten eine aktive Stewardship-Aktivität entwickelt. Die Engagement-Politik von Amundi gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage enthalten.

Nähere Informationen finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi und im ESG Regulatory Statement von Amundi, die unter www.amundi.com verfügbar sind.

Integration des Nachhaltigkeitsrisikoansatzes von Amundi auf Teilfondsebene

Der nachstehend aufgeführte Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und zielt auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie auf die Anlage in Unternehmen ab, die Verfahrensweisen einer

verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden. Zusätzlich zur Anwendung der Verantwortlichen Anlagepolitik zielen diese Teilfonds nach Artikel 8 darauf ab, diese Merkmale durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten zu fördern, die dadurch gewonnen werden, dass sie versuchen, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines jeweiligen Referenzindex oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score des Portfolios ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell. Dieser Artikel 8-Teilfonds integriert das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Scores in seinen Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz:

PI Solutions – Amundi REALTI

PI Solutions – Amundi PARTNERS INVESTINDUSTRIAL PRIVATE EQUITY

PI Solutions - Amundi PRIVATE MARKETS ELTIF

Die SICAV verfügt derzeit nicht über Teilfonds, deren Ziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Anlagen sind.

LETZLICH INTEGRIEREN DIE ANLAGEVERWALTER ALLER ANDEREN TEILFONDS, DIE NICHT GEMÄSS ARTIKEL 8 ODER 9 DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG KLASSIFIZIERT SIND, IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER RESPONSIBLE INVESTMENT POLICY VON AMUNDI NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN IHREN ANLAGAPROZESS, JE NACH ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEKLASSE MINDESTENS DURCH EINEN STEWARDSHIP-ANSATZ UND MÖGLICHERWEISE DURCH EINE GEZIELTE AUSSCHLUSSPOLITIK UND DIE VERFÜGBARKEIT VON ESG-SCORES IN IHREN ANLAGEVERWALTUNGSTOOLS.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden bzw. direkt damit verknüpft sind.

Amundi berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Stimmrechtsausübung und Überwachung von Kontroversen.

Für Teilfonds nach Art. 8 und Art. 9 berücksichtigt Amundi alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, die auf die Strategie des Teilfonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussstrategien (normativ und sektoriell), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Ansätzen in den Bereichen Engagement und Abstimmungsverhalten und der Überwachung von Kontroversen.

Für alle anderen Teilfonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, berücksichtigt Amundi eine Auswahl von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durch seine normative Ausschlusspolitik und nur Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen, Antipersonenminen,

Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards werden für diese Teilfonds berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi, das unter www.amundi.lu verfügbar ist.

ANTEILE

Alle Teilfonds können Anteile der Klassen A, A2, B, C, D, E, F, G, H, I, I2, J, J2, K, R, R2, S und X anbieten, wie jeweils in Anhang I des Verkaufsprospekts genauer beschrieben. Jede Klasse hat, auch wenn sie an den Vermögenswerten desselben Teilfonds beteiligt ist, (i) eine unterschiedliche Gebührenstruktur, (ii) kann auf verschiedene Anlegertypen abzielen, (iii) steht eventuell nicht in allen Gerichtsbarkeiten zur Verfügung, in denen die Anteile verkauft werden, (iv) kann über verschiedene Vertriebskanäle verkauft werden, (v) kann verschiedene Ausschüttungspolitiken haben, (vi) kann in einer unterschiedlichen Berichtswährung notieren als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds, in dem sie emittiert ist und (vii) kann darauf abzielen, Schutz vor Währungsschwankungen zu bieten.

Bezüglich bestimmter Klassen (gemeinsam „abgesicherte Klassen“) können die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsschwankungen zwischen der Berichtswährung der Anteilsklasse und der vorherrschenden Währung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds anwenden, um ein ähnliches Ergebnis zu erzielen wie das, welches mit einer auf die vorherrschende Währung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lautenden Klasse erreicht worden wäre. Unter normalen Umständen wird die vorgenannte Absicherung gegen Währungsschwankungen etwa 100 % des Nettovermögens der betreffenden abgesicherten Klasse betragen und diesen Betrag nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) kann (können) zwar versuchen, das Währungsrisiko abzusichern, aber dass sie dabei Erfolg hat (haben), kann nicht garantiert werden.

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken und Instrumente kann die Gewinne der Anteilsinhaber in der jeweiligen abgesicherten Klasse wesentlich einschränken, falls die Berichtswährung gegenüber der Währung, auf die ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des jeweiligen Portfolios lautet, fällt. Alle Kosten, Gewinne oder Verluste aus oder in Verbindung mit solchen Absicherungsgeschäften werden von den Anteilsinhabern der entsprechenden abgesicherten Klasse getragen.

Anteile der Klasse H dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Finanzvermittler), die eine Erstanlage von mindestens 1 Million Euro oder dem Gegenwert in einer anderen frei umtauschbaren Währung tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in Anhang I festgelegt, können Anteile der Klassen I und I2 nur von Anlegern gekauft werden, die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro oder dem Gegenwert in einer anderen frei umtauschbaren Währung tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Anteile der Klasse J und J2 dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Finanzvermittler), die eine Erstanlage von mindestens 30 Millionen EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Klasse eines

Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Für den Fall, dass der Wert der Anlagen eines Anteilsinhabers auf unter 30 Millionen EUR zurückgeht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Anteile der Klasse J in Anteile der Klasse I desselben Teilfonds umzutauschen. Dabei fallen keine Umtauschgebühren an, und der Anteilseigner wird entsprechend informiert.

Anteile der Klassen R und R2 sind Intermediären oder Finanzdienstleistern vorbehalten, die eine individuelle Finanzportfolioverwaltung erbringen und denen es gesetzlich oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nicht erlaubt ist, Zuwendungen anzunehmen.

Anteile der Klasse S dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Finanzvermittler), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Klasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Anteile der Klasse S dürfen nur von Anlegern erworben werden, die vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Von jedem Anleger, der ohne die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft Anteile der Klasse S hält, werden die Anteile zwangsweise zurückgekauft. Weitere Angaben zur für die betreffende Klasse in einem Teilfonds anwendbaren Verwaltungsgebühr finden sich in Anhang I des Verkaufsprospekts. Bei Anteilen der Klasse S gelten die für Anteile der Klasse J angegebenen Verwaltungs- und/oder Performancegebühren 18 Monate nach dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds. Vor dem Ablauf dieses Zeitraums unterliegen Anteile der Klasse S Gebühren, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlegern vereinbart werden und nicht höher sind als die für Anteile der Klasse J des betreffenden Teilfonds angegebenen Verwaltungs- und/oder Performancegebühren.

Anteile der Klasse H dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Erstanlage von mindestens 25 Million Euro oder dem Gegenwert in einer anderen frei umtauschbaren Währung tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft innerhalb aller Fonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgeben.

Die Anteile an den Teilfonds werden ausschließlich in der Form von Namensanteilen ausgegeben.

Das Eigentumsrecht dieser Anteile wird durch Eintragung des Namens des Anteilsinhabers in das Anteilsregister nachgewiesen. Der Anteilsinhaber erhält eine schriftliche Bestätigung seines Anteilbesitzes; es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten.

Bruchteile von Namensanteilen können aufgrund einer Zeichnung oder eines Umtauschs von Anteilen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

NETTOINVENTARWERT

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird für einen Bewertungstag (der „Bewertungstag“) berechnet, so wie in Anhang I des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds festgelegt, der durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds individuell errechnet wird. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Wird der Begriff „Geschäftstag“ in diesem Dokument verwendet, so bedeutet er ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Börse in Luxemburg City sowie in allen anderen für jeden Teilfonds in Anhang I genannten speziellen Orten für das Geschäft geöffnet sind.

Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Einheit der Berichtswährung jeder KLASSE des jeweiligen Teilfonds auf- oder abgerundet werden. Soweit möglich, werden Anlageerträge, ausstehende Zinsen, Gebühren und andere Verbindlichkeiten für jeden Bewertungstag verrechnet.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie nachstehend unter der Überschrift „Bewertung der Vermögenswerte“ beschrieben bestimmt. Die Kosten zu Lasten der SICAV sind nachstehend unter der Überschrift „Kosten und Auslagen“ beschrieben.

Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder im Falle der Nichteinhaltung der Anlagepolitik eines Teilfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft CSSF-Rundschreiben 02/77 an und wird den in diesem Rundschreiben aufgeführten Verfahren folgen, um einen solchen Fehler und/oder die Nichteinhaltung zu beheben.

Aussetzung der Berechnung

Die SICAV kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines bestimmten Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme ihrer Anteile von ihren Anteilsinhabern sowie die Umwandlung von und in Anteile eines jeden Teilfonds vorübergehend aussetzen:

a) während eines Zeitraums, zu dem eine der Hauptbörsen, der geregelte Markt oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Anteil der einem Teilfonds zurechenbaren Anlagen der SICAV gegebenenfalls notiert oder eine oder mehrere ausländische Börse(n) in der Währung, auf die ein wesentlicher Anteil der Anlagen eines Teilfonds

lauten, aus anderen Gründen als an üblichen Feiertagen geschlossen sind oder während denen der Handel weitgehend eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;

b) wenn politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder andere Notfälle jenseits der Kontrolle, Haftung und des Einflusses der SICAV die Veräußerung der Vermögenswerte eines Teilfonds unter normalen Umständen unmöglich machen oder eine solche Veräußerung für die Interessen der Anteilsinhaber nachteilig wäre;

c) während des Zusammenbruchs der Kommunikationsnetzwerke, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder des Wertes der Anlagen dieses Teilfonds oder der jeweils gültigen Preise oder Werte an Börsen oder Märkten in Bezug auf die diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte verwendet werden;

d) während eines Zeitraums, in dem es der SICAV nicht möglich ist, die für die Auszahlung der Rücknahmepreise von Anteilen dieses Teilfonds erforderlichen Gelder aus dem Ausland zu repatriieren oder wenn der Transfer von Geldern für die Durchführung von Investitionen oder Zahlungen, die für die Rücknahme von Anteilen zu leisten sind, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu vernünftigen Wechselkursen ausgeführt werden kann;

e) während eines Zeitraums, in dem aus anderen Gründen die Preise für die von der SICAV gehaltenen und diesem Teilfonds zuzurechnenden Anlagen nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;

f) während eines Zeitraums, zu dem der Verwaltungsrat so entscheidet, vorausgesetzt, dass alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden und alle betreffenden Gesetze und Vorschriften Anwendung finden (i) sobald eine außergewöhnliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber der SICAV oder eines Teilfonds einberufen wurde, um über die Liquidation oder Auflösung der SICAV oder eines Teilfonds zu entscheiden, und (ii) wenn der Verwaltungsrat das Recht hat, über diese Angelegenheit zu entscheiden, mit seiner Entscheidung, einen Teilfonds zu liquidieren oder aufzulösen;

g) nach einer Entscheidung über eine Verschmelzung, Liquidation oder Auflösung der SICAV oder eines ihrer Teilfonds oder auf Antrag der Regulierungsbehörde;

h) im Falle eines Teilfonds, für den der Verwaltungsrat erfordert, dass ein Side-Pocket-Teilfonds eingerichtet wird.

Sollten außergewöhnliche Umstände die Interessen der Anteilsinhaber negativ beeinflussen oder sollte eine wesentliche Anzahl an Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert von Anteilen in einem oder mehreren Teilfonds erst dann, so bald wie möglich, im Namen des/der betreffenden Teilfonds festzulegen, wenn die nötigen Wertpapiere verkauft wurden. In diesem Fall werden Zeichnungen, Rücknahmen und Umtäusche, die gleichzeitig ausgeführt werden, auf Grundlage eines einzigen Nettoinventarwerts pro Anteil behandelt, um sicherzustellen, dass alle Anteilsinhaber, die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge gestellt haben, gleich behandelt werden.

Eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts ist den Anteilszeichnern und Anteilsinhabern, die eine Rücknahme, Zeichnung oder einen

Umtausch ihrer Anteile beantragen, mitzuteilen, wenn ihr Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschantrag eingeht.

Ausgesetzte Zeichnungen, Rücknahmen und Umtäusche werden am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Eine solche Aussetzung einer Klasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung der Anteile einer anderen Klasse.

Jeder Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung ist unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt.

Bewertung der Vermögenswerte

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile einer Klasse eines Teilfonds sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Klasse eines Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

I. Die Vermögenswerte der SICAV beinhalten:

- 1) alle liquiden Mittel in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen einschließlich hierauf angefallener Zinsen;
- 2) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehenden Beträge (einschließlich der Erlöse für verkaufte, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);
- 3) alle Wertpapiere und Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder nicht, einschließlich Anteile, Anleihen, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Vorzugsaktien, Optionen oder Bezugsrechte, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und alle anderen Anlagen der Gesellschaft (wobei die Gesellschaft hinsichtlich Marktwertschwankungen der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividenden, ex-Rechte oder ähnliche Praktiken verursacht werden, Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Widerspruch zu dem nachstehenden Absatz 1 stehen);
- 4) alle Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die von der SICAV eingefordert werden können, soweit der SICAV hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;
- 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, die im Eigentum der SICAV stehen, soweit diese nicht in den Kapitalbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder darin widerspiegelt werden;
- 6) den Liquidationswert aller Terminkontrakte, Swaps und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die SICAV eine offene Position hat;

- 7) die mit der Gründung der SICAV entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Anteilen der SICAV, soweit diese abgeschrieben werden müssen;
- 8) Sachwerte im Sinne der ELTIF-Verordnung;
- 9) alle Kontokorrentvorschüsse, die die Gesellschaft ihren Tochtergesellschaften gewähren kann; und
- 10) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert der Vermögenswerte aller Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

1. Als Wert von liquiden Mitteln in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und Zinsen, die erklärt wurden oder aufgelaufen sind, wie vorstehend erwähnt, und noch nicht vereinnahmt wurden, gilt der jeweilige volle Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in einem solchen Fall wird der Wert unter Einschluss eines Abschlags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
2. Der Wert jeder Sicherheit oder jedes Geldmarktinstrumentes, die/das an einer Börse notiert oder gehandelt wird, basiert auf dem letzten verfügbaren Preis zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag an der Börse, die üblicherweise der Hauptmarkt für diese Sicherheit ist.
3. Der Wert jeder Sicherheit oder jedes Geldmarktinstrumentes, die/das an einem anderen geregelten Markt gehandelt wird, basiert auf dem letzten verfügbaren Preis zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag.
4. Falls an dem betreffenden Tag im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nicht an einer Börse notieren oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder falls in Bezug auf Wertpapiere, die an einer Börse notieren oder gehandelt werden oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der gemäß den Unterabsätzen 2 oder 3 ermittelte Preis nicht repräsentativ für die betreffenden Wertpapiere ist, wird der Wert dieser Vermögenswerte sorgfältig und in gutem Glauben auf Basis eines angemessen vorhersehbaren Verkaufspreises bestimmt.
5. Der Wert aller Kredite und Wertpapiere, die an einem geregelten Markt verkauft werden, wird zum beizulegenden Zeitwert bestimmt, wofür externe Preisanbieter verwendet werden oder er wird im guten Glauben von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt.
6. Anlagen in Private-Equity-Wertpapiere werden von der Managementgesellschaft in Übereinstimmung mit angemessenen professionellen Standards, wie z. B. den von Invest Europe gebilligten Bewertungsrichtlinien für internationales Private Equity und Risikokapital (IPEV), wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben, zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

7. Der Liquidationswert von Termingeschäften, Termin- oder Optionskontrakten, die weder an Börsen noch an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist deren Nettoliquidationswert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Strategien auf einer Grundlage ermittelt wird, die für die einzelnen unterschiedlichen Kontraktarten einheitlich angewendet wird. Der Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die an Börsen oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungskursen dieser Kontrakte an den Börsen und organisierten Märkten, an denen konkrete Termingeschäfte, Terminkontrakte oder Optionskontrakte im Namen der SICAV gehandelt werden; mit folgender Maßgabe: falls ein Termingeschäft, ein Terminkontrakt oder ein Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, stellt der vom Vorstand für angemessen gehaltene Wert die Basis für die Festlegung des Liquidationswertes dar;

8. Swaps, alle sonstigen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden mit ihrem fairen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird.

9. Anteile von offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; sollte ein solcher Preis nicht repräsentativ für den fairen Marktwert dieser Vermögenswerte sein, so wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Anteile von geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt erhältlichen Börsenwert zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.

9. Die Bewertung von Immobilienvermögen und Immobilienrechten, die im Namen der Gesellschaft eingetragen sind, erfolgt unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, die einen Immobiliengutachter ernennt, der bei der Bewertung des Portfolios unterstützend tätig ist. Diese Bewertung kann alle sechs Monate vorgenommen und während des gesamten Zeitraums zwischen zwei Bewertungen verwendet werden, es sei denn, es gibt eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation oder des Zustands der von der Gesellschaft oder einer der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, gehaltenen Immobilienwerte oder Immobilienrechte, die eine Wertberichtigung erfordert, oder in Situationen, die anderweitig gemäß Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 hinsichtlich der Prüfung der einzelnen Werte des Vermögens, dargestellt sind. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt gemäß ihrem internen Verfahren eine Wertberichtigung vor. Der Wert des Immobilienvermögens wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts „einschließlich der Ankaufsrechte und -kosten“ berücksichtigt.

Immobilien im Bau werden zu ihrem aktuellen Wert bewertet, der durch den Marktwert repräsentiert wird, den sie hätten, wenn sie am Bewertungstag vollständig fertiggestellt worden wären, abzüglich des Anteils des noch zu zahlenden Kaufpreises. Werden prospektive Finanzmodelle verwendet, wird der Barwert unter Berücksichtigung der bis zum Lieferdatum verbleibenden Risiken und Unsicherheiten ermittelt. Kann der Barwert nicht zuverlässig ermittelt werden, werden Immobilienwerte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu ihrem Selbstkostenpreis gehalten. Bei einem Wertverlust wird der Vermögenswert nach unten revidiert.

11. Von der SICAV vorgenommene Kontokorrentvorschüsse werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Vergütung für den Berichtszeitraum bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rückstellungen für Wertminderung.

12. Der Wert aller anderen Vermögenswerte, die oben nicht ausdrücklich genannt sind, entspricht dem wahrscheinlich realisierbaren Wert, der von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben gemäß einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Bewertungsmethode geschätzt wird.

II. Die Verbindlichkeiten der SICAV beinhalten:

- 1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;
- 2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der SICAV (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskosten für diese Kredite);
- 3) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verwaltungskosten und -gebühren, einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren, sofern zutreffend, und Depotbankgebühren);
- 4) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen oder Übertragungen von Vermögenswerten, einschließlich des Betrags erklärter, aber nicht gezahlter Ausschüttungen der SICAV;
- 5) angemessene Rückstellungen für künftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Erträgen am Bewertungstag, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt werden, sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Eventualverbindlichkeiten der SICAV für angemessen hält;
- 6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV jedweder Art und Natur unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze. Bei der Bestimmung des Betrags solcher Verbindlichkeiten wird die Verwaltungsgesellschaft sämtliche von der SICAV zu tragenden Kosten und Auslagen gemäß dem Abschnitt „Kosten und Auslagen“ dieses Verkaufsprospekts berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

Der Wert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Basiswährung eines Teilfonds lauten, wird zu dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Basiswährung dieses Teilfonds umgerechnet. Falls eine solche Notierung nicht vorliegt, wird der Wechselkurs von der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode erlauben, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Methode den fairen Wert der Vermögenswerte der SICAV besser wiedergibt.

Für den Fall, dass außerordentliche Umstände dazu führen, dass die Bewertung gemäß den vorerwähnten Richtlinien nicht umsetzbar oder unangemessen ist, wird die Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben andere Kriterien heranziehen, um eine nach ihrer Auffassung gerechte Bewertung unter den gegebenen Umständen vornehmen zu können.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, wenn an einem Bewertungstag erwartet wird, dass die Gesamtheit der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen aller Klassen eines bestimmten Teilfonds zu einer Nettozu- oder -abnahme von Anteilen führt, die eine jeweils von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für diesen Teilfonds festgesetzte Schwelle übersteigt, kann der Nettoinventarwert des Teilfonds unter Berücksichtigung von Faktoren wie den bestehenden Marktbedingungen angepasst werden, um den erwarteten Handelsspannen, Kosten und Gebühren, die dem Teilfonds bei der Liquidierung oder dem Erwerb von Anlagen zur Erfüllung der Nettotransaktionen für diesen bestimmten Bewertungstag entstehen, Rechnung zu tragen. Die Anpassung darf 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigen. Diese Anpassung erfolgt vor der Berechnung einer eventuellen Performancegebühr.

III. Zuweisung der Vermögenswerte der SICAV:

Der Aufsichtsrat richtet für jede Klasse einen Teilfonds ein und kann wie nachfolgend beschrieben für zwei oder mehrere Klassen einen Teilfonds einrichten:

- a) wenn zwei oder mehr Klassen sich auf einen Teilfonds beziehen, werden die Vermögenswerte, die diesen Klassen zuzuordnen sind, gemeinsam gemäß den spezifischen Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds angelegt;
- b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse werden in den Büchern der SICAV dem dieser Klasse entsprechenden Teilfonds zugeteilt, wobei für den Fall, dass in diesem Teilfonds mehrere Klassen in Umlauf sind, der Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der der auszugebenden Klasse zuzuordnen ist, durch den betreffenden Betrag erhöht wird;
- c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen, die einem Teilfonds zugeteilt werden, sind der Klasse bzw. den Klassen zuzuordnen, die diesem Teilfonds entsprechen;
- d) wenn die SICAV eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse unternommene Aktion bezieht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zugewiesen;

e) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der SICAV nicht als einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Klassen eines Teilfonds oder den gemäß dem Nettoinventarwert der betreffenden Klassen oder auf eine andere, von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben festgelegte Art und Weise zugewiesen. Die SICAV gilt als eine einzige juristische Person. Im Hinblick auf Dritte, insbesondere gegenüber den Gläubigern der SICAV, ist jedoch jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich;

f) nach der Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilsinhaber einer Klasse wird der Nettoinventarwert dieser Klasse um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

ZEICHNUNGS-, UMTAUSCH- UND RÜCKNAHMEVERFAHREN'

1. Abwicklungspreis

Der Abwicklungspreis für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen derselben Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird folgendermaßen berechnet:

Zeichnung

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen B, C, G, I, I2, J, J2, R, R2, S und X entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil. Anteile der Klassen B und C unterliegen einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag.

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen A, A2, D, E, G, H und K entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich des betreffenden Ausgabeaufschlags.

Umtausch

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen B, C, G, I, I2, J, J2, R, R2, S und X dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen A, A2, D, E, G, H und K dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer Umtauschgebühr in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauft werden sollen.

Außerdem kann beim Umtausch von Anteilen der Klassen A, E und F der Abwicklungspreis um eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile verringert werden.

Rücknahmen

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen A, A2, D, E, G, H, I, I2, J, J2, R, R2, S und X entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des betreffenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags.

Bei der Rücknahme von Anteilen in Teilfonds, bei denen eine Rücknahmegebühr zur Anwendung gelangt (wie ausführlicher in Anhang I für jeden Teilfonds angegeben), entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich der Rücknahmegebühr.

2. Abwicklungszeitpunkt

Die Verwaltungsgesellschaft lässt kein Market Timing oder andere exzessive Handelspraktiken zu. Exzessive, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Verwaltungsstrategien des Portfolios stören und der Wertentwicklung der

SICAV schaden. Um den Schaden für die SICAV und die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge auszusetzen oder eine Gebühr von bis zu 2 % des Wertes des Antrags zum Nutzen des betreffenden Teilfonds der SICAV von einem Anleger einzufordern, der exzessiven Handel betreibt oder in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat, oder falls sich ein Geschäft eines Anlegers nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft störend auf die SICAV oder einen der Teilfonds auswirkt oder auswirken könnte. Bei dieser Beurteilung kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel in mehreren Konten, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, alle Anteile eines Anteilsinhabers, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat, zurückzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, die sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwingenden Rücknahmen ergeben.

Die Registerstelle oder der Transferagent müssen den Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag (im Namen der Verwaltungsgesellschaft) zu jeder Zeit vor dem für jeden Teilfonds in Anhang I festgelegten Annahmeschluss (der „Annahmeschluss“) erhalten. Andernfalls gilt der Antrag als am nächsten darauf folgenden Bewertungstag erhalten.

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme erfolgen stets, ohne dass der Nettoinventarwert bekannt ist.

Zeichnungs-, Rücknahme oder Umtauschaufträge sind unwiderruflich, nachdem sie bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank hinterlegt wurden, es sei denn, die Bewertung des Nettoinventarwerts wurde so wie unter dem Abschnitt „Aussetzung der Berechnung“ beschrieben ausgesetzt.

3. Zeichnung von Anteilen

Für jeden Erstantrag ist ein ausgefülltes Antragsformular erforderlich. Für spätere Zeichnungen können die Anweisungen per Fax oder Post oder über eine andere elektronische Methode gegeben werden, die die Verwaltungsgesellschaft als geeignet erachtet, allerdings aktuell nicht per Telefon.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben das Ermessen, Zeichnungsanträge zu verweigern oder aufzuschieben und die Ausgabe von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, wenn dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber der Teilfonds gilt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen Anteile gegen Sacheinlage von Wertpapieren ausgegeben werden, wobei insbesondere die Bewertung durch den Abschlussprüfer der SICAV („*réviseur d'entreprise agréé*“) erfolgt und dessen Bericht zu Überprüfungs Zwecken einsehbar sein muss, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere den Anlagezielen und -richtlinien des betreffenden Teilfonds, die in Anhang I des betreffenden Teilfonds beschrieben sind, entsprechen. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage von Wertpapieren entstehen, sind von den betreffenden Anteilsinhabern zu tragen

In Bezug auf den Teilfonds Amundi REALTI haben nur Anleger der Klasse S des Teilfonds Amundi REALTI die Möglichkeit, Anteile durch Sacheinlage mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft zu zeichnen.

Zahlungen für die Zeichnung der Anteile müssen in der Berichtswährung oder in einer anderen vom Anleger festgelegten Währung geleistet werden (in welchem Fall die Kosten einer Währungsumrechnung vom Anleger zu tragen sind, und der Wechselkurs für diese Umrechnung derjenige ist, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt) und müssen zu Gunsten der SICAV von der Depotbank mindestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erhalten werden, es sei denn, dies ist in Anhang I für einen betreffenden Teilfonds anderweitig festgelegt.

Der Transfer von Geldern sollte per Überweisung, elektronisch oder per Swift, abzüglich aller Bankgebühren oder über eine solche andere Methode der elektronischen Überweisung, der die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat, geschehen.

4. Umtausch von Anteilen

Wenn nicht anderweitig in Anhang I vorgesehen, kann der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, aber nur innerhalb derselben Klasse, an jedem Bewertungstag nach Erhalt eines Umtauschantrags durch die Verwaltungsgesellschaft oder Registerstelle und den Transferagent stattfinden.

In einem Teilfonds ausgegebene ausschüttende Anteile können gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Bestimmungen innerhalb desselben oder eines anderen Teilfonds eventuell in thesaurierende Anteile umgewandelt werden.

Umtauschanträge für die Anteile können per Fax oder Post oder über eine andere elektronische Methode gestellt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als geeignet erachtet, aktuell allerdings nicht per Telefon.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds muss ein Anteilsinhaber die geltenden Mindestanlageanforderungen erfüllen, die in der betreffenden Klasse durch den erworbenen Teilfonds vorgeschrieben werden.

Sollte infolge eines Umtauschantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des umtauschenden Anteilsinhabers in einer Klasse innerhalb eines Teilfonds unter den erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV den betreffenden Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in der jeweiligen Klasse behandeln.

Die Umwandlung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wird an jedem Bewertungstag auf Grundlage des pro Anteil der betreffenden Klasse in den beiden Teilfonds entsprechenden berechneten Nettoinventarwerts an einem solchen Bewertungstag durchgeführt, unter Verwendung der zum Zeitpunkt der Berechnung dieser Nettoinventarwerte vorherrschenden Marktpreise.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, einschließlich des Umtauschs zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen, wird als Rücknahme von Anteilen und gleichzeitiger Kauf von Anteilen betrachtet.

Daher kann ein umtauschender Anteilsinhaber im Zusammenhang mit dem Umtausch gemäß den Gesetzen des Landes, in dem der Anteilsinhaber seine Staatsbürgerschaft, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat, einen zu versteuernden Gewinn oder einen zu versteuernden Verlust erzielen.

Alle Bedingungen und Mitteilungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein angemessenes Liquiditätsniveau in den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds zu halten, so dass Umtäusche der Anteile des Teilfonds unter normalen Umständen ohne unangemessene Verzögerung nach Antrag durch die Anteilsinhaber durchgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch unter außergewöhnlichen Umständen, wenn nicht ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotbank das Recht, Umtauschanträge nur zu implementieren, nachdem der Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds der SICAV ohne Verzögerung ausgeführt worden ist. Insbesondere Umtauschanträge über einer bestimmten Grenze können für bestimmte Teilfonds so wie in Anhang I festgelegt gegebenenfalls aufgeschoben werden.

Zwangsumtäusche für Anteile der Klasse J werden im Einklang mit dem obigen Abschnitt „Anteile“ durchgeführt.

5. Rücknahme von Anteilen

Wenn ein Teilfonds als ELTIF geeignet ist, erfüllt dieser Teilfonds (i) die Anforderungen der ELTIF-Verordnung hinsichtlich der Rücknahmepolitik und (ii) die für einen solchen Teilfonds in Anhang I festgelegte Rücknahmepolitik.

Rücknahmeanträge für die Anteile müssen per Fax oder Post oder über eine andere elektronische Methode, die die Verwaltungsgesellschaft als geeignet erachtet, allerdings aktuell nicht per Telefon, an die Verwaltungsgesellschaft oder die Registerstelle und den Transferagent gesendet werden.

Abhängig von der Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse in dem betreffenden Teilfonds können die Anteile zu einem höheren oder niedrigeren Preis als dem für die Zeichnung solcher Anteile gezahlten Handelspreis zurückgenommen werden.

Sofern nicht anderweitig für einen bestimmten Teilfonds in Anhang I festgelegt oder mit dem Anteilsinhaber vereinbart, erfolgt die Zahlung für die zurückgenommenen Anteile per Banküberweisung an den zurückgebenden Anteilsinhaber in der Berichtswährung mit Wertstellung von spätestens drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag oder in einer anderen vom Anleger festgelegten Währung (in welchem Falle die Kosten jeglicher Währungsumrechnung vom Anleger zu tragen sind, und der Wechselkurs für diese Umrechnung derjenige ist, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt). Zahlungen werden nur dann geleistet, wenn keine gesetzliche Bestimmung wie zum Beispiel Devisenkontrollen oder andere Umstände außerhalb der Kontrolle der Depotbank die Leistung der Zahlung verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein angemessenes Liquiditätsniveau in den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds zu halten, so dass Rücknahmen der Anteile des Teilfonds unter normalen Umständen ohne unangemessene Verzögerung nach Antrag durch die Anteilsinhaber durchgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch unter außergewöhnlichen Umständen, wenn nicht ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotbank das Recht, Rücknahmeanträge nur zu implementieren, nachdem der Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds der SICAV ohne Verzögerung ausgeführt worden ist. Insbesondere Rücknahmeanträge über einer bestimmten Grenze können für bestimmte Teilfonds so wie in Anhang I festgelegt gegebenenfalls aufgeschoben werden.

Sollte infolge eines Rücknahmeantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des zurückgebenden Anteilsinhabers in einer Klasse innerhalb eines Teilfonds unter den erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV den betreffenden Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in der jeweiligen Klasse behandeln.

Anteilsinhaber haben immer die Möglichkeit der Barauszahlung. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings auf schriftlichen Antrag eines Anteilsinhabers, der die Rücknahme von Anteilen beantragt hat, gestatten, dass anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises an diesen Anteilsinhaber in bar dieser Preis gänzlich oder teilweise in Form einer Sachauskehrung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten aller Teilfonds mit Ausnahme des Teilfonds Amundi REALTI und Amundi ELTIF Private Investment Capital Opportunity erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem zustimmen, wenn sie feststellt, dass die betreffende Transaktion den Interessen der übrigen Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds nicht zuwider läuft. Die an den betreffenden Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden von dem jeweiligen Investmentmanager und der Depotbank anteilmäßig unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit einer solchen Übertragung von Vermögenswerten, der Interessen des betreffenden Teilfonds und der darin verbleibenden Anteilsinhaber und des Anteilsinhabers bestimmt. Bei der Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten ist ein Bericht über deren Wert maßgeblich, den der Abschlussprüfer der SICAV auf Kosten des betreffenden Anteilsinhabers erstellt. Entscheidet sich der betreffende Anteilsinhaber zudem weiter dafür, am selben Bewertungstag oder zu einem Zeitpunkt danach die Wertpapiere oder anderen als Entschädigung für diese Rücknahme erhaltenen Vermögenspapiere zu realisieren oder zu übertragen, können diesem Anteilsinhaber Kosten anfallen, einschließlich u. a. der Maklerprovision und/oder örtlicher Steuern auf die Übertragung oder den Verkauf. Als Folge dessen kann der Nettoerlös, welchen der Anteilsinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt hat, aus dem Verkauf oder der Übertragung dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte erzielt, je nach Marktbedingungen und/oder Unterschieden zwischen dem Verkaufs- oder Übertragungspreis und dem berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Anteile in der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds höher oder niedriger als der entsprechende Rücknahmepreis der Anteile ausfallen.

6. Bestätigungen

Der Administrator wird im Namen der Verwaltungsgesellschaft und ohne unangemessene Verzögerung eine schriftliche Bestätigung mit der Anzahl der gezeichneten und angenommenen oder aus einem Umtausch resultierenden Anteile der betreffenden Klasse im betreffenden Teilfonds ausstellen sowie deren Saldo im Falle einer Rücknahme und den in der Berichtswährung gezahlten Preis.

Das Eigentum der Anteile wird über den Eintrag ins Anteilsregister belegt, bescheinigt durch eine Bestätigung, jeweils ausgestellt von der Verwaltungsgesellschaft.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die SICAV kann in bestimmten Klassen innerhalb der Teilfonds der SICAV ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile ausgeben, so wie in Anhang I des Verkaufsprospekts zusammengefasst.

Bei thesaurierenden Anteilen werden die gesamten Erträge kapitalisiert, während bei ausschüttenden Anteilen Dividenden gezahlt werden. Die SICAV muss festlegen, wie die Erträge der jeweiligen Klassen der betreffenden Teilfonds ausgeschüttet werden sollen, und kann jeweils zu dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die der Verwaltungsrat festlegen kann, Ausschüttungen in Form von Bargeld oder Anteilen, wie nachstehend beschrieben, ankündigen.

Alle Ausschüttungen werden aus den Nettoanlageerträgen, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, gezahlt. Für bestimmte Klassen kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils beschließen, realisierte Nettokapitalgewinne auszuschütten. Sofern nicht konkret etwas anderes verlangt wird, werden die Dividenden in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert, und die Anleger werden durch eine Dividendenerklärung über die Einzelheiten informiert.

Für Klassen mit Ausschüttungsberechtigung werden die Dividenden gegebenenfalls auf jährlicher Basis festgelegt und ausgeschüttet. Darüber hinaus können Zwischendividenden jeweils in einem Zeitabstand festgelegt und ausgeschüttet werden, den der Verwaltungsrat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließt.

Eine Ausschüttung kann jedoch auf keinen Fall erfolgen, falls als Folge davon der Nettoinventarwert der SICAV unter den Betrag von 1.250.000 EUR sinken würde.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen zugunsten der entsprechenden Klasse des betreffenden Teilfonds.

Auf Ausschüttungen, die von der SICAV festgelegt und für den Begünstigten zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

1. Handelsgebühren

Ausgabeaufschlag

So wie unten in der Tabelle beschrieben, wird ein Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des Nettoinventarwerts erhoben:

Anteilsklasse	Ausgabeaufschlag
Klasse A	maximal 5 %
Klasse A2	Maximal 4,5 %
Klasse D	maximal 3 %
Klasse E	Maximal 5 %
Klasse G	Maximal 5 %
Klasse H	maximal 2%
Klassen B und C	unterliegen einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag
Klassen I, I2, J, J2, R, R2, S und X	kein Ausgabeaufschlag
Klasse K	Maximal 5 %

In Anhang I des Verkaufsprospekts sind für jeden Teilfonds Einzelheiten zu den Ausgabeaufschlägen nach Klassen und Teilfonds angegeben.

Die Vertriebsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag und jegliche von ihr vereinnahmte Umtauschgebühr nach eigenem Ermessen mit ihren Vertretern (falls vorhanden) oder professionellen Beratern teilen.

Aufgeschobener Ausgabeaufschlag

Die Anteile der Klassen B und C werden ohne Ausgabeaufschlag verkauft; allerdings kann ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben werden, wenn die Anteilsinhaber die Anteile innerhalb eines bestimmten, in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitraums zurückgeben.

Anteilsklasse	Aufgeschobener Ausgabeaufschlag
Klasse B	maximal 4 %, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf 0 % zurück
Klasse C	maximal 1% während des ersten Jahres der Anlage

Anteilsinhaber sollten beachten, dass für die Ermittlung der Haltedauer der Anteile in Jahren:

- (a) der Jahrestag des Zeichnungsdatums verwendet wird;
- (b) die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst zurückgenommen werden;
- (c) für die Anteile, die ein Anteilsinhaber nach einem Umtausch erhält, die Haltedauer gilt, die der Haltedauer der umgetauschten Anteile entspricht;

(d) wenn ein Anteilsinhaber Anteile, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet wurden, in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle, die am längsten gehaltenen Anteile umtauscht.

Wenn Anteilsinhaber nach dem Vierjahreszeitraum bzw. Einjahreszeitraum Anteile zurückgeben, fällt bei Anteilen der Klassen B und C kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag an.

Anteile, die durch die Reinvestition von Dividenden oder Ausschüttungen erworben werden, sind von dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag ausgenommen. Desgleichen wird bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C aufgrund des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Anteilsinhabers oder aller Anteilsinhaber (bei einem einzigen Anteilsinhaber bzw. bei einem Gemeinschaftsbesitz an Anteilen) auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichtet.

Bei Anteilen, für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, wird der Aufschlag in Prozent des aktuellen Marktwertes oder des Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile ermittelt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Wenn zum Beispiel ein Anteil, dessen Wert gestiegen ist, während des Zeitraums, in dem ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag anfällt, zurückgenommen wird, wird ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag nur auf den ursprünglichen Kaufpreis berechnet.

Um zu ermitteln, ob ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag auf eine beliebige Rücknahme zu entrichten ist, nimmt der Teilfonds zunächst die Anteile zurück, für die kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, und dann die Anteile, die während des für den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag relevanten Zeitraums am längsten gehalten wurden. Der Betrag eines zu entrichtenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags wird von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten, die Anspruch auf diesen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag hat.

Umwandlungsgebühr

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, kann den Anteilsinhabern von der Vertriebsgesellschaft eine Umtauschgebühr belastet werden, die der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauft werden sollen, entspricht. Berechnet der Teilfonds, dessen Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden sollen, die höhere Provision, so wird den Anteilsinhabern keine Umtauschgebühr belastet.

Sofern Anteile der Klassen A, A2, E, G oder K eines Teilfonds in Anteile der Klassen A, A2, E, G oder K eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, kann dem Anteilsinhaber von der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 1 % des Nettoinventarwertes der umzutauschenden Anteile in Rechnung gestellt werden. Die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter müssen den Anlegern mitteilen, ob eine solche zusätzliche Umtauschgebühr anfällt.

Falls ein Anteilsinhaber Anteile der Klassen B oder C eines Teilfonds (für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt) in Anteile der Klassen B bzw. C eines anderen Teilfonds umtauscht, unterliegt die Transaktion keinem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag. Wenn jedoch Anteilsinhaber die Anteile, die sie durch den Umtausch erworben haben, zurückgeben, kann die Rücknahme dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag und/oder einer Rücknahmegebühr unterliegen, falls für die entsprechende Klasse anwendbar, je nachdem, wann die Anteilsinhaber die Anteile der betreffenden Klasse ursprünglich erworben haben.

Rücknahmegebühr

Bei allen Teilfonds erfolgt die Rücknahme der Anteile zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse in dem betreffenden Teilfonds basiert. Sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in Anhang I festgelegt, werden bei Rücknahme der Anteile keine Rücknahmegebühren berechnet.

Andere Kosten

Sämtliche Währungsumrechnungskosten sowie allfällige Kosten in Zusammenhang mit Geldtransfers gehen zulasten des Anteilsinhabers.

2. Zusätzliche Kosten

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Anrecht, von jedem Teilfonds eine Verwaltungsgebühr zu erhalten, die als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse in einem Teilfonds berechnet werden kann und die dem Teilfonds berechnet und somit im Nettoinventarwert der betreffenden Klasse widergespiegelt wird, es sei denn, dies wird für einen Teilfonds in Anhang I anderweitig festgelegt.

Für die Klassen I und J darf diese Gebühr 3 % pro Jahr nicht überschreiten.

Weitere Angaben zur für eine betreffende Klasse in einem Teilfonds anwendbaren Verwaltungsgebühr finden sich in Anhang I des Verkaufsprospekts.

Bei Anteilen der Klasse S gelten die für Anteile der Klasse S angegebenen Verwaltungs- und/oder Performancegebühren fünf (5) Monate nach dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds. Vor dem Ablauf dieses Zeitraums unterliegen Anteile der Klasse S Gebühren, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlegern vereinbart werden und die auf keinen Fall höher sind als die für die anderen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds angegebenen Verwaltungs- und/oder Performancegebühren.

Diese Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und aufgeschlagen und ist monatlich nachträglich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse im betreffenden Teilfonds zahlbar.

Für Anteile der Klasse X wird dem Teilfonds direkt keine Verwaltungsgebühr berechnet und somit im Nettoinventarwert widergespiegelt, sie wird vielmehr von der Verwaltungsgesellschaft direkt dem Anteilsinhaber berechnet und von ihm eingezogen. Diese Gebühr kann so wie oben oder im Einklang mit einer beliebigen Methode und beliebigen Zahlungsbedingungen berechnet werden, die die Verwaltungsgebühr und der betreffende Anleger vereinbart haben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren an die Investmentmanager zuständig.

Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält in ihrer Funktion als Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr, die monatlich nachträglich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse im betreffenden Teilfonds zu entrichten ist, wie in Anhang I des Verkaufsprospekts beschrieben. Jedoch fällt für die Anteile der Klasse X keine Vertriebsgebühr an. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Gebühren vollständig bzw. teilweise an ihre Vertreter, sofern vorhanden, sowie an professionelle Berater als Entgelt für deren Dienste weitergeben.

Gebühren an die Depotbank, die Zahlungsstelle und den Administrator und die Registerstelle und den Transferagent

Als Gegenleistung für ihre Dienste haben die Depotbank und Zahlungsstelle sowie der Administrator und die Registerstelle und der Transferagent Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Klasse, falls zutreffend), die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gehalten werden, zwischen 0,003 % und 0,5 % der dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zugrunde liegenden Anlagewerte beträgt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

Aufwendungen

Die SICAV zahlt alle von der SICAV zahlbaren Kosten aus ihrem Vermögen. Hierunter fallen an den Wirtschaftsprüfer, die Depotbank und Zahlungsstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, die Vertriebsgesellschaften, externe Berater und sonstige Experten zahlbare Kosten.

Sie enthalten auch Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung der SICAV bei jeglicher Behörde oder Wertpapierbörse im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern und Verwaltungskosten wie Eintragungskosten, Versicherungskosten und Kosten im Zusammenhang mit der Übersetzung und dem Druck dieses Verkaufsprospekts und der Berichte an die Anteilsinhaber und Gebühren und Kosten, die den Beauftragten delegierter Investmentmanager bei der Zentralisierung von Aufträgen und der Unterstützung der bestmöglichen Ausführung entstehen (einige dieser Beauftragten können verbundene Unternehmen von Amundi sein).

Für einen Teilfonds oder eine Klasse spezifische Kosten werden von diesem Teilfonds oder dieser Klasse getragen. Kosten, die nicht speziell einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, können unter den betreffenden Teilfonds oder Klassen auf Grundlage ihres betreffenden Nettovermögens oder einer anderen angemessenen Basis aufgrund der Natur der Kosten zugeordnet werden.

Die im Zusammenhang mit der Gründung der SICAV und der Erstausgabe von Anteilen der SICAV verbundenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Druck und die Veröffentlichung von Verkaufsdokumenten der SICAV und alle gesetzlichen, steuerlichen und Druckkosten sowie bestimmte Auflegungskosten (einschließlich Werbekosten) und sonstige vorläufige Kosten werden über einen Zeitraum von nicht länger als fünf Jahren und in einer Höhe in jedem Jahr in den einzelnen Teilfonds der SICAV abgeschrieben, wie sie der Verwaltungsrat der SICAV festgelegt.

Wird in der Zukunft ein neuer Teilfonds aufgelegt, werden Kosten im Zusammenhang mit der Auflage dieses neuen Teilfonds ausschließlich vom Teilfonds getragen und dem Teilfonds unmittelbar belastet, oder, wenn der Verwaltungsrat dies so entscheidet, über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Auflegungsdatum dieses Teilfonds abgeschrieben. Der neu aufgelegte Teilfonds wird einen anteilmäßigen Anteil an den Gründungskosten der SICAV und an den Kosten für die Erstausgabe von Anteilen im ursprünglichen Teilfonds tragen, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben wurden.

3. Bestmögliche Ausführung

Jeder Investmentmanager und/oder Sub-Investmentmanager verfolgt eine Politik der bestmöglichen Ausführung, bei der alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für die SICAV zu erzielen. Um zu bestimmen, was die bestmögliche Ausführung ausmacht, ziehen der Investmentmanager bzw. der Sub-Investmentmanager eine Reihe unterschiedlicher Faktoren heran, wie unter anderem Preis, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und Kosten, je nach ihrer relativen Bedeutung für verschiedene Aufträge und Finanzinstrumente. Die Transaktionen werden hauptsächlich über Börsenmakler ausgeführt, die nach den Kriterien der Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung ausgewählt und überwacht werden. Gegenparteien, die verbundene Unternehmen von Amundi sind, können auch in Betracht kommen. Der Investmentmanager und/oder Sub-Investmentmanager kann Beauftragte (die verbundene Unternehmen von Amundi sein können) für seine Auftragsübermittlungs- und Ausführungsaktivitäten einsetzen, um sein Ziel einer bestmöglichen Ausführung zu erreichen.

4. Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Investmentmanager der SICAV können Vereinbarungen über die Provisionsteilung oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Provisionsteilungsvereinbarungen erlauben eine bestmögliche Ausführung und stellen Vereinbarungen zwischen den Investmentmanagern und den benannten Börsenmaklern dar, in denen ein bestimmter Teil der Handelsprovisionen, die ein Börsenmakler erhält, für die Bezahlung von Researchleistungen Dritter reserviert wird. Die Bereitstellung von Research unterliegt Vereinbarungen zwischen den Investmentmanagern und den Researchanbietern, und

die Aufteilung der Provision für Ausführung und Research wird zwischen den Investmentmanagern und dem ausführenden Börsenmakler vereinbart. Unabhängig von Provisionsteilungsvereinbarungen können die ausführenden Börsenmakler auch Research zur Verfügung stellen, dessen Bezahlung von den Ausführungskosten abgezogen wird. Die Entgegennahme von Investment Research und Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglichen es den Investmentmanagern, ihr eigenes Research und ihre eigenen Analysen zu vervollständigen und machen ihnen die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen umfassen nicht Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die von den Investmentmanagern gezahlt werden.

5. Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt oder erhält keine Gebühren oder Kommissionen oder gewährt oder erhält keine nicht-monetären Vorteile, außer:

- (a) Eine Gebühr, Kommission oder ein nicht-monetärer Vorteil, die/der an oder von der SICAV oder einer Person im Namen der SICAV gezahlt oder gewährt wird;
- (b) eine Gebühr, Kommission oder ein nicht-monetärer Vorteil, die/der an oder von einer dritten Partei oder einer Person im Namen der dritten Partei gezahlt oder gewährt wird, wenn die Verwaltungsgesellschaft belegen kann, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) Die Existenz, Natur und der Betrag der Gebühr, Kommission oder des Vorteils oder, wenn der Betrag nicht festgelegt werden kann, ist die Berechnungsmethode für diesen Betrag für die Anteilsinhaber auf umfassende, richtige und verständliche Art und Weise klar offengelegt, bevor der betreffende Service erbracht wird;
 - (ii) die Zahlung der Gebühr oder Kommission oder die Bereitstellung der nicht-monetären Vorteile sind so gestaltet, dass sie die Qualität des betreffenden Services erhöhen und nicht die Einhaltungspflicht der Verwaltungsgesellschaft schädigen, im besten Interesse der SICAV und der Anteilsinhaber zu handeln;
- (c) angemessene Gebühren, die die Bereitstellung des betreffenden Services ermöglichen oder dafür erforderlich sind, einschließlich Verwahrungs-, Abrechnungs- und Umrechnungsgebühren, regulatorische Abgaben oder Rechtskosten, und die gemäß ihrer Natur nicht zu Konflikten mit den Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft führen, ehrlich, fair und im Einklang mit den besten Interessen der SICAV oder der Anteilsinhaber zu handeln.

Die Anteilsinhaber können auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit Punkt (i) von Paragraph (b) oben weitere Details hinsichtlich der Existenz, Natur und des Betrags oder der Berechnungsmethode der an oder von einer anderen Partei als der Verwaltungsgesellschaft oder einer Person, die im Namen einer solchen dritten

Partei für im Zusammenhang mit der SICAV erbrachte Services handelt, gezahlten oder gewährten Gebühren, Kommissionen oder Vorteile erhalten.

6. Kosten und Gebühren von Finanzderivaten

Jedem Teilfonds können im Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei der Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Vertreter oder andere Intermediäre, die mit der Depotbank, dem Investmentmanager oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken Gebühren zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die jedem Teilfonds diesbezüglich entstehen, sowie über die Identität der Unternehmen, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und über ihren eventuellen Anschluss an die Depotbank, den Investmentmanager oder die Verwaltungsgesellschaft, sofern zutreffend, können im Jahresbericht bereitgestellt werden. Alle Einkünfte aus den Total Return Swaps, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, werden an den Teilfonds zurückgezahlt.

BESONDERE HINWEISE

1. Allgemeine rechtliche Hinweise

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft unterliegen Luxemburger Recht.

Die Anleger sollten beachten, dass der gesetzliche Schutz, den ihre heimatstaatliche Aufsichtsbehörde gewährleistet, unter Umständen nicht gegeben ist. Die Anleger sollten bei ihrem persönlichen Finanzberater zusätzliche Auskünfte zu diesem Aspekt einholen.

Die Anlage in der SICAV ist mit Rechtsvorschriften, Devisenbeschränkungen und steuerlichen Überlegungen verbunden, die für jeden Anleger unterschiedlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft gibt keine Erklärung darüber ab, ob es den Anlegern gestattet ist, solche Anteile zu halten. Bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, sollten sich potenzielle Anleger von ihren persönlichen Rechts- und Steuerberatern beraten lassen.

2. Luxemburger Besteuerung

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Informationen sind nur allgemeiner Natur und basieren auf dem Verständnis der SICAV von bestimmten Aspekten der Gesetze und Praktiken in Luxemburg zum Datum dieses Verkaufsprospekts. Sie erheben keinen Anspruch auf eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Hinweise, die für eine Anlageentscheidung maßgeblich sein könnten. Sie dienen allein vorläufigen Informationszwecken. Sie sind nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung vorgesehen und sollten nicht so ausgelegt werden. Bei den Informationen handelt es sich um eine Beschreibung der essentiellen, wesentlichen steuerlichen Folgen in Luxemburg hinsichtlich der Anteile und sie enthalten eventuell keine steuerlichen Hinweise, die sich aus den Vorschriften und der allgemeinen Anwendung ergeben oder von denen allgemein angenommen wird, dass sie den Anteilsinhabern bekannt sind. Diese Zusammenfassung basiert auf den am Datum dieses Verkaufsprospekts in Luxemburg in Kraft befindlichen Gesetzen und unterliegt Änderungen der Gesetze, die eventuell nach diesem Datum in Kraft treten können. Potenzielle Anteilsinhaber sollen ihre professionellen Berater hinsichtlich bestimmter Umstände, die Auswirkungen, die staatliche, lokale oder ausländische Gesetze, denen sie unterliegen könnten, auf sie haben könnten und wie ihre steuerliche Position aussieht, befragen.

2.2 Die SICAV

Gemäß den aktuellen Gesetzen und der aktuellen Praxis ist die SICAV in Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig.

Die SICAV unterliegt in der Regel im Großherzogtum Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % ihres Nettoinventarwerts *pro Jahr*, wobei diese Steuer vierteljährlich auf Grundlage des Wertes des gesamten Nettovermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV zum Ende des entsprechenden Kalenderquartals zu zahlen ist.

Dieser Satz beträgt jedoch 0,01 % *pro Jahr* für:

- individuelle Teilfonds von OGA, deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- individuelle Teilfonds von OGA, deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- individuelle Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie für individuelle Klassen an Wertpapieren in einem OGA oder in einem Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere eines solchen Teilfonds oder die Klassen einem oder mehreren institutionellen Anleger(n) vorbehalten sind.

Weiter sind von der Zeichnungssteuer befreit:

- Der Wert der durch die in anderen OGA gehaltenen Anteile repräsentierten Vermögenswerte, vorausgesetzt, für diese Anteile wurde bereits eine Zeichnungssteuer erhoben;
- OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-Fonds (i) deren Wertpapiere für institutionelle Anleger vorbehalten sind, (ii) deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht übersteigt; und (iv) die die höchste mögliche Ratingeinstufung einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGA, deren Wertpapiere reserviert sind für (i) Einrichtungen, die zur betrieblichen Altersversorgung gegründet wurden, oder andere Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen ihrer Mitarbeiter geschaffen wurden und (ii) Unternehmen dieser selben Gruppe, die, die von ihnen gehaltenen Gelder investieren, um Ruhestandszahlungen für ihre Mitarbeiter zu leisten;
- für OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-Fonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitute ist; und
- für OGA sowie für einzelne Teilfonds von Umbrella-Fonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit offen ist, notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck die Nachbildung der Performance eines oder mehrerer Indizes ist.

2.3 Quellensteuerrisiko

Nach aktuellem Luxemburger Steuerrecht fällt auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der SICAV gegenüber ihren Anteilsinhabern im Zusammenhang mit den Anteilen keine Quellensteuer an. Auch die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilsinhaber unterliegt nicht der Quellensteuer.

2.4 MwSt.

Gemäß der aktuellen luxemburgischen Gesetzgebung unterliegen regulierte Investmentfonds wie SICAVS der Mehrwertsteuer („MwSt.“). Somit gilt die SICAV in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht zum Vorsteuerabzug berechnete steuerpflichtige Person. Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fondsverwaltungsdienstleistungen erfüllen, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen für die SICAV könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteuer-Registrierung der SICAV in Luxemburg erforderlich machen. Eine solche Mehrwertsteuer-Registrierung versetzt die SICAV in die Lage, ihre Pflicht zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer, die in Luxemburg als für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in bestimmtem Maße Güter) fällig angesehen wird, zu erfüllen.

Im Prinzip fällt in Luxemburg in Bezug auf Zahlungen der SICAV an die Anteilsinhaber keine Mehrwertsteuer an, soweit solche Zahlungen mit der Zeichnung von SICAV-Anteilen verbunden sind und daher keine Bezahlung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

3. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die SICAV

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der SICAV so zu führen, dass sie für die Zwecke der UK-Besteuerung nicht im UK ansässig wird. Dementsprechend wird die SICAV, vorausgesetzt, sie betreibt im UK kein Gewerbe durch eine für die Zwecke der Körperschaftsteuer im UK ständige Niederlassung, oder durch eine im UK ansässige Zweigniederlassung oder Vertretung im UK, nicht der Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer auf ihr zufließende Erträge und Kapitalgewinne unterliegen, außer so wie unten im Zusammenhang mit einer möglichen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus dem UK aufgeführt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der SICAV so zu führen, dass, soweit dies ihrem Einfluss unterliegt, keine solche ständige Niederlassung, Zweigniederlassung oder Vertretung entsteht, aber es kann nicht gewährleistet werden, dass die zur Verhinderung der Entstehung dieser ständigen Niederlassung, Zweigniederlassung oder Vertretung notwendigen Bedingungen immer erfüllt sind.

Zinsen und andere Erträge, die die SICAV erhält und die eine UK-Quelle haben, können im UK Quellensteuern unterliegen.

Anteilsinhaber

Aktuell ist es die Politik des Verwaltungsrats, an die Anteilsinhaber keine Dividenden zu zahlen. Wenn jedoch Dividenden gezahlt werden, und vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände, unterliegen für Steuerzwecke im UK ansässige Anteilsinhaber, die keine Unternehmen sind, der Einkommensteuer auf Dividenden oder sonstige Ertragsausschüttungen der SICAV, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht. In den Finance Act 2009 wurden jedoch Gesetze aufgenommen, um die Art zu ändern, auf die Dividenden und andere

Ertragsausschüttungen an Unternehmen, die im UK körperschaftsteuerpflichtig sind, zu Steuerzwecken im UK behandelt werden. Die Gesetzgebung sieht vor, dass diese Ausschüttungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen und spezieller Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung weitgehend von der Körperschaftsteuer im UK ausgenommen sind (einschließlich Ausschüttungen von nicht im UK ansässigen Unternehmen). Zudem erweitert der Finance Act 2009 die Verfügbarkeit der Dividendensteuergutschriften von 1/9 der Bruttodividenden, die aktuell bestimmten individuellen Anlegern für Dividenden zur Verfügung steht, die von bestimmten nicht im UK ansässigen Unternehmen erhalten wurden. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung sieht die Gesetzgebung vor, dass individuelle Anleger in Offshore-Fonds wie die SICAV eventuell Anrecht auf Steuerguthaben haben. Als Folge der Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung steht dieses Guthaben jedoch nicht individuellen Anlegern in bestimmten Offshore-Unternehmensfonds zur Verfügung, wenn der Marktwert der Anlagen des Fonds in Schuldinstrumente, Wertpapiere und bestimmte andere Offshore-Unternehmensfonds, die in ähnliche Anlagen anlegen, 60 Prozent des Marktwerts aller Vermögenswerte des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt überschreitet. Anleger in diese Fonds werden so behandelt, als würden sie eine Zinszahlung erhalten, für die keine Steuergutschrift erfolgt.

Außer wenn ein Unternehmen direkt oder indirekt nicht weniger als zehn Prozent des stimmberechtigten Anteilskapitals der SICAV schuldet, steht für eine Steuerschuld eines Anteilsinhabers im UK für Ertragsausschüttungen der SICAV für von der SICAV auf ihr eigenes Einkommen erlittene oder gezahlte Steuern kein Steuerguthaben zur Verfügung.

Section 41 des Finance Acts 2008 und die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sehen vor, dass für einen Anleger, der zu Steuerzwecken im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, wenn er an einem ausländischen Unternehmen beteiligt ist, das ein „Offshore-Fonds“ ist, und dieses Unternehmen in dem Zeitraum, in dem der Anleger diesen Anteil hält nicht als „berichtender Fond“ zertifiziert ist, alle Gewinne, die dem Anleger bei dem Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräußerung dieses Anteils (was gegebenenfalls eine Rücknahme durch die SICAV beinhalten kann) entstehen, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder Veräußerung als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert werden. Der Anteilsbestand ist zum Zwecke dieser Bestimmungen eine Beteiligung an einem „Offshore-Fonds“.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt aktuell, dass die SICAV keine Zertifizierung als ein berichtender Fonds beantragen wird. Dementsprechend können Anteilsinhaber, die zu Steuerzwecken im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, hinsichtlich der Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräußerung ihrer Anteile der britischen Einkommensteuer unterliegen. Diese Gewinne bleiben eventuell unabhängig von einer allgemeinen oder spezifischen Befreiung von der britischen Kapitalgewinnsteuer oder einem dem Anleger zur Verfügung stehenden Steuerfreibetrag steuerpflichtig und das kann dazu führen, dass bestimmte Anleger einer entsprechend höheren Besteuerung im UK unterliegen. Für alle Verluste, die bei der Veräußerung der Anteile von Anteilsinhabern, die im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, entstehen, besteht die Möglichkeit des Verlustausgleichs für Kapitalgewinne.

Ein Anteilsinhaber, der im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, und der nach der Zeichnung die Anteile einer Klasse im Einklang mit dem in „Umtausch von Anteilen“ oben festgelegten Verfahren in Anteile einer anderen Klasse umtauschen möchte, sollte beachten, dass ein solcher Umtausch zu einer Veräußerung führen könnte, die abhängig vom Wert des Anteilsbesitzes zum Umtauschdatum zu einer möglichen Einkommens- oder Körperschaftsteuerpflicht führen könnte.

In Chapter 3 von Part 6 des Corporation Tax Act 2009 („CTA 2009“) ist vorgesehen, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Berichtszeitraum ein Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das im UK körperschaftsteuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem „Offshore-Fonds“ hält, und in diesem Zeitraum eine Zeit liegt, in der der Fonds nicht den „Test als nicht-qualifizierende Anlage“ besteht, die wesentliche von diesem Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, gehaltene Beteiligung für den Berichtszeitraum so behandelt wird, als wären es für die Zwecke der Regeln für die Besteuerung der meisten Unternehmensschulden, die im CTA 2009 enthalten sind (die „Unternehmensschuldenregelung“) Rechte im Rahmen eines „Kreditverhältnisses“. Die Anteile bilden einen Anteil an einem Offshore-Fonds. Unter Umständen, in denen der Test nicht bestanden wird (beispielsweise, wenn die SICAV in Barmittel, Wertpapiere oder Schuldtitel investiert und der Marktwert dieser Anlagen zu einem Zeitpunkt 60 % des Marktwerts ihrer Anlagen insgesamt übersteigt), werden die Anteile in der betreffenden Klasse für die Zwecke der Körperschaftsteuer als unter die Unternehmensschuldenregelung fallend behandelt. Folglich werden alle Renditen aus den Anteilen der relevanten Klasse, bei denen es sich um Unternehmen handelt, bezüglich Berichtszeiträumen, in denen der Test nicht bestanden wird (einschließlich Gewinnen, Defiziten und Wechselkursgewinnen und -verlusten) als auf Basis einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert als Erträge bzw. Aufwendungen besteuert bzw. befreit. Dementsprechend kann ein Anleger in die SICAV, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, je nach seinen eigenen Umständen für eine nicht realisierte Wertzunahme seines Anteilsbestands körperschaftsteuerpflichtig werden (und ebenso für eine nicht realisierte Wertabnahme seines Anteilsbestands eine Körperschaftsteuerbefreiung erhalten). Die Bestimmungen im Zusammenhang mit nicht berichtenden Fonds (wie oben erklärt) würden dann für diese institutionellen Anteilsinhaber gelten und die Auswirkungen der Bestimmungen im Zusammenhang mit Anteilen an beherrschten Auslandsunternehmen (siehe weiter unten) würden dann wesentlich gemindert.

Im UK gewöhnlich ansässige private Anteilsinhaber werden auf Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 aufmerksam gemacht, im Rahmen dessen Erträge der SICAV diesen Anteilsinhabern zugeschrieben werden könnten, sodass sie bezüglich der nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der SICAV steuerpflichtig werden könnten. Diese Gesetzgebung findet jedoch nicht Anwendung, wenn ein solcher Anteilsinhaber HM Revenue and Customs belegen kann, dass:

- (i) es nicht realistisch wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu ziehen, dass der Zweck der Vermeidung der Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, zu dem bzw. denen die betreffenden Transaktionen oder ein Teil von durchgeführt wurden; oder
- (ii) alle betreffenden Transaktionen echte Handelstransaktionen sind und es nicht realistisch wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu

ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen nicht nur zufällig zu dem Zweck der Vermeidung der Steuerpflicht konzipiert war(en).

Nach Chapter IV von Part XVII des Taxes Act unterliegen im UK ansässige Unternehmen der Steuer auf die Gewinne von nicht im UK ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen betreffen weitgehend im UK ansässige Unternehmen, die allein oder zusammen mit bestimmten anderen assoziierten Personen Anteile halten, die ein Anrecht auf mindestens 25 % der Gewinne eines nicht ansässigen Unternehmens haben, wenn dieses nicht ansässige Unternehmen von im UK ansässigen Personen beherrscht wird und in dem Gebiet seiner Ansässigkeit einer geringeren Besteuerung unterliegt. Die Besteuerung von Kapitalgewinnen ist von diesen Bestimmungen nicht betroffen. Die Gesetzgebung sieht bestimmte Ausnahmen vor, aber als Teil einer laufenden Reform dieser Bestimmungen wurde die Ausnahme für ein Unternehmen, das eine annehmbare Ausschüttungspolitik implementiert, durch den Finance Act 2009 aufgehoben. Diese Änderung gilt für ab oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Rechnungslegungszeiträume und es wird erwartet, dass auf Grundlage des Ergebnisses der laufenden Beratungen in der Zukunft weitere Reformen der Gesetzgebung implementiert werden dürften.

Personen, die für Steuerzwecke im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, werden auf Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 hingewiesen („Section 13“). Section 13 findet Anwendung auf „Teilhaber“ für die Zwecke der UK-Besteuerung (und dieser Ausdruck schließt Anteilsinhaber mit ein), wenn zu einem Zeitpunkt ein Gewinn für die SICAV anfällt, der für diese Zwecke einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt und gleichzeitig die SICAV selbst von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen beherrscht wird, damit die SICAV zu einer Körperschaft wird, die, sofern sie für Steuerzwecke im UK ansässig wäre, für diese Zwecke ein „nahestehendes“ Unternehmen wäre. Die Bestimmungen von Section 13 könnten, falls angewandt, dazu führen, dass eine solche Person, die ein „Teilhaber“ an der SICAV ist, für die Zwecke der UK-Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen so behandelt wird, als wäre ein Teil der steuerpflichtigen Gewinne, die für die SICAV anfallen, direkt für diese Person angefallen, wobei dieser Teil so groß ist wie der Gewinnanteil, der auf gerechter und zumutbarer Basis der proportionalen Beteiligung dieser Person an der SICAV als „Teilhaber“ entspricht. Eine solche Person kann jedoch keiner Steuerpflicht gemäß Section 13 unterliegen, wenn dieser proportionale Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt. Für im UK ansässige oder gewöhnlich ansässige natürliche Personen, deren Wohnsitz sich außerhalb des UK befindet, gilt Section 13 nur für Gewinne im Zusammenhang mit im UK befindlichen Vermögenswerten der SICAV und Gewinne aus nicht im UK befindlichen Vermögenswerten, sofern diese Gewinne in das UK transferiert werden.

Natürliche Personen, die im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig, aber nicht zu Steuerzwecken im UK ansässig sind, sollten beachten, dass sie eventuell eine Zahlung direkt auf ein britisches Bankkonto leisten müssen, wenn sie Anteile einer bestimmten Klasse kaufen möchten. Beabsichtigt eine solche natürliche Person, die Zeichnungserlöse mit Geldern zu befriedigen, die sich außerhalb des UK befinden, ist es denkbar, dass eine solche Zahlung abhängig von den bestimmten Umständen dieser natürlichen Person zu Steuerzwecken im UK zu einer steuerpflichtigen Geldsendung führen kann. Dementsprechend wird empfohlen, dass diese natürlichen Personen sich

diesbezüglich unabhängig steuerlich beraten lassen, bevor sie Anteile aus diesen Fonds zeichnen.

Die in diesem Abschnitt enthaltene Zusammenfassung dient nur Informationszwecken. Sie ist nicht erschöpfend und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich der Auswirkungen zu Rate ziehen, die sich daraus ergeben, dass sie Anteile zeichnen, kaufen, halten, umtauschen oder veräußern. Die steuerlichen Konsequenzen können für die einzelnen Anleger je nach ihren besonderen Umständen unterschiedlich sein. Es liegt in der Verantwortung aller potenziellen Anleger, sich selbst über die steuerlichen Konsequenzen und etwaige Devisenbeschränkungen oder sonstige steuerliche oder rechtliche Beschränkungen, die für ihre besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen relevant sind, zu informieren. Vorstehendes ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Steuerrechts und der Steuerpraxis des UK in Bezug auf die in dem Verkaufsprospekt behandelten Transaktionen. Obwohl sie auf dem Recht und der Praxis und der offiziellen Auslegung in der aktuellen Form basiert, kann nicht zugesichert werden, dass Gerichte oder Steuerbehörden, die für die Verwaltung dieser Gesetze zuständig sind, der in dieser Zusammenfassung enthaltenen Auslegung zustimmen oder dass keine Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis erfolgen.

SPEZIFISCHE ANGEBOTSBESCHRÄNKUNGEN

Identifikation von Zeichnern

Nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften bezüglich des Kampfs gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere gemäß den jeweils von der Aufsichtsbehörde herausgegebenen betreffenden Rundschreiben wurden den am Finanzsektor beteiligten Personen Pflichten auferlegt, um die Nutzung von OGA zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zur Einhaltung dieser Vorschriften muss dem Antragsformular eines Zeichners (und, falls notwendig, eines wirtschaftlichen Eigentümers) im Falle von natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises und/oder im Falle von juristischen Personen eine Kopie der Satzung und ein Auszug der Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister beigefügt werden (und die besagte Kopie ist durch eine der nachstehenden offiziellen Stellen ordnungsgemäß zu beglaubigen: Botschaft, Konsulat, Notar, örtliche Polizeidienststelle oder andere Behörden, die von Fall zu Fall von der SICAV festgelegt werden). Die SICAV kann unter den folgenden Bedingungen auf dieses Verfahren zur Identifikation verzichten:

- a) im Falle einer Zeichnung durch einen professionellen Teilnehmer am Finanzsektor, der in einem Land ansässig ist, in dem eine Identifikationsverpflichtung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, die der nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen gleichwertig ist;
- b) im Falle einer Zeichnung durch einen professionellen Teilnehmer am Finanzsektor, dessen Muttergesellschaft einer Identifikationsverpflichtung unterliegt, die der nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen gleichwertig ist, und sofern das für die Muttergesellschaft anwendbare Gesetz – oder eine gesetzliche oder berufliche Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe – eine gleichwertige Verpflichtung für deren Tochtergesellschaften oder Zweigstellen vorsieht.

Das Verfahren zur Überprüfung von Anlegern kann je nach dem Profil eines Anlegers hinsichtlich des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vereinfacht oder erweitert werden.

gemäß Artikel 3-2 des AML-Gesetzes und Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in der durch CSSF-Verordnung 20-5 vom 14. Dezember 2020 geänderten Fassung wird auch eine verstärkte Due Diligence auf die Finanzvermittler des Fonds oder andere Arten von Vermittlern angewendet.

Gemäß dem AML-Gesetz müssen der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft auch Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Vermögen des Fonds ergreifen und einen risikobasierten Ansatz verfolgen.

Generell wird davon ausgegangen, dass professionelle Teilnehmer am Finanzsektor, die in einem Land ansässig sind, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force unterzeichnet hat, Identifizierungsvorschriften unterliegen, die den nach

luxemburgischem Recht erforderlichen gleichwertig sind; dies liegt aber im Ermessen der SICAV.

Exzessiver Handel/Market Timing

Die SICAV erlaubt keine exzessiven Handelspraktiken. Exzessive, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Verwaltungsstrategien des Portfolios stören und der Wertentwicklung der SICAV schaden. Um den Schaden für die SICAV und die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten und zum Nutzen des betreffenden Teilfonds, hat die SICAV das Recht, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge auszusetzen oder eine Gebühr von bis zu 2 % des Wertes des Antrags von einem Anleger einzufordern, der exzessiven Handel betreibt oder in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat, oder falls sich ein Geschäft eines Anlegers nach Ansicht der SICAV störend auf die SICAV oder einen der Teilfonds auswirkt oder auswirken könnte.

Bei der Ausübung dieser Rechte kann die SICAV den Handel in mehreren Konten, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, einbeziehen. Wenn Konten von einem Intermediär im Namen von (einem) Kunden gehalten werden, wie z. B. Finanzvermittler-Konten, kann die SICAV von dem Intermediär verlangen, dass er Informationen über die Transaktionen erteilt und Maßnahmen zur Verhinderung exzessiver Handelspraktiken ergreifen. Die SICAV ist auch berechtigt, alle Anteile eines Anteilsinhabers, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat, zurückzunehmen. Die SICAV haftet nicht für Verluste, die sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwingenden Rücknahmen ergeben.

Allgemeine Verteilung

Die Verteilung des Verkaufsprospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds und/oder Klassen möglicherweise nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Anleger können bei ihren Finanzberatern Informationen darüber erhalten, welche Teilfonds und/oder Klassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Vertrieb in der Europäischen Union - Allgemeines

In der Europäischen Union können professionelle Anleger oder Kleinanleger in die SICAV und ihre Teilfonds anlegen, so wie für jeden Teilfonds in Anhang I angegeben.

Vertrieb im Vereinigten Königreich

Die SICAV ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition im Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Sie wurde von der britischen Financial Conduct Authority („FCA“) weder genehmigt noch anderweitig anerkannt oder zugelassen und kann daher im Vereinigten Königreich in der breiten Öffentlichkeit nicht vermarktet werden.

Die Ausgabe oder Aushändigung dieses Verkaufsprospekts im Vereinigten Königreich wird, (a) falls sie von einer Person vorgenommen wird, die nicht gemäß dem FSMA

ermächtigt ist, nur an Personen erfolgen oder gerichtet sein, die (i) Anlageexperten gemäß Artikel 19 der FSMA (Financial Promotion) Order 2001 (die „FPO“) sind; oder die (ii) vermögende Rechtssubjekte oder nachweislich erfahrene Anleger gemäß Artikel 49 bzw. 50 der FPO sind (alle diese unter (i) und (ii) erwähnten Personen werden zusammen als „FPO-Personen“ bezeichnet); und (b) falls sie von einer gemäß dem FSMA ermächtigten Person vorgenommen wird, nur an Personen erfolgen oder gerichtet sein, die (i) Anlageexperten gemäß Artikel 14 der FSMA 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCIS Order“) sind; oder die (ii) vermögende Rechtssubjekte oder nachweislich erfahrene Anleger gemäß Artikel 22 bzw. 23 der PCIS Order sind; oder die (iii) Personen sind, denen er gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA rechtmäßig ausgehändigt werden kann (alle diese unter (i) und (ii) erwähnten Personen zusammen werden als „PCIS-Personen“ und zusammen mit den FPO-Personen als „Relevante Personen“ bezeichnet).

Anlageexperten gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind Personen, die gemäß FSMA ermächtigt oder von der Vorschrift, diese Ermächtigung zu besitzen, befreit sind; Regierungen, lokale und öffentliche Behörden; Personen, die auf professioneller Basis in die SICAV anlegen, oder von denen dies berechtigterweise erwartet werden kann; und jegliche(r) Direktor, Führungsperson, leitende Angestellte oder Mitarbeiter solcher Personen, wenn er (sie) in dieser Eigenschaft handelt.

Vermögende Rechtssubjekte gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind (a) jegliche Körperschaft, die ein eingezahltes Gesellschaftskapital oder Nettovermögen von über 5 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hat oder mit einer solchen Person verbunden ist; (b) jegliche Körperschaft, die mindestens 20 Gesellschafter und ein eingezahltes Gesellschaftskapital oder Nettovermögen von über 500.000 £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hat oder mit einer solchen Person verbunden ist; (c) jegliche Personengesellschaft oder nicht eingetragene Körperschaft mit einem Nettovermögen von über 5 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung); (d) der Treuhänder jeglichen Treuhandvermögens, das zu irgendeinem Zeitpunkt in den 12 Monaten vor dem Datum der Werbung, die Dieser Verkaufsprospekt darstellt, einen Bruttowert von 10 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hatte; oder (e) jegliche(r) Direktor, Führungsperson, leitende Angestellte oder Mitarbeiter der vorstehend unter (a) bis (d) erwähnten Personen, wenn er (sie) in dieser Eigenschaft handelt.

Nachweislich erfahrene Anleger gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind Personen, die (a) eine innerhalb der letzten drei Jahre von einer durch die FCA oder eine gleichwertige EWR-Aufsichtsbehörde zugelassenen Firma unterzeichnete Bescheinigung haben, in der erklärt wird, dass die Person ausreichende Erfahrung besitzt, um die Risiken einer Teilnahme an nicht geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen (Unregulated Collective Investment Schemes) zu verstehen; und (b) in den letzten 12 Monaten selbst eine Erklärung in vorgeschriebener Form unterzeichnet haben.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der Einschränkung der Werbung für Organismen gemäß § 238 FSMA bezüglich der Mitteilung von Aufforderungen oder Einladungen zur Teilnahme an nicht geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen befreit mit der Begründung, dass sie gegenüber relevanten Personen erfolgt, und Personen, die keine relevanten Personen sind, dürfen nicht danach handeln oder sich darauf berufen.

Sämtliche Anlagen oder Anlagegeschäfte, auf die sich Dieser Verkaufsprospekt bezieht, einschließlich des Verkaufs der Anteile, sind nur für relevante Personen erhältlich und werden nur mit relevanten Personen getätigt.

Durch den Kauf von Anteilen setzen sich Anleger möglicherweise einem beträchtlichen Risiko aus, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren. Relevante Personen, die bezüglich der SICAV irgendwelche Zweifel haben, sollten eine zugelassene Person konsultieren, die auf Beratung und Anlage bezüglich nicht geregelter Organismen für gemeinsame Anlagen spezialisiert ist.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesamtheit oder Mehrheit der Schutzvorkehrungen des britischen Aufsichtssystems nicht für eine Anlage in die SICAV gilt und dass nach dem United Kingdom Financial Services Compensation Scheme keine Entschädigung vorgesehen ist.

Vertrieb in den USA

Die SICAV bietet keine Anteile an: (i) in den Vereinigten Staaten und (ii) an eine Person oder im Namen oder zugunsten einer Person, die (A) eine „US-Person“ gemäß Regulation S des „United States Securities Act“ von 1933 in der geänderten Fassung ist, (B) eine „Nicht-US-Person“ gemäß Vorschrift 4.7 des „United States Commodity Exchange Act“ in der geänderten Fassung ist, (C) eine „US-Person“ in der Definition von Section 7701(a)(30) des „United States Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung ist oder (D) eine „US-Person“ in der Definition der „Further Interpretative Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ ist, die von der „United States Commodity Futures Trading Commission“, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013), in der geltenden Fassung herausgegeben wurde (jede unter A, B, C oder D genannte Person wird nachfolgend als „Beschränkungen unterliegender US- Anleger“ bezeichnet). Weder die Securities and Exchange Commission („SEC“) noch andere Regulierungsbehörden auf Bundes- oder Landesebene haben die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit der Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts weitergegeben oder bestätigt. Dieses Dokument darf nicht an potenzielle Anleger in den USA bzw. ausgeschlossene US-Anleger ausgehändigt werden. Dieser Verkaufsprospekt wird an den Empfänger ausschließlich zum Zwecke der Investitionsbewertung der hierin beschriebenen Anteile ausgegeben. Sämtliche Anteilszeichner müssen gewährleisten, dass sie kein ausgeschlossener US-Anleger sind und nicht auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlegers Anteile zeichnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass Anteile von einem ausgeschlossenen US-Anleger oder auf seine Rechnung bzw. zu seinem Nutzen gehalten werden, weist die Verwaltungsgesellschaft die Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile durch die als Registerstelle und Transferagent der SICAV fungierende Stelle an.

Der Anleger ist kein ausgeschlossener US-Anleger und zeichnet keine Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen einer Person, die ein ausgeschlossener US-Anleger ist. Der Anleger ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen, falls der Anleger entweder zu einem ausgeschlossenen US-Anleger wird oder Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlagers hält, und jegliche Anteile, die von dem Anleger oder auf seine Rechnung gehalten werden, unterliegen der Zwangsrücknahme.

ANHANG I: TEILFONDS

EUROPEAN CREDIT CONTINUUM (nachfolgend der „Teilfonds“)

1. Anlageziel

Der Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer Kapitalwachstum und Ertrag an.

Der Teilfonds strebt eine Performance (vor anfallenden Gebühren) im Einklang mit dem Euribor + 3 % an.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vor allem in ein diversifiziertes Portfolio mit Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten jeder Art, einschließlich forderungsbesicherten und hypothekenbezogenen Wertpapieren und Privatschulden, die entweder auf Euro oder andere Währungen lauten, sofern sie hauptsächlich in Euro abgesichert sind.

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Anlagestrategie, indem er ein Engagement in ein breites Spektrum von Emittenten und Segmenten der Anleihemärkte in der ganzen Welt, einschließlich der Schwellenmärkte und in Wertpapiere jedes Ratings anstrebt.

Der Teilfonds kann sowohl an den Primär- als auch an den Sekundärmärkten investieren:

- (i) Erstrangig besicherte Kredite und/oder sonstige erstrangig besicherte Verpflichtungen (so wie diese Begriffe unten definiert sind) (zusammen die „erstrangig besicherten Schuldverpflichtungen“); und
- (ii) nachrangig besicherte Kredite und/oder sonstige nachrangig besicherte Verpflichtungen (so wie diese Begriffe unten definiert sind) (zusammen die „nachrangig besicherten Schuldverpflichtungen“).

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch eine Tochtergesellschaft verfolgen. „Tochtergesellschaft“ bedeutet eine gesetzliche Struktur, die von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV zum Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wird, und die direkt oder indirekt durch die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV kontrolliert wird. Es wird erwartet, dass bis zu 80 % der Anlagen des Teilfonds auf Look-Through-Basis über einen Teilfonds der Amundi Real Assets Company („ARAC“), die als Tochtergesellschaft der SICAV geeignet ist, oder über eine andere Tochtergesellschaft getätigt werden.

Der Teilfonds darf außerdem in kurzfristige Schuldverpflichtungen, kurzfristige Anleihefonds und Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds investiert in Schuldverpflichtungen mit einem breiten Spektrum an Fälligkeiten und hat für sein Portfolio keinen gezielten Fälligkeitsbereich.

Nach einer Insolvenz, einer Abwicklung oder einer ähnlichen Vereinbarung mit einem Schuldner kann der Fonds Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere (insbesondere Anteile, Optionsscheine, Optionen, wandelbare Wertpapiere oder ähnliche Instrumente) halten, die notiert oder nicht notiert sein können. Der Teilfonds kann die Wertpapiere verkaufen, handeln oder halten, die der Investmentmanager als im besten Interesse der Anteilsinhaber der Teilfonds erachtet.

Schuldverpflichtungen können kein Rating aufweisen oder, wenn sie ein Rating aufweisen, so haben sie üblicherweise (aber nicht ausschließlich) ein Rating unter Investment Grade.

Der Teilfonds kann bestimmte aktive Währungs-, Kredit- und Zinsmanagement-techniken im Zusammenhang mit dem mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko einsetzen, um zu versuchen, die Gesamterträge auf risikobereinigter Basis oder im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen (über die Nutzung von Finanzderivaten wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Optionen, Futures und/oder Forwards) zu erhöhen.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, diese Anlagen so wie es während des Bestehens des Teilfonds angemessen scheint, zu senken, zu erhöhen oder zu veräußern.

Bei einem „erstrangig besicherten Kredit“ handelt es sich um eine Schuldverpflichtung eines Schuldners, der einen variablen, festen oder eine Kombination aus einem variablen und festen Zinssatz oder eine ähnliche Vergütung zahlt, und bei der der Anbieter der Schuldverpflichtung von einem erstrangigen Sicherungsrecht an allen oder wesentlich allen der Vermögenswerte des Schuldners profitiert (einschließlich Anteilen am Mutterkonzern und oder einer Tochtergesellschaft, da dies für die betreffende(n) Gerichtsbarkeit(en) normal ist).

Bei einem „sonstigen erstrangig besicherten Kredit“ handelt es sich um eine Schuldverpflichtung (unter anderem zum Beispiel eine Anleihe, eine variabel verzinsliche Anleihe oder eine äquivalente Schuldverpflichtung) eines Emittenten, der einen variablen, festen oder eine Kombination aus einem variablen und festen Zinssatz oder eine ähnliche Vergütung zahlt, und bei der der Inhaber der Schuldverpflichtung von einem erstrangigen Sicherungsrecht an allen oder wesentlich allen der Vermögenswerte des Schuldners profitiert (einschließlich Anteilen am Mutterkonzern und oder einer Tochtergesellschaft, wie dies für die betreffende(n) Gerichtsbarkeit(en) normal ist).

Bei einem „nachrangig besicherten Kredit“ handelt es sich um eine vorrangige, nicht besicherte oder nachrangige, besicherte Schuldverpflichtung eines Schuldners, der einen variablen, festen oder Null-Zins, eine feste Sachleistung oder eine beliebige Kombination aus einem variablen, festen oder Null-Zins oder einer festen Sachleistung oder eine ähnliche Vergütung zahlt, und bei der der Anbieter der Schuldverpflichtung von den Verpflichtungen des Kreditnehmers entweder (i) auf eine gleichrangige ungesicherte Basis oder (ii) durch ein nachrangiges Sicherungsrecht nach allen erstrangigen Sicherungsrechten an allen oder wesentlich allen der Vermögenswerte des Schuldners profitiert (einschließlich Anteilen am Mutterkonzern und oder einer Tochtergesellschaft, wie dies für die betreffende(n) Gerichtsbarkeit(en) normal ist).

Bei einem „sonstigen nachrangig besicherten Kredit“ handelt es sich um eine vorrangige, nicht besicherte oder nachrangige, besicherte Schuldverpflichtung (unter anderem zum Beispiel eine Anleihe, eine variabel verzinsliche Anleihe oder eine vergleichbare Schuldverpflichtung) eines Emittenten, der einen variablen, festen oder Null-Zins, eine feste Sachleistung oder eine beliebige Kombination aus einem variablen, festen oder Null-Zins oder einer festen Sachleistung oder eine ähnliche Vergütung zahlt, und bei der der Inhaber der Schuldverpflichtung von den Verpflichtungen des Emittenten entweder (i) auf eine gleichrangige ungesicherte Basis oder (ii) durch ein nachrangiges Sicherungsrecht nach allen erstrangigen Sicherungsrechten an allen oder wesentlich allen der Vermögenswerte des Schuldners profitiert (einschließlich Anteilen am Mutterkonzern und oder einer Tochtergesellschaft, wie dies für die betreffende(n) Gerichtsbarkeit(en) normal ist).

Variabel verzinsliche Anlagen sind Wertpapiere und andere Instrumente mit Zinsen, die regelmäßig auf Grundlage eines speziellen Zinses oder einer anderen Referenz angepasst werden oder „variieren“, wie zum Beispiel variabel verzinsliche Kredite, Wertpapierpensionsgeschäfte, Geldmarktpapiere und Anteile von Geldmarkt- und kurzfristigen Anleihefonds.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

3. Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist im Europäischen Wirtschaftsraum auf professionelle Anleger beschränkt und wird professionellen Anlegern empfohlen:

- Die über durchschnittliche Kenntnisse in Fondsanlagen und begrenzte Erfahrung mit Anlagen in dem Teilfonds oder ähnlichen Fonds verfügen.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann der Teilfonds Anlegern angeboten werden, die nicht in die Definition des professionellen Anlegers fallen.

Empfohlene Haltedauer: 4 Jahre.

4. Anlagebeschränkungen

- a) der Teilfonds kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in nicht notierte Wertpapiere investieren.
- b) Hinsichtlich der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und Instrumente wird der Teilfonds nicht:
 - i. mehr als 10 % der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derselben Natur erwerben, die vom selben Emittenten ausgegeben werden,
 - ii. mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass der an den emittierenden Gremien gehaltene Gesamtwert, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, nicht 40 % des Nettoinventarwerts überschreitet, wenn man ihn zusammen mit einer Anlage in der ARAC (so wie oben definiert) oder einer anderen Tochtergesellschaft sieht.

Die obigen Einschränkungen gelten nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedsstaat oder deren regionalen oder lokalen Behörden oder der Europäischen Union, regionalen oder globalen supranationalen Institutionen und Körperschaften emittiert oder garantiert werden.

Diese Einschränkungen werden gegebenenfalls nur auf Ebene der Tochtergesellschaft für jede durch diese Tochtergesellschaft getätigte Anlage berücksichtigt und nur auf Look-Through-Basis.

- c) Hinsichtlich der Kreditaufnahme des Teilfonds kann der Teilfonds Kredite bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, diese Kredite sind nur vorübergehender Natur.
- d) der Teilfonds wird keine direkten Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen oben genannten Finanzpapieren vornehmen und auch keine direkten Darlehen gewähren.
- e) der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGAW und andere OGA investieren.
- f) Hinsichtlich der Anlage des Teilfonds in Derivate hat der Teilfonds sicherzustellen, dass sein globales Risikoengagement im Zusammenhang mit Derivaten nicht den Gesamt Nettoinventarwert seines Portfolios überschreitet.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Finanzderivate einschließlich OTC-Derivate wie Währungstermingeschäfte oder Swaps einsetzen (einschließlich Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps). Er kann insbesondere Total Return Swaps einsetzen, um ein Engagement an Schuldverpflichtungen zu erhalten. Das Engagement des Teilfonds an Total Return Swaps wird ca. 10 % seiner Vermögenswerte ausmachen und nicht 50 % seiner Vermögenswerte überschreiten. Unter gewissen Umständen können diese Anteile höher ausfallen.

Beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei der Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts können für den Teilfonds Transaktionskosten entstehen. Die Gebühren und Transaktionskosten von Schuldverpflichtungen können u. a. Kosten im Zusammenhang mit der Due Diligence, Rechtskosten, Notarkosten, Vermittlungskosten und Übertragungskosten enthalten.

Der Teilfonds kann Beträge in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten einbehalten, wenn dies als angemessen erachtet wird, um das Anlageziel zu erreichen, einschließlich u. a. während der Portfolioneugewichtung oder um für Margin-Anforderungen wie Währungstermingeschäfte oder Swaps zu zahlen.

Der Teilfonds kann auch Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Auch wenn nicht davon ausgegangen wird, dass der Teilfonds ein Engagement in Pensionsgeschäften eingehen wird, so wird ein solches Engagement gegebenenfalls nicht 10 % seiner Vermögenswerte überschreiten. Auch wenn nicht davon ausgegangen wird, dass der Teilfonds ein Engagement in Wertpapierleihgeschäften eingehen wird, so wird ein solches Engagement gegebenenfalls nicht 90 % seiner Vermögenswerte überschreiten. Unter gewissen Umständen können diese Anteile höher ausfallen.

5. Leverage

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken als Folge der Verwendung von Finanzderivaten und anderen Positionen, der effizienten Portfolioverwaltung und Kreditaufnahme gehebelt sein.

Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Bruttomethode berechnet 400 % nicht überschreiten. Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Commitment-Methode berechnet 200% nicht überschreiten.

Unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktvolatilität) kann der Hebel die Angaben oben übersteigen.

6. Klassen

Aktuell stehen in dem Teilfonds Anteile der Klassen A, A2, I, I2, J, J2, R und R2 zur Verfügung.

7. Investmentmanager

Das Investmentmanagement des Teilfonds übernimmt die Amundi Asset Management S.A.S.

8. Handelsgeschäfte

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anteile des Teilfonds (im Namen der Verwaltungsgesellschaft) müssen vor 12:00 mittags Luxemburger Zeit (der „Annahmeschluss“), nicht später als zwei (2) Geschäftstage vor dem betreffenden Bewertungstag bei der Registerstelle und dem Transferagent eingehen.

In den oder aus dem Teilfonds ist kein Umtausch möglich, ausgenommen von einem Umtausch zwischen den Anteilen des Teilfonds.

Rücknahmeanträge der Anteile unterliegen einer maximalen Nettorücknahmegrenze von insgesamt 5 % des Gesamtvermögens des Teilfonds für jeden betreffenden Bewertungstag (die „Rücknahmegrenze“), die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden kann. Überschreiten die von den Anteilsinhabern erhaltenen Rücknahmeanträge nicht die Rücknahmegrenze, werden die Transaktionen an dem Bewertungstag, für den der Rücknahmeantrag erhalten wurde (oder als erhalten gilt), bearbeitet, vorausgesetzt, dieser Rücknahmeantrag wird vor dem oben beschriebenen Annahmeschluss erhalten (oder gilt als erhalten).

Führen die von den Anteilsinhabern für einen betreffenden Bewertungstag insgesamt getätigten Nettorücknahmeanträge dazu, dass die Rücknahmegrenze überschritten wird, kann die Verwaltungsgesellschaft sich weigern, alle betreffenden Rücknahmen bis zu dem Ausmaß, zu dem sie die Rücknahmegrenze überschreiten, auszuführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Genehmigung des Anteilsinhabers, anstelle der Auszahlung der Rücknahmeerlöse an diesen Anteilsinhaber in bar diesen Erlös gänzlich oder teilweise in Form einer Sachauskehrung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten eines Teilfonds leisten. Diese Rücknahme wird im Einklang mit den Bestimmungen aus dem Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ durchgeführt.

9. Bewertungstag

Der Bewertungstag des Teilfonds ist der letzte Geschäftstag jeder Woche. Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des Teilfonds für einen Bewertungstag errechnet. Die zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Der Nettoinventarwert kann auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das so festlegt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt.

Die Anteile des Teilfonds können normalerweise zu Preisen auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil, berechnet an einem Bewertungstag, gekauft, umgetauscht oder zurückgenommen werden.

10. Mindestportfoliogröße

Fällt der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter 50.000.000 EUR können der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten entscheiden, den Teilfonds durch die Zwangsrücknahme aller Anteile zu liquidieren.

11. Basiswährung des Teilfonds

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

12. Berichtswährung der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile in EUR oder USD oder einer anderen von ihr festgelegten frei umtauschbaren Währung ausgeben. Die Berichtswährung, in der die Anteile im Teilfonds aktuell ausgegeben werden, sind im aktuellen Antragsformular vollständig aufgeführt.

13. Gebühren

Anteilsklasse	Managementgebühr (max.)	Ausgabeaufschlag (max.)	Performancegebühr
A	0,90 %	4,5 %	20 %
A2	1,05 %	4,5 %	n.v.
I	0,50 %	Entfällt	20 %
I2	0,55 %	n.v.	n.v.
J	0,50 %	Entfällt	20 %
J2	0,55 %	n.v.	n.v.
R	0,50 %	Entfällt	20 %
R2	0,60 %	n.v.	n.v.

Performancegebühr-Hurdle: Euribor + 3 %

14. Performancegebühr

Die Performancegebühr wird nur erhoben, wenn eine Anteilsklasse eines Teilfonds die Performancegebühr-Hurdle über den Bemessungszeitraum für die Performancegebühr übertrifft (so wie unten definiert). Die Gebühr entspricht dem Prozentsatz der Performancegebühr multipliziert mit der Höhe der Outperformance.

Die Performancegebühr läuft wöchentlich kumulativ im Rahmen der Nettoinventarwert-Berechnung auf. Bei einer Underperformance während eines jeden Bemessungszeitraums werden zuvor aufgelaufene Gebühren aufgehoben. Werden während eines Bemessungszeitraums Ausschüttungen oder Rücknahmeerlöse ausbezahlt, gilt die zu jenem Zeitpunkt aufgelaufene Performancegebühr als vereinnahmt. Somit wird bei Rücknahme der Anteile oder Zahlung einer Barausschüttung wenn eine Performancegebühr aufgelaufen ist, der Anteil der aufgelaufenen Gebühr von dem Betrag, der an den Anleger gezahlt wird, abgezogen. Die aufgelaufene Performancegebühr wird der Verwaltungsgesellschaft zum Ende des Bemessungszeitraums ausbezahlt.

Unterschiedliche Anteilsklassen können unterschiedliche Nettoinventarwerte aufweisen, weshalb die tatsächlichen Performancegebühren zwischen einzelnen Anteilsklassen schwanken können. Bei ausschüttenden Anteilen werden die Ausschüttungsbeträge für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr als Teil der Performance berücksichtigt.

Bemessungszeitraum für die Performancegebühr: bezeichnet einen einjährigen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der erste Zeitraum endet am 31. Dezember 2019. Der Bemessungszeitraum für die Performancegebühr beginnt unabhängig davon, ob eine Performancegebühr angefallen ist oder nicht, mit dem Ablauf des vorangehenden Bemessungszeitraums.

15. Spezifische Risiken

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

- Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen;
- Risiko fehlender Liquidität; und
- Kreditrisiko: der Teilfonds darf in sonstige nachrangig besicherte Schuldverpflichtungen investieren. Die Anlage in solchen Instrumenten kann ein erhöhtes Kreditrisiko beinhalten, da sie gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Emittenten nachrangig sein können, *d. h.* erst rückzahlbar werden, nachdem andere Schulden bezahlt sind.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds von einer Tochtergesellschaft auf Look-Through-Basis getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

16. Dauer

Der Teilfonds wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

AMUNDI ELTIF LEVERAGED LOANS EUROPE
(nachfolgend der „Teilfonds“)

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu betrachten und ersetzt nicht das Lesen des vollständigen Verkaufsprospekts. Jede Entscheidung des Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, sollte unter Berücksichtigung des Verkaufsprospekts in seiner Gesamtheit erfolgen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann von dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten vor Einleitung des Gerichtsverfahrens etwa verlangt werden, dass er die Kosten für die Übersetzung dieses Verkaufsprospekts zu tragen hat. Die SICAV unterliegt der zivilrechtlichen Haftung des für diesen Abschnitt einschließlich aller ihrer Übersetzungen sowie ihrer Meldung zuständigen Instituts für den Fall, dass dieser Abschnitt irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Verkaufsprospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger müssen Folgendes beachten:

- Der Teilfonds hat eine Laufzeit von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt seiner ersten Auflage, die bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden kann. Er ist eine illiquide Anlage und seine Anlagen sind langfristiger Natur. Daher ist der Teilfonds eventuell nicht für Kleinanleger geeignet, die ein solch langfristiges und illiquides Engagement eventuell nicht tragen können.
- Der Teilfonds ist für den Markt der Kleinanleger bestimmt, die gemäß der ELTIF-Verordnung geeignete Anleger sind.
 - .
- Der Teilfonds beabsichtigt, einen Hebel von bis zu 30 % des Werts seines Kapitals zu verwenden und Geld zu leihen, um gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Anlagevermögenswerte zu kaufen. Wird der Hebel verwendet, so wird dies die Gewinne und Verluste des Teilfonds anteilmäßig erhöhen.
- Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.
- Die Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Teilfonds zu leisten, die ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag überschreiten.
- Während der Lebensdauer des Teilfonds erfolgen Ausschüttungen gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.
- Anleger sollten sicherstellen, dass nur ein kleiner Anteil ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF wie den Teilfonds investiert ist, so wie in Abschnitt „Geeignete Anleger“ unten genauer beschrieben.

- Finanzderivate dürfen nur zur Absicherung von Risiken verwendet werden, die sich aus einem Engagement in gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Vermögenswerte ergeben.
- Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Teilfonds sind in Abschnitt „Spezifische Risiken“ unten beschrieben.

2. Kosten des Teilfonds

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen folgende Kosten (in % des Kapitals des ELTIF, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital) direkt oder indirekt von den Anlegern im Teilfonds getragen werden.

	Klasse A	Klasse E	Klasse H	Klasse I
Einmalige Kosten				
Kosten für die Einrichtung des Teilfonds (1)	0,13%			
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen (2)	0,28 %			
Aus dem Teilfonds im Jahresverlauf entnommene Aufwendungen				
Vertriebskosten (3)	0,06 %	0,06 %	0,06 %	n.v.
Verwaltungsgebühren (4)	1,50 %	1,20 %	1,00 %	0,75 %
Sonstige Kosten (5)	0,20 %			
Aus dem Teilfonds unter besonderen Bedingungen entnommene Aufwendungen				
Performancegebühren	Entfällt			
Alle oben genannten Kosten und Aufwendungen insgesamt				
Gesamtverhältnis (6)	1,82 %	1,52 %	1,32 %	1,01 %

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Zahlen basieren auf angenommenen ex-ante Kosten. Effektive Ex-post Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

(1) Kosten für die Einrichtung des Teilfonds

Die Kosten für die Einrichtung des Teilfonds umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr-, Rechts- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder einen Teilfonds oder eine dritte Partei gezahlt werden und enthalten auch den Anteil des Teilfonds an den Gründungs- und Organisationskosten der SICAV.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital.

(2) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen

Der Teilfonds (einschließlich seine Tochtergesellschaften (so wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten definiert) oder andere Vehikel, über die er Anlagen tätigt) sind verantwortlich für alle erwarteten Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Angelegenheiten und Geschäften des Teilfonds entstehen, u. a. Identifikation, Strukturierung, Verwaltung, Bewertung von, Handel mit, Durchführung der Due Diligence zu, Anlage in, Erwerb von, Halten, Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs von) einer Anlage oder möglichen Anlage (egal ob diese vollzogen wurde oder nicht), einschließlich „Kosten für abgebrochene Transaktionen“, Rechts-, Rechnungslegungs-, Beratungskosten, Kosten für Finder oder Beschaffung von Partnern und Reise- und Unterkunftskosten, und die Anleger in dem Teilfonds werden den ihnen zurechenbaren Teil davon tragen.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital.

(3) Vertriebskosten

Die Vertriebskosten umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge über einen Einjahreszeitraum.

(4) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren umfassen alle Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft einschließlich alle Personen, an die diese Funktion übertragen wurde, mit Ausnahme der Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gebühren des Investmentmanagers aus der Verwaltungsgebühr zahlen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungsgebühren an eine Partei zahlen, die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager oder hinsichtlich der SICAV Dienstleistungen erbringt, einschließlich eines Vertriebspartners oder Untervertriebspartners.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital über einen Einjahreszeitraum.

Details zur Berechnung der Verwaltungsgebühren finden die Anleger im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

(5) Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr- und Prüfungskosten und Kosten für professionelle Dienstleistungen

Diese Kosten umfassen alle erwarteten Zahlungen an die Depotbank und Zahlstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Wirtschaftsprüfer, einschließlich aller Personen, an die sie diese Funktionen eventuell übertragen haben.

Diese Kosten umfassen auch alle Zahlungen an eine Person, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der oben genannten Stellen erbringt, und alle erwarteten Zahlungen an Rechts- und professionelle Berater, Prüfungskosten, Registrierungsgebühren, Regulierungsgebühren.

Diese Kosten enthalten keine Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen, Vertriebskosten und Verwaltungsgebühren.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital über einen Einjahreszeitraum.

(6) Gesamtverhältnis

Das Gesamtverhältnis ist das Verhältnis der erwarteten, geschätzten Ex-ante-Kosten des Teilfonds insgesamt zum Kapital des Teilfonds, auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen.

Die geschätzten Ex-ante-Kosten insgesamt sind die Summe der:

- i. oben in (4) genannten Verwaltungsgebühren,
- ii. oben in (3) genannten Vertriebskosten,
- iii. oben in (5) genannten sonstigen Kosten und
- iv. der Summe der Kosten für die Einrichtung des Teilfonds aus (1) oben und der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte aus (2) oben, geteilt durch die Laufzeit des Teilfonds (*d. h.* sieben Jahre nach seiner ersten Auflage).

3. Beschwerden und lokale Einrichtungen

Beschwerden eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds müssen gemäß Abschnitt „Fragen und Beschwerden“ des Verkaufsprospekts mitgeteilt werden.

Die Einrichtungen, die den Kleinanlegern gemäß Artikel 26 der ELTIF-Verordnung zur Verfügung gestellt werden müssen, werden in dem anwendbaren Umfang von den Platzierungsagenten oder Finanzberatern (je nachdem, was zutrifft) im Einklang mit der delegierten ELTIF-Verordnung zur Verfügung gestellt. Die lokalen Vorschriften erfordern zudem in bestimmten Gerichtsbarkeiten, in denen der Teilfonds vermarktet wird, gegebenenfalls die Ernennung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Vertretern.

4. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, attraktive risikobereinigte Renditen zu generieren, indem er vor allem entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft in ein diversifiziertes Portfolio aus fremdfinanzierten Krediten und privaten Schuldinstrumenten investiert. Er kann auch in Anleihen und nachrangige Anlagemöglichkeiten anlegen. Der Teilfonds will ein diversifiziertes Portfolio mit Anlagen sowohl des Primär- als auch Sekundärmarktes schaffen, mit einem Schwerpunkt auf handelbaren, gut aufgestellten, nicht notleidenden erstrangig besicherten Schuldtiteln.

Als ein ELTIF kann der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte anlegen, also Vermögenswerte, die üblicherweise illiquider Natur sind, geduldiges Kapital aufgrund von über einen beträchtlichen Zeitraum eingegangenen Verpflichtungen erfordern, oft eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen. Der Teilfonds selbst ist langfristiger Natur und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Die Anlagen des Teilfonds sind als zulässige Anlagen für einen ELTIF geeignet, vor allem hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte und der Streuung der Anlagerisiken im Einklang mit Kapitel II der ELTIF-Verordnung.

Die Performance des Teilfonds wird nicht durch Referenz auf eine Benchmark bestimmt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Prospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

5. Anlagestrategie

Der Teilfonds will ein diversifiziertes Portfolio mit Anlagen sowohl des Primär- als auch Sekundärmarktes schaffen, indem er entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft über Unterbeteiligungen oder anderweitig investiert:

- (i) Weitgehend in Konsortialkredite und private Schuldverschreibungen (die beide jeweils im Allgemeinen einen variablen Zinssatz haben) und auch in nachrangige Anlagechancen; und
- (ii) gelegentlich in High-Yield-Anleihen, Unternehmensanleihen, in kurzfristige Schuldverpflichtungen, kurzfristige Anleihefonds und Geldmarktinstrumente;

die alle zusammen die „**Schuldverpflichtungen**“ bilden.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch eine Tochtergesellschaft verfolgen. „**Tochtergesellschaft**“ bedeutet eine gesetzliche Struktur, die zum Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wird, und die direkt oder indirekt durch die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV kontrolliert wird und die denselben Wirtschaftsprüfer und dasselbe Geschäftsjahr wie die SICAV hat und denselben Verwahrpflichten wie diese unterliegt.

Der Teilfonds investiert in Schuldverpflichtungen mit einem breiten Spektrum an Fälligkeiten und hat für sein Portfolio keinen gezielten Fälligkeitsbereich, außer den, der kohärent mit der Laufzeit des Teilfonds sein dürfte.

Der Teilfonds wird keine Kredite gewähren.

Der Teilfonds darf in Portfoliounternehmen investieren, die in zulässigen Gerichtsbarkeiten gegründet wurden.

„**Zulässige Gerichtsbarkeiten**“ sind (i) Mitgliedsstaaten, oder (ii) Drittländer, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Drittland (a) keine von der Financial Action Task Force aufgezeigte Gerichtsbarkeit mit hohem Risiko und keine nicht kooperierende Gerichtsbarkeit ist und (b) mit Luxemburg (als Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft in der EU) und allen anderen Mitgliedsstaaten, in denen die Anteile vermarktet werden sollen, einen Vertrag unterzeichnet hat, um sicherzustellen, dass das Drittland die Standards aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig einhält und einen effektiven Informationsaustausch zu Steuerangelegenheiten einschließlich multilateraler Steuerabkommen sicherstellt.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Anlagen so wie es während des Bestehens des Teilfonds angemessen scheint und im Einklang mit der ELTIF-Verordnung, zu senken, zu erhöhen oder zu veräußern.

Um Zweifel auszuschließen weisen wir Sie darauf hin, dass der Teilfonds im Einklang mit den Zielen der ELTIF-Verordnung, so wie in Erwägungsgrund 1 der ELTIF-Verordnung festgelegt, gegründet wurde.

6. Kredite und Hebel

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft Kredite aufnehmen oder Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungsgeschäfte abschließen oder anderweitig einen Hebel erzielen, um in gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Anlagevermögenswerte anzulegen, mit der Ausnahme von Krediten, die der Teilfonds im Rahmen der ELTIF-Verordnung an zulässige Vermögensgegenstände (ein „**zulässiger Vermögensgegenstand**“) gewährt, und vorausgesetzt, dass diese Kredite: (i) zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds ausmachen; (ii) auf die gleiche Währung lauten wie die zu erwerbenden Vermögenswerte; (iii) eine Laufzeit haben, die die Lebensdauer des Teilfonds nicht überschreitet; und (iv) Vermögenswerte belasten, die nicht mehr als 30 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds ausmachen.

Vorbehaltlich Artikel 16 der ELTIF-Verordnung kann der Teilfonds entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit vom Teilfonds getätigten Anlagen abschließen. Der Teilfonds kann diese Kredite, Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 16 der ELTIF-Verordnung durch eine Hypothek, ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder eine Abtretung eines Sicherheitsrechts an den Vermögenswerten des Teilfonds sichern.

Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Bruttomethode berechnet 250% nicht überschreiten. Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Commitment-Methode berechnet 200% nicht überschreiten.

7. Absicherungspolitik

Der Teilfonds kann sein Engagement gegen das Währungsrisiko aufgrund von Anlagen, die auf andere Währungen als der Euro lauten, absichern. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass der Teilfonds nicht verpflichtet ist, solche Absicherungsgeschäfte zu tätigen. Der Teilfonds kann als Teil seiner Absicherungsstrategie im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrundeliegenden Anlagen ausländische Währungen kaufen oder verkaufen. Die Transaktionen des Teilfonds in ausländischer Währung müssen auf Spot-Basis erfolgen, um die Abwicklung der Anlagen zu ermöglichen. Der Teilfonds kann zudem Kontrakte über die spätere Abwicklung der ausländischen Währungen abschließen wie zum Beispiel Terminkontrakte, Optionsgeschäfte oder andere Absicherungsinstrumente für ausländische Währungen. Der Teilfonds wird Transaktionen in ausländischer Währung als Absicherungstool abschließen und keine ausländischen Währungen einzeln kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann zudem bestimmte aktive Währungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken im Zusammenhang mit dem mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko zu Absicherungszwecken einsetzen (über die Nutzung von Finanzderivaten wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Optionen, Futures und/oder Forwards).

Finanzderivate können nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds verwendet werden.

8. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, von der ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Einschränkungen werden gegebenenfalls nur auf Ebene der Tochtergesellschaft für jede durch diese Tochtergesellschaft getätigte Anlage berücksichtigt und nur auf Look-Through-Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager stellen sicher, dass:

- a) der Teilfonds im Einklang mit der ELTIF-Verordnung nur in (i) zulässige Anlagevermögenswerte und (ii) OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert;
- b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten tätigt:
 - (i) Leerverkäufe von Anlagen;

- (ii) er kein direktes oder indirektes Engagement an Waren eingeht, u. a. über Finanzderivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
 - (iii) er keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Verträge abschließt, die eine äquivalente wirtschaftliche Auswirkung und ähnliche Risiken haben, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds von diesen Geschäften betroffen sind;
 - (iv) er keine Finanzderivate verwendet, außer wenn die Verwendung dieser Instrumente nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds dient;
- c) mindestens 70 % seines Kapitals ist in zulässige Anlagevermögenswerte zu investieren;
 - d) nicht mehr als 10 % seines Kapitals ist in Anlagen zu investieren, die von einem einzigen Qualifying Portfolio Undertaking ausgegeben werden oder in Kredite an diese;
 - e) nicht mehr als 10 % seines Kapitals darf direkt oder indirekt in einen einzigen Sachwert investiert werden;
 - f) nicht mehr als 5 % seines Kapitals in OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert werden, wenn diese Vermögenswerte von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden (und die Konzentrationsgrenzen aus Artikel 56(2) der OGAW-Richtlinie gelten ebenfalls für Anlagen in solche Vermögenswerte durch den Teilfonds); und
 - g) das Gesamtrisikoengagement an einer einzigen Gegenpartei des Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, 5 % des Werts des Kapitals des Teilfonds nicht überschreitet.

Die vorstehend unter (c) aufgeführten Anlagegrenzen gelten ab (i) 5 Jahren nach der Genehmigung des Teilfonds als ELTIF und (ii) der halben Laufzeit des Teilfonds bis zum Beginn der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welches Datum vorher liegt.

Die 10 %-Grenzen in (d) und (e) oben können auf 20 % erhöht werden, wenn der Gesamtwert der vom Teilfonds in Qualifying Portfolio Undertakings und einzelnen Sachwerten gehaltenen Vermögenswerten, in die er mehr als 10 % seines Kapitals investiert, nicht 40 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds überschreitet.

Die vorstehend unter (f) genannte 5 %-Grenze kann auf 25 % erhöht werden, wenn Anleihen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die Anleiheinhaber schützen soll (insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind).

Unternehmen, die zu Zwecken des konsolidierten Abschlusses, so wie in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß den anerkannten

internationalen Bilanzierungsgrundsätzen geregelt, einem Konzern angehören, gelten für die Zwecke der Berechnung der auf in diesem Abschnitt Bezug genommenen Limits als ein einzelnes Qualifying Portfolio Undertaking oder einzelne juristische Person.

9. Risikomanagement

Die für die Berechnung des globalen Engagements des Teilfonds und zur Repräsentation seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Im Rahmen der Commitment-Methode werden alle Finanzderivate des Teilfonds in den Marktwert der äquivalenten Position in den Basiswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen können in Erwägung gezogen werden, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Risikominderung führen. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das globale Engagement des Teilfonds auf 200 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

10. Spezifische Risiken

Anleger sollten sorgfältig Anhang II des Verkaufsprospekts lesen, insbesondere, aber ohne Einschränkung, die Abschnitte „Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen“, „Risiko der fehlenden Liquidität eines Teilfonds“, „Hebel-/Kreditrisiko“, „Kreditrisiko“, „Zahlungsstellen“. Eine Anlage in den Teilfonds kann nebensächlich auch mit Gegenparteirisiken und Wechselkurs-/Währungsrisiken verbunden sein.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds von einer Tochtergesellschaft auf Look-Through-Basis getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

Anlage in Kredite

Der Teilfonds kann in Kredite anlegen und diese Praxis ist mit bestimmten Risiken verbunden. Unterliegt ein Kredit einer Zwangsvollstreckung, könnte der Teilfonds Miteigentümer einer Sicherheit werden und würde die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit tragen. Als Folge dessen kann der Teilfonds Verlusten ausgesetzt sein, die sich aus dem Ausfall und der Zwangsversteigerung ergeben. Alle Kosten und Verzögerungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsversteigerung des Kredits werden die Erlöse weiter senken und somit den Verlust erhöhen. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Teilfonds den Wert der Vermögenswerte, die den Kredit besichern, richtig bewertet. Im Falle einer Umstrukturierung oder Liquidation im Zusammenhang mit dem Kreditnehmer kann der Teilfonds alle oder einen Teil der Beträge verlieren, die er dem Kreditnehmer vorgestreckt hat. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Schutz der Interessen des Teilfonds angemessen ist, einschließlich der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Kredits und der Einhaltung der erwarteten Prioritäten und des Idealzustandes der Sicherungsrechte. Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass

keine Forderungen geltend gemacht werden, die eventuell die Durchsetzung der Rechte des Teilfonds behindern könnten.

Bestimmte Schuldtitel des Teilfonds sind eventuell unbesichert. Investiert der Teilfonds in Schulden, die nicht durch eine Sicherheit besichert sind, wird der Teilfonds im Falle des Ausfalls des Kreditnehmers nur einen unbesicherten Anspruch gegen den Kreditnehmer haben.

Für die Bonität der Kredite des Teilfonds gibt es keine Einschränkungen. Kredite gelten eventuell als extrem anfällig auf Ausfälle von Zins- und/oder Kapitalzahlungen. Bestimmte Kredite, in die der Teilfonds investieren kann, haben eventuell bei ungünstigen Bedingungen hohe Unsicherheiten oder ein hohes Risiko und können als überwiegend spekulativ eingestuft werden. Im Allgemeinen bieten solche Kredite ein höheres Renditepotenzial als Kredite mit einer besseren Qualität, sind aber mit einer höheren Preisvolatilität und einem höheren Verlustrisiko von Erträgen und Kapital verbunden. Der Marktwert bestimmter dieser Kredite tendiert ferner zu einer höheren Sensibilität gegenüber Veränderungen des Konjunkturfelds als Kredite mit besserer Qualität.

Investitionen in Minderheitenanteile

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen wird, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings, das betreffende Qualifying Portfolio Undertaking täglich zu führen. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Einsatz von Hebeln

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit seinen Anlagen durch die Aufnahme von Krediten Hebel einsetzen. Diese Kredite bilden eine von einem Teilfonds eingegangene Schuld, für die er Zinsen zahlen muss. Dieser Hebel erhöht sowohl den möglichen Gewinn als auch den möglichen Verlust der Vermögenswerte des Teilfonds. Die kumulativen Auswirkungen des Einsatzes von Hebeln durch den Teilfonds an einem Markt, der sich für seine Anlagen negativ entwickelt, könnte zu einem wesentlichen Verlust für den Teilfonds führen, der größer wäre als der Verlust, hätte der Teilfonds keinen Hebel eingesetzt. Erfüllt der Teilfonds die Bedingungen der eingegangenen Schulden nicht, so kann das negative Folgen haben, u. a. die Zwangsliquidation der anderen Anlagen, um die Verpflichtungen des Kreditnehmers zu erfüllen.

11. Jahresbericht

Weitere Informationen zum Geschäftsjahr der SICAV und zur Verfügbarkeit des Jahresberichts der SICAV für die Anleger finden Sie im Abschnitt „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber“ des Verkaufsprospekts.

Der im Einklang mit der AIFMD und der ELTIF-Verordnung erstellte Jahresbericht der SICAV wird den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Er wird auf die Art und Weise zur Verfügung gestellt, die dem Anleger zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann zum Beispiel direkt versendet, auf einer Webseite veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

12. Investmentmanager

Das Investmentmanagement des Teilfonds übernimmt die Amundi (UK) Limited.

13. Bewertungstag

Der Bewertungstag des Teilfonds ist der 10. Geschäftstag und der letzte Geschäftstag eines jeden Kalendermonats. Ein „Geschäftstag“ ist definiert als ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Aktienbörse in Luxemburg, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Irland für das Geschäft geöffnet sind. Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für einen Bewertungstag errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Der Nettoinventarwert kann auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das so festlegt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt.

Die Anteilsinhaber dürfen die Anteile einer Klasse nicht in Anteile einer anderen Klasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

14. Mindestportfoliogröße

Fällt der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter 100.000.000 EUR, kann der Verwaltungsrat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten entscheiden, den Teilfonds durch die Zwangsrücknahme aller Anteile zu liquidieren.

15. Geeignete Anleger

Nur geeignete Anleger dürfen Anteile erwerben. Ein „geeigneter Anleger“ ist ein Anleger, der die Eignungskriterien der ELTIF-Verordnung erfüllt, indem er (i) ein professioneller Anleger oder (ii) ein Kleinanleger ist, vorausgesetzt, dass das Finanzinstrument-Portfolio des Kleinanlegers (zusammengesetzt aus Bareinlagen und Finanzinstrumenten, ohne Finanzinstrumente, die als Sicherheit gestellt wurden) nicht 500.000 EUR überschreitet, kann ein solcher Kleinanleger nicht in einen Gesamtbetrag anlegen der 10 % seines Finanzinstrument-Portfolios im Teilfonds oder eines anderen ELTIFs überschreitet und der anfänglich in den Teilfonds oder einen anderen ELTIF investierte Betrag muss mindestens 10.000 EUR betragen.

Kommt der Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass ein Anleger nicht länger ein geeigneter Anleger ist, oder hat der Anleger seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien gegenüber dem Teilfonds nicht eingehalten bzw. erfüllt, oder macht bzw. erfüllt er solche Zusicherungen oder Garantien nicht oder liefert er vom Verwaltungsrat angeforderte Informationen nicht (wie zum Beispiel gemäß FATCA oder einem ähnlichen Gesetz vorgeschrieben), kann der Verwaltungsrat (i) erfordern/veranlassen,

dass dieser Anleger alle oder einige seiner Anteile im Einklang mit der Satzung verkauft oder (ii) die Anteile dieses Anlegers im Einklang mit der Satzung zurücknehmen.

Der Administrator, die Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder (gegebenenfalls) die Untervertriebsstelle werden bestätigen, dass jeder Anleger ein geeigneter Anleger ist.

16. Klassen

Aktuell stehen in dem Teilfonds Anteile der Klassen A, H und I zur Verfügung.

Anteilsklasse	Mindestengagement
A	10.000 EUR
E	100.000 EUR
H	1.000.000 EUR
I*	5.000.000 EUR

* Anteile der Klasse I stehen nur professionellen Anlegern zu Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren.

Ein Vermittler kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 2 % des Engagements eines Anlegers (so wie im Abschnitt „Closings“ unten definiert) berechnen und der Anleger muss diese an den Vermittler zahlen.

17. Basiswährung

Euro.

18. Berichtswährung der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, Anteile in EUR oder einer anderen von ihr festgelegten frei umtauschbaren Währung auszugeben. Die Berichtswährung, in der die Anteile im Teilfonds aktuell ausgegeben werden, sind im aktuellen Antragsformular vollständig aufgeführt.

19. Closings

Das erste Closing des Teilfonds wird innerhalb von einem Jahr nach dem Datum stattfinden, zu dem der Teilfonds als ELTIF autorisiert wurde. Weitere Closings sind innerhalb von einem Jahr nach dem ersten Closing möglich. Es wird davon ausgegangen, dass 100 % des Engagements der einzelnen Anleger am Teilfonds („Engagement“) am oder um das Datum, zu dem der Teilfonds das Engagement akzeptiert, gezeichnet werden.

20. Bedenkzeit

Während des mit der Aufnahme in den Teilfonds beginnenden und zwei Wochen später endenden Zeitraums kann ein Kleinanleger sein Engagement über eine schriftliche Mitteilung an den Teilfonds stornieren. In einem solchen Falle werden alle vorher von diesem Kleinanleger eingezahlten Beträge ohne Konsequenzen an ihn zurückgezahlt.

Um Zweifel auszuschließen: Der oben verwendete Begriff „Aufnahme in den Teilfonds“ bedeutet die Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger.

21. Laufzeit

Der Teilfonds wird sieben Jahre nach seinem ersten Closing geschlossen, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsrats um bis zu einem Jahr verlängert werden, vorbehaltlich einer früheren Kündigung bei vollständiger Realisierung des Portfolios des Teilfonds, so wie im Abschnitt „Abwicklungszeitraum“ unten beschrieben.

22. Einführungsphase

Die Einführungsphase des Teilfonds beginnt mit dem ersten Closing und endet ein Jahr nach dem letzten Closing (die „**Einführungsphase**“), vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat die Einführungsphase um bis zu ein Jahr verlängern kann, abhängig von der Anforderung, dass der Verwaltungsrat die Einführungsphase nicht länger als bis zur Hälfte der Laufzeit des Teilfonds verlängern kann.

23. Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum

Das Ende der Laufzeit des Teilfonds (das „**Ende der Laufzeit**“) wird (i) vier Jahre nach dem ersten Closing des Teilfonds sein oder (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft unter Einsatz ihres angemessenen unternehmerischen Urteils der Meinung ist, dass die Marktchancen nicht angemessen sind, um Erträge im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds zu generieren, aber auf keinen Fall vor dem vierten Jahr nach dem ersten Closing-Datum.

Der Abwicklungszeitraum beginnt mit dem Ende der Laufzeit und ist als der Zeitraum definiert, während dessen der Teilfonds die Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte nicht über Rückzahlung, Vorauszahlung, Stornierung, Verkauf oder anderweitig wiederanlegen wird, außer bei Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihenfonds oder äquivalenten Anlagen (der „**Abwicklungszeitraum**“).

Während des Abwicklungszeitraums werden die Vermögenswerte des Teilfonds geordnet veräußert. Mindestens ein Jahr vor dem Ablaufdatum wird im Einklang mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung ein aufgeschlüsselter Zeitplan für die geordnete Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds angenommen.

Unbeschadet der Bestimmungen aus Abschnitt 24 „Rücknahmen“ unten, beginnen die Rücknahmen an die Anleger am Tag nach dem Ende der Laufzeit. Während des Abwicklungszeitraums wird der Teilfonds die Anteile vierteljährlich zurücknehmen (berechnet zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober) (oder, falls das kein Geschäftstag ist, am nächsten folgenden Geschäftstag)).

24. Rücknahmen

Ab dem 1. April 2023 können die Anleger auf Halbjahresbasis die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Rücknahmen sind vorbehaltlich der folgenden Bedingungen möglich:

- Der Teilfonds kann die Rücknahmeanträge auf Grundlage des Nettoinventarwerts per 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres ab und einschließlich dem 31. Juli 2023 annehmen (jeweils ein „**Rücknahmedatum**“).
- Rücknahmeanträge müssen mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Rücknahmedatum eingehen;
- Für Anleger, deren Anteile auf Antrag des Anlegers vor der Auflösung des Teilfonds zurückgenommen werden, fällt für jedes Rücknahmedatum eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2 % an, die an den Teilfonds zu zahlen ist;
- Die Rücknahmen insgesamt sind an jedem Rücknahmedatum auf (i) 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds und auf (ii) den Wert der OGAW-zulässigen Vermögenswerte des Teilfonds einschließlich Barmittel und Anlageerlöse (so wie in Abschnitt „Wiederanlage“ unten definiert), die nicht erneut angelegt werden oder bereits ausgeschüttet wurden, begrenzt (der „**zulässige Betrag für vorzeitige Rücknahmen**“), je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- Sollten die Rücknahmeanträge für ein Rücknahmedatum in einem Rücknahmezeitraum den zulässigen Betrag für vorzeitige Rücknahmen überschreiten, so werden die Anträge anteilmäßig berücksichtigt und die ausstehenden Anträge werden auf das nächste Rücknahmedatum übertragen.
- Rücknahmeerlöse werden sobald wie angemessen durchführbar nach Bestimmungen des Nettoinventarwerts zum betreffenden Rücknahmedatum gezahlt.

25. Ausschüttungspolitik

Der Teilfonds geht davon aus, dass er nach dem letzten Closing des Teilfonds den größten Teil des Nettoanlageertrags auf Halbjahresbasis ausschütten wird (berechnet zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres (oder, falls das kein Geschäftstag ist, am nächsten folgenden Geschäftstag) (jeweils ein „**Ausschüttungsdatum**“). „**Nettoanlagebetrag**“ umfasst alle Zinsen oder Gebühreneinnahmen, die für die Basisinstrumente in bar erhalten und nicht zum Ausschüttungsdatum wieder angelegt werden, außer zu dem Ausmaß, zu dem diese Erträge für Verwaltungsgebühren oder andere Kosten des Teilfonds und angemessene Rücklagen verwendet werden. Ausschüttungen werden sobald wie angemessen durchführbar nach Bestimmung des Nettoinventarwerts zum betreffenden Ausschüttungsdatum gezahlt.

26. Wiederanlage

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, Anlageerlöse wiederanzulegen. „**Anlageerlöse**“ umfassen alle Erlöse, die für die Anlagen erhalten wurden (einschließlich des Nettoanlageertrags), außer zu dem Ausmaß, zu dem diese Erträge für Verwaltungsgebühren oder andere Kosten des Teilfonds und angemessene Rücklagen verwendet werden.

AMUNDI REALTI
(nachfolgend der „Teilfonds“)

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu betrachten und ersetzt nicht das Lesen des vollständigen Verkaufsprospekts. Jede Entscheidung des Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, sollte unter Berücksichtigung des Verkaufsprospekts in seiner Gesamtheit erfolgen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann von dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten vor Einleitung des Gerichtsverfahrens etwa verlangt werden, dass er die Kosten für die Übersetzung dieses Verkaufsprospekts zu tragen hat. Die SICAV unterliegt der zivilrechtlichen Haftung des für diesen Abschnitt einschließlich aller ihrer Übersetzungen sowie ihrer Meldung zuständigen Instituts für den Fall, dass dieser Abschnitt irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Verkaufsprospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger müssen Folgendes beachten:

- Der Teilfonds hat eine Laufzeit von neunundneunzig Jahren ab dem Datum seiner Genehmigung, die bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden kann.
- Der Teilfonds ist eine illiquide Anlage, da seine Anlagen langfristiger Natur sind. Für Anleger ist dies eine Anlage mit geringer Liquidität. Daher ist der Teilfonds eventuell nicht für Kleinanleger geeignet, die ein solch langfristiges und illiquides Engagement eventuell nicht tragen können. Es wird eine Haltedauer von 10 Jahren empfohlen. In Fällen, in denen Rücknahmeanträge nicht erfüllt werden können, kann der Anleger mit einer längeren Haltedauer konfrontiert sein als ursprünglich geplant.
- Der Teilfonds ist für den Markt der Kleinanleger und professionellen Anleger (so wie im Abschnitt „Geeignete Anleger“ unten definiert) bestimmt, die gemäß der ELTIF-Verordnung geeignete Anleger sind.
- Kleinanleger müssen sicherstellen, dass ihre Anlagen in ELTIFs höchstens 10 % ihrer Portfolioanlagen betragen, es sei denn, ihr Portfolio übersteigt 500.000 EUR. Anleger sollten sicherstellen, dass nur ein kleiner Anteil ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF wie den Teilfonds investiert ist, so wie in Abschnitt „Geeignete Anleger“ unten genauer beschrieben.
- Der Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds Zeichnungen annehmen.
- Der Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds während der Einführungsphase Liquidität durch ein Ausgleichssystem und nach dem Ende der Einführungsphase Rücknahmeoptionen gemäß den im

nachstehenden Abschnitt „Ausgleich und Rücknahmen“ dargelegten Bestimmungen anbieten.

- **Während der Einführungsphase (wie im Abschnitt „Einführungsphase“ unten definiert) kann der Verwaltungsrat akzeptieren, die Zahlung für den Zeichnungspreis von Anteilen des Teilfonds durch neue Anleger mit der Erstattung von Anteilen eines ausscheidenden Anteilsinhabers zu den unter dem Abschnitt „Ausgleich“ unten beschriebenen Bedingungen auszugleichen.**
- **Ab dem Ende der Einführungsphase bis zum Ende der Lebensdauer (wie im Abschnitt „Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum“ definiert) haben Anteilsinhaber das Recht, ihre Anteile gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und den Bestimmungen, die im nachstehenden Abschnitt „Rücknahmen“ dargelegt sind, zurückzunehmen.**
- **Die Anleger können ihre Anteile frei auf dritte Parteien übertragen, sofern diese die Kriterien des Teilfonds hinsichtlich der Eignung erfüllen. Die SICAV kann die Übertragung von Anteilen verweigern, wenn der Übertragungsempfänger die Zulassungskriterien nicht erfüllt, d. h. unter anderem bei Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Satzung und des Verkaufsprospekts.**
- **Der Teilfonds beabsichtigt, einen Hebel von bis zu 30 % des Werts seines Kapitals zu verwenden und Geld zu leihen, um gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Anlagevermögenswerte zu kaufen. Wird der Hebel verwendet, so wird dies die Gewinne und Verluste des Teilfonds anteilmäßig erhöhen.**
- **Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.**
- **Die Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Teilfonds zu leisten, die ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag überschreiten.**
- **Während der Lebensdauer des Teilfonds erfolgen Ausschüttungen gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.**
- **Finanzderivate dürfen nur zur Absicherung von Risiken verwendet werden, die sich aus einem Engagement in gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Vermögenswerte ergeben.**
- **Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Teilfonds sind in Abschnitt „Spezifische Risiken“ unten beschrieben.**

2. Kosten des Teilfonds

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen folgende indikative Kosten (in % des Kapitals des Teilfonds, das heißt, seine gesamten

Kapitalbeiträge (das „**Kapital**“) direkt oder indirekt von den Anteilsinhabern im Teilfonds getragen werden.

	Klasse A	Klasse E	Klasse G	Klasse K	Klasse R	Klasse S
Einmalige Kosten						
Kosten für die Einrichtung des Teilfonds (1)	0,1 %					
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen (2)	1,2 %					
Aus dem Teilfonds im Jahresverlauf entnommene Aufwendungen						
Vertriebskosten (3)	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Verwaltungsgebühren (4)	1,0 %	1,2 %	1,5 %	1,3 %	0,5 %	0,5 %
Sonstige Kosten (5)	0,4 %	0,4 %	0,4 %	0,4 %	0,4 %	0,4 %
Aus dem Teilfonds unter besonderen Bedingungen entnommene Aufwendungen						
Performancegebühren	Entfällt					
Alle oben genannten Kosten und Aufwendungen insgesamt						
Gesamtverhältnis (6)	2,7 %	2,9 %	3,2 %	3,0 %	2,2 %	2,2 %

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Zahlen basieren auf angenommenen ex-ante Kosten. Effektive Ex-post Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

(1) Kosten für die Einrichtung des Teilfonds

Die Kosten für die Einrichtung des Teilfonds umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr-, Rechts- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder einen Teilfonds oder eine dritte Partei gezahlt werden und enthalten auch den Anteil des Teilfonds an den Gründungs- und Organisationskosten der SICAV.

Zu diesen Kosten gehören auch anfängliche Marketingausgaben für die Erstellung von Marketingmaterialien im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Teilfonds.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und annualisiert über den empfohlenen Anlagezeitraum von 10 Jahren.

(2) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen

Der Teilfonds (einschließlich seine Tochtergesellschaften (so wie im Abschnitt „**Anlagestrategie**“ unten definiert) oder andere Vehikel, über die er Anlagen tätigt) sind verantwortlich für alle erwarteten Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Angelegenheiten und Geschäften des Teilfonds entstehen, u. a. Identifikation, Strukturierung, Verwaltung, Bewertung von, Handel mit, Durchführung

der Due Diligence zu, Anlage in, Erwerb von, Finanzierung von, Halten, Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs von) einer Anlage oder möglichen Anlage (egal ob diese vollzogen wurde oder nicht), einschließlich „Kosten für abgebrochene Transaktionen“, Rechts-, Rechnungslegungs-, Beratungskosten, Kosten für Finder oder Beschaffung von Partnern und Reise- und Unterkunftskosten, und die Anteilsinhaber in dem Teilfonds werden den ihnen zurechenbaren Teil davon tragen.

Zu diesen Kosten gehören auch Transaktionsgebühren im Zusammenhang mit einmaligen Anlagen und Arbitragegeschäften zur Deckung der Aufgaben der SICAV bei der Suche nach Immobilienvermögen/Käufern, die besondere Sorgfalt und eine bestimmte Arbeitsbelastung erfordern.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und annualisiert über den empfohlenen Anlagezeitraum von 10 Jahren.

(3) Vertriebskosten

Die Vertriebskosten umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb.

Zu diesen Kosten gehören auch Marketingkosten, einschließlich Kommunikationskosten und alle Kosten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung direkt an den Händler gezahlt werden.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge über einen Einjahreszeitraum.

(4) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren umfassen alle Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft einschließlich alle Personen, an die diese Funktion übertragen wurde, mit Ausnahme der Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gebühren des Investmentmanagers aus der Verwaltungsgebühr zahlen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungsgebühren an eine Partei zahlen, die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager oder hinsichtlich der SICAV Dienstleistungen erbringt, einschließlich eines Vertriebspartners oder Untervertriebspartners.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge über einen Einjahreszeitraum.

Details zur Berechnung der Verwaltungsgebühren finden die Anleger im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

(5) Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr- und Prüfungskosten und Kosten für professionelle Dienstleistungen

Diese Kosten umfassen alle erwarteten Zahlungen an die Depotbank und Zahlstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Wirtschaftsprüfer, einschließlich aller Personen, an die sie diese Funktionen eventuell übertragen haben.

Diese Kosten umfassen auch alle Zahlungen an eine Person, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der oben genannten Stellen erbringt, und alle erwarteten Zahlungen an Rechts- und professionelle Berater, Prüfungskosten, Immobilienbewertungsgebühren, Registrierungsgebühren, Regulierungsgebühren.

Diese Kosten umfassen auch die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Immobilienwerte, insbesondere im Zusammenhang mit den Wartungsarbeiten, vorbehaltlich der Strategie des Teilfonds und der Marktbedingungen. Der Teilfonds trägt in erster Linie die folgenden Kosten, soweit sie nicht an Mieter weiterverrechnet und nicht in den Konten des Teilfonds aktiviert werden:

- sämtliche Kosten der Immobilienwerte, insbesondere (a) die Mietverträge für die Baubranche, emphythetische Mietverträge oder andere, (b) die Steuern und Lizenzgebühren in Bezug auf die Immobilienwerte, die den Mietern nicht weiterverrechnet werden, insbesondere einschließlich der Grundsteuer, Steuern oder Gebühren für Büros und Gewerberäumlichkeiten, (c) Gebühren für Beleuchtung, Wasser, Heizung, Klimaanlage, Lüftung und allgemein jeglichen Energie- und Flüssigkeitsverbrauch, d) Versicherungsprämien und damit verbundene Vermittlungsprovisionen, (e) Kosten für Sicherheitspersonal, (f) Immobilienverwaltungs- und Immobilienmanagementgebühren und (g) alle Kosten und Gebühren in Verbindung mit dem Besitz von Einheiten und Anteilen an Immobiliengesellschaften;
- alle Marketingausgaben für Mieten, einschließlich Miet- und Mietersuchgebühren und -provisionen sowie damit verbundene Verwaltungsgebühren und -ausgaben;
- alle Kosten für Entwicklung, Wartung, Reinigung, Reparatur, Austausch und Konformität von Gebäuden und deren Ausrüstung, einschließlich der damit verbundenen technischen und rechtlichen Gebühren (Architekten, Konstruktionsbüros, beauftragte Projektmanager, Notare, Rechtsanwälte und Gutachter usw.) und damit verbundene Steuern, Gebühren und Abgaben; und
- die Gebühren verschiedener Beratungsdienste, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten oder anderen mit der Tätigkeit des Teilfonds verbundenen Dienstleistungen, da diese Gebühren sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten beziehen, die sich aus einer Vertragsverletzung oder mangelnden Kenntnis der rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen der SICAV ergeben.

Diese Kosten sind jedes Jahr im KID besonders zu nennen.

Diese Kosten enthalten keine Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen, Vertriebskosten und Verwaltungsgebühren.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge über einen Einjahreszeitraum.

(6) Gesamtverhältnis

Das Gesamtverhältnis ist das Verhältnis der erwarteten, geschätzten Ex-ante-Kosten des Teilfonds insgesamt zum Kapital des Teilfonds, auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen.

Die geschätzten Ex-ante-Kosten insgesamt sind die Summe der:

- (i) oben in (4) genannten Verwaltungsgebühren,
- (ii) oben in (3) genannten Vertriebskosten,
- (iii) oben in (5) genannten sonstigen Kosten und
- (iv) der Summe der Kosten für die Einrichtung des Teilfonds aus (1) oben und der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte aus (2) oben, geteilt durch die Laufzeit des Teilfonds (*d. h.* neunundneunzig Jahre nach dem Datum seiner Genehmigung).

3. Beschwerden und lokale Einrichtungen

Beschwerden eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds müssen gemäß Abschnitt „Fragen und Beschwerden“ des Verkaufsprospekts mitgeteilt werden.

Die Einrichtungen, die den Kleinanlegern gemäß Artikel 26 der ELTIF-Verordnung zur Verfügung gestellt werden müssen, werden in dem anwendbaren Umfang von den Platzierungsagenten oder Finanzberatern (je nachdem, was zutrifft) im Einklang mit der delegierten ELTIF-Verordnung zur Verfügung gestellt. Die lokalen Vorschriften erfordern zudem in bestimmten Gerichtsbarkeiten, in denen der Teilfonds vermarktet wird, gegebenenfalls die Ernennung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Vertretern.

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, attraktive risikobereinigte Renditen zu generieren, indem er vor allem entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft in ein diversifiziertes Portfolio aus Immobilienwerten anlegt, die im Sinne der ELTIF-Verordnung (die „**Immobilienwerte**“) als Immobilien gelten. Anlagen in Gewerbeimmobilien oder Wohnraum sollten zulässig sein, soweit sie dem Zweck dienen, zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum oder zur Energie-, Regional- und Kohäsionspolitik der Union beizutragen. Anlagen in solche Immobilien sollten klar dokumentiert werden, um das langfristige Engagement in der Immobilie nachzuweisen. Solche Anlagen sind nicht als spekulative Anlagen gedacht. Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der

technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang III – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Verkaufsprospekt.

Er investiert auch in nicht börsennotierte Schuldtitel (Leveraged Loans und Private Debt Instruments), die von Qualifying Portfolio Undertakings im Sinne der ELTIF-Verordnung (ein „**Qualifying Portfolio Undertaking**“) ausgegeben werden, so wie gemäß der ELTIF-Verordnung und des Gesetzes von 2010 zulässig. Der Teilfonds kann in alle OGAW-zulässigen Vermögenswerte anlegen. Das Finanzsegment wird insbesondere aus direkten oder indirekten Anlagen in börsennotierte Immobiliengesellschaften bestehen.

Als ein ELTIF kann der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte anlegen, also Vermögenswerte, die üblicherweise illiquider Natur sind, geduldiges Kapital aufgrund von über einen beträchtlichen Zeitraum eingegangenen Verpflichtungen erfordern, oft eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen. Der Teilfonds selbst ist langfristiger Natur und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Der Teilfonds wird hauptsächlich in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anlegen.

Die Anlagen des Teilfonds sind als zulässige Anlagen für einen ELTIF geeignet, vor allem hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte und der Streuung der Anlagerisiken im Einklang mit Kapitel II der ELTIF-Verordnung.

Die Performance des Teilfonds wird nicht durch Referenz auf eine Benchmark bestimmt.

5. Anlagestrategie

a) Allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, über (i) direkte oder indirekte Anlagen in nicht börsennotierte Immobilienwerte (ii) börsennotierte Immobiliengesellschaften, ergänzt durch finanzielle Vermögenswerte und nicht börsennotierte Schuldtitel, ein Portfolio mit überwiegendem Anteil an Immobilienwerten aufzubauen.

Das Allokationsziel des Teilfonds lautet wie folgt:

- das Immobiliensegment, einschließlich der zu bauenden oder sich in Entwicklung befindlichen Immobilienwerte, wird am Ende der Einführungsphase (wie im Abschnitt „Einführungsphase“ unten definiert) mindestens 51 % des Kapitals ausmachen und aus zulässigen Immobilien im Sinne der ELTIF-Verordnung bestehen;
- das nicht börsennotierte Schuldensegment wird am Ende der Einführungsphase maximal 49 % des Kapitals des Teilfonds ausmachen; und
- das Finanzsegment, das am Ende der Einführungsphase höchstens 30 % des Kapitals des Teilfonds ausmacht, kann insbesondere aus direkten oder

indirekten Anlagen in börsennotierten Immobiliengesellschaften bestehen. Er kann in alle OGAW-zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Während der Einführungsphase muss die oben beschriebene Allokation nicht eingehalten werden.

Der Teilfonds kann Kredite aufnehmen. Der maximale Anteil der direkten und indirekten Kreditaufnahme durch Banken und Nichtbanken beträgt maximal 30 % des Kapitals des Teilfonds.

b) Anlagestrategie des Immobiliensegments des Teilfonds

Der Teilfonds legt am Ende der Einführungsphase mindestens 51 % des Kapitals in zulässige Immobilienwerte an, einschließlich Beträgen, die für Immobilienwerte gebunden sind, die gebaut werden oder sich in der Entwicklung befinden.

Die Anlagestrategie für Immobilien basiert auf einer diversifizierten geografischen und Sektorallokation, die sich aus einer innerhalb der SICAV durchgeführten Marktanalyse ergibt. Die geografische und Sektordiversifikation in Märkten mit unterschiedlichen Konjunkturzyklen zielt darauf ab, die Gesamtvolatilität des Immobilienportfolios zu begrenzen.

Die Umsetzung dieser Strategie erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten, die direkt oder durch Beteiligungen an nicht börsennotierten kontrollierten oder nicht kontrollierten Instrumenten gehalten werden, die sich in einem beliebigen Staat der Europäischen Union, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) befinden.

Der bevorzugte Anlagesektor des Teilfonds sind hauptsächlich Gewerbeimmobilienwerte, die sich in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden.

Bei Immobilienanlagen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds getätigt werden, kann das Währungsrisiko durch Devisenderivate abgesichert werden.

Typologie der Anlagen in Immobilienwerte

Die Anlagen beziehen sich insbesondere auf Immobilienwerte, die gebaut werden sollen oder sich in der Entwicklung befinden, deren Vermietungsstufe variieren kann, insbesondere durch außerplanmäßige Kaufverträge oder Terminverkaufsverträge, sowie auf bereits gebaute Immobilienwerte.

Die Zahlung der zu bauenden oder sich in Entwicklung befindlichen Immobilienwerte erfolgt schrittweise mit dem Bau, wobei die Mittel für die Ratenzahlung für den Zeitraum vor der Lieferung der Immobilienwerte reserviert sind. Vor der Mittelanforderung durch den Verkäufer konnten die Barmittel gemäß Abschnitt 4 oben ganz oder teilweise in nicht notierte Schuldtitel investiert werden.

Eine Analyse der lokalen Märkte nach Tätigkeitsbereichen wird regelmäßig durchgeführt und aktualisiert, um geografische Gebiete mit dem besten

Wertsteigerungspotenzial ohne übermäßiges Risiko zu identifizieren. Der Teilfonds investiert in alle Arten von Gewerbeimmobilienvermögen, einschließlich Bürogebäude, aber auch Gewerbeimmobilien, Logistik, Aktivitäten, Hotels, verwaltete Immobilien, Gesundheitseinrichtungen und Wohnimmobilien, um eine optimale Sektordiversifizierung zu gewährleisten.

Die Anlagestrategie basiert auf einem Anlageprozess für Immobilienwerte mit folgenden Schritten:

- Festlegung einer Strategie im Einklang mit dem Anlageziel: sektorale Auswahl;
- Festlegung der Anlageziele: Anteilsbeträge, technische Qualität, Performanceprofil;
- Analyse und Modellierung der zukünftigen Ströme der ausgewählten Vermögenswerte, Validierung der Übereinstimmung der erwarteten Wertentwicklungen mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Größe (Verteilungs- und Zuteilungsregeln);
- qualitative Bewertungen (Produktpositionierung im Markt, technische Qualität, Energieleistung, etc.); und
- Rentabilität (sofortige Rendite, Bewertungsaussichten, wiederkehrende Cashflows, Mietrisiko, Mieterqualität, Art der Mietverträge);
- ELTIF-Berechtigung.

Für jeden verwalteten Immobilienwert wird in einem pluriennialen Plan die aus mehreren Szenarien ausgewählte Strategie umgesetzt und es ist möglich, ein Datum der maximalen Laufzeit der Anlage zu bestimmen.

Sektorale Auswahl

Die Anlagestrategie basiert auf einer Auswahl von Märkten mit guten Rendite- und Bewertungsaussichten: Markttiefe, Angebot-Nachfrage-Gleichgewicht, Potenzial zur Bewertung oder Korrektur von Werten.

ELTIF-Berechtigung

Um gemäß der ELTIF-Verordnung nur zulässige Immobilienwerte zu halten, wählt die SICAV Immobilienwerte aus:

- die die europäische Energiepolitik einhalten und potenziell von Gütesiegeln für nachhaltige Entwicklung profitieren;
- eine positive Bewertung haben, bestehend aus einem Mindestscore gemäß dem internen Notationssystem von SRI (Sustainable and Responsible Investment), basierend auf den ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) der Verwaltungsgesellschaft, die die Kriterien in Verbindung mit einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum gemäß Artikel 2 Absatz 6 der ELTIF-Verordnung berücksichtigen können. Das ESG-Rating wird nachfolgend beschrieben.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seinen Anlageprozess.

Der Teilfonds wendet beim Erwerb und bei der Verwaltung seiner Immobilienwerte einen ökologischen und sozialen Ansatz an. Dafür berücksichtigt er extrafinanzielle Kriterien (Energieanalyse, Gesundheit und Wohlbefinden, Verschmutzung, Transportnähe, Abfallbehandlung, Wasserverbrauch, insbesondere Langlebigkeit der Ausrüstung) bei der Analyse und Auswahl der Vermögenswerte des Immobiliensegments, die teilweise auf einem internationalen Standard basieren. Diese Analyse hebt die Energieeffizienz der Anlage hervor und definiert Leitlinien zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Die Vermögenswerte werden bei der Übernahme analysiert und dann regelmäßig neu bewertet. Dies spiegelt sich in den Akquisitionen und der Verwaltung in Form eines Mindestscores für jeden Vermögenswert im Immobiliensegment wider, was es ermöglicht, ein durchschnittliches Mindestrating des gesamten Immobiliensegments festzulegen.

Amundi Immobilier hat als Investmentmanager des Teilfonds einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi Immobilier ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance von Vermögenswerten zu messen, d. h. die Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Durch die Verwendung der Amundi Immobilier ESG-Ratings berücksichtigt der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen.

Amundi Immobilier wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi Immobilier an, indem Unternehmen und Vermögenswerte ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen stehen.

Amundi Immobilier hat ein eigenes ESG-Rating-Verfahren auf der Grundlage des „Best-in-Class“- und „Best in Progress“-Ansatzes entwickelt.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Analyseteam von Amundi Immobilier durchgeführt, diese Analyse dient auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi Immobilier ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi Immobilier ESG-Ratingskala entsprechen die Vermögenswerte der Ausschlussliste E, F und G.

Um das ESG-Rating zu bestimmen, bewertet Amundi Immobilier die Wertentwicklung jedes Immobilienwerts anhand der folgenden Dimensionen:

1. **Umweltaspekt:** Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Immobilien, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
2. **Sozialer Aspekt:** Berücksichtigt werden Indikatoren wie das Wohlbefinden der Mieter oder wie die wichtigsten Stakeholder des Gebäudes (Bauherr, Facility Manager und Objektleiter) mit dem Gebäude und seinen Nutzern interagieren und im Einklang mit der Strategie des Fonds stehen.

3. Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Managements von Propco bewertet, einen kollaborativen Prozess zu schaffen, in den alle Stakeholder eines Gebäudes eingebunden sind, um sicherzustellen, dass seine Ziele erreicht werden, um die Grundlage für einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Das ESG-Rating von Amundi Immobilien berücksichtigt die potenziellen negativen Auswirkungen der Immobilienwerte und der Aktivitäten von Propcos auf die Nachhaltigkeit (grundsätzliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi Immobilien festgelegt, einschließlich Indikatoren wie Treibhausgasemissionen und Energieleistung, Biodiversität, Wasser, Abfall usw.).

Weitere Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang III des Prospekts.

c) Anlagestrategie für nicht börsennotierte Schuldtitel des Teilfonds

Das nicht börsennotierte Schuldsegment besteht hauptsächlich aus nicht börsennotierten Schuldverschreibungen (Leveraged Loans und Private Debt Instruments), die von Qualifying Portfolio Undertakings ausgegeben werden und am Ende der Einführungsphase maximal 49 % des Kapitals ausmachen.

Der Teilfonds will ein diversifiziertes Portfolio mit Anlagen im Primär- und Sekundärmarkt schaffen, indem er entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft, über Unterbeteiligungen oder anderweitig investiert:

- (i) Weitgehend in Form von Konsortialkrediten und privaten Schuldverschreibungen (die beide jeweils im Allgemeinen einen variablen Zinssatz haben) und auch in nachrangige Anlagechancen; und
- (ii) gelegentlich in High-Yield-Anleihen, Unternehmensanleihen, in kurzfristige Schuldtitel, kurzfristige Anleihefonds und Geldmarktinstrumente;

(i) und (ii) bilden „Schuldverpflichtungen“.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch eine Tochtergesellschaft verfolgen. „**Tochtergesellschaft**“ bedeutet eine gesetzliche Struktur, die zum Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wird, und die direkt oder indirekt durch den Teilfonds kontrolliert wird und die denselben Wirtschaftsprüfer und dasselbe Geschäftsjahr wie der Teilfonds hat und denselben Verwahrpflichten wie dieser unterliegt.

Der Teilfonds investiert in Schuldverpflichtungen mit einem breiten Spektrum an Fälligkeiten und hat für sein Portfolio keinen gezielten Fälligkeitsbereich, außer den, der kohärent mit der Laufzeit des Teilfonds sein dürfte.

Der Teilfonds darf in Portfoliounternehmen investieren, die in zulässigen Gerichtsbarkeiten gegründet wurden.

„**Zulässige Gerichtsbarkeiten**“ sind (i) Mitgliedsstaaten, oder (ii) Drittländer, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Drittland (a) keine von der Financial Action Task Force aufgezeigte Gerichtsbarkeit mit hohem Risiko und keine nicht kooperierende Gerichtsbarkeit ist und (b) mit Luxemburg (Mitgliedstaat der Herkunft der SICAV in der EU) und allen anderen Mitgliedsstaaten, in denen die Anteile vermarktet werden sollen, einen Vertrag unterzeichnet hat, um sicherzustellen, dass das Drittland die Standards aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig einhält und einen effektiven Informationsaustausch zu Steuerangelegenheiten einschließlich multilateraler Steuerabkommen sicherstellt.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, während der Laufzeit des Teilfonds und in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung Anlagen zu reduzieren, zu erhöhen oder zu veräußern, die er für angemessen hält.

Um Zweifel auszuschließen weisen wir Sie darauf hin, dass der Teilfonds im Einklang mit den Zielen der ELTIF-Verordnung, so wie in Erwägungsgrund 1 der ELTIF-Verordnung festgelegt, gegründet wurde.

d) Anlagestrategie des Finanzsegments des Teilfonds

Das Finanzsegment, das maximal 30 % des Kapitals ausmacht, kann in alle Vermögenswerte gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG investiert werden und setzt sich zusammen aus:

- Aktienanteil;
- Zinsprodukte und Barmittel und
- sonstige Aktiva.

Das Finanzsegment kann in den ersten Jahren der Entwicklung des Teilfonds mehr als 30 % des Kapitals ausmachen, wobei die Verzögerungen bei der Bereitstellung von Immobilienwerten zu berücksichtigen sind.

Aktienanteil

Der Aktienanteil des Finanzsegments setzt sich aus Aktien von Unternehmen zusammen, die an einem Markt notiert sind, der keine besonderen Einschränkungen hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs aufweist. Diese Allokation basiert auf den Erwartungen des Managementteams und kann je nach den Erwartungen und der erwarteten Rendite dieser Themen nach bestimmten Themen (sektoraler Ansatz, Small-Caps oder Mid-Caps) entwickelt werden.

Das Finanzsegment wird insbesondere aus direkten oder indirekten Anlagen in börsennotierte Immobiliengesellschaften bestehen.

Das Anlageuniversum setzt sich aus OECD-Mitgliedstaaten sowie den folgenden Märkten bis maximal 20 % der Aktienanlagen zusammen: entwickelte Nicht-OECD-Länder und Schwellenländer, die im MSCI Emerging Markets Equity Index enthalten sind.

Das Engagement in Aktien börsennotierter Unternehmen erfolgt direkt oder über OGA, die in diesen geografischen Gebieten investiert sind.

Zinsprodukte und Barmittel

Der Teilfonds kann in alle Arten von Schuldtiteln anlegen, deren Emittenten in einem der OECD-Mitgliedstaaten gegründet sein können. Das Engagement in Schuldtiteln, die nicht der OECD angehören, ist auf maximal 10 % der Anlagen in Schuldtitel beschränkt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich der Teilfonds nicht ausschließlich oder mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern stützt seine Überzeugung, ein Wertpapier zu kaufen und zu verkaufen, auf seine eigene Kredit- und Marktanalyse.

Der Teilfonds kann Wertpapiere mit beliebigen Ratings einsetzen.

In diesem Zusammenhang werden Anlagen in materielle Wertpapiere und über OGA getätigt.

Jedes Geldmarktinstrument ist zulässig.

Der Teilfonds kann auch liquide Finanzinstrumente einsetzen, wie unter anderem:

- Staatsanleihen;
- Sichteinlagen;
- Geldmarktinstrumente;
- Staatsanleihen, die an einem anerkannten europäischen oder ausländischen geregelten Markt gehandelt werden und insbesondere von einem Mitgliedstaat der OECD oder von den lokalen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begeben oder garantiert werden; und
- Europäische OGA mit einem Engagement von mehr als 90 % in Einlagen, Barmitteln, handelbaren Schuldtiteln oder Anleihen, auf die oben Bezug genommen wird.

Sonstige Aktiva

Das Finanzsegment kann in Anteile von alternativen Investmentfonds, OGAW und allgemeinen Investmentfonds investieren, die dem europäischen Recht unterliegen und alle Arten von Managementstrategien umsetzen, die als Performance-Management-Strategien bezeichnet werden, einschließlich Volatilitätsarbitrage, Devisenarbitrage und Long/Short-Aktienpositionen.

6. Kredite und Hebel

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft Kredite aufnehmen oder Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungsgeschäfte abschließen oder anderweitig einen Hebel erzielen, um in gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Anlagevermögenswerte anzulegen, mit der Ausnahme von Krediten, die der Teilfonds im Rahmen der ELTIF-Verordnung an ein Qualifying Portfolio Undertaking (ein „Qualifying Portfolio Undertaking“) gewährt, und vorausgesetzt, dass diese Kredite im Sinne von Artikel 16 der ELTIF-Verordnung: (i) als 30 % des Wertes des Kapitals des

Teilfonds ausmachen; (ii) auf die gleiche Währung lauten wie die zu erwerbenden Vermögenswerte; (iii) eine Laufzeit haben, die die Lebensdauer des Teilfonds nicht überschreitet; und (iv) Vermögenswerte als Sicherheit für ihre Schulden oder die Schulden ihrer Tochtergesellschaften belasten, die nicht mehr als 30 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds ausmachen.

Vorbehaltlich Artikel 16 der ELTIF-Verordnung kann der Teilfonds entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit vom Teilfonds getätigten Anlagen abschließen. Der Teilfonds kann diese Kredite, Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 16 der ELTIF-Verordnung durch eine Hypothek, ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder eine Abtretung eines Sicherheitsrechts an den Vermögenswerten des Teilfonds sichern. Der Betrag der gewährten Sicherheit darf 30 % des Kapitals nicht überschreiten.

Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Bruttomethode berechnet 400 % nicht überschreiten. Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Commitment-Methode berechnet 250 % nicht überschreiten.

7. Absicherungspolitik

Der Teilfonds kann sein Engagement gegen das Währungsrisiko aufgrund von Anlagen, die auf andere Währungen als der Euro lauten, absichern. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass der Teilfonds nicht verpflichtet ist, solche Absicherungsgeschäfte zu tätigen. Der Teilfonds kann als Teil seiner Absicherungsstrategie im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrundeliegenden Anlagen ausländische Währungen kaufen oder verkaufen. Die Transaktionen des Teilfonds in ausländischer Währung müssen auf Spot-Basis erfolgen, um die Abwicklung der Anlagen zu ermöglichen. Der Teilfonds kann zudem Kontrakte über die spätere Abwicklung der ausländischen Währungen abschließen wie zum Beispiel Terminkontrakte, Optionsgeschäfte oder andere Absicherungsinstrumente für ausländische Währungen. Der Teilfonds wird Transaktionen in ausländischer Währung als Absicherungstool abschließen und keine ausländischen Währungen einzeln kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann zudem bestimmte aktive Währungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken im Zusammenhang mit dem mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko zu Absicherungszwecken einsetzen (über die Nutzung von Finanzderivaten wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Optionen, Futures und/oder Forwards).

Finanzderivate können nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds verwendet werden.

8. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, von der ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Einschränkungen werden gegebenenfalls nur auf Ebene der Tochtergesellschaft für jede durch diese Tochtergesellschaft getätigte Anlage berücksichtigt und nur auf Look-Through-Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Investmentmanager stellen sicher, dass:

- a) der Teilfonds im Einklang mit der ELTIF-Verordnung nur in (i) zulässige Anlagevermögenswerte und (ii) OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert;
- b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten tätigt:
 - (i) Leerverkäufe von Anlagen;
 - (ii) er kein direktes oder indirektes Engagement an Waren eingeht, u. a. über Finanzderivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
 - (iii) er keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Verträge abschließt, die eine äquivalente wirtschaftliche Auswirkung und ähnliche Risiken haben, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds von diesen Geschäften betroffen sind;
 - (iv) er keine Finanzderivate verwendet, außer wenn die Verwendung dieser Instrumente nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds dient;
- c) mindestens 70 % seines Kapitals ist in zulässige Anlagevermögenswerte zu investieren;
- d) nicht mehr als 10 % seines Kapitals ist in Anlagen zu investieren, die von einem einzigen Qualifying Portfolio Undertaking ausgegeben werden oder in Kredite an diese;
- e) nicht mehr als 10 % seines Kapitals darf direkt oder indirekt in einen einzigen Sachwert investiert werden;
- f) nicht mehr als 5 % seines Kapitals in OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert werden, wenn diese Vermögenswerte von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden (und die Konzentrationsgrenzen aus Artikel 56(2) der OGAW-Richtlinie gelten ebenfalls für Anlagen in solche Vermögenswerte durch den Teilfonds); und
- g) nicht mehr als 10 % seines Kapitals in Anlagestrategien angelegt werden, für die die Verwaltungsgesellschaft keine Zulassung hat; und
- h) das Gesamtrisikoengagement an einer einzigen Gegenpartei des Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, 5 % des Werts des Kapitals des Teilfonds nicht überschreitet.

Die vorstehend unter (c) aufgeführten Anlagegrenzen gelten ab dem 31. Dezember 2022 angesichts der Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Immobilienanlagen.

Die Anlagegrenzen in (d) und (e) gelten ab dem Ende der Einführungsphase.

Die 10 %-Grenzen in (d) und (e) oben können auf 20 % erhöht werden, wenn der Gesamtwert der vom Teilfonds in Qualifying Portfolio Undertakings und einzelnen Sachwerten gehaltenen Vermögenswerten, in die er mehr als 10 % seines Kapitals investiert, nicht 40 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds überschreitet.

Die vorstehend unter (f) genannte 5 %-Grenze kann auf 25 % erhöht werden, wenn Anleihen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die Anleiheinhaber schützen soll (insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten

angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind).

Unternehmen, die zu Zwecken des konsolidierten Abschlusses, so wie in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen geregelt, einem Konzern angehören, gelten für die Zwecke der Berechnung der auf in diesem Abschnitt Bezug genommenen Limits als ein einzelnes Qualifying Portfolio Undertaking oder einzelne juristische Person.

Der Teilfonds investiert nicht in Vermögenswerte, die für eine Anlage in Frage kommen, an denen die Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat. Dies hindert den Teilfonds nicht daran, in einen Vermögenswert anzulegen, der für die Anlage in Frage kommt, in die andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds direkt oder indirekt investiert sind.

Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Anlagebeschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, wird diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Situation innerhalb einer angemessenen Frist und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds zu korrigieren.

Wenn ein zulässiger Vermögensgegenstand, in den der Teilfonds investiert hat, nicht mehr die Bedingungen erfüllt, die entweder nicht notiert oder notiert sein müssen, dessen Marktkapitalisierung jedoch unter 500.000.000 EUR liegt, wird diese Anlage für einen Zeitraum von höchstens drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, weiterhin als zulässiger finanzieller Vermögenswert ausgewiesen.

9. Risikomanagement

Die für die Berechnung des globalen Engagements des Teilfonds und zur Repräsentation seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Im Rahmen der Commitment-Methode werden alle Finanzderivate des Teilfonds in den Marktwert der äquivalenten Position in den Basiswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen können in Erwägung gezogen werden, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Risikominderung führen. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das globale Engagement des Teilfonds auf 250 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

10. Spezifische Risiken

Anleger sollten sorgfältig Anhang II des Verkaufsprospekts lesen, insbesondere, aber ohne Einschränkung, die Abschnitte „Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen“, „Risiko der fehlenden Liquidität eines Teilfonds“, „Hebel-/Kreditrisiko“, „Kreditrisiko“, „Zahlungsstellen“. Eine Anlage in den Teilfonds kann

nebensächlich auch mit Gegenpartearisiken und Wechselkurs-/Währungsrisiken verbunden sein.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds von einer Tochtergesellschaft auf Look-Through-Basis getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen unterliegen den Risiken, die mit dem Besitz und der Verwaltung von Immobilienwerten verbunden sind. Viele Faktoren (im Allgemeinen in Verbindung mit der Wirtschaft oder genauer gesagt mit dem Immobilienmarkt) können sich negativ auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Immobilienwerte auswirken. In diesem Zusammenhang kann der Nettoinventarwert im Falle eines Marktrückgangs sinken. Daher kann keine Gewähr für die Wertentwicklung der vom Teilfonds gehaltenen Immobilienwerte gegeben werden.

Insbesondere die folgenden Faktoren dürften sich negativ auf die Wertentwicklung und den Wert der Vermögenswerte und folglich auf die finanzielle Situation und Wertentwicklung des Teilfonds auswirken:

- die Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, politischen, finanziellen, internationalen, nationalen und lokalen Bedingungen, die die Nachfrage oder die Bewertung der Immobilienwerte beeinflussen könnten;
- die Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zielimmobilienmärkte: Diese Märkte können zyklisch sein und Phasen des Auf- und Abschwungs erleben;
- die Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der festen und variablen Mieten;
- die mit der Entwicklung der Immobilienmärkte verbundenen Risiken der Leerstände von Immobilienwerten;
- die mit der Abhängigkeit von bestimmten Mietern verbundenen Risiken;
- die Risiken im Zusammenhang mit der Konzentration des Portfolios auf denselben Vermietungssektor, dieselbe Immobilienart oder dieselbe geografische Region sowie die Konzentration einzelner Vermögenswerte;
- Risiken im Zusammenhang mit dem technischen Zustand der Immobilien sowie Umweltrisiken (Radioaktivität, Bodenverschmutzung, Asbest usw.);
- die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gebäuden im zukünftigen Fertigstellungszustand, dem Bau, der Sanierung, Renovierung, Umstrukturierung und Fertigstellung aller Arten von Arbeiten im Zusammenhang mit Immobilienanlagen sowie die Risiken im Zusammenhang

mit der Kontrolle von Bau-/Renovierungsprojekten für Immobilienwerte. Hierbei handelt es sich um technische Risiken, die sich negativ auf den Wert der Immobilienwerte* auswirken können;

- die Risiken im Zusammenhang mit der Qualität der Dienstleistungen, die von Dienstleistern und Unterauftragnehmern erbracht werden, die an der Verwaltung der Immobilienwerte beteiligt sind;
- Kontrahentenrisiken, einschließlich für Immobilienwerte, das Ausfallrisiko durch Mieter oder einen Geschäftskontrahent, der durch Verpflichtungen gegenüber der SICAV gebunden ist (z. B. Entwickler im Zusammenhang mit dem Vertrieb im zukünftigen Fertigstellungszustand, Auftragnehmer usw.), was zu einer Ertragsminderung und/oder einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen könnte;
- regulatorische und steuerliche Risiken: Änderungen der auf Immobilien anwendbaren Vorschriften und Steuern können sich auf die Entwicklung der Immobilienmärkte auswirken;
- regulatorische Risiken in Bezug auf das Stadtplanungs- und Zonengesetz, das Entwicklungs- und Landnutzungsrecht;
- im Allgemeinen alle sonstigen Betriebsrisiken im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verwaltung von Sachanlagen;
- Liquiditätsrisiken: Der Immobilienmarkt bietet begrenzte Liquidität, anhaltende Rücknahmeanträge für einen kurzen Zeitraum können sich nachteilig auf den Verkaufspreis von Immobilien auswirken, die innerhalb eines begrenzten Zeitraums verkauft werden müssen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken kann; ferner kann die Veräußerung von Immobilienwerten längere Zeiträume erfordern und durch Marktbedingungen eingeschränkt sein;
- Risiken im Zusammenhang mit der Verschuldung: Der Teilfonds kann die Verschuldung zur Finanzierung einiger seiner Anlagen unter den in Abschnitt 6 oben „Kredite und Hebel“ genannten Bedingungen nutzen. Unter diesen Bedingungen können Schwankungen auf dem Immobilienmarkt die Schuldentilgungskapazität erheblich reduzieren, und Schwankungen auf dem Kreditmarkt können die Finanzierungsquellen verringern und die Finanzierungskosten erheblich erhöhen. Hebel hat zur Folge, dass die Anlagekapazität des Teilfonds erhöht wird, aber auch das Verlustrisiko, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen kann;
- Wechselkursrisiko, d. h. das Risiko eines Rückgangs der Anlagewährungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds, dem Euro. Die Wechselkursschwankungen gegenüber dem Euro können sich positiv oder negativ auf den Wert dieser Vermögenswerte auswirken; und
- Zinsrisiken: Der Teilfonds kann Zinsänderungen ausgesetzt sein, sowohl nach oben als auch nach unten, wenn die Finanzierung auf anpassbaren Zinssätzen

basiert. Daher würde ein Anstieg der Zinssätze, wenn dieses Risiko nicht gedeckt ist, zu höheren Kosten bei der Schuldentilgung führen und den Gewinn des Teilfonds schmälern.

Der Teilfonds kann über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Immobilienwerte konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Der Ausschluss oder die Veräußerung von Vermögenswerten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds nicht erfüllen, kann dazu führen, dass der Teilfonds anders abschneidet als vergleichbare Fonds, die keine solche ESG-Politik verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Auswahl der Immobilienwerte kann sich auf einen ESG-Scoring-Prozess von Amundi Immobilier stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Teilfonds einen Vermögenswert falsch bewertet.

Anlage in Kredite

Der Teilfonds kann in Kredite anlegen und diese Praxis ist mit bestimmten Risiken verbunden. Unterliegt ein Kredit einer Zwangsvollstreckung, könnte der Teilfonds Miteigentümer einer Sicherheit werden und würde die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit tragen. Als Folge dessen kann der Teilfonds Verlusten ausgesetzt sein, die sich aus dem Ausfall und der Zwangsversteigerung ergeben. Alle Kosten und Verzögerungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsversteigerung des Kredits werden die Erlöse weiter senken und somit den Verlust erhöhen. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Teilfonds den Wert der Vermögenswerte, die den Kredit besichern, richtig bewertet. Im Falle einer Umstrukturierung oder Liquidation im Zusammenhang mit dem Kreditnehmer kann der Teilfonds alle oder einen Teil der Beträge verlieren, die er dem Kreditnehmer vorgestreckt hat. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Schutz der Interessen des Teilfonds angemessen ist, einschließlich der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Kredits und der Einhaltung der erwarteten Prioritäten und des Idealzustandes der Sicherungsrechte. Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass keine Forderungen geltend gemacht werden, die eventuell die Durchsetzung der Rechte des Teilfonds behindern könnten.

Bestimmte Schuldtitel des Teilfonds sind eventuell unbesichert. Investiert der Teilfonds in Schulden, die nicht durch eine Sicherheit besichert sind, wird der Teilfonds im Falle des Ausfalls des Kreditnehmers nur einen unbesicherten Anspruch gegen den Kreditnehmer haben.

Für die Bonität der Kredite des Teilfonds gibt es keine Einschränkungen. Kredite gelten eventuell als extrem anfällig auf Ausfälle von Zins- und/oder Kapitalzahlungen. Bestimmte Kredite, in die der Teilfonds investieren kann, haben eventuell bei ungünstigen Bedingungen hohe Unsicherheiten oder ein hohes Risiko und können als überwiegend spekulativ eingestuft werden. Im Allgemeinen bieten solche Kredite ein höheres Renditepotenzial als Kredite mit einer besseren Qualität, sind aber mit einer höheren Preisvolatilität und einem höheren Verlustrisiko von Erträgen und Kapital

verbunden. Der Marktwert bestimmter dieser Kredite tendiert ferner zu einer höheren Sensibilität gegenüber Veränderungen des Konjunkturmumsfelds als Kredite mit besserer Qualität.

Investitionen in Minderheitenanteile

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen wird, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings, das betreffende Qualifying Portfolio Undertaking täglich zu führen.

Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Einsatz von Hebeln

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit seinen Anlagen durch die Aufnahme von Krediten Hebel einsetzen. Diese Kredite bilden eine von einem Teilfonds eingegangene Schuld, für die er Zinsen zahlen muss. Dieser Hebel erhöht sowohl den möglichen Gewinn als auch den möglichen Verlust der Vermögenswerte des Teilfonds. Die kumulativen Auswirkungen des Einsatzes von Hebeln durch den Teilfonds an einem Markt, der sich für seine Anlagen negativ entwickelt, könnte zu einem wesentlichen Verlust für den Teilfonds führen, der größer wäre als der Verlust, hätte der Teilfonds keinen Hebel eingesetzt. Erfüllt der Teilfonds die Bedingungen der eingegangenen Schulden nicht, so kann das negative Folgen haben, u. a. die Zwangsliquidation der anderen Anlagen, um die Verpflichtungen des Kreditnehmers zu erfüllen.

11. Jahresbericht

Weitere Informationen zum Geschäftsjahr der SICAV und zur Verfügbarkeit des Jahresberichts der SICAV für die Anleger finden Sie im Abschnitt „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber“ des Verkaufsprospekts.

Der im Einklang mit dem AIFM-Gesetz und der ELTIF-Verordnung erstellte Jahresbericht der SICAV, der den Bericht des Teilfonds enthält, wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Er wird auf die Art und Weise zur Verfügung gestellt, die dem Anleger zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann zum Beispiel direkt versendet, auf einer Webseite veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden und in der offiziellen Sprache oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats, in dem der Teilfonds vermarktet wird, verfasst sein. Der elektronische Versand ist zu bevorzugen.

12. Investmentmanager

Die Portfolioverwaltung des Immobiliensegments des Teilfonds wird von Amundi Immobilier übernommen.

Die Portfolioverwaltung des nicht börsennotierten Schuldensegments des Teilfonds erfolgt durch Amundi (UK) Limited.

Die Portfolioverwaltung der finanziellen Vermögenswerte des Teilfonds erfolgt durch CPR Asset Management.

13. Bewertungstag

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds erfolgt monatlich am letzten Tag des Monats oder, wenn es sich nicht um einen Geschäftstag handelt, am vorangegangenen Geschäftstag („**Bewertungstag**“). Ein „**Geschäftstag**“ ist definiert als ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Aktienbörse in Luxemburg für das Geschäft geöffnet sind. Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für einen Bewertungstag errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Der Nettoinventarwert kann auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das so festlegt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt.

14. Mindestportfoliogröße

Der Verwaltungsrat kann beschließen, alle Anteile des Teilfonds oder der Klasse zwangsweise zurückzunehmen und damit den Teilfonds oder die Klasse zu schließen und zu liquidieren, falls der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Klasse auf einen Betrag gesunken ist oder einen Betrag nicht erreicht hat, den der Verwaltungsrat für den effizienten Betrieb des Teilfonds oder der Klasse als Mindestbetrag ansieht.

15. Geeignete Anleger

Anteile dürfen nur von potenziellen Anlegern erworben werden, die alle Zulassungsvoraussetzungen für den Teilfonds oder eine bestimmte Klasse des Teilfonds erfüllen.

Ein „**geeigneter Anleger**“ ist ein Anleger, der die Eignungskriterien der ELTIF-Verordnung erfüllt, indem er (i) ein professioneller Anleger oder (ii) ein Kleinanleger ist, vorausgesetzt, dass das Finanzinstrument-Portfolio des Kleinanlegers (zusammengesetzt aus Bareinlagen und Finanzinstrumenten, ohne Finanzinstrumente, die als Sicherheit gestellt wurden) nicht 500.000 EUR überschreitet, kann ein solcher Kleinanleger nicht in einen Gesamtbetrag anlegen der 10 % seines Finanzinstrument-Portfolios im Teilfonds in ELTIFs überschreitet und der anfänglich in den Teilfonds oder einen anderen ELTIF investierte Betrag muss mindestens 10.000 EUR betragen.

Hat der Anleger seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien gegenüber dem Teilfonds nicht eingehalten bzw. erfüllt, oder macht bzw. erfüllt er solche Zusicherungen oder Garantien nicht oder liefert er angeforderte Informationen nicht (wie zum Beispiel gemäß FATCA oder einem ähnlichen Gesetz vorgeschrieben), kann der Verwaltungsrat (i) fordern/veranlassen, dass dieser Anleger alle oder einige seiner

Anteile im Einklang mit der Satzung verkauft oder (ii) die Anteile dieses Anlegers im Einklang mit der Satzung zurücknehmen.

Der Administrator, die Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder (gegebenenfalls) die Untervertriebsstelle werden bestätigen, dass jeder Anleger ein geeigneter Anleger ist.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Teilfonds nicht direkt an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung vertreiben. Vertriebsstellen oder (gegebenenfalls) Untervertriebsstellen sind für den Vertrieb des Teilfonds an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung verantwortlich. Solche Vertriebsstellen verfügen gegebenenfalls über die entsprechenden MiFID II- und MiFIR-Lizenzen, um den Vertrieb durchzuführen.

16. Klassen

Die SICAV wird Anteile nur in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und der Satzung ausgeben. Anteile werden voll eingezahlt und als Namensanteile ausgeben.

Der Anfangswert eines Anteils beträgt einhundert Euro (100,- EUR) oder den Gegenwert in einer anderen vereinbarten Währung.

Bruchteile von Anteilen werden auf bis zu fünf (5) Dezimalstellen ausgegeben. Anteile können daher auf 0,00001 dezimalisiert werden.

Aktuell stehen in dem Teilfonds Anteile der Klassen A, E, G, K, R und S zur Verfügung:

- Anteile der Klassen A, E, G und K werden von Privatanlegern und professionellen Anlegern gezeichnet.
- Anteile der Klasse R sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler, die im Rahmen eines Mandats Portfolioverwaltungsleistungen und/oder Finanzanlageberatungsleistungen erbringen, die sie nicht dazu berechtigen, Retrozessionen entweder vertraglich oder gemäß MiFID II oder nationalen Vorschriften beizubehalten.
- Anteile der Klasse S sind ausschließlich Gründungsanlegern vorbehalten, bei denen es sich um Unternehmen oder Fonds handelt, die der Amundi SA angehören oder von ihr verwaltet werden.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen, die von Kleinanlegern gezeichnet werden, ist nachstehend beschrieben. In keinem Fall darf dieser Betrag unter 10.000 EUR liegen, spätere Zeichnungen sind möglich. Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag für Folgezeichnungen, vorausgesetzt, dass Kleinanleger mit einem Portfolio an Finanzinstrumenten, das 500.000 EUR nicht übersteigt, sicherstellen müssen, dass ihre Anlagen in ELTIFs 10 % ihrer Portfolioanlagen nicht überschreiten.

Anteilsklasse	Erstzeichnung (€) oder Gegenwert in einer anderen vereinbarten Währung	Zielanleger
Klasse A	10.000,-	Kleinanleger und professionelle Anleger
Klasse E	50.000	Kleinanleger und professionelle Anleger
Klasse G	11.000,-	Kleinanleger und professionelle Anleger
Klasse K	10.000,-	Kleinanleger und professionelle Anleger
Klasse R	10.000,-	Kleinanleger und professionelle Anleger
Klasse S	1.000.000,-	Gründungskapital und Gründungsanleger

Der Zeichnungspreis der Anteile entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil, der gemäß den im Verkaufsprospekt dargelegten Rechnungslegungsgrundsätzen festgelegt wurde, zuzüglich der Zeichnungsgebühr, die nicht an den Teilfonds gezahlt wurde, und beträgt zwischen 0 % und maximal 5 % des Zeichnungspreises.

Für Kleinanleger wird der Zeichnungspreis in Euro und in einer anderen vereinbarten Währung angegeben, in bar gezahlt und am Zeichnungstag vollständig eingezahlt (jeder Bewertungstag ist ein Zeichnungstag).

Für Klasse-S-Anleger erfolgt die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds in Euro oder einer anderen vereinbarten Währung und kann durch Sacheinlagen erfolgen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats und unter Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Formalitäten.

17. Basiswährung des Teilfonds

Euro.

18. Berichtswährung der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, Anteile in EUR oder einer anderen von ihr festgelegten frei umtauschbaren Währung auszugeben. Die Berichtswährung, in der die Anteile im Teilfonds aktuell ausgegeben werden, sind im aktuellen Antragsformular vollständig aufgeführt.

19. Bedenkzeit

Während des mit der Aufnahme in den Teilfonds beginnenden und zwei Wochen später endenden Zeitraums kann ein Kleinanleger seine Zeichnung über eine schriftliche Mitteilung an den Teilfonds stornieren. In einem solchen Falle werden alle vorher von diesem Kleinanleger eingezahlten Beträge ohne Konsequenzen an ihn zurückgezahlt. Um Zweifel auszuschließen: Der oben verwendete Begriff „Aufnahme in den Teilfonds“ bedeutet den Zeichnungsantrag von Anteilen durch einen Anteilsinhaber.

20. Laufzeit

Der Teilfonds wird neunundneunzig Jahre nach dem Datum seiner Genehmigung durch die CSSF geschlossen, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsrats um bis zu ein Jahr verlängert werden, vorbehaltlich einer früheren Kündigung bei vollständiger Realisierung des Portfolios des Teilfonds, so wie im Abschnitt „Abwicklungszeitraum“ unten beschrieben.

21. Einführungsphase

Die Einführungsphase des Teilfonds entspricht dem Zeitraum, in dem der Teilfonds seine ersten Anlagen tätigt, beginnend mit dem Genehmigungsdatum des Teilfonds durch die CSSF bis zu fünf (5) Jahren (die „**Einführungsphase**“).

Die Einführungsphase kann auf Beschluss des Verwaltungsrats früher beendet werden.

22. Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum

Das Ablaufdatum des Teilfonds (das „**Ablaufdatum**“) wird der 31.12.2119 sein.

Der Abwicklungszeitraum beginnt mit dem Ende der Laufzeit und ist als der Zeitraum definiert, während dessen der Teilfonds die Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte nicht über Rückzahlung, Vorauszahlung, Stornierung, Verkauf oder anderweitig wiederanlegen wird, außer bei Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihenfonds oder äquivalenten Anlagen (der „**Abwicklungszeitraum**“).

Während des Abwicklungszeitraums werden die Vermögenswerte des Teilfonds geordnet veräußert. Mindestens ein Jahr vor dem Ablaufdatum wird im Einklang mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung ein aufgeschlüsselter Zeitplan für die geordnete Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds angenommen.

Unbeschadet der Bestimmungen aus dem Abschnitt „Rücknahmen“ unten, beginnen die Rücknahmen an die Anteilsinhaber am Tag nach dem Ablaufdatum.

23. Ausstieg: Ausgleich und Rücknahmen

23.1. Ausgleich während der Einführungsphase

Während der Einführungsphase kann der Verwaltungsrat akzeptieren, die Zahlung für den Zeichnungspreis von Anteilen des Teilfonds durch neue Anleger mit der Erstattung von Anteilen eines ausscheidenden Anteilsinhabers (der „**Ausgleich**“) zu den unten beschriebenen Bedingungen auszugleichen:

- (i) es gibt genügend Zeichnungsanträge, die mit dem/den Erstattungsantrag/-anträgen übereinstimmen;
- (ii) der Teilfonds wird ab dem 31. Dezember 2022 über eine Mindestallokation in zulässige Vermögenswerte von mindestens 70 % verfügen;

- (iii) die vollständige Zahlung des Zeichnungspreises durch einen neuen Anleger muss vor der Rückerstattung der Anteile des ausscheidenden Anteilsinhabers erfolgen.

Der Ausgleich ist nicht anwendbar, wenn die Zeichnungen von Anteilen durch Sacheinlagen ausgeglichen werden.

23.2. Rücknahmen nach Ende der Einführungsphase

Im Allgemeinen können die Anteile des Teilfonds während der Laufzeit des Teilfonds nicht auf Antrag der Anteilsinhaber zurückgenommen werden. Rücknahmen auf Antrag der Anteilsinhaber sind nur ab dem Tag nach dem Ablaufdatum des Teilfonds gemäß Artikel 18 Absatz 1 der ELTIF-Verordnung zulässig.

Gemäß den Bedingungen von Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und – wie unten beschrieben – ab dem Ende der Einführungsphase können die Anteilsinhaber jedoch die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

23.3. Ausstieg

Anteilsinhaber, die vollständig oder teilweise aus dem Teilfonds aussteigen möchten (der „**Ausstieg**“), müssen spätestens am betreffenden Bewertungstag (das „**Ausstiegsdatum**“) vor 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) ein ordnungsgemäß ausgefülltes Ausstiegsformular (der „**Ausstiegsantrag**“) zu einem Rücknahmepreis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil für dieses Rücknahmedatum entspricht (der „**Ausstiegspreis**“) einreichen. Der Ausstieg unterliegt einer Kündigungsfrist von mindestens zwölf (12) Monaten (die „**Kündigungsfrist**“), und am Ende der Kündigungsfrist hat der Verwaltungsrat eine Frist von zwölf (12) Monaten, um mit der Abwicklung des Ausstieg fortzufahren (die „**Frist für die Ausstiegsabwicklung**“). Anteilsinhaber können den Ausstiegsantrag nach seiner Übermittlung an den Verwaltungsrat nicht zurückziehen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Ausstiegsanträge vor Ablauf der Kündigungsfrist auszuführen, wenn der Zeichnungsbetrag es ermöglicht, Ausstiegsanträge aufzurechnen, oder wenn die SICAV über ausreichende liquide Mittel verfügt, um die Ausstiegsanträge zu erfüllen.

Falls Rücknahmeanträge während der Frist für die Abwicklung des Ausstiegs nicht ausgeführt wurden, beruft der Verwaltungsrat eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber in der in diesem Verkaufsprospekt und der Satzung beschriebenen Weise ein, um angemessene Maßnahmen vorzuschlagen, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Liquidation des Teilfonds oder beispielsweise die Einrichtung eines multilateralen Handelssystems.

23.4. Ausstiegsprozess

Ausstiegsanträge werden wie folgt bearbeitet:

- (i) Wenn der Gesamtwert der Anteile des Teilfonds, für den ein Ausstieg beantragt wird, kleiner ist als der Gesamtwert der Anteile des Teilfonds, für den eine Zeichnung beantragt wird, werden Ausstiegsanträge sofort ausgeführt.

(ii) Wenn jedoch der Gesamtwert der Anteile des Teilfonds, für den ein Ausstieg beantragt wird, höher ist als der Gesamtwert der Anteile des Teilfonds, für den eine Zeichnung beantragt wird, wird der Verwaltungsrat wie folgt vorgehen:

- Ausstiegsanträge werden nacheinander ausgeführt, d. h. wobei frühere Anträge für das Ausgleichsprinzip Vorrang vor späteren haben, bis zum kumulierten Wert aller Zeichnungen, die seit dem Empfangsdatum des ältesten aufgeschobenen Ausstiegsantrags eingegangen sind; und
- nicht ausgeführte Ausstiegsanträge werden automatisch auf das nächste Ausstiegsdatum verschoben.

Der Gesamtwert der Anteile wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet und:

- bei Zeichnungen wird die nicht an den Teilfonds gezahlte Zeichnungsgebühr (zwischen 0 % und maximal 5 % des Zeichnungspreises) **nicht berücksichtigt; und**
- bei Ausstiegsanträgen wird die Ausstiegsgebühr (wie unten definiert), die an den Teilfonds **zu zahlen ist, vom Ausstiegspreis abgezogen.**

Nach Ablauf der Einführungsphase kann der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen gemäß Artikel 18 (2) der ELTIF-Verordnung beschließen, Ausstiegsanträge auszuführen, die den betreffenden Zeichnungsbetrag übersteigen. In diesem Fall legt der Verwaltungsrat einen Ausführungsprozentsatz von bis zu 100 % des Wertes der OGAW-zulässigen Vermögenswerte fest.

Der Verwaltungsrat darf den Bruchteil der Ausstiegsanträge, der diesen Prozentsatz übersteigt, nicht ausführen. Ausstiegsanträge werden dann *anteilig* bearbeitet.

23.5. Ausstiegsgebühr

Die SICAV kann beim Ausstieg eine Ausstiegsgebühr erheben, die vom Ausstiegspreis oder einem anderen Betrag, der für den Teilfonds oder jede betreffende Klasse gegebenenfalls angegeben ist, abgezogen wird (die „**Ausstiegsgebühr**“). Die Ausstiegsgebühr entspricht einem Höchstprozentsatz des Ausstiegspreises oder einem anderen Betrag, der für den Teilfonds oder die jeweilige Klasse angegeben ist.

Eine Ausstiegsgebühr von bis zu 5 % des Ausstiegspreises für die Anteile, für die der Ausstieg beantragt wird, oder ein anderer Betrag, der für den Teilfonds oder jede betreffende Klasse angegeben ist, kann an den Teilfonds bei der Rücknahme oder dem Ausgleich eines Kleinanlegers an einen oder mehrere Anteile, die er im Teilfonds hält, zu zahlen sein.

Kündigungsfrist für Kleinanleger hinsichtlich des Ausstiegsdatums	Basis	Höchstsatz
12 Monate	Nettoinventarwert pro Anteil x Anzahl der Anteile, für die ein Ausgleich oder eine Rücknahme beantragt wird	5 %

Für die Klasse S wird die Ausstiegsgebühr nur im Falle eines Ausstiegs in Form von Rücknahmen erhoben.

24. Übertragung von Anteilen

Anteilsinhaber können ihre Anteile gemäß Artikel 19 der ELTIF-Verordnung an Dritte übertragen, die die Anlageberechtigungskriterien des Teilfonds erfüllen. Der Übertragende, der die Anteile übertragen möchte, muss einen Nachweis über die Eignung des Übertragungsempfängers vorlegen.

Der Verwaltungsrat kann die Übertragung von Anteilen verweigern, wenn der Übertragungsempfänger die Zulassungskriterien, *d. h.* die Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Satzung und des Verkaufsprospekts, nicht erfüllt.

25. Umtausch von Anteilen

Der Umtausch von Anteilen des Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder von Anteilen eines anderen Teilfonds in Anteile des Teilfonds ist nicht zulässig.

Der Umtausch von Anteilen des Teilfonds in andere Anteilsklassen des Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen. Ein Umtausch einer Anteilsklasse des Teilfonds in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds kann erforderlich sein, wenn sich die Merkmale des Anteilsinhabers ändern und daher ein Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds erforderlich ist oder wenn der Anteilsinhaber einen Umtausch der Anteilsklasse des Teilfonds beantragt (z. B. Thesaurierungsanteile anstelle von ausschüttenden Anteilen).

26. Ausschüttungspolitik

Der Teilfonds kann ausschüttende Anteile (wie unten definiert) und Thesaurierungsanteile (wie unten definiert) anbieten.

Ausschüttende Anteile und Thesaurierungsanteile werden durch verschiedene Klassen repräsentiert.

Thesaurierende Anteile kapitalisieren ihre gesamten Erträge (die „**Thesaurierungsanteile**“), während ausschüttende Anteile Dividenden zahlen (die „**ausschüttenden Anteile**“). Werden Dividenden an Inhaber ausschüttender Anteile ausgeschüttet, wird ihr Nettoinventarwert pro Anteil um einen Betrag verringert, der dem Betrag der ausgeschütteten Dividende pro Anteil entspricht, während der Nettoinventarwert pro Anteil von Thesaurierungsanteilen von der Ausschüttung an Inhaber ausschüttender Anteile unberührt bleibt.

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die Erträge aus ausschüttenden Anteilen ausgeschüttet werden, und kann von Zeit zu Zeit Ausschüttungen erklären, zu einem Zeitpunkt und in Bezug auf die Zeiträume, die der Verwaltungsrat festlegt, in Form von Barmitteln oder Anteilen im Einklang mit der für diese ausschüttenden Anteile festgelegten Ausschüttungspolitik. Die Dividendenausschüttungspolitik kann je nach ausschüttendem Anteil variieren. Übersteigt der Dividendensatz die Anlageerträge der

Klasse, werden Dividenden aus dem Kapital der Klasse sowie aus Anlageerträgen und realisierten sowie nicht realisierten Kapitalgewinnen gezahlt. Dividendenausschüttungen sind für keine Klasse garantiert. In jedem Fall dürfen keine Ausschüttungen vorgenommen werden, wenn dadurch der gesamte Nettoinventarwert der SICAV unter das gemäß dem Gesetz von 2010 erforderliche Mindestkapital fallen würde, das derzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) beträgt.

Könnte die SICAV aus Gründen, die dem betreffenden Anteilsinhaber zuzurechnen sind, keine Dividenden an einen Anteilsinhaber ausschütten, werden auf diese Ausschüttungen keine Verzugszinsen gezahlt. Werden diese Ausschüttungen vom Anteilsinhaber nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrem Erklärungsdatum beantragt, werden sie vom Teilfonds storniert und einbehalten.

27. Wiederanlage

Barsicherheiten, die zugunsten des Teilfonds entgegengenommen werden, können nur:

- a) bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder bei einem Kreditinstitut in einem Drittland, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind;
- b) in qualitativ hochwertige Anleihen und Schatzwechsel investiert sein, die von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden;
- c) für (umgekehrte) Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte finden mit Kreditinstituten statt, die behördlich beaufsichtigt werden, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, den vollen aufgelaufenen Barbetrag zurückzurufen; und/oder
- d) in kurzfristige Geldmarktfonds laut Definition in den Leitlinien für eine Gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds, herausgegeben von ESMA (CESR/10-049) in der jeweils geltenden Fassung, angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert sein.

AMUNDI ELTIF PRIVATE INVESTMENT CAPITAL OPPORTUNITY

(nachfolgend der „Teilfonds“)

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu betrachten und ersetzt nicht das Lesen des vollständigen Verkaufsprospekts. Jede Entscheidung des Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, sollte unter Berücksichtigung des Verkaufsprospekts in seiner Gesamtheit erfolgen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann von dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten vor Einleitung des Gerichtsverfahrens etwa verlangt werden, dass er die Kosten für die Übersetzung dieses Verkaufsprospekts zu tragen hat. Die SICAV unterliegt der zivilrechtlichen Haftung des für diesen Abschnitt einschließlich aller ihrer Übersetzungen sowie ihrer Meldung zuständigen Instituts für den Fall, dass dieser Abschnitt irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Verkaufsprospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger müssen Folgendes beachten:

- Der Teilfonds hat eine Laufzeit von sieben Jahren ab seinem ersten Closing-Datum, die bis zu drei Mal um ein weiteres Jahr verlängert werden kann, vorausgesetzt, dass die Laufzeit des Teilfonds nach dem Ablaufdatum des Teilfonds an dem Datum endet, an dem der letzte Vermögenswert des Teilfonds gelöscht, aufgegeben, abgeschrieben oder verkauft wird. Eine Anlage in den Teilfonds ist eine illiquide Anlage und die Anlagen des Teilfonds sind langfristiger Natur. Daher ist der Teilfonds eventuell nicht für Kleinanleger geeignet, die ein solch langfristiges und illiquides Engagement eventuell nicht tragen können.
- Der Teilfonds ist für den Markt der Kleinanleger bestimmt, die gemäß der ELTIF-Verordnung geeignete Anleger sind.
- Anleger haben das Recht, ihre Anteile im Teilfonds vor dem Ablaufdatum des Teilfonds nur entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts „Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt zurückzugeben. Die Anleger können ihre Anteile frei auf dritte Parteien übertragen, sofern diese die Kriterien des Teilfonds hinsichtlich der Eignung erfüllen.
- Ab dem Inkrafttreten beabsichtigt der Teilfonds, Hebel in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt „Kredite und Hebel“ unten zu nutzen.
- Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.
- Die Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Teilfonds zu leisten, die ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag überschreiten.

- Während der Lebensdauer des Teilfonds erfolgen Ausschüttungen gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.
- Anleger sollten sicherstellen, dass nur ein kleiner Anteil ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF wie den Teilfonds investiert ist, so wie in Abschnitt „Geeignete Anleger“ unten genauer beschrieben.
- Finanzderivate dürfen nur zur Absicherung von Risiken verwendet werden, die sich aus einem Engagement in gemäß der ELTIF-Verordnung zulässige Vermögenswerte ergeben.
- Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Teilfonds sind in Abschnitt „Spezifische Risiken“ unten beschrieben.

2. Kosten des Teilfonds

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen folgende Kosten (in % des Kapitals des ELTIF, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital) direkt oder indirekt von den Anlegern im Teilfonds getragen werden.

	Klasse A	Klasse E	Klasse H	Klasse I
Einmalige Kosten				
Kosten für die Einrichtung des Teilfonds (1)	0,26 %			
Aus dem Teilfonds im Jahresverlauf entnommene Aufwendungen				
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen (2)	0,15 %			
Vertriebskosten (3)	0,06 %	0,06 %	0,06 %	n.v.
Verwaltungsgebühren (4)	2,55 %	2,25 %	2,00 %	1,70 %
Sonstige laufende Kosten (5)	0,26 %			
Zusätzliche Kosten				
Performancegebühren	Entfällt			
Alle oben genannten Kosten und Aufwendungen insgesamt				
Gesamtverhältnis (6)	3,06 %	2,76 %	2,51 %	2,15 %

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Zahlen basieren auf angenommenen ex-ante Kosten. Effektive Ex-post Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt

(1) Kosten für die Einrichtung des Teilfonds

Die Kosten für die Einrichtung des Teilfonds umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr-, Rechts- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder eine dritte Partei gezahlt werden und enthalten auch den Anteil des Teilfonds an den Gründungs- und Organisationskosten der SICAV sowie die Kosten für die Beauftragung von

delegierten Portfoliomanagern in Bezug auf den Teilfonds, einschließlich des Sub-Investmentmanagers.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital.

(2) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen

Der Teilfonds (einschließlich seine Tochtergesellschaften (so wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten definiert) oder andere Vehikel, über die er Anlagen tätigt) sind verantwortlich für alle erwarteten Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Angelegenheiten und Geschäften des Teilfonds entstehen, u. a. Identifikation, Strukturierung, Verwaltung, Bewertung von, Handel mit, Durchführung der Due Diligence zu, Anlage in, Erwerb von, Halten, Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs von) einer Anlage oder möglichen Anlage (egal ob diese vollzogen wurde oder nicht), einschließlich „Kosten für abgebrochene Transaktionen“, Rechts-, Rechnungslegungs-, Beratungskosten, Kosten für Finder oder Beschaffung von Partnern und Reise- und Unterkunftskosten, und die Anleger in dem Teilfonds werden den ihnen zurechenbaren Teil davon tragen.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital über einen Einjahreszeitraum.

(3) Vertriebskosten

Die Vertriebskosten umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge über einen Einjahreszeitraum.

Die Vertriebskosten beinhalten keine etwaigen Zeichnungsgebühren, die von einem Vermittler erhoben und vom Anleger an diesen Vermittler gezahlt werden können.

(4) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren umfassen alle Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft einschließlich alle Personen, an die diese Funktion übertragen wurde, mit Ausnahme der Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gebühren des Investmentmanagers aus der Verwaltungsgebühr zahlen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungsgebühren an eine Partei zahlen, die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager oder hinsichtlich der SICAV Dienstleistungen erbringt, einschließlich eines Vertriebspartners oder Untervertriebspartners.

Diese Kosten werden ausgedrückt als Prozentsatz

- des Kapitals des Teilfonds, d. h. seiner gesamten Kapitalbeiträge über einen Zeitraum von einem Jahr bis zum Ende der Einführungsphase;
- des Nettoinventarwerts ab Ende der Einführungsphase bis zum Ende der Laufzeit des Teilfonds.

Details zur Berechnung der Verwaltungsgebühren finden die Anleger im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

(5) Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr- und Prüfungskosten und Kosten für professionelle Dienstleistungen

Diese Kosten umfassen alle erwarteten Zahlungen an die Depotbank und Zahlstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Wirtschaftsprüfer, einschließlich aller Personen, an die sie diese Funktionen eventuell übertragen haben.

Diese Kosten umfassen auch alle Zahlungen an eine Person, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der oben genannten Stellen erbringt, und alle erwarteten Zahlungen an Rechts- und professionelle Berater, Prüfungskosten, Registrierungsgebühren, Regulierungsgebühren.

Diese Kosten enthalten keine Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen, Vertriebskosten und Verwaltungsgebühren.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Kapitals des Teilfonds ausgedrückt, das heißt, seine gesamten Kapitalbeiträge und das nicht eingeforderte gebundene Kapital über einen Einjahreszeitraum.

(6) Gesamtverhältnis

Vor dem Inkrafttreten ist das Gesamtverhältnis und mit dem Inkrafttreten das Gesamtkostenverhältnis das Verhältnis der erwarteten, geschätzten Ex-ante-Kosten des Teilfonds insgesamt zum Kapital des Teilfonds, auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen.

Die geschätzten Ex-ante-Kosten insgesamt sind die Summe der:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der oben in (2) genannten Vermögenswerte
- oben in (3) genannten Vertriebskosten,
- oben in (4) genannten Verwaltungsgebühren,
- oben in (5) genannten sonstigen Kosten und
- der Kosten für die Einrichtung des Teilfonds aus (1) oben, geteilt durch die Lebensdauer des Teilfonds (*d. h.* sieben Jahre nach seinem ersten Closing-Datum)

3. Beschwerden

Beschwerden eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds müssen gemäß Abschnitt „Fragen und Beschwerden“ des Verkaufsprospekts mitgeteilt werden.

Vor dem Inkrafttreten werden die Einrichtungen, die den Kleinanlegern gemäß Artikel 26 der ELTIF-Verordnung zur Verfügung gestellt werden müssen, in dem anwendbaren Umfang von den Platzierungsagenten oder Finanzberatern (je nachdem, was zutrifft) im Einklang mit der delegierten ELTIF-Verordnung zur Verfügung gestellt. Die lokalen Vorschriften erfordern zudem in bestimmten Gerichtsbarkeiten, in denen der Teilfonds vermarktet wird, gegebenenfalls die Ernennung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Vertretern. Ab dem Inkrafttreten bitten wir Anleger, die sich beschweren möchten, sich auf den ersten Absatz dieses Abschnitts 3 zu beziehen.

4. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, risikobereinigte Renditen zu generieren und langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er entweder direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien- und Quasi-Aktien-Co-Investmentmöglichkeiten (das „**Private-Equity-Segment**“) anlegt.

Im Rahmen der ELTIF-Verordnung und vorbehaltlich der Geänderten ELTIF-Verordnung ab dem Datum ihres Inkrafttretens kann der Teilfonds auch direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft in börsennotierte oder nicht börsennotierte Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und/oder in OGAW-zulässige Vermögenswerte (das „**Schuld- und Liquiditätssegment**“) investieren.

Nach der Einführungsphase wird der Teilfonds voraussichtlich mindestens 85% seines Kapitals in das Private-Equity-Segment investieren, das ungefähr zwanzig (20) verschiedene Anlagen umfassen wird.

Als ein ELTIF kann der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte anlegen, also Vermögenswerte, die üblicherweise illiquider Natur sind, geduldiges Kapital aufgrund von über einen beträchtlichen Zeitraum eingegangenen Verpflichtungen erfordern, oft eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen.

Der Teilfonds selbst ist langfristiger Natur und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Die Anlagen des Private-Equity-Segments gelten als zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne von Artikel 10(a) der ELTIF-Verordnung und ihres Äquivalents in der Geänderten ELTIF-Verordnung ab dem Datum ihres Inkrafttretens (die „**zulässigen Private-Equity-Vermögenswerte**“).

Die Performance des Teilfonds wird nicht durch Referenz auf eine Benchmark bestimmt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

5. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, über Direktanlagen und Co-Investitionen neben Private-Equity-Firmen und anderen Finanzsponsoren (einschließlich potenziell neben anderen von der Untereinlageverwaltungsgesellschaft verwalteten oder beratenen Organismen und Fonds für gemeinsame Anlagen) (zusammen die „Sponsoren“) ein Portfolio mit einem überwiegenden Anteil an zulässigen Private-Equity-Vermögenswerten über ein Spektrum von Private-Equity-Strategien hinweg aufzubauen, wobei hauptsächlich in Buy-Out-Anlagen und opportunistisch in Sondersituationen, Wachstumskapital und private kreditähnliche Anlagen investiert wird.

Das vom Investmentmanager dem Private Equity-Segment zugewiesene Kapital des Teilfonds wird in einer Vielzahl von Situationen investiert, sowohl in neue Geschäfte als auch in bestehende Portfoliounternehmen der Sponsoren, wobei Co-Versicherungsgeschäfte, traditionelle syndizierte Co-Investment-Geschäfte und Co-Investmentchancen im mittleren Lebenszyklus im Fokus stehen, und wird in Bezug auf die Bandbreite oder die Arten von Branchen, Sektoren, Unternehmen oder Transaktionen, in die er investieren kann (vorbehaltlich der Anforderungen der ELTIF-Verordnung) nicht beschränkt sein.

Die Zielallokation des Teilfonds lautet wie folgt:

- das Private-Equity-Segment wird voraussichtlich 85 % des Kapitals des Teilfonds am Ende der Einführungsphase ausmachen (wie im nachstehenden Abschnitt „Einführungsphase“ definiert);
- das Kapital des Teilfonds, das nicht im Private Equity-Segment angelegt wird, wird in notierte oder nicht notierte Schuldtitel und Geldmarktinstrumente und/oder OGAW-zulässige Vermögenswerte angelegt.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, seine Anlagen, soweit es während des Bestehens des Teilfonds angemessen scheint, im Einklang mit der ELTIF-Verordnung zu senken, zu erhöhen oder zu veräußern.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch eine Tochtergesellschaft verfolgen. „**Tochtergesellschaft**“ bedeutet jede gesetzliche Struktur, die zum Zwecke der Anlage

in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wird, und die direkt oder indirekt durch die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV kontrolliert wird.

Der Teilfonds wird keine Kredite gewähren.

Nach Ablauf der Einführungsphase und für die verbleibende Lebensdauer des Teilfonds könnten alle Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte des Private Equity-Segments (durch Rückzahlung, Vorauszahlung oder Verkauf oder auf andere Weise) in Private-Equity-Vermögenswerte reinvestiert werden, die als zulässige Anlagevermögenswerte gelten würden, sofern (i) der Sub-Investmentmanager angemessene Private-Equity-Möglichkeiten im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds identifizieren konnte und (ii) die Reinvestition in neue Private-Equity-Vermögenswerte, die als zulässige Anlagevermögenswerte gelten würden (*d. h.* ohne Folgeanlagen in bestehende Vermögenswerte und/oder Investitionen, die während der Einführungsphase zugesagt wurden), vor Ablauf des vierten Jahrestags des ersten Closing-Datums erfolgen kann.

Nach dem vierten Jahrestag des ersten Closing-Datums kann der Investmentmanager nach eigenem Ermessen entscheiden, die Erlöse und Erträge in Folgeanlagen bestehender Private-Equity-Vermögenswerte und/oder in börsennotierte oder nicht börsennotierte Schuldtitel zu verteilen oder zu reinvestieren.

Der Teilfonds investiert in Qualifying Portfolio Undertakings im Sinne der ELTIF-Verordnung bzw. im Sinne der Geänderten ELTIF-Verordnung ab deren Inkrafttreten (die „**Qualifying Portfolio Undertakings**“), die in den (i) Mitgliedstaaten oder in den (ii) folgenden Drittländern niedergelassen sind: Schweiz, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln (Guernsey und Jersey), Norwegen, Island, Vereinigte Staaten und Kanada, soweit dies mit der ELTIF-Verordnung bzw. mit der Geänderten ELTIF-Verordnung ab deren Inkrafttreten vereinbar ist.

Nach der Einführungsphase werden mindestens 50 % des Kapitals des Teilfonds in Qualifying Portfolio Undertakings angelegt, die in Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen verbleiben bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager in Bezug auf das Schulden- und Liquiditätssegment bzw. dem Sub-Investmentmanager in Bezug auf das Private-Equity-Segment, soweit diese Funktionen teilweise oder vollständig und zu den in dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag bzw. Unteranlageverwaltungsvertrag festgelegten Bedingungen übertragen wurden.

Um Zweifel auszuschließen weisen wir Sie darauf hin, dass der Teilfonds im Einklang mit den Zielen der aktuell geltenden ELTIF-Verordnung gegründet wurde und für ihn ab deren Inkrafttreten die Geänderte ELTIF-Verordnung gelten wird.

6. Kredite und Hebel

Obwohl nicht erwartet wird, dass der Teilfonds Kredite aufnehmen und Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungstransaktionen eingehen oder anderweitig einen Hebeleffekt zum Zwecke der Anlage in zulässige Anlagevermögenswerte gemäß

Artikel 16 der ELTIF-Verordnung erzielt wird, kann der Teilfonds kurzfristige Finanzierungstransaktionen zu Cash-Flow-Zwecken abschließen, sofern diese vollständig durch vertragliche Verpflichtungen der Anleger des Teilfonds abgedeckt sind. Solche kurzfristigen Finanztransaktionen für Cashflow-Zwecke dürfen 10 % der Gesamtverpflichtungen nicht übersteigen.

Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Bruttomethode berechnet 200 % nicht überschreiten. Der Hebel des Teilfonds wird gemäß der Commitment-Methode berechnet 100 % nicht überschreiten.

7. Absicherungspolitik

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht erwartet wird, dass der Teilfonds sein Engagement gegen das Währungsrisiko aufgrund von Anlagen, die auf andere Währungen als der Euro lauten, absichern wird. Der Teilfonds kann jedoch auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlagemanagers im Einklang mit der ELTIF-Verordnung und, ab deren Inkrafttreten, im Einklang mit der Geänderten ELTIF-Verordnung gegebenenfalls Absicherungsvereinbarungen eingehen.

Der Teilfonds kann als Teil seiner Absicherungsstrategie im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrundeliegenden Anlagen ausländische Währungen kaufen oder verkaufen. Die Transaktionen des Teilfonds in ausländischer Währung müssen auf Spot-Basis erfolgen, um die Abwicklung der Anlagen zu ermöglichen. Der Teilfonds kann zudem Kontrakte über die spätere Abwicklung der ausländischen Währungen abschließen wie zum Beispiel Terminkontrakte, Optionsgeschäfte oder andere Absicherungsinstrumente für ausländische Währungen. Der Teilfonds wird Transaktionen in ausländischer Währung als Absicherungstool abschließen und keine ausländischen Währungen einzeln kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann zudem bestimmte aktive Währungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken im Zusammenhang mit dem mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko zu Absicherungszwecken einsetzen (über die Nutzung von Finanzderivaten wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Optionen, Futures und/oder Forwards).

Finanzderivate können nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds verwendet werden.

8. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, von der ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen und für den Teilfonds geltenden Einschränkungen werden auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene der Tochtergesellschaft für jede durch diese Tochtergesellschaft getätigte Anlage berücksichtigt und nur auf Look-Through-Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager sorgen dafür, dass

- a) der Teilfonds nur in (i) zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne der ELTIF-Verordnung vor dem Inkrafttreten und der Geänderten ELTIF-Verordnung ab

deren Inkrafttreten und (ii) für OGAW zulässige Vermögenswerte investieren wird;

b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten tätigt:

- (i) Leerverkäufe von Anlagen;
 - (ii) er kein direktes oder indirektes Engagement an Waren eingeht, u. a. über Finanzderivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
 - (iii) er keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Verträge abschließt, die eine äquivalente wirtschaftliche Auswirkung und ähnliche Risiken haben, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds von diesen Geschäften betroffen sind;
 - (iv) er keine Finanzderivate verwendet, außer wenn die Verwendung dieser Instrumente nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds dient;
- c) er mindestens 70 % seines Kapitals, das ab dem Inkrafttreten auf 55 % reduziert wird, in zulässige Anlagevermögenswerte anlegt;
- d) er nicht mehr als 10 %, die ab dem Inkrafttreten auf 20 % erhöht werden, seines Kapitals in Anlagen investiert, die von einem einzigen Qualifying Portfolio Undertaking ausgegeben werden oder in Kredite, die an diese vergeben werden;
- e) er nicht mehr als 10 % seines Kapitals, das ab dem Inkrafttreten auf 20 % erhöht wird, direkt oder indirekt in einen einzelnen Immobilienwert investiert;
- f) er nicht mehr als 5 % seines Kapitals, das ab dem Inkrafttreten auf 10 % erhöht wird, in OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert, wenn diese Vermögenswerte von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden (und die Konzentrationsgrenzen aus Artikel 56(2) der OGAW-Richtlinie gelten ebenfalls für Anlagen in solche Vermögenswerte durch den Teilfonds); und
- g) das Gesamtrisikoengagement an einer einzigen Gegenpartei des Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften 5 % des Werts des Kapitals des Teilfonds nicht überschreitet, das ab dem Inkrafttreten auf 10 % erhöht wird.

Vor dem Inkrafttreten gelten die Anlagegrenzen in (c), (d), (e) und (g) ab dem Ende der Einführungsphase, während die Anlagegrenze in (f) auch während der Einführungsphase gilt. Ab dem Inkrafttreten gelten die Anlagegrenzen in (f) ab dem Ende der Einführungsphase.

Vor dem Inkrafttreten können die 10 %-Grenzen in (d) und (e) oben auf 20 % erhöht werden, wenn der Gesamtwert der vom Teilfonds in Qualifying Portfolio Undertakings und einzelnen Sachwerten gehaltenen Vermögenswerten, in die er mehr als 10 % seines Kapitals investiert, nicht 40 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds überschreitet. Ab

dem Inkrafttreten können die 10 %-Grenzen in (d) und (e) ohne Auflagen auf 20 % erhöht werden.

Vor dem Inkrafttreten kann die 5 %-Grenze, die ab dem Inkrafttreten in (f) oben auf 10 % angehoben wird, auf 20 % angehoben werden, und wird ab dem Inkrafttreten auf 25 % angehoben für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Anleihen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sowie für Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben wurden und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegen (insbesondere werden die aus der Emission dieser Anleihen resultierenden Beträge gemäß dem Gesetz angelegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission von Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den Gesetzen und in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind).

Unternehmen, die zu Zwecken des konsolidierten Abschlusses, so wie in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen geregelt, einem Konzern angehören, gelten für die Zwecke der Berechnung der auf in diesem Abschnitt Bezug genommenen Limits als ein einzelnes Qualifying Portfolio Undertaking oder einzelne juristische Person.

Ab dem Inkrafttreten investiert der Teilfonds nicht in Vermögenswerte, die für eine Anlage in Frage kommen, an denen die Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat. Dies hindert den Teilfonds nicht daran, in einen Vermögenswert anzulegen, der für die Anlage in Frage kommt, in die andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds direkt oder indirekt investiert sind. Die Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören, und ihre Mitarbeiter können gemeinsam in den Teilfonds investieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert anlegen, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, die darauf abzielen, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten und zu überwachen, und vorausgesetzt, dass solche Interessenkonflikte angemessen offengelegt werden.

Der Sub-Investmentmanager investiert einen Gesamtbetrag in Höhe von 1 % der gesamten Verpflichtungen im Private-Equity-Segment.

9. Risikomanagement

Die für die Berechnung des globalen Engagements des Teilfonds und zur Repräsentation seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Im Rahmen der Commitment-Methode werden alle Finanzderivate des Teilfonds in den Marktwert der äquivalenten Position in den Basiswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen können in Erwägung gezogen werden, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu

einer eindeutigen Risikominderung führen. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das globale Engagement des Teilfonds aufgrund des Einsatzes der Derivate zur Absicherung des Währungsengagements auf 200 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

10. Spezifische Risiken

Anleger sollten sorgfältig Anhang II des Verkaufsprospekts lesen, insbesondere, aber ohne Einschränkung, die Abschnitte „Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen“, „Risiko der fehlenden Liquidität eines Teilfonds“, „Hebel-/Kreditrisiko“. Eine Anlage in den Teilfonds kann nebensächlich auch mit Gegenparteirisiken und Wechselkurs-/Währungsrisiken verbunden sein.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds von einer Tochtergesellschaft auf Look-Through-Basis getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

Co-Investition

Co-Investitionen neben Private-Equity-Investoren und Finanzsponsoren bergen Risiken, die möglicherweise nicht bei Anlagen von Haupt- oder Sponsoring-Private-Equity-Investoren vorhanden sind. Als Co-Investor kann der Teilfonds Interessen oder Ziele verfolgen, die mit denen der Haupt-Private-Equity-Investoren unvereinbar sind, welche im Allgemeinen ein größeres Maß an Kontrolle über diese Anlagen haben werden.

Um Co-Investitionsmöglichkeiten nutzen zu können, muss der Teilfonds außerdem im Allgemeinen eine Minderheitsbeteiligung halten, z. B. indem er ein Kommanditist in einer Co-Investment-Partnerschaft wird, die vom persönlich haftenden Gesellschafter oder Verwalter des Unternehmens verwaltet wird, das dem Teilfonds die Co-Investitionsmöglichkeiten anbietet. In diesem Fall hätte der Teilfonds weniger Kontrolle über seine Portfolioanlage und könnte durch Maßnahmen dieses persönlich haftenden Gesellschafters oder Verwalters in Bezug auf die Portfoliogesellschaft und die indirekte Anlage des Teilfonds in diese beeinträchtigt werden.

Co-Investitionen können Risiken beinhalten, die bei Anlagen, an denen keine Dritten beteiligt sind, nicht vorhanden sind, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Co-Investor zu einem beliebigen Zeitpunkt wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele hat, die mit denen des Teilfonds unvereinbar sind, eine andere Ansicht vertritt als die des Sub-Investmentmanagers hinsichtlich der geeigneten Strategie für diese Anlage, in der Lage sein kann, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Anlageziel des Teilfonds zuwiderlaufen, oder in Konkurs oder anderweitig mit seinen Verpflichtungen in Verzug gerät. Dies könnte möglicherweise zu höheren Kosten, Verzögerungen oder sogar zur Beendigung der vorgeschlagenen Investition führen.

Der Teilfonds kann (allein oder zusammen mit anderen Anlegern) verpflichtet sein, die tägliche Kontrolle über ein Qualifying Portfolio Undertaking in Bezug auf einige Co-Investitionen auszuüben, die den Teilfonds Verbindlichkeiten aussetzen könnten,

die normalerweise nicht mit Minderheitsbeteiligungen verbunden sind, wie z. B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, fehlende Überwachung der Verwaltung, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Haftungsarten, bei denen die allgemein für Geschäftstätigkeiten übliche beschränkte Haftung ignoriert werden kann.

Der Teilfonds kann außerdem Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und wird somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings, das betreffende Qualifying Portfolio Undertaking täglich zu führen. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Sub-Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Co-Investitionen werden durch die von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (und, ab dem Inkrafttreten, in Übereinstimmung mit der Geänderten ELTIF-Verordnung) und dem AIFMD-Rahmen festgelegten Grundsätze für Interessenkonflikte angemessen berücksichtigt, *unter anderem* um sicherzustellen, dass

- (i) die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager in gutem Glauben und im besten Interesse der Anleger des Teilfonds handeln;
- (ii) weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager (oder ein in ihrem Namen handelnder Intermediär) eine Beteiligung hat oder einen beherrschenden Einfluss auf ein Anlageziel selbst ausübt, sodass er/sie von Bedingungen profitiert, die nicht im besten Interesse der Anleger des Teilfonds sind;
- (iii) Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verhindert, verwaltet und überwacht werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager mit den Anlagezielen verbunden sein könnten.

Verwässerung aus Folgeabschlüssen

Anteilsinhaber, die Anteile bei späteren Closings zeichnen, werden an bestehenden Portfolioanlagen des Teilfonds teilnehmen, wodurch die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber daran verwässert werden. Obwohl diese Anteilsinhaber ihren Anteil an den zuvor getätigten Ziehungen des Teilfonds (zuzüglich eines zusätzlichen Betrags) einbringen, kann nicht garantiert werden, dass diese Zahlung den beizulegenden Zeitwert der bestehenden Portfolioanlagen des Teilfonds zu dem Zeitpunkt widerspiegelt, zu dem diese zusätzlichen Anteilsinhaber Anteile am Teilfonds zeichnen.

Beteiligungsholding-Instrumente

Die Anlagen des Teilfonds können von einem oder mehreren Beteiligungsholding-Instrumenten auf Look-Through-Basis getätigt werden, was bedeutet, dass die auf

Ebene des Beteiligungsholding-Instruments zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird durch die Struktur des Erwerbs und die Anlagebedingungen beeinflusst, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer und/oder anderer Aspekte, über die der Teilfonds im Allgemeinen nur begrenzte Kontrolle haben dürfte.

Der Teilfonds tätigt im Allgemeinen Anlagen zusammen mit anderen Anlegern, Fonds und/oder Konten, deren Anleger möglicherweise andere steuerliche und/oder regulatorische Eigenschaften als die Anteilsinhaber haben. Daher kann der Teilfonds eine Anlage über eine Struktur tätigen, von der einige oder alle Anleger in einem solchen Fonds profitieren können, die jedoch für einige oder alle Anteilsinhaber relativ nachteilig sein kann.

Investitionen von nachrangigem Kapital

Der Teilfonds kann in nachrangige Schuldtitel investieren, die ein hohes Risiko bergen, ohne dass die Sicherheit einer Kapitalrendite besteht. Obwohl nachrangige Schuldverpflichtungen in der Kapitalstruktur vorrangig gegenüber Stammaktien und anderen Beteiligungswertpapieren sind, können sie großen Beträgen vorrangiger Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sein und sind häufig unbesichert. Die Fähigkeit der nachrangigen Gläubiger, die Geschäfte eines Unternehmens zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlage oder nach Insolvenz, dürfte erheblich geringer sein als die der vorrangigen Gläubiger. Beispielsweise können vorrangige Gläubiger gemäß den Bedingungen von nachrangigen Vereinbarungen in der Regel die Beschleunigung der nachrangigen Schuld oder andere Ausübung ihrer Rechte durch die nachrangigen Gläubiger blockieren. Dementsprechend kann der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Anlagen rechtzeitig oder überhaupt zu schützen.

Mögliche mangelnde Diversifizierung

Es kann keine Gewähr für den Grad der Diversifizierung gegeben werden, den der Teilfonds erreichen wird. Der Teilfonds beabsichtigt, Anlagen in immer wettbewerbsintensiveren Märkten zu tätigen, weshalb die erfolgreiche Beschaffung von Anlagen problematisch sein kann. Der Teilfonds kann sich nur an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen und versuchen, mehrere Anlagen in einer begrenzten Anzahl von Anlageklassen oder geografischen Regionen zu tätigen. Ein konzentriertes Anlageengagement des Teilfonds könnte die anderen hier beschriebenen Risiken erhöhen. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern die eingegangenen Verpflichtungen geringer sind als der angestrebte Betrag, in weniger Portfoliounternehmen anlegen und somit weniger diversifiziert sein. Darüber hinaus könnte sich das Anlageportfolio des Teilfonds in den Anfangsphasen des Fondsbeschaffungsprozesses stark konzentrieren, da der Teilfonds möglicherweise nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Anlagen zu diversifizieren. Ebenso kann der Sub-Investmentmanager aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten während der Abwicklung des Teilfonds nicht in der Lage sein, Vermögenswerte über verschiedene Anlageklassen hinweg proportional zu veräußern, was zu einer starken Konzentration des Teilfonds führen könnte.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds unterliegen der Allokationspolitik der Plattform des Sub-Investmentmanagers und müssen die Anforderungen der ELTIF-Verordnung für zulässige Vermögenswerte erfüllen; daher kann keine Garantie hinsichtlich der Anzahl der Anlagemöglichkeiten bestehen, die für eine Anlage durch den Teilfonds infrage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Anforderungen der ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht, und in Fällen, in denen ein potenzieller oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Anforderungen auftritt, müssen der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager sowie die Verwaltungsgesellschaft Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der ELTIF-Verordnung sicherzustellen. Solche Maßnahmen können die Veräußerung eines Vermögenswerts zu einem nicht optimalen Zeitpunkt umfassen, was sich auf die Rendite auswirken kann.

Risiken in Bezug auf die Veräußerung von Co-Investitionen

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Co-Investitionen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Geschäfts- und Finanzangelegenheiten des betreffenden Qualifying Portfolio Undertakings abzugeben, die typisch für die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Geschäften gemachten Zusicherungen und Gewährleistungen sind. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer eines solchen Qualifying Portfolio Undertakings zu entschädigen, soweit sich diese Zusicherungen oder Gewährleistungen als unrichtig oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den Teilfonds führen.

Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen

Der Teilfonds kann Anlagen tätigen, die im Laufe der Zeit mehrfach finanziert werden müssen oder als „Revolver“ oder „verzögerte Ziehungen“ strukturiert sind. Diese Arten von Anlagen haben in der Regel Finanzierungsverpflichtungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und über die Einführungsphase hinausgehen können. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Kapital für zukünftige Finanzierungsverpflichtungen zu reservieren und diese Verpflichtungen nach Ablauf der Einführungsphase zu finanzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die reservierten Mittel letztendlich für Anlagen verwendet werden, was dazu führen kann, dass der Teilfonds sein Kapital nicht vollständig einsetzt.

Anlagen mit längerer Laufzeit

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die vor dem Ablaufdatum des Teilfonds nicht vorteilhaft veräußert werden können, weder nach Ablauf ihrer Laufzeit noch anderweitig. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager erwarten, dass Anlagen vor dem Ablaufdatum des Teilfonds veräußert werden oder für die Ausschüttung in Sachleistungen zum Ablaufdatum geeignet sind, könnte der Teilfonds aufgrund seines Ablaufdatums gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen, vertreiben oder anderweitig

veräußern zu müssen. Darüber hinaus kann sich das Ablaufdatum des Teilfonds verzögern, damit der Teilfonds Anlagen zu einem günstigen Zeitpunkt veräußern kann.

Konzentration

Der Teilfonds verpflichtet sich im Allgemeinen, während der Einführungsphase direkt oder indirekt neue Anlagen zu tätigen. Sofern die vorherrschenden Marktbedingungen oder andere Faktoren zu schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Ergebnissen in diesem Zeitraum führen, können die von den Anteilsinhabern erzielten Gesamterträge durch die relative Konzentration dieser Anlagen erheblich beeinträchtigt werden.

Gewinnbeteiligung und Interessenausgleich

Das Carry Vehicle, ein verbundenes Unternehmen des Sub-Investmentmanagers, hat Anspruch auf eine leistungsorientierte Gewinnbeteiligung der Private-Equity-Tochtergesellschaft (wie unten definiert) in Bezug auf Anlagen. Obwohl eine solche Ausgleichsvereinbarung einen Anreiz für den Sub-Investmentmanager darstellen kann, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind, als dies ohne eine solche Vereinbarung der Fall wäre, dient das Bestehen einer solchen Vereinbarung häufig dazu, die Interessen des Sub-Investmentmanagers und der Anteilsinhaber in Einklang zu bringen und einen Anreiz für den Sub-Investmentmanager darzustellen, die Rentabilität der Anlagen des Teilfonds zu maximieren. Darüber hinaus kann der Sub-Investmentmanager Anreize erhalten, bestimmte Anlagemöglichkeiten ganz oder teilweise anderen Anlagevehikeln zuzuweisen, die die Zahlung eines höheren Satzes von Carried Interest oder einer anderen leistungsorientierten Vergütung vorsehen, und nicht dem Teilfonds, vorausgesetzt, der Sub-Investmentmanager handelt im guten Glauben und im besten Interesse der Anleger des Teilfonds. Sofern der Sub-Investmentmanager gegenüber anderen vom Sub-Investmentmanager verwalteten Anlagevehikeln eine größere Kapitalzusage eingegangen ist als gegenüber einer Tochtergesellschaft, kann für den Sub-Investmentmanager ein Anreiz bestehen, weniger Ressourcen für die Anlagetätigkeiten des Teilfonds als für die Anlagetätigkeiten dieser anderen Anlagevehikel bereitzustellen oder weniger Anlagen zuzuweisen.

Anlage in Kredite

Der Teilfonds kann direkt oder indirekt in Kredite anlegen und diese Praxis ist mit bestimmten Risiken verbunden. Unterliegt ein Kredit einer Zwangsvollstreckung, könnte der Teilfonds Miteigentümer einer Sicherheit werden und würde die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit tragen. Als Folge dessen kann der Teilfonds Verlusten ausgesetzt sein, die sich aus dem Ausfall und der Zwangsversteigerung ergeben. Alle Kosten und Verzögerungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsversteigerung des Kredits werden die Erlöse weiter senken und somit den Verlust erhöhen. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Teilfonds den Wert der Vermögenswerte, die den Kredit besichern, richtig bewertet. Im Falle einer Umstrukturierung oder Liquidation im Zusammenhang mit dem Kreditnehmer kann der Teilfonds alle oder einen Teil der Beträge verlieren, die er dem Kreditnehmer vorgestreckt hat. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Schutz der Interessen des Teilfonds angemessen ist,

einschließlich der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Kredits und der Einhaltung der erwarteten Prioritäten und des Idealzustandes der Sicherungsrechte. Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass keine Forderungen geltend gemacht werden, die eventuell die Durchsetzung der Rechte des Teilfonds behindern könnten.

Bestimmte Schuldtitel des Teilfonds sind eventuell unbesichert. Investiert der Teilfonds in Schulden, die nicht durch eine Sicherheit besichert sind, wird der Teilfonds im Falle des Ausfalls des Kreditnehmers nur einen unbesicherten Anspruch gegen den Kreditnehmer haben.

Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings, das betreffende Qualifying Portfolio Undertaking täglich zu führen. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Für die Bonität der Kredite des Teilfonds gibt es keine Einschränkungen. Kredite gelten eventuell als extrem anfällig auf Ausfälle von Zins- und/oder Kapitalzahlungen. Bestimmte Kredite, in die der Teilfonds investieren kann, haben eventuell bei ungünstigen Bedingungen hohe Unsicherheiten oder ein hohes Risiko und können als überwiegend spekulativ eingestuft werden. Im Allgemeinen bieten solche Kredite ein höheres Renditepotenzial als Kredite mit einer besseren Qualität, sind aber mit einer höheren Preisvolatilität und einem höheren Verlustrisiko von Erträgen und Kapital verbunden. Der Marktwert bestimmter dieser Kredite tendiert ferner zu einer höheren Sensibilität gegenüber Veränderungen des Konjunkturmilieus als Kredite mit besserer Qualität.

Beurteilung der Bewertung der Portfoliointeressen

Der Teilfonds wird Anlagegeschäfte in nicht börsennotierte Wertpapiere tätigen, für die der Wert des Wertpapiers von Dritten geliefert wird. In solchen Fällen wird der korrekte Marktwert auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechnet.

Die Portfoliointeressen werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den vom Investmentmanager und Sub-Investmentmanager mitgeteilten Bewertungen bewertet.

In Bezug auf das Private-Equity-Segmentvermögen, bei dem es sich um Co-Investitionen neben Private-Equity-Investoren und Finanzsponsoren handelt, wird der Wert dieser Anlagen aus der Bewertung des Hauptsponsors dieser Anlagen abgeleitet oder durch diese bereitgestellt. Der Investmentmanager führt eine Kohärenzprüfung dieser Bewertung durch und passt bei Bedarf die Bewertung der Portfoliounternehmen an.

Zusätzlich zu den Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung des Private-Equity-Segments verweisen wir auf das entsprechende Risiko „Bewertungsrisiko“ in Anhang II des Verkaufsprospekts bezüglich der Bewertungsrisiken für das Engagement in privaten Schuldtiteln.

Bei den Bewertungen handelt es sich zwangsläufig um Schätzungen, weshalb der Wert der Anteile des Teilfonds von dem Wert abweichen kann, zu dem die betreffenden Anlagen tatsächlich verkauft werden können.

Anlagen in Nicht-Euro-Währung oder in Nicht-EU-Ländern

Es wird erwartet, dass der Teilfonds einen Teil seines Vermögens in Vermögenswerte anlegt, die nicht auf Euro lauten. Solche Anlagen beinhalten Risikofaktoren, die nicht mit der Anlage in auf EURO lautende Vermögenswerte verbunden sind, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit (i) Währungsangelegenheiten, einschließlich Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den Nicht-Euro-Währungen, auf die solche Anlagen lauten, sowie Kosten im Zusammenhang mit der Umrechnung des Anlagekapitals und der Erträge aus einer Währung in eine andere; (ii) Unterschieden zwischen den Wertpapiermärkten in der EU und außerhalb der EU, einschließlich möglicher Preisschwankungen auf einigen Wertpapiermärkten außerhalb der EU und deren relativer Liquidität; (iii) dem Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards, -praktiken und Offenlegungsanforderungen sowie weniger staatlicher Aufsicht und Regulierung; (iv) bestimmten wirtschaftlichen und politischen Risiken, einschließlich möglicher Devisenkontrollvorschriften und Beschränkungen für Nicht-EU-Investitionen und die Rückführung von Kapital, Risiken politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Instabilität und der Möglichkeit der Enteignung oder konfiszierenden Besteuerung; und (v) der möglichen Erhebung von Nicht-EU-Steuern auf Erträge und Gewinne, die in Bezug auf diese Wertpapiere erfasst werden. Solche Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte des Teilfonds und somit auf den Gesamtwert der Beteiligung eines Anteilsinhabers am Teilfonds auswirken.

11. Jahresbericht

Weitere Informationen zum Geschäftsjahr der SICAV und zur Verfügbarkeit des Jahresberichts der SICAV für die Anleger finden Sie im Abschnitt „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber“ des Verkaufsprospekts.

Der im Einklang mit der AIFMD und der ELTIF-Verordnung erstellte Jahresbericht der SICAV wird den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Er wird auf die Art und Weise zur Verfügung gestellt, die dem Anleger zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann zum Beispiel direkt versendet, auf einer Webseite veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

12. Investmentmanager und Sub-Investmentmanager

Das Investmentmanagement des Teilfonds übernimmt Amundi Private Equity Funds (der „**Investmentmanager**“).

Der Investmentmanager gehört zur Amundi-Gruppe, die in Frankreich zugelassen ist und von der AMF für Multi-Management-Aktivitäten im Bereich der Immobilien und der privaten Märkte reguliert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager haben Neuberger Berman AIFM S.à r.l. als Sub-Investmentmanager des Teilfonds (der „**Sub-Investmentmanager**“) ernannt, um dem Teilfonds gemäß einem Unteranlageverwaltungsvertrag, der die Rechte und Pflichten des Sub-Investmentmanagers festlegt, bestimmte tägliche Portfolioanlagedienstleistungen in Bezug auf das Private Equity-Segment zu erbringen. Der Sub-Investmentmanager ist

eine luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée – S.à r.l.*), mit Sitz in 9, rue du Laboratoire, L – 1911 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés - R.C.S.*) unter der Nummer B 222747, zugelassen und unter Aufsicht der CSSF als Verwalter alternativer Investmentfonds unter der Nummer A00002466. Der Sub-Investmentmanager ist Teil der Neuberger Berman Gruppe.

Der Sub-Investmentmanager wird täglich und vorbehaltlich der übergeordneten Kontrolle des Investmentmanagers und der letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft unter anderem Anlagemöglichkeiten des Private-Equity-Segments im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds ermitteln, potenzielle Anlagen in Portfoliounternehmen analysieren und untersuchen, einschließlich einer Bewertung von Märkten, Management, finanzieller Lage, Wettbewerbsposition, Marktranking und Aussichten für die zukünftige Wertentwicklung, Akquisitionen und Veräußerungen seiner Anlagen aushandeln und strukturieren und die Vorbereitung und Überprüfung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Dokumente überwachen, die Performance der Portfoliounternehmen überwachen, einschließlich der Befugnis, die Stimmrechte zu bewerten, zu überwachen, auszuüben und andere geeignete Maßnahmen in Bezug auf seine Anlagen zu ergreifen, die Einhaltung der in diesem Zusammenhang geltenden Anlage- oder sonstigen Risikogrenzen überwachen, und alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Teilfonds oder der betreffenden Tochtergesellschaft (einschließlich Verwaltungstätigkeiten und anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Portfoliogesellschaft) erbringen, die vom Investmentmanager und/oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden.

Der Sub-Investmentmanager ist berechtigt, die Verwaltung des Private Equity-Segments mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an Neuberger Berman Europe Limited, NB Alternatives Advisers LLC und/oder ein anderes verbundenes Unternehmen des Sub-Investmentmanagers zu delegieren.

13. Bewertungstag

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird vierteljährlich berechnet. Der Bewertungstag des Teilfonds ist der letzte Kalendertag jedes Quartals. Der erste Bewertungstag findet am Ende des ersten Quartals nach dem letzten Closing-Datum statt.

Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den letzten Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds für einen Bewertungstag errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Der vierteljährliche Nettoinventarwert wird den Anteilsinhabern in ihrem üblichen Format innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Ende eines relevanten Quartals zur Verfügung gestellt oder übermittelt, mit Ausnahme des vierteljährlichen Nettoinventarwerts zum Jahresende, der im Jahresbericht des Teilfonds angegeben wird. Der Nettoinventarwert kann auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das so festlegt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt.

Der erste Bewertungstag findet am Ende des ersten Quartals nach dem letzten Closing-Datum statt.

14. Mindestportfoliogröße

Fällt der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter 100.000.000 EUR, kann der Verwaltungsrat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten entscheiden, den Teilfonds durch die Zwangsrücknahme aller Anteile zu liquidieren.

15. Geeignete Anleger

Nur geeignete Anleger dürfen Anteile erwerben. Ein „geeigneter Anleger“ ist ein Anleger, der die Eignungskriterien der ELTIF-Verordnung erfüllt, indem er (i) ein professioneller Anleger oder, vor Inkrafttreten, (ii) ein Kleinanleger ist, vorausgesetzt, dass das Finanzinstrument-Portfolio des Kleinanlegers (zusammengesetzt aus Bareinlagen und Finanzinstrumenten, ohne Finanzinstrumente, die als Sicherheit gestellt wurden) nicht 500.000 EUR überschreitet, kann ein solcher Kleinanleger nicht in einen Gesamtbetrag anlegen der 10 % seines Finanzinstrument-Portfolios im Teilfonds oder eines anderen ELTIFs überschreitet und (b) der anfänglich in den Teilfonds oder einen anderen ELTIF investierte Betrag muss mindestens 10.000 EUR betragen. Ab dem Inkrafttreten ist ein Kleinanleger geeignet unter der Voraussetzung, dass im Sinne von Artikel 30 der Geänderten ELTIF-Verordnung eine Eignungsprüfung durchgeführt wurde, oder wenn diese Prüfung im Einklang mit Artikel 30 (3) der Geänderten ELTIF-Verordnung nicht erforderlich ist.

Kommt der Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass ein Anleger nicht länger ein geeigneter Anleger ist, oder hat der Anleger seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien gegenüber dem Teilfonds nicht eingehalten bzw. erfüllt, oder macht bzw. erfüllt er solche Zusicherungen oder Garantien nicht oder liefert er vom Verwaltungsrat angeforderte Informationen nicht (wie zum Beispiel gemäß FATCA oder einem ähnlichen Gesetz vorgeschrieben), kann der Verwaltungsrat (i) erfordern/veranlassen, dass dieser Anleger alle oder einige seiner Anteile im Einklang mit der Satzung verkauft oder (ii) die Anteile dieses Anlegers im Einklang mit der Satzung zurücknehmen.

Der Administrator, die Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder (gegebenenfalls) die Untervertriebsstelle werden bestätigen, dass jeder Anleger ein geeigneter Anleger ist.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Teilfonds nicht direkt an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung vertreiben. Vertriebsstellen oder (gegebenenfalls) Untervertriebsstellen sind für den Vertrieb des Teilfonds an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung verantwortlich. Solche Vertriebsstellen verfügen gegebenenfalls über die entsprechenden MiFID II- und MiFIR-Lizenzen, um den Vertrieb durchzuführen.

16. Klassen

Die SICAV wird Anteile nur in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und der Satzung ausgeben. Anteile werden voll eingezahlt und als Namensanteile ausgeben.

Der Anfangswert einer Aktie beträgt einhundert Euro (100,- EUR).

Bruchteile von Anteilen werden auf bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben.

Aktuell stehen in dem Teilfonds Anteile der Klassen A, H und I zur Verfügung.

Anteilsklasse	Mindestengagement
A	10.000 EUR
E	100.000 EUR
H	250.000 EUR
I*	1.000.000 EUR

Anteile der Klasse I stehen nur professionellen Anlegern zu Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren.

Der Zeichnungspreis wird in Euro angegeben, in bar gezahlt und am Tag der Zeichnung vollständig eingezahlt.

Die Anteilsinhaber dürfen die Anteile einer Klasse nicht in Anteile einer anderen Klasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

17. Basiswährung

Euro.

18. Berichtswährung der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, Anteile in EUR oder einer anderen von ihr festgelegten frei umtauschbaren Währung auszugeben. Die Berichtswährung, in der die Anteile im Teilfonds aktuell ausgegeben werden, sind im aktuellen Antragsformular vollständig aufgeführt.

19. Closings

Das erste Closing des Teilfonds wird voraussichtlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum stattfinden, zu dem der Teilfonds als ELTIF autorisiert wurde. Weitere Closings sind innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem ersten Closing möglich. Es wird davon ausgegangen, dass 100 % des Engagements der einzelnen Anleger am Teilfonds („**Engagement**“) am oder um das Datum, zu dem der Teilfonds das Engagement akzeptiert, gezeichnet werden.

20. Bedenkzeit

Während des mit der Aufnahme in den Teilfonds beginnenden und zwei Wochen später endenden Zeitraums kann ein Kleinanleger sein Engagement über eine schriftliche Mitteilung an den Teilfonds stornieren. In einem solchen Falle werden alle vorher von diesem Kleinanleger eingezahlten Beträge ohne Konsequenzen an ihn zurückgezahlt. Um Zweifel auszuschließen: Der oben verwendete Begriff „Aufnahme in den Teilfonds“ bedeutet die Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unterzeichnung der ursprünglichen Verpflichtungsvereinbarung für Anteile des Teilfonds entspricht.

21. Laufzeit

Der Teilfonds hat eine Laufzeit bis zum siebten Jahrestag seines ersten Closing-Datums (die „**Laufzeit**“), jedoch vorausgesetzt, dass die Laufzeit des Teilfonds nach seinem Ablaufdatum an dem Datum endet, an dem der letzte Vermögenswert des Teilfonds gelöscht, aufgegeben, abgeschrieben oder verkauft wird. Die Laufzeit kann nach Ermessen des Verwaltungsrats bis zu drei Mal um ein Jahr verlängert werden, vorbehaltlich einer früheren Kündigung bei vollständiger Realisierung des Portfolios des Teilfonds, so wie im Abschnitt „Abwicklungszeitraum“ unten beschrieben.

22. Einführungsphase

Die Einführungsphase des Teilfonds beginnt mit dem ersten Closing und endet am zweiten Jahrestag des letzten Closings (die „**Einführungsphase**“), vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat die Einführungsphase um bis zu ein Jahr verlängern kann, abhängig von der Anforderung, dass der Verwaltungsrat die Einführungsphase nicht länger als bis zur Hälfte der Lebensdauer des Teilfonds verlängern kann.

23. Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum

Das Ablaufdatum des Teilfonds (das „**Ablaufdatum**“) wird (i) am sechsten Jahrestag des ersten Closing-Datums des Teilfonds sein oder (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft unter Einsatz ihres angemessenen unternehmerischen Urteils der Meinung ist, dass die Marktchancen nicht angemessen sind, um Erträge im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds zu generieren, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, jedoch keinesfalls vor dem vierten Jahrestag des ersten Closing-Datums.

Nach dem Ablaufdatum darf der Teilfonds keine neuen Anlagen tätigen, außer dass der Teilfonds als Teil des Private Equity-Segments nach dem Ablaufdatum, jedoch vor Ende der Laufzeit, zusätzliche Beträge in bestehende Anlagen (d. h. Folgeanlagen) anlegen kann.

Der Abwicklungszeitraum beginnt mit dem Ablaufdatum und ist als der Zeitraum definiert, während dessen der Teilfonds die Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte nicht über Rückzahlung, Vorauszahlung, Stornierung, Verkauf oder anderweitig reinvestieren wird, außer bei Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihefonds oder äquivalenten Anlagen oder Folgeanlagen in bestehende Anlagen durch den Teilfonds im Rahmen des Private-Equity-Segments (der „**Abwicklungszeitraum**“).

Während des Abwicklungszeitraums werden die Vermögenswerte des Teilfonds ordnungsgemäß veräußert und die Anteile halbjährlich zurückgezahlt (berechnet zum jeweils letzten Kalendertag der Monate März und September) (oder, falls dies kein Geschäftstag ist, am nächsten folgenden Geschäftstag).

Ab dem Inkrafttreten, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit, wird der Teilfonds die CSSF über die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds informieren, um Anteile der Anteilsinhaber des Teilfonds nach dem Ende der Laufzeit zurückzunehmen. Auf Verlangen der CSSF legt der Teilfonds der CSSF einen detaillierten Plan für die ordnungsgemäße Veräußerung seiner Vermögenswerte vor.

24. Rücknahmen

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmen gemäß diesem Abschnitt 24 während der Einführungsphase nicht möglich sind.

24.1 Rücknahmen auf Veranlassung der Anteilsinhaber

Anleger, die den Teilfonds während der Laufzeit des Teilfonds ganz oder teilweise verlassen möchten, können dies nur zur Austrittsfrist (wie nachstehend definiert) zu einem Austrittspreis tun, der dem Nettoinventarwert pro Anteil für diese Austrittsfrist abzüglich einer Gebühr für vorzeitige Rücknahme in Höhe von 3 % entspricht, die an den Teilfonds zu zahlen ist (der „**Austrittspreis**“). Hierzu müssen Anteilsinhaber ein ordnungsgemäß ausgefülltes Austrittsformular (das „**Austrittsersuchen**“) einreichen, das spätestens drei Monate vor dem letzten Geschäftstag im März 2026 (die „**Austrittsfrist**“) vor 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) eingegangen sein muss.

Die Rücknahmen insgesamt sind in jedem Fall und im Rahmen von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der derzeit geltenden ELTIF-Verordnung auf (i) 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds und auf (ii) 75 % des Werts der OGAW-zulässigen Vermögenswerte des Teilfonds einschließlich Barmittel und Anlageerlöse, die nicht erneut angelegt werden oder bereits ausgeschüttet wurden, begrenzt (der „**zulässige Betrag für vorzeitige Rücknahmen**“), je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Sollten die Rücknahmeanträge, die zur Austrittsfrist eingehen, den zulässigen Betrag für vorzeitige Rücknahmen überschreiten, werden die Anträge anteilig bearbeitet und die ausstehenden Anträge storniert.

Rücknahmeerlöse werden sobald wie angemessen durchführbar nach Bestimmungen des Nettoinventarwerts zur betreffenden Austrittsfrist gezahlt.

Anteilsinhaber haben immer die Möglichkeit der Barauszahlung.

24.2 Rücknahmen auf Veranlassung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, Anteile unter Berücksichtigung der Zahlung des Rücknahmepreises zwangsweise zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat erkennt jedoch an, dass der Sub-Investmentmanager nicht in der Lage sein wird, Anlagen im Private-Equity-Segment zu realisieren, um solche Rücknahmen zu erleichtern.

25. Ausschüttungspolitik

Nach Ablauf der Einführungsphase kann der Teilfonds nach eigenem Ermessen entscheiden, die Erlöse aus den Vermögenswerten im Portfolio des Teilfonds zu verteilen, einschließlich:

- Nettoerträgen, die in bar in Bezug auf Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds erzielt werden; und/oder
- Kapital und Kapitalzuwachs, das/der nach der Veräußerung von Vermögenswerten im Portfolio des Teilfonds realisiert wurde.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Teilfonds zur Ausschüttung verfügbare Erlöse einbehalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager dies für Reserven, Steuern, Kosten und Aufwendungen des Teilfonds für notwendig hält.

Der Teilfonds kann auch Erlöse einbehalten, um zusätzliche Beträge in bestehende Anlagen im Rahmen des Private Equity-Segments (d. h. Folgeanlagen) zu investieren.

Die Erlöse, die nicht für die Wiederanlage verwendet oder für Folgeinvestitionen und Nettorückstellungen reserviert sind, die der Teilfonds für notwendig oder umsichtig hält, um spezifische Verpflichtungsrisiken und Kosten des Teilfonds abzudecken, bilden die ausschüttungsfähige Liquidität.

Nach Erhalt der ausschüttungsfähigen Liquidität kann der Teilfonds nach eigenem Ermessen den Betrag jeder Ausschüttung bestimmen, die so bald wie möglich nach Berechnung des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Ausschüttungsdatum auf vierteljährlicher Basis ausgeschüttet wird.

Anlageerlöse und sonstige zur Ausschüttung verfügbare Beträge werden auf die Anteilsinhaber des Teilfonds auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anteile und der Anzahl der im Teilfonds gehaltenen Anteile aufgeteilt.

Eine Gewinnbeteiligung wird an das Carry Vehicle (die „**PE-Gewinnbeteiligung**“) auf Ebene einer Tochtergesellschaft ausgeschüttet, über die die Anlagen des Private Equity-Segments getätigt werden (die „**Private Equity-Tochtergesellschaft**“). Die PE-Gewinnbeteiligung wird auf Ebene der Private-Equity-Tochtergesellschaft bestimmt, indem alle Erlöse, die die Private-Equity-Tochtergesellschaft erhält und die dem Teilfonds zuzurechnen sind (vorbehaltlich der nachstehend ausdrücklichen Bestimmungen), gemäß den folgenden Prioritäten ausgeschüttet werden:

- (a) Erstens 100 % an den Teilfonds, bis er einen Betrag kumulativer Ausschüttungen erhalten hat, der dem Gesamtbetrag entspricht, den die Private Equity-Tochtergesellschaft (x) in Anlagen investiert hat und (y) für anlagebezogene Ausgaben verwendet hat (zusammen die Beträge gemäß (x) und (y), jeweils „**Anlagebeiträge**“), die zuvor noch nicht zurückgezahlt wurden;
- (b) Zweitens, 100 % an den Teilfonds, bis er einen Betrag kumulativer Ausschüttungen in Höhe einer Rendite von 8 % p. a. (jährlich auf der Grundlage eines 365-Tage-Jahres verzinst) auf die Anlagebeiträge erhalten hat, und zwar ab dem Datum, an dem die Anlagebeiträge in Anlagen investiert oder verwendet wurden, um diese anlagebezogenen Ausgaben (sofern zutreffend) bis zu dem Datum zu begleichen, an dem diese Anlagebeiträge zurückgezahlt werden (die „**bevorzugte Rendite**“); vorausgesetzt, dass, um Missverständnisse auszuschließen, Beträge, die bis zu ihrer Freigabe durch die Private Equity-Tochtergesellschaft in einem Betrag, der vom Sub-Investmentmanager nach eigenem Ermessen festgelegt wird, auf einem Barkonto oder anderweitig gehalten werden, nicht auf die bevorzugte Rendite auflaufen;
- (c) Drittens 100 % an das Carry Vehicle, bis das Carry Vehicle kumulative Ausschüttungen gemäß dieser Klausel (c) in Höhe von 12,5 % der Summe (i)

des Gesamtbetrags, der gemäß Klausel (b) an den Teilfonds ausgeschüttet wird, und (ii) des Gesamtbetrags, der gemäß dieser Klausel (c) an das Carry Vehicle für den Teilfonds ausgeschüttet wird, erhalten hat; und

(d) Viertens, 12,5 % an das Carry Vehicle und 87,5 % an den Teilfonds.

„**Carry Vehicle**“ bezeichnet ein verbundenes Unternehmen des Sub-Investmentmanagers, das von ihm zum Zwecke des Erhalts der PE-Gewinnbeteiligung benannt wurde.

Das Carry Vehicle kann direkt oder indirekt Zahlungen, Ausschüttungen oder andere Beträge von der Private-Equity-Tochtergesellschaft (und/oder, ohne Duplizierung, dem Teilfonds) für jedes steuerpflichtige Jahr erhalten, um es dem Carry Vehicle zu ermöglichen, Steuern auf steuerpflichtige Einkünfte oder Gewinne zu zahlen, die ihm von der Private-Equity-Tochtergesellschaft zugewiesen wurden. Die Höhe dieser Steuerausüttungen basiert auf bestimmten Annahmen und einem hypothetischen Steuersatz und wird als Vorschuss der PE-Gewinnbeteiligung behandelt. Solche Steuerausüttungen an das Carry Vehicle können durch Kreditaufnahmen oder Barreserven der Private-Equity-Tochtergesellschaft (und/oder, ohne Duplizierung, des Teilfonds) finanziert werden, die ansonsten letztendlich an die Anteilsinhaber in jedem Fall gemäß den Anforderungen von Artikel 16 der ELTIF-Verordnung ausschüttbar sein können.

26. Wiederanlage

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen Anlagenerlöse in börsennotierte oder nicht börsennotierte Schuldtitel oder OGAW-zulässige Vermögenswerte zum Zwecke nachfolgender zusätzlicher Anlagen in zulässige Private-Equity-Vermögenswerte reinvestieren, sofern (i) der im Private Equity-Segment investierte Gesamtbetrag (ohne jegliche während der Einführungsphase abgeschlossene oder realisierte Transaktion) 100 % des Kapitals des Teilfonds nicht übersteigt und (ii) die Wiederanlage nicht nach dem vierten Jahrestag des ersten Closing-Datums erfolgt.

Zur Klarstellung: Der Teilfonds kann auch nach dem vierten Jahrestag des ersten Closing-Datums zusätzliche Beträge in bestehende Anlagen (d. h. Folgeanlagen) investieren.

AMUNDI EUROPE LEVERAGED LOANS ELTIF 2023 (nachfolgend der „Teilfonds“)

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu betrachten und ersetzt nicht das Lesen des vollständigen Verkaufsprospekts. Jede Entscheidung des Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, sollte unter Berücksichtigung des Verkaufsprospekts in seiner Gesamtheit erfolgen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann von dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten vor Einleitung des Gerichtsverfahrens etwa verlangt werden, dass er die Kosten für die Übersetzung dieses Verkaufsprospekts zu tragen hat. Die SICAV unterliegt der zivilrechtlichen Haftung des für diesen Abschnitt einschließlich aller ihrer Übersetzungen sowie ihrer Meldung zuständigen Instituts für den Fall, dass dieser Abschnitt irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Verkaufsprospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger müssen Folgendes beachten:

- Der Teilfonds hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab dem ersten Closing-Datum, die bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden kann, wobei der Teilfonds jedoch nach Ablauf der Laufzeit an dem Tag endet, an dem der letzte Vermögenswert des Teilfonds gelöscht, aufgegeben, abgeschrieben oder verkauft wird. Er ist eine illiquide Anlage und seine Anlagen sind langfristiger Natur. Daher ist der Teilfonds eventuell nicht für Kleinanleger geeignet, die ein solch langfristiges und illiquides Engagement eventuell nicht tragen können.
- Der Teilfonds unterliegt der Geänderten ELTIF-Verordnung und ist für den Markt der Kleinanleger bestimmt, die gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung geeignete Anleger sind.
- Anleger haben das Recht, ihre Anteile im Teilfonds vor Ende der Laufzeit des Teilfonds nur entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt „Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts zurückzugeben. Die Anleger können ihre Anteile frei auf dritte Parteien übertragen, sofern diese die Kriterien des Teilfonds hinsichtlich der Eignung erfüllen.
- Der Teilfonds beabsichtigt, Hebel in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt „Kredite und Hebel“ unten zu nutzen. Wird der Hebel verwendet, so wird dies die Gewinne und Verluste des Teilfonds anteilmäßig erhöhen.
- Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.
- Die Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Teilfonds zu leisten, die ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag überschreiten.

- Während der Lebensdauer des Teilfonds erfolgen eventuelle Ausschüttungen gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.
- Anleger sollten sicherstellen, dass nur ein kleiner Anteil ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF wie den Teilfonds investiert ist, so wie in Abschnitt „Geeignete Anleger“ unten genauer beschrieben.
- Finanzderivate dürfen nur zur Absicherung von Risiken verwendet werden, die sich aus einem Engagement in gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung zulässige Vermögenswerte ergeben.
- Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Teilfonds sind in Abschnitt „Spezifische Risiken“ unten beschrieben.

2. Kosten des Teilfonds

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen folgende Kosten (in % des Nettoinventarwerts) direkt oder indirekt von den Anlegern im Teilfonds getragen werden.

	Klasse A	Klasse H	Klasse R	Klasse I
Einmalige Kosten				
Kosten für die Einrichtung des Teilfonds (1)	0,10 %			
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen (2)	0,30 %			
Aus dem Teilfonds im Jahresverlauf entnommene Aufwendungen				
Vertriebskosten (3)	0,06 %	0,06 %	0,06 %	n.v.
Verwaltungsgebühren (4)	1,50 %	1,20 %	0,75 %	0,75 %
Sonstige Kosten (5)	0,30 %			
Aus dem Teilfonds unter besonderen Bedingungen entnommene Aufwendungen				
Performancegebühren	Entfällt			
Alle oben genannten Kosten und Aufwendungen insgesamt				
Gesamtkostenquote.	1,94 %	1,64 %	1,19 %	1,13 %

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Zahlen basieren auf angenommenen ex-ante Kosten. Effektive Ex-post Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

(1) Kosten für die Einrichtung des Teilfonds

Die Kosten für die Einrichtung des Teilfonds umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr-, Rechts- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder einen Teilfonds oder eine dritte Partei gezahlt werden und enthalten auch den Anteil des Teilfonds an den Gründungs- und Organisationskosten der SICAV.

(2) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen

Der Teilfonds (einschließlich seine Tochtergesellschaften (so wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten definiert) oder andere Vehikel, über die er Anlagen tätigt) sind verantwortlich für alle erwarteten Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Angelegenheiten und Geschäften des Teilfonds entstehen, u. a. Identifikation, Strukturierung, Verwaltung, Bewertung von, Handel mit, Durchführung der Due Diligence zu, Anlage in, Erwerb von, Halten, Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs von) einer Anlage oder möglichen Anlage (egal ob diese vollzogen wurde oder nicht), einschließlich „Kosten für abgebrochene Transaktionen“, Rechts-, Rechnungslegungs-, Beratungskosten, Kosten für Finder oder Beschaffung von Partnern und Reise- und Unterkunftskosten, und die Anleger in dem Teilfonds werden den ihnen zurechenbaren Teil davon tragen.

(3) Vertriebskosten

Die Vertriebskosten umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb über einen Zeitraum von einem Jahr.

(4) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren umfassen alle Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft einschließlich aller Personen, an die diese Funktion über einen Zeitraum von einem Jahr übertragen wurde, mit Ausnahme der Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gebühren des Investmentmanagers aus der Verwaltungsgebühr zahlen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungsgebühren an eine Partei zahlen, die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager oder hinsichtlich der SICAV Dienstleistungen erbringt, einschließlich eines Vertriebspartners oder Untervertriebspartners.

Details zur Berechnung der Verwaltungsgebühren finden die Anleger im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

(5) Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr- und Prüfungskosten und Kosten für professionelle Dienstleistungen

Diese Kosten umfassen alle erwarteten Zahlungen an die Depotbank und Zahlstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Wirtschaftsprüfer über einen Zeitraum von einem Jahr, einschließlich aller Personen, an die sie diese Funktionen eventuell übertragen haben.

Diese Kosten umfassen auch alle Zahlungen an eine Person, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der oben genannten Stellen erbringt, und alle erwarteten Zahlungen an Rechts- und professionelle Berater, Prüfungskosten, Registrierungsgebühren, Regulierungsgebühren.

Diese Kosten enthalten keine Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen, Vertriebskosten und Verwaltungsgebühren.

(6) Gesamtverhältnis

Die Gesamtkostenquote über einen Zeitraum von einem Jahr ist das Verhältnis der erwarteten, geschätzten Ex-ante-Kosten des Teilfonds, auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen.

Die geschätzten Ex-ante-Kosten insgesamt sind die Summe der:

- i. oben in (4) genannten Verwaltungsgebühren,
- ii. oben in (3) genannten Vertriebskosten,
- iii. oben in (5) genannten sonstigen Kosten und
- iv. der Summe der Kosten für die Einrichtung des Teilfonds aus (1) oben und der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte aus (2) oben, geteilt durch die Laufzeit des Teilfonds (*d. h.* fünf Jahre nach seiner ersten Auflage).

3. Beschwerden

Beschwerden eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds müssen gemäß Abschnitt „Fragen und Beschwerden“ des Verkaufsprospekts mitgeteilt werden.

4. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, attraktive risikobereinigte Renditen zu generieren, indem er vor allem entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft in ein diversifiziertes Portfolio aus fremdfinanzierten Krediten und privaten Schuldinstrumenten investiert. Er kann auch in Anleihen und nachrangige Anlagemöglichkeiten anlegen. Der Teilfonds will ein diversifiziertes Portfolio mit Anlagen sowohl des Primär- als auch Sekundärmarktes schaffen, mit einem Schwerpunkt auf handelbaren, gut aufgestellten, nicht notleidenden erstrangig besicherten Schuldtiteln.

Als ein ELTIF kann der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte anlegen, also Vermögenswerte, die üblicherweise illiquider Natur sind, geduldiges Kapital aufgrund von über einen beträchtlichen Zeitraum eingegangenen Verpflichtungen erfordern, oft eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen. Der Teilfonds selbst ist langfristiger Natur und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Die Anlagen des Teilfonds sind als zulässige Anlagen für einen ELTIF geeignet, vor allem hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte und der Streuung der Anlagerisiken im Einklang mit Kapitel II der Geänderten ELTIF-Verordnung.

Die Performance des Teilfonds wird nicht durch Referenz auf eine Benchmark bestimmt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

5. Anlagestrategie

Der Teilfonds will ein diversifiziertes Portfolio mit Anlagen sowohl des Primär- als auch Sekundärmarktes schaffen, indem er entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft über Unterbeteiligungen oder anderweitig investiert:

- (i) Weitgehend in Konsortialkredite und private Schuldverschreibungen (die beide jeweils im Allgemeinen einen variablen Zinssatz haben) und auch in nachrangige Anlagechancen; und
- (ii) gelegentlich in High-Yield-Anleihen, Collateralized Loan Obligations (CLO), Unternehmensanleihen, in kurzfristige Schuldverpflichtungen, kurzfristige Anleihefonds und Geldmarktinstrumente;

die alle zusammen die „**Schuldverpflichtungen**“ bilden.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch eine Tochtergesellschaft verfolgen. „**Tochtergesellschaft**“ bedeutet eine gesetzliche Struktur, die zum Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wird, und die direkt oder indirekt durch die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV kontrolliert wird und die denselben Wirtschaftsprüfer und dasselbe Geschäftsjahr wie die SICAV hat und denselben Verwahrpflichten wie diese unterliegt.

Der Teilfonds investiert in Schuldverpflichtungen mit einem breiten Spektrum an Fälligkeiten und hat für sein Portfolio keinen gezielten Fälligkeitsbereich. Diese Schuldverpflichtung muss mit der Laufzeit des Teilfonds kompatibel sein.

Der Teilfonds wird keine Kredite gewähren.

Der Teilfonds darf in Portfoliounternehmen investieren, die in zulässigen Gerichtsbarkeiten gegründet wurden.

„Zulässige Gerichtsbarkeiten“ sind (i) Mitgliedstaaten oder (ii) Drittländer, unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Drittland a) nicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erlassenen delegierten Rechtsakt als Drittland mit hohem Risiko aufgeführt ist und b) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Gerichtsbarkeiten für Steuerzwecke aufgeführt ist.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Anlagen so wie es während des Bestehens des Teilfonds angemessen scheint, zu senken, zu erhöhen oder zu veräußern.

6. Kredite und Hebel

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft Kredite aufnehmen und Kreditfazilitäten in mehreren Währungen oder andere Finanzierungsgeschäfte abschließen oder anderweitig einen Hebel erzielen, um Anlagen zu tätigen oder Liquidität bereitzustellen, einschließlich zur Zahlung von Kosten und Aufwendungen, wie durch die Geänderte ELTIF-Verordnung zulässig, und vorausgesetzt, dass diese Kredite: (i) zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds ausmachen; (ii) auf die gleiche Währung lauten wie die zu erwerbenden Vermögenswerte; (iii) eine Laufzeit haben, die die Lebensdauer des Teilfonds nicht überschreitet. Das Kreditlimit gilt ab dem Datum des Beginns der Anwendung.

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit vom Teilfonds getätigten Anlagen abschließen. Der Teilfonds kann diese Kredite, Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen durch eine Hypothek, ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder eine Abtretung eines Sicherheitsrechts an den Vermögenswerten des Teilfonds sichern.

Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Bruttomethode berechnet 250 % nicht überschreiten und der Hebel des Teilfonds gemäß der Commitment-Methode berechnet dürfte 200 % nicht überschreiten.

7. Absicherungspolitik

Der Teilfonds kann sein Engagement gegen das Währungsrisiko aufgrund von Anlagen, die auf andere Währungen als der Euro lauten, absichern. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass der Teilfonds nicht verpflichtet ist, solche

Absicherungsgeschäfte zu tätigen. Der Teilfonds kann als Teil seiner Absicherungsstrategie im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrundeliegenden Anlagen ausländische Währungen kaufen oder verkaufen. Die Transaktionen des Teilfonds in ausländischer Währung müssen auf Spot-Basis erfolgen, um die Abwicklung der Anlagen zu ermöglichen. Der Teilfonds kann zudem Kontrakte über die spätere Abwicklung der ausländischen Währungen abschließen wie zum Beispiel Terminkontrakte, Optionsgeschäfte oder andere Absicherungsinstrumente für ausländische Währungen. Der Teilfonds wird Transaktionen in ausländischer Währung als Absicherungstool abschließen und keine ausländischen Währungen einzeln kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann zudem bestimmte aktive Währungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken im Zusammenhang mit dem mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko zu Absicherungszwecken einsetzen (über die Nutzung von Finanzderivaten wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Optionen, Futures und/oder Forwards).

Finanzderivate können nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds verwendet werden.

8. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, von der Geänderten ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Einschränkungen werden gegebenenfalls nur auf Ebene der Tochtergesellschaft für jede durch diese Tochtergesellschaft getätigte Anlage berücksichtigt und nur auf Look-Through-Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager stellen sicher, dass:

- a) der Teilfonds im Einklang mit der Geänderten ELTIF-Verordnung nur in (i) zulässige Anlagevermögenswerte und (ii) OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert;
- b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten tätigt:
 - (i) Leerverkäufe von Anlagen;
 - (ii) er kein direktes oder indirektes Engagement an Waren eingeht, u. a. über Finanzderivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
 - (iii) er keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Verträge abschließt, die eine äquivalente wirtschaftliche Auswirkung und ähnliche Risiken haben, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds von diesen Geschäften betroffen sind;
 - (iv) er keine Finanzderivate verwendet, außer wenn die Verwendung dieser Instrumente nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds dient;
- c) er mindestens 55 % seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte investiert;

- d) er nicht mehr als 20 % seines Kapitals direkt oder indirekt in Anlagen investiert, die von einem einzigen Qualifying Portfolio Undertaking im Sinne der Geänderten ELTIF-Verordnung ausgegeben werden, oder in Kredite an diese (ein „**Qualifying Portfolio Undertaking**“);
- e) er nicht mehr als 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert investiert;
- f) er nicht mehr als 10 % seines Kapitals in OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert, wenn diese Vermögenswerte von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden (und die Konzentrationsgrenzen aus Artikel 56(2) der OGAW-Richtlinie gelten ebenfalls für Anlagen in solche Vermögenswerte durch den Teilfonds);
- g) das Gesamtrisikoengagement an einer einzigen Gegenpartei des Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, 10 % seines Kapitals nicht überschreitet; und
- h) der Gesamtwert einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen im Portfolio des Teilfonds 20 % seines Kapitals nicht übersteigt.

Die vorstehend unter (c), (d), (e), (f), (g) und (h) aufgeführten Anlagegrenzen gelten ab (i) dem Ablauf der Einführungsphase und (ii) der halben Laufzeit des Teilfonds bis zum Beginn der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welches Datum vorher liegt.

Die vorstehend unter (f) genannten 10 % können auf 25 % angehoben werden für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Anleihen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sowie für Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben wurden und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission von Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den Gesetzen und in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Unternehmen, die zu Zwecken des konsolidierten Abschlusses, so wie in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen geregelt, einem Konzern angehören, gelten für die Zwecke der Berechnung der auf in diesem Abschnitt Bezug genommenen Limits als ein einzelnes Qualifying Portfolio Undertaking oder einzelne juristische Person.

Der Teilfonds investiert nicht in Vermögenswerte, die für eine Anlage in Frage kommen, an denen die Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat. Dies hindert den Teilfonds nicht daran, in einen Vermögenswert anzulegen, der für die Anlage in Frage kommt, in die andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds direkt oder indirekt investiert sind. Die Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören, und ihre Mitarbeiter können gemeinsam in den Teilfonds investieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert anlegen, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, die darauf abzielen, Interessenkonflikte zu

identifizieren, zu verhindern, zu verwalten und zu überwachen, und vorausgesetzt, dass solche Interessenkonflikte angemessen offengelegt werden.

9. Risikomanagement

Die für die Berechnung des globalen Engagements des Teilfonds und zur Repräsentation seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Im Rahmen der Commitment-Methode werden alle Finanzderivate des Teilfonds in den Marktwert der äquivalenten Position in den Basiswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen können in Erwägung gezogen werden, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Risikominderung führen. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das globale Engagement des Teilfonds auf 200 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine permanente Risikofunktion („**Risikomanagement-Funktion**“) implementiert, die unabhängig und funktional von der Portfolioverwaltung des Teilfonds getrennt ist.

Gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung hat die Risikomanagement-Funktion erfolgreich Grundsätze und Methoden zur Bestimmung, Messung, Kontrolle und Beobachtung aller wesentlichen Risiken implementiert, die sich aus der Anlagestrategie des Teilfonds oder in Zukunft ergeben könnten. Wesentliche Risiken sind Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken.

Das Risikomanagement kontrolliert und überwacht auch alle Grenzen, die für den Teilfonds gelten können, und es wird bei der Definition und Umsetzung eines Risikoprofils des Teilfonds einbezogen.

Das Risikomanagement ist für die Methoden und Grundsätze der Bewertung des Teilfonds verantwortlich und wird die entsprechenden operativen Einheiten entsprechend unterstützen.

10. Spezifische Risiken

Anleger sollten sorgfältig Anhang II des Verkaufsprospekts lesen, insbesondere, aber ohne Einschränkung, die Abschnitte „Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen“, „Risiko der fehlenden Liquidität eines Teilfonds“, „Hebel-/Kreditrisiko“, „Kreditrisiko“, „Zahlungsstellen“. Eine Anlage in den Teilfonds kann nebensächlich auch mit Gegenparteirisiken und Wechselkurs-/Währungsrisiken verbunden sein.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds von einer Tochtergesellschaft auf Look-Through-Basis getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

Anlage in Kredite

Der Teilfonds kann in Kredite anlegen und diese Praxis ist mit bestimmten Risiken verbunden. Unterliegt ein Kredit einer Zwangsvollstreckung, könnte der Teilfonds Miteigentümer einer Sicherheit werden und würde die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit tragen. Als Folge dessen kann der Teilfonds Verlusten ausgesetzt sein, die sich aus dem Ausfall und der Zwangsversteigerung ergeben. Alle Kosten und Verzögerungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsversteigerung des Kredits werden die Erlöse weiter senken und somit den Verlust erhöhen. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Teilfonds den Wert der Vermögenswerte, die den Kredit besichern, richtig bewertet. Im Falle einer Umstrukturierung oder Liquidation im Zusammenhang mit dem Kreditnehmer kann der Teilfonds alle oder einen Teil der Beträge verlieren, die er dem Kreditnehmer vorgestreckt hat. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Schutz der Interessen des Teilfonds angemessen ist, einschließlich der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Kredits und der Einhaltung der erwarteten Prioritäten und des Idealzustandes der Sicherungsrechte. Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass keine Forderungen geltend gemacht werden, die eventuell die Durchsetzung der Rechte des Teilfonds behindern könnten.

Bestimmte Schuldtitel des Teilfonds sind eventuell unbesichert. Investiert der Teilfonds in Schulden, die nicht durch eine Sicherheit besichert sind, wird der Teilfonds im Falle des Ausfalls des Kreditnehmers nur einen unbesicherten Anspruch gegen den Kreditnehmer haben.

Für die Bonität der Kredite des Teilfonds gibt es keine Einschränkungen. Kredite gelten eventuell als extrem anfällig auf Ausfälle von Zins- und/oder Kapitalzahlungen. Bestimmte Kredite, in die der Teilfonds investieren kann, haben eventuell bei ungünstigen Bedingungen hohe Unsicherheiten oder ein hohes Risiko und können als überwiegend spekulativ eingestuft werden. Im Allgemeinen bieten solche Kredite ein höheres Renditepotenzial als Kredite mit einer besseren Qualität, sind aber mit einer höheren Preisvolatilität und einem höheren Verlustrisiko von Erträgen und Kapital verbunden. Der Marktwert bestimmter dieser Kredite tendiert ferner zu einer höheren Sensibilität gegenüber Veränderungen des Konjunkturmfelds als Kredite mit besserer Qualität.

Investitionen in Minderheitenanteile

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen wird, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings, das betreffende Qualifying Portfolio Undertaking täglich zu führen. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Einsatz von Hebeln

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit seinen Anlagen durch die Aufnahme von Krediten Hebel einsetzen. Diese Kredite bilden eine von einem Teilfonds eingegangene Schuld, für die er Zinsen zahlen muss. Dieser Hebel erhöht sowohl den möglichen Gewinn als auch den möglichen Verlust der Vermögenswerte des Teilfonds. Die kumulativen Auswirkungen des Einsatzes von Hebeln durch den Teilfonds an einem Markt, der sich für seine Anlagen negativ entwickelt, könnte zu einem wesentlichen Verlust für den Teilfonds führen, der größer wäre als der Verlust, hätte der Teilfonds keinen Hebel eingesetzt. Erfüllt der Teilfonds die Bedingungen der eingegangenen Schulden nicht, so kann das negative Folgen haben, u. a. die Zwangsliquidation der anderen Anlagen, um die Verpflichtungen des Kreditnehmers zu erfüllen.

Co-Investitionen

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Co-Investitionen werden durch die von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Geänderten ELTIF-Verordnung und dem AIFMD-Rahmen festgelegten Grundsätze für Interessenkonflikte angemessen berücksichtigt, unter anderem um sicherzustellen, dass

- (i) die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager in gutem Glauben und im besten Interesse der Anleger des Teilfonds handeln;
- (ii) weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Investmentmanager (oder ein in ihrem Namen handelnder Intermediär) eine Beteiligung hat oder einen beherrschenden Einfluss auf ein Anlageziel selbst ausübt, sodass er/sie von Bedingungen profitiert, die nicht im besten Interesse der Anleger des Teilfonds sind;
- (iii) Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verhindert, verwaltet und überwacht werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager mit den Anlagezielen verbunden sein könnten.

11. Jahresbericht

Weitere Informationen zum Geschäftsjahr der SICAV und zur Verfügbarkeit des Jahresberichts der SICAV für die Anleger finden Sie im Abschnitt „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber“ des Verkaufsprospekts.

Der im Einklang mit der AIFMD und der Geänderten ELTIF-Verordnung erstellte Jahresbericht der SICAV wird den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Er wird auf die Art und Weise zur Verfügung gestellt, die dem Anleger zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann zum Beispiel direkt versendet, auf einer Webseite veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

12. Investmentmanager

Die Anlageverwaltung des Teilfonds erfolgt durch Amundi (UK) Limited als Investmentmanager und Amundi Ireland als Sub-Investmentmanager.

Jede Bezugnahme auf den Investmentmanager in diesem Anhang ist als Bezugnahme auf den Investmentmanager oder ggf. einen seiner Beauftragten zu verstehen.

13. Bewertungstag

Der Bewertungstag des Teilfonds ist der 10. Geschäftstag und der letzte Geschäftstag eines jeden Kalendermonats. Ein „Geschäftstag“ ist definiert als ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Aktienbörse in Luxemburg, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Irland für das Geschäft geöffnet sind. Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für einen Bewertungstag errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Der Nettoinventarwert kann auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das so festlegt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt.

Die Anteilsinhaber dürfen die Anteile einer Klasse nicht in Anteile einer anderen Klasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

14. Mindestportfoliogröße

Fällt der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter 60.000.000 EUR, kann der Verwaltungsrat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten entscheiden, den Teilfonds durch die Zwangsrücknahme aller Anteile zu liquidieren.

15. Geeignete Anleger

Nur geeignete Anleger dürfen Anteile erwerben. Ein „geeigneter Anleger“ ist ein Anleger, der die Eignungskriterien der ELTIF-Verordnung erfüllt, indem er (i) ein professioneller Anleger oder (ii) ein Kleinanleger ist, vorausgesetzt, dass im Sinne von Artikel 30 der Geänderten ELTIF-Verordnung eine Eignungsprüfung durchgeführt wurde, oder wenn diese Prüfung im Einklang mit Artikel 30 (3) der Geänderten ELTIF-Verordnung nicht erforderlich ist.

Kommt der Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass ein Anleger nicht länger ein geeigneter Anleger ist, oder hat der Anleger seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien gegenüber dem Teilfonds nicht eingehalten bzw. erfüllt, oder macht bzw. erfüllt er solche Zusicherungen oder Garantien nicht oder liefert er vom Verwaltungsrat angeforderte Informationen nicht (wie zum Beispiel gemäß FATCA oder einem ähnlichen Gesetz vorgeschrieben), kann der Verwaltungsrat (i) erfordern/veranlassen, dass dieser Anleger alle oder einige seiner Anteile im Einklang mit der Satzung verkauft oder (ii) die Anteile dieses Anlegers im Einklang mit der Satzung zurücknehmen.

Der Administrator, die Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder (gegebenenfalls) die Untervertriebsstelle werden bestätigen, dass jeder Anleger ein geeigneter Anleger ist.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Teilfonds nicht direkt an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung vertreiben. Vertriebsstellen oder (gegebenenfalls) Untervertriebsstellen sind für den Vertrieb des Teilfonds an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung verantwortlich. Solche Vertriebsstellen verfügen gegebenenfalls

über die entsprechenden MiFID II- und MiFIR-Lizenzen, um den Vertrieb durchzuführen.

16. Klassen

Aktuell stehen in dem Teilfonds Anteile der Klassen A, H, R und I zur Verfügung.

Anteilsklasse	Mindestzeichnungsvolumen
A	1.000 EUR
H	100.000 EUR
R	1.000 EUR
I*	1.000.000 EUR

* Anteile der Klasse I stehen nur professionellen Anlegern zu Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren.

Ein Vermittler kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3,5 % der Zeichnung eines Anlegers (so wie im Abschnitt „Closings“ unten definiert) berechnen und der Anleger muss diese an den Vermittler zahlen.

17. Basiswährung

Euro.

18. Berichtswährung der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, Anteile in EUR und in USD oder einer anderen von ihr festgelegten frei umtauschbaren Währung auszugeben. Die Berichtswährung, in der die Anteile im Teilfonds aktuell ausgegeben werden, sind im aktuellen Antragsformular vollständig aufgeführt.

19. Closings

Das erste Closing des Teilfonds wird innerhalb von einem Jahr nach dem Datum stattfinden, zu dem der Teilfonds als ELTIF autorisiert wurde. Weitere Closings sind innerhalb von einem Jahr nach dem ersten Closing möglich. Es wird davon ausgegangen, dass 100 % der Zeichnung der einzelnen Anleger am Teilfonds („Zeichnung“) am oder um das Datum, zu dem der Teilfonds die Zeichnung akzeptiert, gezahlt werden.

20. Bedenkzeit

Während des mit der Aufnahme in den Teilfonds beginnenden und zwei Wochen später endenden Zeitraums kann ein Kleinanleger seine Zeichnung über eine schriftliche Mitteilung an den Teilfonds stornieren. In einem solchen Falle werden alle vorher von diesem Kleinanleger gezahlten Beträge ohne Konsequenzen an ihn zurückgezahlt. Um Zweifel auszuschließen: Der oben verwendete Begriff „Aufnahme in den Teilfonds“ bedeutet die Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger, die der Unterzeichnung der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung für Anteile des Teilfonds entspricht.

21. Laufzeit

Der Teilfonds wird zum Ende des Einjahreszeitraums fünf Jahre nach seinem ersten Closing geschlossen, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsrats um bis zu ein Jahr verlängert werden, vorbehaltlich einer früheren Kündigung bei vollständiger Realisierung des Portfolios des Teilfonds, so wie im Abschnitt „Abwicklungszeitraum“ unten beschrieben.

22. Einführungsphase

Die Einführungsphase des Teilfonds beginnt mit dem ersten Closing und endet ein Jahr nach dem letzten Closing (die „**Einführungsphase**“).

23. Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum

Das Ende der Laufzeit des Teilfonds (das „**Ende der Laufzeit**“) wird (i) fünf Jahre nach dem ersten Closing des Teilfonds sein (die um bis zu ein weiteres Jahr verlängert werden kann) oder (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft unter Einsatz ihres angemessenen unternehmerischen Urteils der Meinung ist, dass die Marktchancen nicht angemessen sind, um Erträge im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds zu generieren, aber auf keinen Fall vor dem vierten Jahr nach dem ersten Closing-Datum.

Der Abwicklungszeitraum beginnt mit dem Ende der Laufzeit und ist als der Zeitraum definiert, während dessen der Teilfonds die Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte nicht über Rückzahlung, Vorauszahlung, Stornierung, Verkauf oder anderweitig wiederanlegen wird, außer bei Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihefonds oder äquivalenten Anlagen (der „**Abwicklungszeitraum**“).

Spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit wird der Teilfonds die CSSF über die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds informieren, um Anteile der Anteilsinhaber des Teilfonds nach dem Ende der Laufzeit zurückzunehmen. Auf Verlangen der CSSF legt der Teilfonds der CSSF einen detaillierten Plan für die ordnungsgemäße Veräußerung seiner Vermögenswerte vor.

Unbeschadet der Bestimmungen aus Abschnitt 24 „Rücknahmen“ unten, beginnen die Rücknahmen an die Anleger am Tag nach dem Ende der Laufzeit. Während des Abwicklungszeitraums wird der Teilfonds die Anteile halbjährlich zurücknehmen (berechnet zum 31. Januar und 31. Juli) (oder, falls das kein Geschäftstag ist, am nächsten folgenden Geschäftstag)).

24. Rücknahmen

Ab zwei Jahren nach dem ersten Closing können Anleger auf Halbjahresbasis die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Rücknahmen sind vorbehaltlich der folgenden Bedingungen möglich:

- Der Teilfonds kann die Rücknahmeanträge auf Grundlage des Nettoinventarwerts per 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres ab zwei Jahren ab dem ersten Closing annehmen (jeweils ein „**Rücknahmedatum**“).

- Rücknahmeanträge müssen mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Rücknahmedatum eingehen;
- Für Anleger, deren Anteile auf Antrag des Anlegers vor der Auflösung des Teilfonds zurückgenommen werden, fällt für jedes Rücknahmedatum eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2 % an, die an den Teilfonds zu zahlen ist;
- Die Rücknahmen insgesamt sind an jedem Rücknahmedatum auf (i) 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds und auf (ii) den Wert der OGAW-zulässigen Vermögenswerte des Teilfonds einschließlich Barmittel und Anlageerlöse (so wie in Abschnitt „Wiederanlage“ unten definiert), die nicht erneut angelegt werden oder bereits ausgeschüttet wurden, begrenzt (der **„zulässige Betrag für vorzeitige Rücknahmen“**), je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- Sollten die Rücknahmeanträge für ein Rücknahmedatum den zulässigen Betrag für vorzeitige Rücknahmen überschreiten, so werden die Anträge anteilmäßig berücksichtigt und die ausstehenden Anträge werden auf das nächste Rücknahmedatum übertragen.
- Rücknahmeerlöse werden sobald wie angemessen durchführbar nach Bestimmungen des Nettoinventarwerts zum betreffenden Rücknahmedatum gezahlt.

25. Ausschüttungspolitik

Nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem ersten Closing des Teilfonds geht der Teilfonds davon aus, dass er im Einklang mit dem Gesetz den größten Teil des Nettoanlageertrags vierteljährlich ausschütten wird (berechnet zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres) (oder, falls das kein Geschäftstag ist, am letzten Geschäftstag des betreffenden Monats) (jeweils ein **„Ausschüttungsdatum“**). **„Nettoanlagebetrag“** umfasst alle Zinsen oder Gebühreneinnahmen, die für die Basisinstrumente in bar erhalten und nicht zum Ausschüttungsdatum wieder angelegt werden, außer zu dem Ausmaß, zu dem diese Erträge für Verwaltungsgebühren oder andere Kosten des Teilfonds und angemessene Rücklagen verwendet werden. Der Nettoanlageertrag kann auch alle oder einen Teil der aufgelaufenen Zinsen in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen umfassen. Ausschüttungen werden sobald wie angemessen durchführbar nach Bestimmung des Nettoinventarwerts zum betreffenden Ausschüttungsdatum gezahlt. Der Teilfonds kann auch Anteile ohne Recht auf Dividendenausschüttung ausgeben (die **„Thesaurierenden Anteile“**). Thesaurierende Anteile (acc) werden durch eine andere Anteilsklasse repräsentiert.

AMUNDI PARTNERS INVESTINDUSTRIAL PRIVATE EQUITY
(nachfolgend der „Teilfonds“)

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu betrachten und ersetzt nicht das Lesen des vollständigen Verkaufsprospekts. Jede Entscheidung des Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, sollte unter Berücksichtigung des Verkaufsprospekts in seiner Gesamtheit erfolgen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann von dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten vor Einleitung des Gerichtsverfahrens etwa verlangt werden, dass er die Kosten für die Übersetzung dieses Verkaufsprospekts zu tragen hat. Die SICAV unterliegt der zivilrechtlichen Haftung des für diesen Abschnitt einschließlich aller ihrer Übersetzungen sowie ihrer Meldung zuständigen Instituts für den Fall, dass dieser Abschnitt irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Verkaufsprospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger müssen Folgendes beachten:

- Der Teilfonds hat eine Laufzeit von zehn Jahren ab seinem letzten Closing-Datum, er wird jedoch nach Ablauf der Laufzeit an dem Tag enden, an dem der letzte Vermögenswert des Teilfonds gelöscht, aufgegeben, abgeschrieben oder verkauft wird. Eine Anlage in den Teilfonds ist eine illiquide Anlage und die Anlagen des Teilfonds sind langfristiger Natur. Daher ist der Teilfonds eventuell nicht für Kleinanleger geeignet, die ein solch langfristiges und illiquides Engagement eventuell nicht tragen können.
- Der Teilfonds unterliegt der Geänderten ELTIF-Verordnung und ist für den Markt der Kleinanleger bestimmt, die gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung geeignete Anleger sind.
- Anleger haben kein Recht, ihre Anteile im Teilfonds vor Ende der Laufzeit des Teilfonds entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt „Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts zurückzugeben. Die Anleger können ihre Anteile frei auf dritte Parteien übertragen, sofern diese die Kriterien des Teilfonds hinsichtlich der Eignung erfüllen.
- Der Teilfonds beabsichtigt, Hebel in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt „Kredite und Hebel“ unten zu nutzen. Wird der Hebel verwendet, so wird dies die Gewinne und Verluste des Teilfonds anteilmäßig erhöhen.
- Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.
- Die Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Teilfonds zu leisten, die ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag überschreiten.

- Während der Lebensdauer des Teilfonds erfolgen eventuelle Ausschüttungen gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.
- Finanzderivate dürfen nur zur Absicherung von Risiken verwendet werden, die sich aus einem Engagement in gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung zulässige Vermögenswerte ergeben.
- Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Teilfonds sind in Abschnitt „Spezifische Risiken“ unten beschrieben.

2. Kosten des Teilfonds

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen folgende Kosten (in % des Nettoinventarwerts) direkt oder indirekt von den Anlegern im Teilfonds getragen werden.

	Klasse A	Klasse E	Klasse H	Klasse R	Klasse I
Einmalige Kosten					
Kosten für die Einrichtung des Teilfonds (1)	0,20 %				
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen (2)	0,20 %				
Aus dem Teilfonds im Jahresverlauf entnommene Aufwendungen					
Vertriebskosten (3)	0,06 %	0,06 %	0,06 %	0,06 %	n.v.
Verwaltungsgebühren (4)	2,50 %	2,30 %	2,10%	1,90%	1,70 %
Sonstige Kosten (5)	0,30 %				
Aus dem Teilfonds unter besonderen Bedingungen entnommene Aufwendungen					
Performancegebühren	Entfällt				
Alle oben genannten Kosten und Aufwendungen insgesamt					
Gesamtkostenquote.	2,90 %	2,70 %	2,50 %	2,30 %	2,04 %

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Zahlen basieren auf angenommenen ex-ante Kosten. Effektive Ex-post Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Der Teilfonds kann auch eine Gewinnbeteiligung ausschütten (wie hier im nachstehenden Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ definiert).

(1) Kosten für die Einrichtung des Teilfonds

Die Kosten für die Einrichtung des Teilfonds umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr-, Rechts- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder einen Teilfonds oder eine dritte Partei gezahlt werden und enthalten auch den Anteil des Teilfonds an den Gründungs- und Organisationskosten der SICAV.

(2) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen

Der Teilfonds (einschließlich seine Tochtergesellschaften (so wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten definiert) oder andere Vehikel, über die er Anlagen tätigt) sind verantwortlich für alle erwarteten Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Angelegenheiten und Geschäften des Teilfonds entstehen, u. a. Identifikation, Strukturierung, Verwaltung, Bewertung von, Handel mit, Durchführung der Due Diligence zu, Anlage in, Erwerb von, Halten, Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs von) einer Anlage oder möglichen Anlage (egal ob diese vollzogen wurde oder nicht), einschließlich „Kosten für abgebrochene Transaktionen“, Rechts-, Rechnungslegungs-, Beratungskosten, Kosten für Finder oder Beschaffung von Partnern und Reise- und Unterkunftskosten, und die Anleger in dem Teilfonds werden den ihnen zurechenbaren Teil davon tragen.

(3) Vertriebskosten

Die Vertriebskosten umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb über einen Zeitraum von einem Jahr.

(4) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren umfassen alle Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft einschließlich aller Personen, an die diese Funktion über einen Zeitraum von einem Jahr übertragen wurde, mit Ausnahme der Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gebühren des Investmentmanagers aus der Verwaltungsgebühr zahlen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungsgebühren an eine Partei zahlen, die für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Investmentmanager, den Sub-Investmentmanager oder hinsichtlich der SICAV Dienstleistungen erbringt, einschließlich eines Vertriebspartners oder Untervertriebspartners.

Details zur Berechnung der Verwaltungsgebühren finden die Anleger im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

(5) Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr- und Prüfungskosten und Kosten für professionelle Dienstleistungen

Diese Kosten umfassen alle erwarteten Zahlungen an die Depotbank und Zahlstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Wirtschaftsprüfer über einen Zeitraum von einem Jahr, einschließlich aller Personen, an die sie diese Funktionen eventuell übertragen haben.

Diese Kosten umfassen auch alle Zahlungen an eine Person, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der oben genannten Stellen erbringt, und alle erwarteten Zahlungen an Rechts- und professionelle Berater, Prüfungskosten, Registrierungsgebühren, Regulierungsgebühren.

Diese Kosten enthalten keine Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen, Vertriebskosten und Verwaltungsgebühren.

(6) Gesamtverhältnis

Die Gesamtkostenquote über einen Zeitraum von einem Jahr ist das Verhältnis der erwarteten, geschätzten Ex-ante-Kosten des Teilfonds, auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen.

Die geschätzten Ex-ante-Kosten insgesamt sind die Summe der:

- i. oben in (4) genannten Verwaltungsgebühren,
- ii. oben in (3) genannten Vertriebskosten,
- iii. oben in (5) genannten sonstigen Kosten und
- iv. der Summe der Kosten für die Einrichtung des Teilfonds aus (1) oben und der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte aus (2) oben, geteilt durch die Laufzeit des Teilfonds (d. h. angenommen zehn Jahre nach seinem letzten Closing-Datum).

3. Beschwerden

Beschwerden eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds müssen gemäß Abschnitt „Fragen und Beschwerden“ des Verkaufsprospekts mitgeteilt werden.

4. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, langfristige Renditen durch Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vorwiegend direkt oder indirekt (einschließlich über eine Tochtergesellschaft) in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien oder aktiengebundenen Chancen in mittelgroßen Unternehmen anlegt, vorwiegend mit Schwerpunkt auf Südeuropa – hauptsächlich Italien, Spanien, Portugal und die Schweiz („**Private-Equity-Segment**“).

Im Rahmen der Geänderten ELTIF-Verordnung kann der Teilfonds auch direkt oder indirekt (einschließlich über eine Tochtergesellschaft) in börsennotierte oder nicht börsennotierte Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und/oder in OGAW-zulässige Vermögenswerte (das „**Schuld- und Liquiditätssegment**“) investieren.

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 95% seines Kapitals in das Private-Equity-Segment investieren, das nach der Einführungsphase ungefähr 10–12 verschiedene Anlagen umfassen wird.

Als ein ELTIF kann der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte anlegen, also Vermögenswerte, die üblicherweise illiquider Natur sind, geduldiges Kapital aufgrund von über einen beträchtlichen Zeitraum geleisteten Zeichnung erfordern, oft eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen. Der Teilfonds selbst ist langfristiger Natur und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Die Anlagen des Teilfonds sind als zulässige Anlagen für einen ELTIF geeignet, vor allem hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte und der Streuung der Anlagerisiken im Einklang mit Kapitel II der Geänderten ELTIF-Verordnung.

Die Anlagen des Private-Equity-Segments gelten als zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne von Artikel 10(a) der ELTIF-Verordnung (die „**zulässigen Private-Equity-Vermögenswerte**“).

Die Performance des Teilfonds wird nicht durch Referenz auf eine Benchmark bestimmt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds integriert nicht nur Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess, sondern bewirbt auch aktiv unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination daraus, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die die Anlagen getätigt werden, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung verfolgen, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und zielt auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie auf die Anlage in Unternehmen ab, die Verfahrensweisen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden. Der Investmentmanager verpflichtet sich im Hinblick auf das Private-Equity-Segment dazu, Portfoliounternehmen (wie unten definiert) dazu anzuhalten, ESG-Kriterien in ihre Unternehmensstrategie zu integrieren, die durch wirkungsvolle und messbare ESG-Ziele unterstützt wird, da sie ein wichtiger Werttreiber für jeden langfristigen Eigentümer der Anlagen ist. Die Portfoliounternehmen sind angehalten, bestimmte ökologische und/oder soziale Verpflichtungen in Bezug auf eines oder mehrere der Kernziele zu erfüllen, die von Fall zu Fall festgelegt werden.

Insbesondere sollen die folgenden Merkmale vom Teilfonds beworben werden:

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen („THG“);
- Verbesserungen der Energieeffizienz;
- Einhaltung der Global Compact-Prinzipien der Vereinten Nationen („VN“), des UK Modern Slavery Act, der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Bekämpfung der Ungleichheit, Förderung der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen.

Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, entnehmen Sie bitte den Jahresabschlüssen des Fonds sowie Anhang II – ESG-bezogene Offenlegungen.

5. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, ein Portfolio zulässiger Private-Equity-Vermögenswerte aufzubauen, das überwiegend Beteiligungen an nicht börsennotierten und an bestimmten börsennotierten Unternehmen, Vereinigungen, Partnerschaften, anderen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen oder anderen Einrichtungen (die „Portfoliounternehmen“ und jeweils ein „**Portfoliunternehmen**“) umfasst, die als Qualifying Portfolio Undertakings im Sinne von Artikel 11 der Geänderten ELTIF-Verordnung (die „**Qualifying Portfolio Undertakings**“) gelten.

Die Qualifying Portfolio Undertakings befinden sich in (i) Mitgliedstaaten oder (ii) Drittländern, unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Drittland a) nicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erlassenen delegierten Rechtsakt als Drittland mit hohem Risiko aufgeführt ist und b) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste der nicht kooperativen Gerichtsbarkeiten für Steuerzwecke aufgeführt ist.

Das Private-Equity-Segment wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch den Kauf, die Zeichnung, den Erwerb, den Verkauf und die Veräußerung von Aktien, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und anderen Wertpapieren in nicht börsennotierten Unternehmen und in bestimmten Situationen in börsennotierten Unternehmen und durch Quasi-Aktien-Instrumente wie die Vergabe von Krediten an Anteilsinhaber, unabhängig davon, ob sie an solche Unternehmen im Zusammenhang mit Aktien oder aktienbezogenen Anlagen besichert oder unbesichert sind, in diese Portfoliounternehmen investieren. Dies vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen des Teilfonds mit dem Hauptziel, den Anlegern eine hohe Gesamtrendite zu bieten, hauptsächlich durch Kapitalwachstum.

Die Anlage erfolgt in der Regel dadurch, dass der Teilfonds indirekt über eine Tochtergesellschaft und zwischengeschaltete Beteiligungsstrukturen oder Zweckgesellschaften in Portfoliounternehmen investiert.

Das vom Investmentmanager dem Private Equity-Segment zugewiesene Kapital des Teilfonds wird vom Sub-Investmentmanager in einer Vielzahl von Situationen investiert und wird in Bezug auf die Bandbreite oder die Arten von Branchen, Sektoren, Unternehmen oder Transaktionen, in die er investieren kann (vorbehaltlich der Anforderungen der Geänderten ELTIF-Verordnung), nicht beschränkt sein.

Die Zielallokation des Teilfonds lautet wie folgt:

- das Private-Equity-Segment wird voraussichtlich 90 % des Kapitals des Teilfonds am Ende der Einführungsphase ausmachen (wie im nachstehenden Abschnitt „Einführungsphase“ definiert);
- das Kapital des Teilfonds, das nicht im Private Equity-Segment angelegt wird, wird in notierte oder nicht notierte Schuldtitel und Geldmarktinstrumente und/oder OGAW-zulässige Vermögenswerte angelegt.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, seine Anlagen, soweit es während des Bestehens des Teilfonds angemessen scheint, im Einklang mit der Geänderten ELTIF-Verordnung zu senken, zu erhöhen oder zu veräußern.

Der Teilfonds wird keine Kredite gewähren.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch eine Tochtergesellschaft verfolgen. „**Tochtergesellschaft**“ bedeutet jede gesetzliche Struktur, die zum Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wird, und die direkt oder indirekt durch die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV kontrolliert wird.

Der Teilfonds darf in Qualifying Portfolio Undertakings investieren, die gegründet wurden in:

(i) Mitgliedstaaten oder (ii) Drittländern, unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Drittland a) nicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erlassenen delegierten Rechtsakt als Drittland mit hohem Risiko aufgeführt ist und b) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste der nicht kooperativen Gerichtsbarkeiten für Steuerzwecke aufgeführt ist.

Nach der Einführungsphase und über die verbleibende Laufzeit des Teilfonds (wie unten definiert) wird erwartet, dass das Private-Equity-Segment indikativ wie folgt angelegt wird: (i) mindestens 60 % in Portfoliounternehmen, die zum Zeitpunkt einer solchen Anlage in Italien, Spanien, Portugal und/oder der Schweiz ansässig sind (einschließlich, um Zweifel auszuschließen und ohne Einschränkung, des Hauptsitzes der Verwaltung oder des Standorts oder der Standorte, an denen die Portfoliounternehmen den Großteil ihres Umsatzes erzielen und/oder den Großteil ihres Vermögens halten) oder anderweitig keine wesentlichen Aktivitäten in einem oder

mehreren dieser Länder ausüben, wie vom Sub-Investmentmanager unter Berücksichtigung solcher Faktoren festgelegt, die der Sub-Investmentmanager vernünftigerweise als relevant erachtet, und (ii) mindestens 80 % in Portfoliounternehmen mit Sitz in Europa (EWR, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Kanalinseln).

Die Laufzeit des Teilfonds und seine langfristige Natur müssen mit den Lebenszyklen jedes einzelnen Vermögenswerts des Teilfonds vereinbar sein, gemessen gemäß dem Illiquiditätsprofil und dem wirtschaftlichen Lebenszyklus des Vermögenswerts und dem Anlageziel des Teilfonds.

6. Kredite und Hebel

Obwohl nicht erwartet wird, dass der Teilfonds Kredite aufnehmen und Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungstransaktionen eingehen oder anderweitig einen Hebeleffekt zum Zwecke der Anlage in zulässige Anlagevermögenswerte gemäß Artikel 16 der ELTIF-Verordnung erzielen wird, kann der Teilfonds kurzfristige Finanzierungstransaktionen zu Cash-Flow-Zwecken abschließen, sofern diese vollständig durch vertragliche Verpflichtungen der Anleger des Teilfonds abgedeckt sind. Solche kurzfristigen Finanztransaktionen für Cashflow-Zwecke dürfen 30 % der Gesamtzeichnungen nicht übersteigen. Zur Klarstellung: Das Kreditlimit ist stets auf 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Bruttomethode berechnet 200 % nicht überschreiten. Der Hebel des Teilfonds wird gemäß der Commitment-Methode berechnet 100 % nicht überschreiten.

7. Absicherungspolitik

Der Teilfonds kann sein Engagement gegen das Währungsrisiko aufgrund von Anlagen, die auf andere Währungen als der Euro lauten, absichern. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass der Teilfonds nicht verpflichtet ist, solche Absicherungsgeschäfte zu tätigen. Der Teilfonds kann als Teil seiner Absicherungsstrategie im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrundeliegenden Anlagen ausländische Währungen kaufen oder verkaufen. Die Transaktionen des Teilfonds in ausländischer Währung müssen auf Spot-Basis erfolgen, um die Abwicklung der Anlagen zu ermöglichen. Der Teilfonds kann zudem Kontrakte über die spätere Abwicklung der ausländischen Währungen abschließen wie zum Beispiel Terminkontrakte, Optionsgeschäfte oder andere Absicherungsinstrumente für ausländische Währungen. Der Teilfonds wird Transaktionen in ausländischer Währung als Absicherungstool abschließen und keine ausländischen Währungen einzeln oder auf spekulativer Basis kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann zudem bestimmte aktive Währungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken im Zusammenhang mit dem mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko zu Absicherungszwecken einsetzen (über die Nutzung von Finanzderivaten wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Optionen, Futures und/oder Forwards).

Finanzderivate können nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds verwendet werden.

8. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, von der Geänderten ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Einschränkungen werden gegebenenfalls nur auf Ebene der Tochtergesellschaft für jede durch diese Tochtergesellschaft getätigte Anlage berücksichtigt und nur auf Look-Through-Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager stellen sicher, dass:

- a) der Teilfonds im Einklang mit der geänderten ELTIF-Verordnung nur investiert in:
 - (i) Zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne von Artikel 9.1(a) der Geänderten ELTIF-Verordnung; und
 - (ii) OGAW-zulässige Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9.1(b) der Geänderten ELTIF-Verordnung;
- b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten tätigt:
 - (i) Leerverkäufe von Anlagen;
 - (ii) er kein direktes oder indirektes Engagement an Waren eingeht, u. a. über Finanzderivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
 - (iii) er keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Verträge abschließt, die eine äquivalente wirtschaftliche Auswirkung und ähnliche Risiken haben, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds von diesen Geschäften betroffen sind;
 - (iv) er keine Finanzderivate verwendet, außer wenn die Verwendung dieser Instrumente nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds dient;
- c) er mindestens 55 % seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte investiert;
- d) nicht mehr als 20 % seines Kapitals ist direkt oder indirekt in Anlagen zu investieren, die von einem Qualifying Portfolio Undertaking ausgegeben werden oder in Kredite an diese;
- e) er nicht mehr als 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert investiert;
- f) er nicht mehr als 10 % seines Kapitals in OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert, wenn diese Vermögenswerte von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden (und die Konzentrationsgrenzen aus Artikel 56(2) der OGAW-Richtlinie gelten ebenfalls für Anlagen in solche Vermögenswerte durch den Teilfonds);
- g) das Gesamtrisikoenagement an einer einzigen Gegenpartei des Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC),

Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, 10 % seines Kapitals nicht überschreitet; und

- h) der Gesamtwert einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen im Portfolio des Teilfonds 20 % seines Kapitals nicht übersteigt.

Die vorstehend unter (c), (d), (e), (f), (g) und (h) aufgeführten Anlagegrenzen gelten ab dem Ablauf der Einführungsphase (wie im Abschnitt „Einführungsphase“ unten definiert).

Die vorstehend unter (f) genannten 10 % können auf 25 % angehoben werden für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Anleihen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sowie für Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben wurden und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission von Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den Gesetzen und in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Unternehmen, die zu Zwecken des konsolidierten Abschlusses, so wie in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen geregelt, einem Konzern angehören, gelten für die Zwecke der Berechnung der auf in diesem Abschnitt Bezug genommenen Limits als ein einzelnes Qualifying Portfolio Undertaking oder einzelne juristische Person.

Der Teilfonds investiert nicht in Vermögenswerte, die für eine Anlage in Frage kommen, an denen die Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat. Dies hindert den Teilfonds nicht daran, in einen Vermögenswert anzulegen, der für die Anlage in Frage kommt, in die andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds direkt oder indirekt investiert sind. Die Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören, und ihre Mitarbeiter können gemeinsam in den Teilfonds investieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert anlegen, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, die darauf abzielen, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten und zu überwachen, und vorausgesetzt, dass solche Interessenkonflikte angemessen offengelegt werden.

9. Risikomanagement

Die für die Berechnung des globalen Engagements des Teilfonds und zur Repräsentation seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Im Rahmen der Commitment-Methode werden alle Finanzderivate des Teilfonds in den Marktwert der äquivalenten Position in den Basiswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen können in Erwägung gezogen werden, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu

einer eindeutigen Risikominderung führen. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das globale Engagement des Teilfonds auf 200 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine permanente Risikofunktion („**Risikomanagement-Funktion**“) implementiert, die unabhängig und funktional von der Portfolioverwaltung des Teilfonds getrennt ist.

Gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung hat die Risikomanagement-Funktion erfolgreich Grundsätze und Methoden zur Bestimmung, Messung, Kontrolle und Beobachtung aller wesentlichen Risiken implementiert, die sich aus der Anlagestrategie des Teilfonds oder in Zukunft ergeben könnten. Wesentliche Risiken sind Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken.

Das Risikomanagement kontrolliert und überwacht auch alle Grenzen, die für den Teilfonds gelten können, und es wird bei der Definition und Umsetzung eines Risikoprofils des Teilfonds einbezogen.

Das Risikomanagement ist für die Methoden und Grundsätze der Bewertung des Teilfonds verantwortlich und wird die entsprechenden operativen Einheiten entsprechend unterstützen.

10. Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Portfolioverwaltungsfunktion in Bezug auf den Teilfonds an Amundi Private Equity Funds (der „**Investmentmanager**“).

Der Investmentmanager gehört zur Amundi-Gruppe und ist in Frankreich zugelassen und wird von der AMF für Multi-Management-Aktivitäten im Bereich der Immobilien und der privaten Märkte reguliert.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager haben Investindustrial Advisors Limited als Sub-Investmentmanager des Teilfonds (der „**Sub-Investmentmanager**“) ernannt, um dem Teilfonds gemäß einem Unteranlageverwaltungsvertrag, der die Rechte und Pflichten des Sub-Investmentmanagers festlegt, bestimmte tägliche Portfolioanlagedienstleistungen in Bezug auf das Private Equity-Segment zu erbringen.

Der Sub-Investmentmanager ist eine englische Limited Company, die von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) zugelassen ist und reguliert wird.

Der Sub-Investmentmanager wird täglich und vorbehaltlich der übergeordneten Kontrolle des Investmentmanagers und der letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft unter anderem Anlagemöglichkeiten des Private-Equity-Segments im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds ermitteln, Akquisitionen und Veräußerungen seiner Anlagen aushandeln und strukturieren und die Vorbereitung und Überprüfung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Dokumente

überwachen, die Performance der Portfoliounternehmen und anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Portfoliogesellschaft überwachen, wie vom Sub-Investmentmanager mit dem Investmentmanager und/oder der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Der Sub-Investmentmanager ist berechtigt, die Portfolioverwaltung des Teilfonds im Zusammenhang mit dem Private Equity-Segment mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an ein anderes verbundenes Unternehmen des Sub-Investmentmanagers zu delegieren.

Die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen verbleiben bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager in Bezug auf das Schulden- und Liquiditätssegment bzw. dem Sub-Investmentmanager in Bezug auf das Private-Equity-Segment, soweit diese Funktionen teilweise oder vollständig und zu den in dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag bzw. Unteranlageverwaltungsvertrag festgelegten Bedingungen übertragen wurden.

Um Zweifel auszuschließen, weisen wir Sie darauf hin, dass der Teilfonds im Einklang mit den Zielen der aktuell geltenden ELTIF-Verordnung gegründet wurde und für ihn ab deren Beginn der Anwendung die Geänderte ELTIF-Verordnung gelten wird.

11. Spezifische Risiken

Anleger sollten sorgfältig Anhang II des Verkaufsprospekts lesen, insbesondere, aber ohne Einschränkung, die Abschnitte „Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen“, „Risiko der fehlenden Liquidität eines Teilfonds“, „Hebel-/Kreditrisiko“, „Kreditrisiko“, „Zahlungsstellen“. Eine Anlage in den Teilfonds kann nebensächlich auch mit Gegenparteirisiken und Wechselkurs-/Währungsrisiken verbunden sein.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds von einer Tochtergesellschaft auf Look-Through-Basis getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

Keine Renditegarantie

Es gibt keine Garantie, dass der Teilfonds zu attraktiven Bedingungen anlegen oder für die Anleger Renditen generieren kann und/oder dass die Renditen verhältnismäßig zu dem Risiko einer Anlage in die in ihrem Anlageziel beschriebenen Anlagentypen und Transaktionen sind. Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden oder dass die Anleger eine Rendite für alle ihre Zeichnungen erhalten werden. Daher sollte ein potenzieller Anleger nur dann in einen Teilfonds anlegen, wenn er den Gesamtverlust seiner Anlage tragen kann. Die Wertentwicklung der Anlage in der Vergangenheit, mit der der Investmentmanager in Verbindung gebracht wird, kann nicht als Garantie für zukünftige Ergebnisse einer Anlage in den Teilfonds gesehen werden. Im Allgemeinen gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds Verluste vermeiden kann.

Co-Investition

Co-Investitionen neben Private-Equity-Investoren und Finanzsponsoren bergen Risiken, die möglicherweise nicht bei Anlagen von Haupt- oder Sponsoring-Private-Equity-Investoren vorhanden sind. Als Co-Investor kann der Teilfonds Interessen oder Ziele verfolgen, die mit denen der Haupt-Private-Equity-Investoren unvereinbar sind, welche im Allgemeinen ein größeres Maß an Kontrolle über diese Anlagen haben werden.

Um Co-Investitionsmöglichkeiten nutzen zu können, muss der Teilfonds außerdem im Allgemeinen eine Minderheitsbeteiligung halten, z. B. indem er Anteilsinhaber einer Gesellschaft oder Co-Investment-Struktur wird, die vom Sub-Investmentmanager verwaltet oder beraten wird. In diesem Fall hätte der Teilfonds weniger Kontrolle über seine Portfolioanlage und könnte durch Maßnahmen dieses persönlich haftenden Gesellschafters oder Verwalters in Bezug auf die Portfoliogesellschaft und die indirekte Anlage des Teilfonds in diese beeinträchtigt werden.

Co-Investitionen können Risiken beinhalten, die bei Anlagen, an denen keine Dritten beteiligt sind, nicht vorhanden sind, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Co-Investor zu einem beliebigen Zeitpunkt wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele hat, die mit denen des Teilfonds unvereinbar sind, eine andere Ansicht vertritt als die des Sub-Investmentmanagers hinsichtlich der geeigneten Strategie für diese Anlage, in der Lage sein kann, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Anlageziel des Teilfonds zuwiderlaufen, oder in Konkurs oder anderweitig mit seinen Verpflichtungen in Verzug gerät. Dies könnte möglicherweise zu höheren Kosten, Verzögerungen oder sogar zur Beendigung der vorgeschlagenen Investition führen.

Der Teilfonds darf (allein oder zusammen mit anderen Anlegern), die tägliche Kontrolle über ein Qualifying Portfolio Undertaking in Bezug auf einige Co-Investitionen nicht ausüben, die den Teilfonds Verbindlichkeiten aussetzen könnten, die normalerweise nicht mit Beteiligungen verbunden sind, wie z. B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, fehlende Überwachung der Verwaltung, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Haftungsarten, bei denen die allgemein für Geschäftstätigkeiten übliche beschränkte Haftung ignoriert werden kann.

Der Teilfonds wird ausschließlich vom Sub-Investmentmanager verwaltet. Die Tochtergesellschaft ist nur dann verpflichtet, Anlagen zu realisieren, wenn ihre Co-Investoren solche Anlagen realisieren, und weder der Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft noch der Investmentmanager können diese Realisierungen beeinflussen, welche erst nach dem Ende der Laufzeit des Teilfonds erfolgen dürfen.

Der Teilfonds kann außerdem Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und wird somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Die tägliche Führung der betreffenden Qualifying Portfolio Undertakings obliegt der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Sub-Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Co-Investitionen werden durch die von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (und, ab dem Inkrafttreten, in Übereinstimmung mit der Geänderten ELTIF-Verordnung) und dem AIFMD-Rahmen oder jeder anderen anwendbaren Gesetzgebung festgelegten Grundsätze für Interessenkonflikte angemessen berücksichtigt, unter anderem um sicherzustellen, dass

- i. die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager in gutem Glauben und im besten Interesse der Anleger des Teilfonds handeln;
- ii. weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Investmentmanager (oder ein in ihrem Namen handelnder Intermediär) eine Beteiligung hat oder einen beherrschenden Einfluss auf ein Anlageziel selbst ausübt, sodass er/sie von Bedingungen profitiert, die nicht im besten Interesse der Anleger des Teilfonds sind;
- iii. Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verhindert, verwaltet und überwacht werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager mit den Anlagezielen verbunden sein könnten.

Nicht börsennotierte Anlagen

Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen sind inhärent risikoreicher als Anlagen in börsennotierten Unternehmen, da die Unternehmen kleiner, anfälliger für Veränderungen in Märkten und Technologie sein und von den Fähigkeiten und dem Engagement eines kleinen Managementteams abhängen können. Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen können schwierig zu realisieren sein und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des in das Unternehmen investierten Kapitals führen.

Indirekte Beteiligungsholding-Instrumente

Die Anlagen des Teilfonds können von einem oder mehreren Tochtergesellschaften oder Beteiligungsholding-Instrumenten auf Look-Through-Basis getätigt werden, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaften oder des Beteiligungsholding-Instruments zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird durch die Struktur des Erwerbs und die Anlagebedingungen beeinflusst, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer und/oder anderer Aspekte, über die der Teilfonds im Allgemeinen nur begrenzte Kontrolle haben dürfte.

Der Teilfonds tätigt im Allgemeinen Anlagen zusammen mit anderen Anlegern, Fonds und/oder Konten, deren Anleger möglicherweise andere steuerliche und/oder regulatorische Eigenschaften als die Anteilsinhaber haben. Daher kann der Teilfonds eine Anlage über eine Struktur tätigen, von der einige oder alle Anleger in einem solchen Fonds profitieren können, die jedoch für einige oder alle Anteilsinhaber relativ nachteilig sein kann.

Mögliche mangelnde Diversifizierung

Es kann keine Gewähr für den Grad der Diversifizierung gegeben werden, den der Teilfonds erreichen wird. Der Teilfonds beabsichtigt, Anlagen in immer wettbewerbsintensiveren Märkten zu tätigen, weshalb die erfolgreiche Beschaffung von Anlagen problematisch sein kann. Der Teilfonds kann sich nur an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen und versuchen, mehrere Anlagen in einer begrenzten Anzahl von Anlageklassen oder geografischen Regionen zu tätigen. Ein konzentriertes Anlageengagement des Teilfonds könnte die anderen hier beschriebenen Risiken erhöhen. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern die eingegangenen Zeichnungen geringer sind als der angestrebte Betrag, in weniger Portfoliounternehmen anlegen und somit weniger diversifiziert sein. Darüber hinaus könnte sich das Anlageportfolio des Teilfonds in den Anfangsphasen des Fondsbeschaffungsprozesses stark konzentrieren, da der Teilfonds möglicherweise nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Anlagen zu diversifizieren. Ebenso kann der Sub-Investmentmanager aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten während der Abwicklung des Teilfonds nicht in der Lage sein, Vermögenswerte über verschiedene Anlageklassen hinweg proportional zu veräußern, was zu einer starken Konzentration des Teilfonds führen könnte.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds unterliegen der Allokationspolitik der Plattform des Sub-Investmentmanagers und müssen die Anforderungen der ELTIF-Verordnung für zulässige Vermögenswerte erfüllen; daher kann keine Garantie hinsichtlich der Anzahl der Anlagemöglichkeiten bestehen, die für eine Anlage durch den Teilfonds infrage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Anforderungen der ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht, und in Fällen, in denen ein potenzieller oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Anforderungen auftritt, müssen der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager sowie die Verwaltungsgesellschaft Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der ELTIF-Verordnung sicherzustellen. Solche Maßnahmen können die Veräußerung eines Vermögenswerts zu einem nicht optimalen Zeitpunkt umfassen, was sich auf die Rendite auswirken kann.

Risiken in Bezug auf die Veräußerung von Co-Investitionen

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Co-Investitionen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Geschäfts- und Finanzangelegenheiten des betreffenden Qualifying Portfolio Undertakings abzugeben, die typisch für die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Geschäften gemachten Zusicherungen und Gewährleistungen sind. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer eines solchen Qualifying Portfolio Undertakings zu entschädigen, soweit sich diese Zusicherungen oder Gewährleistungen als unrichtig oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den Teilfonds führen.

Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen

Der Teilfonds kann Anlagen tätigen, die im Laufe der Zeit mehrfach finanziert werden müssen oder als „Revolver“ oder „verzögerte Ziehungen“ strukturiert sind. Diese Arten

von Anlagen haben in der Regel Finanzierungsverpflichtungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und über die Einführungsphase hinausgehen können. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Kapital für zukünftige Finanzierungsverpflichtungen zu reservieren und diese Verpflichtungen nach Ablauf der Einführungsphase zu finanzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die reservierten Mittel letztendlich für Anlagen verwendet werden, was dazu führen kann, dass der Teilfonds sein Kapital nicht vollständig einsetzt.

Anlagen mit längerer Laufzeit

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die vor dem Ablaufdatum des Teilfonds nicht vorteilhaft veräußert werden können, weder nach Ablauf ihrer Laufzeit noch anderweitig. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager erwarten, dass Anlagen vor dem Ablaufdatum des Teilfonds veräußert werden oder für die Ausschüttung in Sachleistungen zum Ablaufdatum geeignet sind, könnte der Teilfonds aufgrund seines Ablaufdatums gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen, vertreiben oder anderweitig veräußern zu müssen. Darüber hinaus kann sich das Ablaufdatum des Teilfonds verzögern, damit der Teilfonds Anlagen zu einem günstigen Zeitpunkt veräußern kann.

Konzentration

Der Teilfonds verpflichtet sich im Allgemeinen, während der Einführungsphase direkt oder indirekt neue Anlagen zu tätigen. Sofern die vorherrschenden Marktbedingungen oder andere Faktoren zu schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Ergebnissen in diesem Zeitraum führen, können die von den Anteilsinhabern erzielten Gesamterträge durch die relative Konzentration dieser Anlagen erheblich beeinträchtigt werden.

Gewinnbeteiligung und Interessenausgleich

Das Carry Vehicle, ein verbundenes Unternehmen des Sub-Investmentmanagers, hat Anspruch auf eine leistungsorientierte Gewinnbeteiligung der Private-Equity-Tochtergesellschaft (wie unten definiert) in Bezug auf Anlagen. Obwohl eine solche Ausgleichsvereinbarung einen Anreiz für den Sub-Investmentmanager darstellen kann, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind, als dies ohne eine solche Vereinbarung der Fall wäre, dient das Bestehen einer solchen Vereinbarung häufig dazu, die Interessen des Sub-Investmentmanagers und der Anteilsinhaber in Einklang zu bringen und einen Anreiz für den Sub-Investmentmanager darzustellen, die Rentabilität der Anlagen des Teilfonds zu maximieren. Darüber hinaus kann der Sub-Investmentmanager Anreize erhalten, bestimmte Anlagemöglichkeiten ganz oder teilweise anderen Anlagevehikeln zuzuweisen, die die Zahlung eines höheren Satzes von Carried Interest oder einer anderen leistungsorientierten Vergütung vorsehen, und nicht dem Teilfonds, vorausgesetzt, der Sub-Investmentmanager handelt im guten Glauben und im besten Interesse der Anleger des Teilfonds. Sofern der Sub-Investmentmanager gegenüber anderen vom Sub-Investmentmanager verwalteten Anlagevehikeln eine größere Kapitalzusage eingegangen ist als gegenüber einer Tochtergesellschaft, kann für den Sub-Investmentmanager ein Anreiz bestehen, weniger Ressourcen für die Anlagetätigkeiten des Teilfonds als für die

Anlagetätigkeiten dieser anderen Anlagevehikel bereitzustellen oder weniger Anlagen zuzuweisen.

Anlage in Kredite

Der Teilfonds kann in Kredite anlegen und diese Praxis ist mit bestimmten Risiken verbunden. Unterliegt ein Kredit einer Zwangsvollstreckung, könnte der Teilfonds Miteigentümer einer Sicherheit werden und würde die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit tragen. Als Folge dessen kann der Teilfonds Verlusten ausgesetzt sein, die sich aus dem Ausfall und der Zwangsversteigerung ergeben. Alle Kosten und Verzögerungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsversteigerung des Kredits werden die Erlöse weiter senken und somit den Verlust erhöhen. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Teilfonds den Wert der Vermögenswerte, die den Kredit besichern, richtig bewertet. Im Falle einer Umstrukturierung oder Liquidation im Zusammenhang mit dem Kreditnehmer kann der Teilfonds alle oder einen Teil der Beträge verlieren, die er dem Kreditnehmer vorgestreckt hat. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Schutz der Interessen des Teilfonds angemessen ist, einschließlich der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Kredits und der Einhaltung der erwarteten Prioritäten und des Idealzustandes der Sicherungsrechte. Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass keine Forderungen geltend gemacht werden, die eventuell die Durchsetzung der Rechte des Teilfonds behindern könnten.

Bestimmte Schuldtitel des Teilfonds sind eventuell unbesichert. Investiert der Teilfonds in Schulden, die nicht durch eine Sicherheit besichert sind, wird der Teilfonds im Falle des Ausfalls des Kreditnehmers nur einen unbesicherten Anspruch gegen den Kreditnehmer haben.

Für die Bonität der Kredite des Teilfonds gibt es keine Einschränkungen. Kredite gelten eventuell als extrem anfällig auf Ausfälle von Zins- und/oder Kapitalzahlungen. Bestimmte Kredite, in die der Teilfonds investieren kann, haben eventuell bei ungünstigen Bedingungen hohe Unsicherheiten oder ein hohes Risiko und können als überwiegend spekulativ eingestuft werden. Im Allgemeinen bieten solche Kredite ein höheres Renditepotenzial als Kredite mit einer besseren Qualität, sind aber mit einer höheren Preisvolatilität und einem höheren Verlustrisiko von Erträgen und Kapital verbunden. Der Marktwert bestimmter dieser Kredite tendiert ferner zu einer höheren Sensibilität gegenüber Veränderungen des Konjunkturfelds als Kredite mit besserer Qualität.

Beurteilung der Bewertung der Portfoliointeressen

Der Teilfonds wird Anlagegeschäfte in nicht börsennotierte Wertpapiere tätigen, für die der Wert des Wertpapiers von Dritten geliefert wird. In solchen Fällen wird der korrekte Marktwert auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechnet. Die Portfoliointeressen werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den vom Investmentmanager und Sub-Investmentmanager mitgeteilten Bewertungen bewertet. In Bezug auf das Private-Equity-Segmentvermögen, bei dem es sich um Co-Investitionen neben Private-Equity-Investoren und Finanzsponsoren handelt, wird der Wert dieser Anlagen aus der Bewertung des Hauptsponsors dieser Anlagen abgeleitet oder durch diese bereitgestellt. Der Investmentmanager führt eine

Kohärenzprüfung dieser Bewertung durch und passt bei Bedarf die Bewertung der Portfoliounternehmen an. Zusätzlich zu den Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung des Private-Equity-Segments verweisen wir auf das entsprechende Risiko „Bewertungsrisiko“ in Anhang II des Verkaufsprospekts bezüglich der Bewertungsrisiken für das Engagement in privaten Schuldtiteln. Bei den Bewertungen handelt es sich zwangsläufig um Schätzungen, weshalb der Wert der Anteile des Teilfonds von dem Wert abweichen kann, zu dem die betreffenden Anlagen tatsächlich verkauft werden können.

Investitionen in Minderheitenanteile

Der Teilfonds kann Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Die tägliche Führung der betreffenden Qualifying Portfolio Undertakings obliegt der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Allgemeine Risiken von Portfoliounternehmen

Portfoliounternehmen sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, von denen nicht alle zum Zeitpunkt der Anlage identifiziert werden können, einschließlich makroökonomischer Störungen und Handelshemmnissen, die das Ertragspotenzial des Unternehmens verringern, einschließlich durch Exporte, zusätzliche Kosten für die Einhaltung der Umweltvorschriften, Arbeitskosten, Finanzierungskosten, verstärkten Wettbewerb durch andere Unternehmen in diesem Branchensektor oder durch innovative Produkte, Obsoleszenz von Prozessen, Techniken, Vermögenswerten, Produktionsanlagen oder Endprodukten, geringere Nachfrage nach spezifischen oder allgemeinen Kosten sowie Forschungs- und Entwicklungskosten.

Mittelständische Unternehmen

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in mittelständische Unternehmen zu investieren. Obwohl Anlagen in mittelständische Unternehmen größere Wachstumschancen bieten können, können solche Anlagen auch größere Risiken mit sich bringen, als das üblicherweise bei Anlagen in größeren Unternehmen der Fall ist. Mittelständische Unternehmen können über begrenzte Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen verfügen und von einer kleineren Managementgruppe abhängig sein. Infolgedessen können solche Unternehmen anfälliger für allgemeine wirtschaftliche Trends und spezifische Veränderungen in Märkten und Technologie sein. Darüber hinaus kann zukünftiges Wachstum von zusätzlichen Finanzierungen abhängig sein, die bei Bedarf möglicherweise nicht zu akzeptablen Bedingungen zur Verfügung stehen. Die relative Illiquidität privater Anlagen wird es dem Teilfonds zudem im Allgemeinen erschweren, schnell auf negative wirtschaftliche oder politische Entwicklungen zu reagieren.

Anlagen in Eigenkapitalpapiere

Bei den Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegen wird, handelt es sich im Allgemeinen um fremdfinanzierte Eigenkapitalpapiere des Unternehmens und diese können daher dem größten Verlustrisiko unterliegen. Im Allgemeinen gibt es keine Sicherheiten, um eine getätigte Anlage zu schützen.

Währungsrisiken

Anlagen können auf andere Währungen als Euro lauten, Portfoliounternehmen können in anderen Währungen als Euro handeln und der Teilfonds kann Verwertungserlöse in anderen Währungen als Euro erhalten, was in jedem Fall die Renditen des Teilfonds beeinträchtigt. Der Teilfonds sichert das Währungsrisiko eventuell nicht ab. Eine instabile Wertentwicklung des Euro könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlagen auswirken.

Kontrahenten-/Kreditrisiko

Insbesondere angesichts der Instabilität im Finanzsektor besteht das Risiko eines Inflationsdrucks, von Zinserhöhungen und anderen makroökonomischen Bedenken und dass Kontrahenten ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds oder seinen Anlagen nicht erfüllen. Ein solcher Ausfall des Kontrahenten würde sich wahrscheinlich nachteilig auf den Wert der Anlagen und auf die Renditen für Anleger auswirken.

Marktentwicklung

Kapital- und Kreditmärkte können von extremer Volatilität und Störungen betroffen sein. Solche Marktbedingungen können auftreten und den Betrieb des Teilfonds beeinflussen. Wenn nicht genügend externe Finanzierungsquellen zu kosteneffizienten Bedingungen zur Verfügung stehen, um die Entwicklung zu finanzieren und die Verschuldung bei Fälligkeit zu refinanzieren, könnte der Teilfonds gezwungen sein, seine Entwicklungsaktivitäten zu begrenzen und/oder andere Maßnahmen zu ergreifen, wie den Verkauf von Vermögenswerten, um seine Aktivitäten zu finanzieren und Schulden zurückzuzahlen. Soweit der Teilfonds oder seine Anlagen zu höheren Kosten als in den letzten Jahren zu Kapital Zugang haben und/oder sich dafür entscheiden, kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Investitionen

Es kann nicht garantiert werden, dass es eine ausreichende Anzahl geeigneter Anlagemöglichkeiten gibt, damit der Teilfonds sein gesamtes Kapital in Möglichkeiten investieren kann, die die Anlageziele des Teilfonds erfüllen, oder dass solche Anlagemöglichkeiten zu abgeschlossenen Anlagen des Teilfonds führen werden. Der Prozess der Identifizierung attraktiver Anlagemöglichkeiten ist schwierig und beinhaltet ein hohes Maß an Unsicherheit, insbesondere angesichts eines Marktumfelds mit hohen Bewertungen, was es dem Teilfonds erschweren kann, attraktive Anlagemöglichkeiten mit dem Potenzial zur Erzielung angemessener Renditen zu finden. Der Teilfonds kann mit Anlagemöglichkeiten mit vielen anderen Anlegern konkurrieren, von denen einige über größere Ressourcen als der Teilfonds verfügen können. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, an bestimmten Chancen

teilzunehmen, einschließlich in Fällen, in denen das Ziel als eine Folgeanlage in Bezug auf eine Plattformanlage durch andere verbundene Fonds angesehen wird. Darüber hinaus hängt die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten in der Regel von den Marktbedingungen sowie in einigen Fällen vom vorherrschenden regulatorischen oder politischen Klima ab. Zudem ist es angesichts der aktuellen Marktbedingungen möglich, dass der Wettbewerb um angemessene Anlagemöglichkeiten zunimmt, wodurch sich die Anzahl der dem Teilfonds zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verringert und die Bedingungen, zu denen Anlagen getätigt werden können, nachteilig beeinflusst werden.

Vertrauen in die Verwaltung des Portfoliounternehmens

Die tägliche Geschäftstätigkeit eines Portfoliounternehmens liegt in der Verantwortung des Managementteams dieses Portfoliounternehmens. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der Sub-Investmentmanager, ihre verbundenen Unternehmen und die Holdinggesellschaften des Teilfonds für die Überwachung der Wertentwicklung der Portfoliounternehmen verantwortlich und im Allgemeinen bestrebt sind, in Portfoliounternehmen unter Führung eines fähigen Managements zu investieren, kann nicht garantiert werden, dass ein bestehendes Managementteam oder ein Nachfolger in der Lage sein wird, ein Portfoliounternehmen in Übereinstimmung mit der Teilfondsstrategie für dieses Unternehmen erfolgreich zu betreiben. Viele Portfoliounternehmen sind auf die Dienste einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen angewiesen, und das Ausscheiden einer oder mehrerer dieser Personen könnte die Wertentwicklung des Portfoliounternehmens erheblich beeinträchtigen.

12. Änderung von Gesetzen, Steuer- und Rechtsvorschriften, Jahresbericht

Weitere Informationen zum Geschäftsjahr der SICAV und zur Verfügbarkeit des Jahresberichts der SICAV für die Anleger finden Sie im Abschnitt „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber“ des Verkaufsprospekts.

Der im Einklang mit der AIFMD und der Geänderten ELTIF-Verordnung erstellte Jahresbericht der SICAV wird den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Er wird auf die Art und Weise zur Verfügung gestellt, die dem Anleger zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann zum Beispiel direkt versendet, auf einer Webseite veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

Ein Papierexemplar des Jahresberichts wird Kleinanlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

13. Bewertungstag

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird vierteljährlich berechnet. Der Bewertungstag des Teilfonds ist der letzte Kalendertag jedes Quartals. Der erste Bewertungstag findet am Ende des ersten Quartals nach dem letzten Closing-Datum statt.

Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den letzten Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds für einen Bewertungstag errechnet. Diese zugrundeliegenden

Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Der vierteljährliche Nettoinventarwert wird den Anteilinhabern innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Ende eines relevanten Quartals in seinem üblichen Format zur Verfügung gestellt oder gemeldet (vorbehaltlich angemessener Verzögerungen im Falle des verspäteten Erhalts notwendiger Finanzinformationen von einer Einheit, in der der Teilfonds eine Anlage hält, oder anderer Umstände, die vernünftigerweise außerhalb der Kontrolle des persönlich haftenden Gesellschafters oder seiner verbundenen Unternehmen liegen), mit Ausnahme des vierteljährlichen Nettoinventarwerts zum Jahresende, der im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen wird.

Der Nettoinventarwert kann auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das so festlegt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt. Der erste Bewertungstag findet am Ende des ersten Quartals nach dem letzten Closing-Datum statt.

14. Mindestportfoliogröße

Fällt der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter 50.000.000 EUR, kann der Verwaltungsrat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten entscheiden, den Teilfonds durch die Zwangsrücknahme aller Anteile zu liquidieren.

15. Geeignete Anleger

Nur geeignete Anleger dürfen Anteile erwerben. Ein „geeigneter Anleger“ ist ein Anleger, der die Eignungskriterien der ELTIF-Verordnung erfüllt, indem er (i) ein professioneller Anleger oder (ii) ein Kleinanleger ist, vorausgesetzt, dass im Sinne von Artikel 30 der Geänderten ELTIF-Verordnung eine Eignungsprüfung durchgeführt wurde, oder wenn diese Prüfung im Einklang mit Artikel 30 (3) der Geänderten ELTIF-Verordnung nicht erforderlich ist.

Kommt der Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass ein Anleger nicht länger ein geeigneter Anleger ist, oder hat der Anleger seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien gegenüber dem Teilfonds nicht eingehalten bzw. erfüllt, oder macht bzw. erfüllt er solche Zusicherungen oder Garantien nicht oder liefert er vom Verwaltungsrat angeforderte Informationen nicht (wie zum Beispiel gemäß FATCA oder einem ähnlichen Gesetz vorgeschrieben), kann der Verwaltungsrat (i) erfordern/veranlassen, dass dieser Anleger alle oder einige seiner Anteile im Einklang mit der Satzung verkauft oder (ii) die Anteile dieses Anlegers im Einklang mit der Satzung zurücknehmen.

Der Administrator, die Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder (gegebenenfalls) die Untervertriebsstelle werden bestätigen, dass jeder Anleger ein geeigneter Anleger ist.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Teilfonds nicht direkt an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung vertreiben. Vertriebsstellen oder (gegebenenfalls) Untervertriebsstellen sind für den Vertrieb des Teilfonds an Kleinanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung verantwortlich. Solche Vertriebsstellen verfügen gegebenenfalls über die entsprechenden MiFID II- und MiFIR-Lizenzen, um den Vertrieb durchzuführen.

16. Klassen

Aktuell stehen in dem Teilfonds Anteile der Klassen A, H und I zur Verfügung.

Anteilsklasse	Mindestzeichnung
A	1.000 EUR
E	100.000 EUR
H	250.000 EUR
R	1.000 EUR
I*	1.000.000 EUR

* Anteile der Klasse I stehen nur professionellen Anlegern zu Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren.

Ein Vermittler kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3,50 % der Zeichnung eines Anlegers (so wie im Abschnitt „Closings“ unten definiert) berechnen und der Anleger muss diese an den Vermittler zahlen.

17. Basiswährung

Euro.

18. Berichtswährung der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, Anteile in EUR oder einer anderen von ihr festgelegten frei umtauschbaren Währung auszugeben. Die Berichtswährung, in der die Anteile im Teilfonds aktuell ausgegeben werden, sind im aktuellen Antragsformular vollständig aufgeführt.

Die Anteilsinhaber dürfen die Anteile einer Klasse nicht in Anteile einer anderen Klasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umtauschen

19. Closings

Das erste Closing des Teilfonds wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum stattfinden, zu dem der Teilfonds als ELTIF autorisiert wurde. Weitere Closings sind innerhalb von einem Jahr nach dem ersten Closing möglich. Es wird davon ausgegangen, dass 100 % der Zeichnung der einzelnen Anleger am Teilfonds („**Zeichnung**“) am oder um das Datum, zu dem der Teilfonds die Zeichnung akzeptiert, gezahlt werden.

20. Bedenkzeit

Während des mit der Aufnahme in den Teilfonds beginnenden und zwei Wochen später endenden Zeitraums kann ein Kleinanleger seine Zeichnung über eine schriftliche Mitteilung an den Teilfonds stornieren. In einem solchen Falle werden alle vorher von diesem Kleinanleger gezahlten Beträge ohne Konsequenzen an ihn zurückgezahlt. Um Zweifel auszuschließen: Der oben verwendete Begriff „Aufnahme in den Teilfonds“ bedeutet die Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger, die der Unterzeichnung der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung für Anteile des Teilfonds entspricht.

21. Laufzeit

Der Teilfonds wird zum Ende des Einjahreszeitraums zehn Jahre nach seinem letzten Closing geschlossen (die „**Laufzeit**“), jedoch vorausgesetzt, dass die Laufzeit des Teilfonds nach seinem Ablaufdatum an dem Datum endet, an dem der letzte Vermögenswert des Teilfonds gelöscht, aufgegeben, abgeschrieben oder verkauft wird. Die Laufzeit kann nach Ermessen des Verwaltungsrats bis zu drei Mal um ein Jahr verlängert werden, vorbehaltlich einer früheren Kündigung bei vollständiger Realisierung des Portfolios des Teilfonds, so wie im Abschnitt „Abwicklungszeitraum“ unten beschrieben.

22. Einführungsphase

Die Einführungsphase des Teilfonds beginnt mit dem ersten Closing und endet (i) am fünften Jahrestag des ersten Closings (die „**Einführungsphase**“) oder (ii) zur Hälfte der Laufzeit des Teilfonds, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

23. Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum

Das Ende der Laufzeit des Teilfonds (das „**Ende der Laufzeit**“) wird (i) zehn Jahre nach dem letzten Closing des Teilfonds sein oder (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft unter Einsatz ihres angemessenen unternehmerischen Urteils der Meinung ist, dass die Marktchancen nicht angemessen sind, um Erträge im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds zu generieren, aber auf keinen Fall vor dem vierten Jahr nach dem ersten Closing-Datum.

Der Abwicklungszeitraum beginnt mit dem Ablaufdatum und ist als der Zeitraum definiert, während dessen der Teilfonds die Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte nicht über Rückzahlung, Vorauszahlung, Stornierung, Verkauf oder anderweitig reinvestieren wird, außer bei Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihefonds oder äquivalenten Anlagen oder Folgeanlagen in bestehende Anlagen durch den Teilfonds im Rahmen des Private-Equity-Segments (der „**Abwicklungszeitraum**“). Zur Klarstellung: Derartige Folgeanlagen haben keinen Einfluss auf die Laufzeit des Teilfonds. Der Abwicklungszeitraum kann nach Ermessen des Verwaltungsrats gemäß Abschnitt 21 „Laufzeit“ um bis zu drei (3) Mal um ein (1) Jahr verlängert werden.

Spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit wird der Teilfonds die CSSF über die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds informieren, um Anteile der Anteilsinhaber des Teilfonds nach dem Ende der Laufzeit zurückzunehmen. Auf Verlangen der CSSF legt der Teilfonds der CSSF einen detaillierten Plan für die ordnungsgemäße Veräußerung seiner Vermögenswerte vor.

Unbeschadet der Bestimmungen aus Abschnitt 24 „Rücknahmen“ unten, beginnen die Rücknahmen an die Anleger am Tag nach dem Ende der Laufzeit. Während des Abwicklungszeitraums wird der Teilfonds die Anteile halbjährlich zurücknehmen (berechnet zum 31. Januar und 31. Juli) (oder, falls das kein Geschäftstag ist, am nächsten folgenden Geschäftstag)).

24. Rücknahmen

Die Anteile des Teilfonds können während der Laufzeit des Teilfonds nicht auf Antrag der Anleger zurückgenommen werden.

Rücknahmen auf Antrag der Anleger sind nur ab dem Tag nach dem Ablaufdatum gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Geänderten ELTIF-Verordnung zulässig.

Rücknahmeanträge müssen mindestens sechs (6) Monate vor dem jeweiligen Bewertungstag im September eines jeden Jahres nach dem Ablaufdatum eingehen. Die Rücknahmeerlöse werden den betreffenden Anlegern innerhalb eines Jahres nach Bestimmung des Nettoinventarwerts zum betreffenden Rücknahmedatum gezahlt. Rücknahmen sind nur zulässig, wenn der Teilfonds über ausreichend liquide Mittel verfügt und die vorgeschlagene Rücknahme die Tätigkeit des Teilfonds nicht beeinträchtigen oder den Interessen der verbleibenden Anleger schaden würde.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, Anteile unter Berücksichtigung der Zahlung des Rücknahmepreises zwangsweise zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat erkennt jedoch an, dass der Sub-Investmentmanager nicht in der Lage sein wird, Anlagen im Private-Equity-Segment zu realisieren, um solche Rücknahmen zu erleichtern.

Anleger haben immer die Möglichkeit der Barauszahlung.

25. Ausschüttungspolitik

Nach Ablauf der Einführungsphase kann der Teilfonds nach eigenem Ermessen entscheiden, die Erlöse aus den Vermögenswerten im Portfolio des Teilfonds zu verteilen, einschließlich:

- Nettoerträgen, die in bar in Bezug auf Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds erzielt werden; und/oder
- Kapital und Kapitalzuwachs, das/der nach der Veräußerung von Vermögenswerten im Portfolio des Teilfonds realisiert wurde.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Teilfonds zur Ausschüttung verfügbare Erlöse einbehalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager dies für Reserven, Steuern, Kosten und Aufwendungen des Teilfonds für notwendig hält. Der Teilfonds kann auch Erlöse einbehalten, um zusätzliche Beträge in bestehende Anlagen im Rahmen des Private Equity-Segments (d. h. Folgeanlagen) zu investieren. Derartige Folgeanlagen haben keinen Einfluss auf die Laufzeit des Teilfonds.

Die Erlöse, die nicht für die Wiederanlage verwendet oder für Folgeinvestitionen und Nettorückstellungen reserviert sind, die der Teilfonds für notwendig oder umsichtig hält, um spezifische Verpflichtungsrisiken und Kosten des Teilfonds abzudecken, bilden die ausschüttungsfähige Liquidität. Nach Erhalt der ausschüttungsfähigen Liquidität kann der Teilfonds nach eigenem Ermessen den Betrag jeder Ausschüttung bestimmen, die so bald wie möglich nach Berechnung des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Ausschüttungsdatum auf vierteljährlicher Basis ausgeschüttet wird. Anlageerlöse und sonstige zur Ausschüttung verfügbare Beträge werden auf die Anteilsinhaber des Teilfonds auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anteile und der Anzahl der im Teilfonds gehaltenen Anteile aufgeteilt.

Die Tochtergesellschaft kann Erlöse für jeden Zweck einbehalten.

Eine Gewinnbeteiligung wird an das Carry Vehicle (wie unten definiert) auf Ebene einer Tochtergesellschaft die („Gewinnbeteiligung“) ausgeschüttet, über die die Anlagen des Private Equity-Segments getätigt werden (die „Private Equity-Tochtergesellschaft“). Die Gewinnbeteiligung wird auf Ebene der Private-Equity-Tochtergesellschaft bestimmt, indem alle Erlöse, die die Private-Equity-Tochtergesellschaft erhält und die dem Teilfonds zuzurechnen sind (vorbehaltlich der nachstehend ausdrücklichen Bestimmungen), nach Zahlung der Kosten und Verbindlichkeiten (einschließlich der Vergütung des Sub-Investmentmanagers) gemäß den folgenden Prioritäten ausgeschüttet werden:

- a) Erstens 1.000 EUR pro Jahr an den persönlich haftenden Gesellschafter der Tochtergesellschaft;
- b) zweitens 100 % an den Teilfonds, bis er einen Betrag kumulativer Ausschüttungen erhalten hat, der dem Gesamtbetrag entspricht, den die Private Equity-Tochtergesellschaft in Anlagen investiert hat („Anlagebeiträge“), die zuvor noch nicht zurückgezahlt wurden;
- c) drittens, 100 % an den Teilfonds, bis er einen Betrag kumulativer Ausschüttungen in Höhe einer Rendite von 8 % p. a. (jährlich auf der Grundlage eines 365-Tage-Jahres verzinst) auf die Anlagebeiträge erhalten hat, und zwar ab dem Datum, an dem die Anlagebeiträge in Anlagen investiert wurden, bis zu dem Datum, an dem die Realisierungen diese Anlagebeiträge überschreiten (die „bevorzugte Rendite“); vorausgesetzt, dass, um Missverständnisse auszuschließen, Beträge, die bis zu ihrer Freigabe durch die Private Equity-Tochtergesellschaft in einem Betrag, der vom Sub-Investmentmanager nach eigenem Ermessen festgelegt wird, auf einem Barkonto oder anderweitig gehalten werden, nicht auf die bevorzugte Rendite auflaufen;
- d) viertens 100 % an das Carry Vehicle, bis das Carry Vehicle kumulative Ausschüttungen gemäß dieser Klausel (d) in Höhe von 20 % der Summe (i) des Gesamtbetrags, der gemäß Klausel (c) an den Teilfonds ausgeschüttet wird, und (ii) des Gesamtbetrags, der gemäß dieser Klausel (d) an das Carry Vehicle für den Teilfonds ausgeschüttet wird, erhalten hat; und
- e) fünftens 20 % auf das Carry Vehicle und 80 % auf den Teilfonds.

„**Carry Vehicle**“ bezeichnet ein verbundenes Unternehmen des Sub-Investmentmanagers, das von ihm zum Zwecke des Erhalts der Gewinnbeteiligung benannt wurde.

26. Wiederanlage

Während der Laufzeit des Teilfonds dürfen alle Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte des Private-Equity-Segments (durch Rückzahlung, Vorauszahlung oder Verkauf oder auf andere Weise) reinvestiert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtanschaffungskosten aller im Private-Equity-Segment erworbenen Anlagen (mit Ausnahme von versicherungstechnischen Anlagen, die zum jeweiligen Zeitpunkt realisiert wurden) 130 % der Allokation des Private-Equity-Segments nicht überschreiten.

AMUNDI PRIVATE MARKETS ELTIF TRANSITIONS (nachfolgend der „Teilfonds“)

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu betrachten und ersetzt nicht das Lesen des vollständigen Verkaufsprospekts. Jede Entscheidung des Anlegers, in den Teilfonds zu investieren, sollte unter Berücksichtigung des Verkaufsprospekts in seiner Gesamtheit erfolgen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann von dem als Kläger auftretenden Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten vor Einleitung des Gerichtsverfahrens etwa verlangt werden, dass er die Kosten für die Übersetzung dieses Verkaufsprospekts zu tragen hat. Die SICAV unterliegt der zivilrechtlichen Haftung des für diesen Abschnitt einschließlich aller ihrer Übersetzungen sowie ihrer Meldung zuständigen Instituts für den Fall, dass dieser Abschnitt irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Verkaufsprospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger müssen Folgendes beachten:

- Der Teilfonds hat ab seinem Zulassungsdatum eine Laufzeit von neunundneunzig Jahren, die um bis zu ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Der Teilfonds endet jedoch an dem Tag, an dem der letzte Vermögenswert des Teilfonds gelöscht, aufgegeben, abgeschrieben oder verkauft wird.
- Der Teilfonds ist eine illiquide Anlage, da seine Anlagen langfristiger Natur sind, d. h. es handelt sich um eine Anlage mit geringer Liquidität. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die ein solches langfristiges und illiquides Engagement eventuell nicht tragen können. Es wird eine Haltedauer von 5 Jahren empfohlen.
- In Fällen, in denen Rücknahmeanträge nicht erfüllt werden können, kann der Anleger mit einer längeren Haltedauer konfrontiert sein als ursprünglich geplant.
- Der Teilfonds unterliegt der Geänderten ELTIF-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Teilfonds ist für den Markt professioneller Anleger und Kleinanleger bestimmt, die gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung geeignete Anleger sind.
- Der Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds Zeichnungen annehmen.
- Anleger haben das Recht, ihre Anteile im Teilfonds vor Ende der Laufzeit des Teilfonds nur entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt

„Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts zurückzugeben. Die Anleger können ihre Anteile frei auf dritte Parteien übertragen, sofern diese die Kriterien des Teilfonds hinsichtlich der Eignung erfüllen.

- **Der Teilfonds beabsichtigt, Hebel in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt „Kredite und Hebel“ unten zu nutzen. Wird der Hebel verwendet, so wird dies die Gewinne und Verluste des Teilfonds anteilmäßig erhöhen.**
- **Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.**
- **Die Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Teilfonds zu leisten, die ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag überschreiten.**
- **Anleger sollten sicherstellen, dass nur ein kleiner Anteil ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF wie den Teilfonds investiert ist, so wie in Abschnitt „Geeignete Anleger“ unten genauer beschrieben.**
- **Finanzderivate dürfen nur zur Absicherung von Risiken verwendet werden, die sich aus einem Engagement in gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung zulässige Vermögenswerte ergeben.**
- **Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Teilfonds sind in Abschnitt „Spezifische Risiken“ unten beschrieben.**

2. Kosten des Teilfonds

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage der aktuellen Unternehmensprognosen folgende Kosten (in % des Nettoinventarwerts) von den Anlegern im Teilfonds getragen werden.

	Klasse A	Klasse A 20xx	Klasse E	Klasse E 20xx	Klasse R	Klasse R 20xx	Klasse I	Klasse I 20xx	Klasse B	Klasse S
Einmalige Kosten										
Kosten für die Einrichtung des Teilfonds (1)	0,04 %									
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen (2)	0,24%									
Aus dem Teilfonds im Jahresverlauf entnommene Aufwendungen										
Vertriebskosten (3)	0,06 %	0,06 %	0,06 %	0,06 %	0,06 %	0,06 %	n.v.	Keine	0,06 %	n.v.
Verwaltungsgebühren (4)	2,35%	2,20%	2,00 %	1,85 %	1,75 %	1,50 %	1,50 %	1,35 %	1,15 %	1,00 %
Sonstige Kosten (5)	0,28 %									
Alle oben genannten Kosten und Aufwendungen insgesamt										
Gesamtkostenquote (6)	2,97 %	2,82 %	2,62 %	2,47 %	2,37 %	2,12 %	2,06 %	1,91 %	1,77 %	1,56 %
Aus dem Teilfonds unter besonderen Bedingungen entnommene Aufwendungen										
Erfolgsabhängige Gebühren (7)	10 %									

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Zahlen basieren auf angenommenen ex-ante Kosten und Performance-Annahmen. Effektive Ex-post Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Zum Datum dieses Prospekts wurden keine endgültigen technischen Regulierungsstandards („RTS“) in Bezug auf die Offenlegung von Kosten gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung angenommen. Infolgedessen kann diese Kostentabelle bei Inkrafttreten der RTS in Bezug auf die Offenlegung von Kosten für ELTIF überarbeitet werden.

(1) Kosten für die Einrichtung des Teilfonds

Die Kosten für die Einrichtung des Teilfonds umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr-, Rechts- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder eine dritte Partei gezahlt werden und enthalten auch den Anteil des Teilfonds an den Gründungs- und Organisationskosten der SICAV sowie die Kosten für die Beauftragung von delegierten Portfoliomanagern in Bezug auf den Teilfonds, einschließlich des Sub-Investmentmanagers.

Diese Kosten werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds über die ersten fünf Jahre ausgedrückt.

(2) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen

Der Teilfonds (einschließlich seine Tochtergesellschaften (so wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ unten definiert) oder andere Vehikel, über die er Anlagen tätigt) sind verantwortlich für alle erwarteten Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Angelegenheiten und Geschäften des Teilfonds entstehen, u. a. Identifikation, Strukturierung, Verwaltung, Bewertung von, Handel mit, Durchführung der Due Diligence zu, Anlage in, Erwerb von, Halten, Veräußerung (einschließlich der Übertragung oder des Verkaufs von) einer Anlage oder möglichen Anlage (egal ob diese vollzogen wurde oder nicht), einschließlich „Kosten für abgebrochene Transaktionen“, Rechts-, Rechnungslegungs-, Beratungskosten, Kosten für Finder oder Beschaffung von Partnern und Reise- und Unterkunftskosten, und die Anleger in dem Teilfonds werden den ihnen zurechenbaren Teil davon tragen.

Diese Kosten werden als annualisierter Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds über die Laufzeit des Teilfonds ausgedrückt.

(3) Vertriebskosten

Die Vertriebskosten umfassen alle erwarteten Verwaltungs-, Regulierungs- und Prüfungskosten sowie Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb.

Diese Kosten werden als annualisierter Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds über die Laufzeit des Teilfonds ausgedrückt.

(4) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren umfassen alle Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft einschließlich alle Personen, an die diese Funktion übertragen wurde, mit Ausnahme der Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gebühren des Investmentmanagers aus der Verwaltungsgebühr zahlen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungsgebühren an eine Partei zahlen, die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager oder hinsichtlich der SICAV Dienstleistungen erbringt, einschließlich eines Vertriebspartners oder Untervertriebspartners.

Diese Kosten werden als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgedrückt.

Details zur Berechnung der Verwaltungsgebühren finden die Anleger im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

Details zur Berechnung der Verwaltungsgebühren finden die Anleger im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Verkaufsprospekt.

(5) Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depotbank-, Verwahr- und Prüfungskosten und Kosten für professionelle Dienstleistungen

Diese Kosten umfassen alle erwarteten Zahlungen an die Depotbank und Zahlstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Wirtschaftsprüfer, einschließlich aller Personen, an die sie diese Funktionen eventuell übertragen haben.

Diese Kosten umfassen auch alle Zahlungen an eine Person, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der oben genannten Stellen erbringt, und alle erwarteten Zahlungen an Rechts- und professionelle Berater, Prüfungskosten, Registrierungsgebühren, Regulierungsgebühren.

Diese Kosten werden als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds über die Laufzeit des Teilfonds ausgedrückt.

Diese Kosten enthalten keine Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Teilfonds, Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, die Vertriebskosten und Verwaltungsgebühren, erfolgsabhängigen Gebühren sowie alle wiederkehrenden bzw. inhärenten Kosten auf Ebene der Vermögenswerte.

(6) Gesamtverhältnis

Die Gesamtkostenquote ist das jährliche Verhältnis der geschätzten Ex-ante-Gesamtkosten des Teilfonds zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds, basierend auf der aktuellen Geschäftsprognose und auf einer geschätzten Laufzeit von neunundneunzig Jahren.

Die geschätzten Ex-ante-Kosten insgesamt sind die Summe der:

- i. oben in (4) genannten Verwaltungsgebühren,
- ii. die Vertriebskosten gemäß vorstehendem Absatz (3),
- iii. oben in (5) genannten sonstigen Kosten und
- iv. die Summe der Kosten für die Auflegung des Teilfonds gemäß (1) oben und der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten gemäß (2) oben.

(7) Erfolgsabhängige Gebühren

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf erfolgsabhängige Gebühren, die von der Wertentwicklung des Teilfonds abhängen. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf erfolgsabhängige Gebühren in Höhe von 10 % der Performance über einer Performance-Hurdle-Rate von 5 % p.a.

Der erste Zeitraum der erfolgsabhängigen Gebühren beginnt am ersten Closing-Datum des Teilfonds und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres. Danach beginnen die Bezugszeiträume am 1. Januar eines Jahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres (der „**erfolgsabhängige Zeitraum**“).

Abweichend von dem vorstehenden Absatz wird folgende Methode zur Bestimmung der Dauer des erfolgsabhängigen Zeitraums angewandt:

- Am Ende eines erfolgsabhängigen Zeitraums beginnt ein neuer erfolgsabhängiger Zeitraum, wenn eine Performancegebühr gezahlt wird.
- Wenn im ersten Jahr keine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, verlängert sich der erfolgsabhängige Zeitraum um ein zweites Jahr. Am Ende dieses zweiten Jahres beginnt ein neuer erfolgsabhängiger Zeitraum, wenn erfolgsabhängige Gebühren gezahlt werden.
- Werden im zweiten Jahr keine erfolgsabhängigen Gebühren gezahlt, verlängert sich der erfolgsabhängige Zeitraum um ein drittes Jahr. Am Ende dieses letzten Jahres beginnt ein neuer erfolgsabhängiger Zeitraum, unabhängig davon, ob erfolgsabhängige Gebühren gezahlt wurden oder nicht.
- Wenn drei Jahre lang keine erfolgsabhängigen Gebühren gezahlt wurden, beginnt ein neuer erfolgsabhängiger Zeitraum.

Im Falle einer Rücknahme wird der Teil der verbuchten Rückstellung dem Anlageverwalter endgültig im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile gezahlt. Wird der Anlageverwaltungsvertrag zu einem anderen Zeitpunkt als dem letzten Tag des erfolgsabhängigen Zeitraums beendet, werden die erfolgsabhängigen Gebühren am Tag der Beendigung berechnet und gezahlt.

3. Beschwerden

Beschwerden eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds müssen gemäß Abschnitt „Fragen und Beschwerden“ des Verkaufsprospekts mitgeteilt werden.

4. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, attraktive risikobereinigte Renditen zu generieren und langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem es in Private-Equity-, Private-Infrastruktur- und Private-Debt-Möglichkeiten mit einem hohen Grad an Diversifizierung und mit einem Fokus auf Vermögenswerte investiert, die den digitalen, ökologischen, Energie- und gesellschaftlichen Wandel begünstigen.

Der Teilfonds setzt die Kompetenz der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters in Bezug auf jede jeweilige Reihe ein, um ein diversifiziertes Portfolio von Anlagen anzulegen, indem er Beteiligungen an Eigenkapital-, Quasi-Eigenkapital- oder Schuldtiteln erwirbt, die von qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne der geänderten ELTIF-Verordnung („**Qualifying Portfolio Undertakings**“) ausgegeben werden, oder anderweitig durch Anlagen in kollektiven oder finanziellen Unternehmen, die in qualifizierte Portfoliounternehmen investieren.

Als ein ELTIF kann der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte anlegen, also Vermögenswerte, die üblicherweise illiquider Natur sind, geduldiges Kapital aufgrund von über einen beträchtlichen Zeitraum eingegangenen Verpflichtungen erfordern, oft eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen. Der Teilfonds selbst ist langfristiger Natur und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Die Anlagen des Teilfonds sind als zulässige Anlagen für einen ELTIF geeignet, vor allem hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte und der Streuung der Anlagerisiken im Einklang mit Kapitel II der Geänderten ELTIF-Verordnung.

Die Performance des Teilfonds wird nicht durch Referenz auf eine Benchmark bestimmt.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang III – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Verkaufsprospekt. Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

5. Anlagestrategie

Der Teilfonds will ein diversifiziertes Portfolio mit Anlagen sowohl des Primär- als auch Sekundärmarktes schaffen, indem er entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft über Unterbeteiligungen oder anderweitig investiert:

- (i) in Private-Equity-Infrastrukturinstrumenten;
- (ii) in Private-Equity-Instrumenten; und/oder
- (iii) in Private-Debt-Instrumenten.

Alle zusammen bilden die „**Portfoliovermögenswerte**“.

Nach der Einführungsphase wird der Teilfonds voraussichtlich mindestens 85 % seines Kapitals in Portfoliovermögenswerte investieren.

Der Teilfonds passt die effektive Allokation in den Portfoliovermögenswerten im besten Interesse der Anteilinhaber je nach den Marktbedingungen an.

Das Engagement des Teilfonds in den Portfoliovermögenswerten wird durch verschiedene Transaktionsarten erzielt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Primärfondstransaktionen: Der Teilfonds wird während seines anfänglichen Vermarktungszeitraums in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen und in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;
- Sekundärtransaktionen: Der Teilfonds kauft direkt oder indirekt Anteile an vollständig oder teilweise investierten Organismen für gemeinsame Anlagen („**LP-Stake Secondaries**“) und kauft Vermögenswerte direkt oder indirekt von Vermögensverwaltern („**GP-Led Secondaries**“), einschließlich über Fortführungsorganismen für gemeinsame Anlagen
- Co-Investments: Der Teilfonds investiert gemeinsam mit anderen Fondsverwaltern als Minderheitsinhaber, im Allgemeinen über eine Fondsstruktur, oder
- Direktanlagen: Der Teilfonds investiert in direkte private Vermögenstransaktionen, einschließlich nicht börsennotierter Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente und/oder Eigenkapital von börsennotierten Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung.

Der Teilfonds kann auch gelegentlich in Geldmarkt-, langfristige Treasury- und Kredit-Organismen für gemeinsame Anlagen und andere OGAW-zulässige Vermögenswerte anlegen.

Verpflichtungen des Teilfonds gegenüber einem qualifizierten Portfoliounternehmen (z. B. vom Teilfonds gehaltene Barmittel, die einem qualifizierten Portfoliounternehmen zugewiesen, aber noch nicht an dieses übertragen wurden), gelten als zulässige Anlagevermögenswerte und werden daher bei der Berechnung des oben genannten Prozentsatzes des in die zulässigen Anlagevermögenswerte zu investierenden Kapitals berücksichtigt.

Der Teilfonds behält sich das Recht vor, seine Anlagen, soweit es während des Bestehens des Teilfonds angemessen scheint, im Einklang mit der Geänderten ELTIF-Verordnung zu senken, zu erhöhen oder zu veräußern.

Falls Vermögenswerte gemäß der Geänderten ELTIF-Verordnung zu nicht zulässigen Vermögenswerten werden oder aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, gegen die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung verstoßen, bemüht sich der Anlageverwalter, die Position so schnell wie möglich und im Interesse der Anteilhaber zu korrigieren.

Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen können Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen, die von einer Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Co-Investments könnten neben Muttergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft realisiert werden.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch eine Tochtergesellschaft verfolgen. „**Tochtergesellschaft**“ bedeutet jede gesetzliche Struktur, die zum Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wird, und die direkt oder indirekt durch die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV kontrolliert wird.

Der Teilfonds investiert in Portfoliovermögen mit einem breiten Spektrum an Fälligkeiten und hat für sein Portfolio keinen gezielten Fälligkeitsbereich, außer den, der mit der Laufzeit des Teilfonds kompatibel sein dürfte.

Der Teilfonds wird keine Kredite gewähren.

Der Teilfonds darf in Portfoliounternehmen investieren, die in zulässigen Gerichtsbarkeiten gegründet wurden.

„**Zulässige Gerichtsbarkeiten**“ sind (i) Mitgliedstaaten oder (ii) Drittländer, unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Drittland a) nicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erlassenen delegierten Rechtsakt als Drittland mit hohem Risiko aufgeführt ist und b) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Gerichtsbarkeiten für Steuerzwecke aufgeführt ist.

Die Laufzeit des Teilfonds und seine langfristige Natur müssen mit den Lebenszyklen jedes einzelnen Vermögenswerts des Teilfonds vereinbar sein, gemessen gemäß dem Illiquiditätsprofil und dem wirtschaftlichen Lebenszyklus des Vermögenswerts und dem Anlageziel des Teilfonds.

6. Kredite und Hebel

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt über eine Tochtergesellschaft Kredite aufnehmen und Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungsgeschäfte abschließen oder anderweitig einen Hebel erzielen, um Anlagen zu tätigen oder Liquidität bereitzustellen, einschließlich zur Zahlung von Kosten und Aufwendungen, wie durch die Geänderte ELTIF-Verordnung zulässig, und vorausgesetzt, dass diese Kredite: (i) zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen; (ii) auf die gleiche Währung lauten wie die zu erwerbenden Vermögenswerte; und (iii) eine Laufzeit haben, die die Lebensdauer des Teilfonds nicht überschreitet. Das Kreditlimit gilt ab Beginn der Einführungsphase.

Bei der Aufnahme von Barmitteln kann der Teilfonds Vermögenswerte belasten, um seine Kreditaufnahmestrategie umzusetzen.

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt durch eine Tochtergesellschaft Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit vom Teilfonds getätigten Anlagen abschließen. Der Teilfonds kann diese Kredite, Bürgschaften, Entschädigungszahlungen, Zusicherungen und Verpflichtungen durch eine Hypothek, ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder eine Abtretung eines Sicherheitsrechts an den Vermögenswerten des Teilfonds sichern.

Der Hebel des Teilfonds dürfte gemäß der Bruttomethode berechnet 250 % nicht überschreiten und der Hebel des Teilfonds gemäß der Commitment-Methode berechnet dürfte 150 % nicht überschreiten.

7. Absicherungspolitik

Der Teilfonds kann sein Engagement gegen das Währungsrisiko aufgrund von Anlagen, die auf andere Währungen als der Euro lauten, absichern. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass der Teilfonds nicht verpflichtet ist, solche Absicherungsgeschäfte zu tätigen. Der Teilfonds kann als Teil seiner Absicherungsstrategie im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrundeliegenden Anlagen ausländische Währungen kaufen oder verkaufen. Die Transaktionen des Teilfonds in ausländischer Währung müssen auf Spot-Basis erfolgen, um die Abwicklung der Anlagen zu ermöglichen. Der Teilfonds kann zudem Kontrakte über die spätere Abwicklung der ausländischen Währungen abschließen wie zum Beispiel Terminkontrakte, Optionsgeschäfte oder andere Absicherungsinstrumente für ausländische Währungen. Der Teilfonds wird Transaktionen in ausländischer Währung als Absicherungstool abschließen und keine ausländischen Währungen einzeln kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann zudem bestimmte aktive Währungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken im Zusammenhang mit dem mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko zu Absicherungszwecken

einsetzen (über die Nutzung von Finanzderivaten wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Optionen, Futures und/oder Forwards).

Finanzderivate können nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds verwendet werden.

Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten, können gegen die Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden, um Währungsrisiken abzudecken.

8. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, von der Geänderten ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Einschränkungen werden gegebenenfalls nur auf Ebene der Tochtergesellschaft für jede durch diese Tochtergesellschaft getätigte Anlage berücksichtigt und nur auf Look-Through-Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager stellen sicher, dass:

- a) der Teilfonds im Einklang mit der Geänderten ELTIF-Verordnung nur in (i) zulässige Anlagevermögenswerte und (ii) OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert;
- b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten tätigt:
 - (i) Leerverkäufe von Anlagen;
 - (ii) er kein direktes oder indirektes Engagement an Waren eingeht, u. a. über Finanzderivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
 - (iii) er keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Verträge abschließt, die eine äquivalente wirtschaftliche Auswirkung und ähnliche Risiken haben, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds von diesen Geschäften betroffen sind;
 - (iv) er keine Finanzderivate verwendet, außer wenn die Verwendung dieser Instrumente nur zum Zwecke der Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den anderen Anlagen des Teilfonds dient;
- c) mindestens 55 % seines Kapitals ist in zulässige Anlagevermögenswerte zu investieren;
- d) nicht mehr als 20 % seines Kapitals ist in Anlagen zu investieren, die von einem einzelnen Qualifying Portfolio Undertaking ausgegeben werden oder in Kredite an diese;
- e) er nicht mehr als 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert investiert;
- f) er höchstens 20 % seines Kapitals in einen einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF investiert, der von einem EU-AIFM verwaltet wird;
- g) er nicht mehr als 10 % seines Kapitals in OGAW-zulässige Vermögenswerte investiert, wenn diese Vermögenswerte von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden (und die Konzentrationsgrenzen aus Artikel 56(2) der

OGAW-Richtlinie gelten ebenfalls für Anlagen in solche Vermögenswerte durch den Teilfonds);

- h) das Gesamtrisikoengagement an einer einzigen Gegenpartei des Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, 10 % des Werts des Kapitals des Teilfonds nicht überschreitet; und
- i) der Gesamtwert einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen im Portfolio des Teilfonds 20 % seines Kapitals nicht übersteigt.

Die vorstehend unter (c), (d), (e), (f), (g), (h) und (i) aufgeführten Anlagegrenzen gelten ab dem Ablauf der Einführungsphase.

Die vorstehend unter (f) genannte 10-%-Grenze kann auf 25 % angehoben werden für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Anleihen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sowie für Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben wurden und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission von Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den Gesetzen und in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Unternehmen, die zu Zwecken des konsolidierten Abschlusses, so wie in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen geregelt, einem Konzern angehören, gelten für die Zwecke der Berechnung der auf in diesem Abschnitt Bezug genommenen Limits als ein einzelnes Qualifying Portfolio Undertaking oder einzelne juristische Person.

Der Teilfonds investiert nicht in Vermögenswerte, die für eine Anlage in Frage kommen, an denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat. Dies hindert den Teilfonds nicht daran, in einen Vermögenswert anzulegen, der für sonstige gemeinsame Anlagen in Frage kommt, in die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter direkt oder indirekt investiert wird. Die Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören, und ihre Mitarbeiter können gemeinsam in den Teilfonds investieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert anlegen, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, die darauf abzielen, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten und zu überwachen, und vorausgesetzt, dass solche Interessenkonflikte angemessen offengelegt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Unternehmen anlegen, die mit Partnernetzwerken verbunden sind, wie Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie in verbundene Unternehmen. Um einen potenziellen Interessenkonflikt in solchen Situationen zu vermeiden, hat die Verwaltungsgesellschaft spezifische, im Prospekt beschriebene Prozesse implementiert.

9. Risikomanagement

Die für die Berechnung des globalen Engagements des Teilfonds und zur Repräsentation seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Im Rahmen der Commitment-Methode werden alle Finanzderivate des Teilfonds in den Marktwert der äquivalenten Position in den Basiswerten umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen können in Erwägung gezogen werden, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Risikominderung führen. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das globale Engagement des Teilfonds auf 150 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine permanente Risikofunktion („**Risikomanagement-Funktion**“) implementiert, die unabhängig und funktional von der Portfolioverwaltung des Teilfonds getrennt ist.

Gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung hat die Risikomanagement-Funktion erfolgreich Grundsätze und Methoden zur Bestimmung, Messung, Kontrolle und Beobachtung aller wesentlichen Risiken implementiert, die sich aus der Anlagestrategie des Teilfonds oder in Zukunft ergeben könnten. Wesentliche Risiken sind Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken.

Das Risikomanagement kontrolliert und überwacht auch alle Grenzen, die für den Teilfonds gelten können, und es wird bei der Definition und Umsetzung eines Risikoprofils des Teilfonds einbezogen.

Das Risikomanagement ist für die Methoden und Grundsätze der Bewertung des Teilfonds verantwortlich und wird die entsprechenden operativen Einheiten entsprechend unterstützen.

10. Spezifische Risiken

Anleger sollten sorgfältig Anhang II des Verkaufsprospekts lesen, insbesondere, aber ohne Einschränkung, die Abschnitte „Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen“, „Risiko der fehlenden Liquidität eines Teilfonds“, „Hebel-/Kreditrisiko“, „Kreditrisiko“. Eine Anlage in den Teilfonds kann nebensächlich auch mit Gegenpartierisiken und Wechselkurs-/Währungsrisiken verbunden sein.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds von einer Tochtergesellschaft auf Look-Through-Basis getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

- Co-Investments und Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments
- Verwässerung aus Folgeabschlüssen
- Beteiligungsholding-Instrumente
- Nachrangige Kapitalanlagen
- Mögliche mangelnde Diversifizierung
- Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung
- Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen
- Investitionen in Minderheitenanteile
- Anlagen mit längerer Laufzeit
- Konzentration
- Gewinnbeteiligung und Interessenausgleich
- Beurteilung der Bewertung der Portfoliointeressen
- Anlagen in Nicht-Euro-Währung oder in Nicht-EU-Ländern
- Kreditengagement
- Einsatz von Hebeln

Co-Investments und Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments

Co-Investitionen neben Private-Equity-Investoren und Finanzsponsoren bergen Risiken, die möglicherweise nicht bei Anlagen von Haupt- oder Sponsoring-Private-Equity-Investoren vorhanden sind. Als Co-Investor kann der Teilfonds Interessen oder Ziele verfolgen, die mit denen der Haupt-Private-Equity-Investoren unvereinbar sind, welche im Allgemeinen ein größeres Maß an Kontrolle über diese Anlagen haben werden.

Um Co-Investitionsmöglichkeiten nutzen zu können, muss der Teilfonds außerdem im Allgemeinen eine Minderheitsbeteiligung halten, z. B. indem er ein Kommanditist in einer Co-Investment-Partnerschaft wird, die vom persönlich haftenden Gesellschafter oder Verwalter des Unternehmens verwaltet wird, das dem Teilfonds die Co-Investitionsmöglichkeiten anbietet. In diesem Fall hätte der Teilfonds weniger Kontrolle über seine Portfolioanlage und könnte durch Maßnahmen dieses persönlich haftenden Gesellschafters oder Verwalters in Bezug auf die Portfoliogesellschaft und die indirekte Anlage des Teilfonds in diese beeinträchtigt werden.

Co-Investitionen können Risiken beinhalten, die bei Anlagen, an denen keine Dritten beteiligt sind, nicht vorhanden sind, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Co-Investor zu einem beliebigen Zeitpunkt wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele hat, die mit denen des Teilfonds unvereinbar sind, eine andere Ansicht vertritt als die des Sub-Investmentmanagers hinsichtlich der geeigneten Strategie für diese Anlage, in der Lage sein kann, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Anlageziel des Teilfonds zuwiderlaufen, oder in Konkurs oder anderweitig mit seinen Verpflichtungen in Verzug gerät. Dies könnte möglicherweise zu höheren Kosten, Verzögerungen oder sogar zur Beendigung der vorgeschlagenen Investition führen.

Der Teilfonds kann (allein oder zusammen mit anderen Anlegern) verpflichtet sein, die tägliche Kontrolle über ein Qualifying Portfolio Undertaking in Bezug auf einige Co-Investitionen auszuüben, die den Teilfonds Verbindlichkeiten aussetzen könnten, die normalerweise nicht mit Minderheitsbeteiligungen verbunden sind, wie z. B.

zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, fehlende Überwachung der Verwaltung, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Haftungsarten, bei denen die allgemein für Geschäftstätigkeiten übliche beschränkte Haftung ignoriert werden kann.

Der Teilfonds kann außerdem Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und wird somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings, das betreffende Qualifying Portfolio Undertaking täglich zu führen. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Sub-Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Co-Investitionen werden durch die von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Geänderten ELTIF-Verordnung und dem AIFMD-Rahmen festgelegten Grundsätze für Interessenkonflikte angemessen berücksichtigt, unter anderem um sicherzustellen, dass

- (i) die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager in gutem Glauben und im besten Interesse der Anleger des Teilfonds handeln;
- (ii) weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager (oder ein in ihrem Namen handelnder Intermediär) eine Beteiligung hat oder einen beherrschenden Einfluss auf ein Anlageziel selbst ausübt, sodass er/sie von Bedingungen profitiert, die nicht im besten Interesse der Anleger des Teilfonds sind;
- (iii) Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verhindert, verwaltet und überwacht werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager mit den Anlagezielen verbunden sein könnten.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Co-Investitionen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Geschäfts- und Finanzangelegenheiten des betreffenden Qualifying Portfolio Undertakings abzugeben, die typisch für die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Geschäften gemachten Zusicherungen und Gewährleistungen sind. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer eines solchen Qualifying Portfolio Undertakings zu entschädigen, soweit sich diese Zusicherungen oder Gewährleistungen als unrichtig oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den Teilfonds führen.

Verwässerung aus Folgeabschlüssen

Anteilsinhaber, die Anteile bei späteren Closings zeichnen, werden an bestehenden Portfolioanlagen des Teilfonds teilnehmen, wodurch die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber daran verwässert werden. Obwohl diese Anteilsinhaber ihren Anteil an den zuvor getätigten Ziehungen des Teilfonds (zuzüglich eines zusätzlichen Betrags) einbringen, kann nicht garantiert werden, dass diese Zahlung den beizulegenden Zeitwert der bestehenden Portfolioanlagen des Teilfonds zu dem Zeitpunkt

widerspiegelt, zu dem diese zusätzlichen Anteilsinhaber Anteile am Teilfonds zeichnen.

Beteiligungsholding-Instrumente

Die Anlagen des Teilfonds können von einem oder mehreren Beteiligungsholding-Instrumenten auf Look-Through-Basis getätigt werden, was bedeutet, dass die auf Ebene des Beteiligungsholding-Instruments zur Verfügung gestellten Anlagen so angesehen werden, als hätte sie die SICAV selbst für den Teilfonds getätigt.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird durch die Struktur des Erwerbs und die Anlagebedingungen beeinflusst, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer und/oder anderer Aspekte, über die der Teilfonds im Allgemeinen nur begrenzte Kontrolle haben dürfte.

Der Teilfonds tätigt im Allgemeinen Anlagen zusammen mit anderen Anlegern, Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder Konten, deren Anleger möglicherweise andere steuerliche und/oder regulatorische Eigenschaften als die Anteilsinhaber haben. Daher kann der Teilfonds eine Anlage über eine Struktur tätigen, von der einige oder alle Anleger in einem solchen Fonds profitieren können, die jedoch für einige oder alle Anteilsinhaber relativ nachteilig sein kann.

Investitionen von nachrangigem Kapital

Der Teilfonds kann in nachrangige Schuldtitel investieren, die ein hohes Risiko bergen, ohne dass die Sicherheit einer Kapitalrendite besteht. Obwohl nachrangige Schuldverpflichtungen in der Kapitalstruktur vorrangig gegenüber Stammaktien und anderen Beteiligungswertpapieren sind, können sie großen Beträgen vorrangiger Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sein und sind häufig unbesichert. Die Fähigkeit der nachrangigen Gläubiger, die Geschäfte eines Unternehmens zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlage oder nach Insolvenz, dürfte erheblich geringer sein als die der vorrangigen Gläubiger. Beispielsweise können vorrangige Gläubiger gemäß den Bedingungen von nachrangigen Vereinbarungen in der Regel die Beschleunigung der nachrangigen Schuld oder andere Ausübung ihrer Rechte durch die nachrangigen Gläubiger blockieren. Dementsprechend kann der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Anlagen rechtzeitig oder überhaupt zu schützen.

Mögliche mangelnde Diversifizierung

Es kann keine Gewähr für den Grad der Diversifizierung gegeben werden, den der Teilfonds erreichen wird. Der Teilfonds beabsichtigt, Anlagen in immer wettbewerbsintensiveren Märkten zu tätigen, weshalb die erfolgreiche Beschaffung von Anlagen problematisch sein kann. Der Teilfonds kann sich nur an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen und versuchen, mehrere Anlagen in einer begrenzten Anzahl von Anlageklassen oder geografischen Regionen zu tätigen. Ein konzentriertes Anlageengagement des Teilfonds könnte die anderen hier beschriebenen Risiken erhöhen. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern die eingegangenen Verpflichtungen geringer sind als der angestrebte Betrag, in weniger Portfoliounternehmen anlegen und somit weniger diversifiziert sein. Darüber hinaus könnte sich das Anlageportfolio des Teilfonds in den Anfangsphasen des Fondsbeschaffungsprozesses stark konzentrieren, da der Teilfonds möglicherweise

nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Anlagen zu diversifizieren. Ebenso kann der Sub-Investmentmanager aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten während der Abwicklung des Teilfonds nicht in der Lage sein, Vermögenswerte über verschiedene Anlageklassen hinweg proportional zu veräußern, was zu einer starken Konzentration des Teilfonds führen könnte.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds unterliegen der Allokationspolitik der Plattform des Sub-Investmentmanagers und müssen die Anforderungen der Geänderten ELTIF-Verordnung für zulässige Vermögenswerte erfüllen; daher kann keine Garantie hinsichtlich der Anzahl der Anlagemöglichkeiten bestehen, die für eine Anlage durch den Teilfonds infrage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Anforderungen der Geänderten ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht, und in Fällen, in denen ein potenzieller oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Anforderungen auftritt, müssen der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager sowie die Verwaltungsgesellschaft Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Geänderten ELTIF-Verordnung sicherzustellen. Solche Maßnahmen können die Veräußerung eines Vermögenswerts zu einem nicht optimalen Zeitpunkt umfassen, was sich auf die Rendite auswirken kann.

Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen

Der Teilfonds kann Anlagen tätigen, die im Laufe der Zeit mehrfach finanziert werden müssen oder als „Revolver“ oder „verzögerte Ziehungen“ strukturiert sind. Diese Arten von Anlagen haben in der Regel Finanzierungsverpflichtungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und über die Einführungsphase hinausgehen können. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds verpflichtet sein, Kapital für zukünftige Finanzierungsverpflichtungen zu reservieren und diese Verpflichtungen nach Ablauf der Einführungsphase zu finanzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die reservierten Mittel letztendlich für Anlagen verwendet werden, was dazu führen kann, dass der Teilfonds sein Kapital nicht vollständig einsetzt.

Investitionen in Minderheitenanteile

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Schuldverpflichtungen an Qualifying Portfolio Undertakings halten und somit über eine begrenzte Fähigkeit verfügen wird, die Position des Teilfonds in einem solchen Qualifying Portfolio Undertaking zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung des Qualifying Portfolio Undertakings, das betreffende Qualifying Portfolio Undertaking täglich zu führen. Es gibt keine Garantie, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager für Einzelinvestitionen Kreditorenrechte erwerben können, um so den Anteil des Teilfonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Anlagen mit längerer Laufzeit

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die vor dem Ablaufdatum des Teilfonds nicht vorteilhaft veräußert werden können, weder nach Ablauf ihrer Laufzeit noch anderweitig. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der

Sub-Investmentmanager erwarten, dass Anlagen vor dem Ablaufdatum des Teilfonds veräußert werden oder für die Ausschüttung in Sachleistungen zum Ablaufdatum geeignet sind, könnte der Teilfonds aufgrund seines Ablaufdatums gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen, vertreiben oder anderweitig veräußern zu müssen. Darüber hinaus kann sich das Ablaufdatum des Teilfonds verzögern, damit der Teilfonds Anlagen zu einem günstigen Zeitpunkt veräußern kann.

Konzentration

Der Teilfonds verpflichtet sich im Allgemeinen, während der Einführungsphase direkt oder indirekt neue Anlagen zu tätigen. Sofern die vorherrschenden Marktbedingungen oder andere Faktoren zu schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Ergebnissen in diesem Zeitraum führen, können die von den Anteilsinhabern erzielten Gesamterträge durch die relative Konzentration dieser Anlagen erheblich beeinträchtigt werden.

Beurteilung der Bewertung der Portfoliointeressen

Der Teilfonds wird Anlagegeschäfte in nicht börsennotierte Wertpapiere tätigen, für die der Wert des Wertpapiers von Dritten geliefert wird. In solchen Fällen wird der korrekte Marktwert auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechnet.

Die Portfoliointeressen werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den vom Investmentmanager und Sub-Investmentmanager mitgeteilten Bewertungen bewertet. In Bezug auf das Vermögen, bei dem es sich um Co-Investitionen neben Private-Equity-Investoren und Finanzsponsoren handelt, wird der Wert dieser Anlagen aus der Bewertung des Hauptsponsors dieser Anlagen abgeleitet oder durch diese bereitgestellt. Der Investmentmanager führt eine Kohärenzprüfung dieser Bewertung durch und passt bei Bedarf die Bewertung der Portfoliounternehmen an.

Zusätzlich zu den Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung dieser Vermögenswerte verweisen wir auf das entsprechende Risiko „Bewertungsrisiko“ in Anhang II des Verkaufsprospekts bezüglich der Bewertungsrisiken für das Engagement in privaten Schuldtiteln.

Bei den Bewertungen handelt es sich zwangsläufig um Schätzungen, weshalb der Wert der Anteile des Teilfonds von dem Wert abweichen kann, zu dem die betreffenden Anlagen tatsächlich verkauft werden können.

Anlagen in Nicht-Euro-Währung oder in Nicht-EU-Ländern

Es wird erwartet, dass der Teilfonds einen Teil seines Vermögens in Vermögenswerte anlegt, die nicht auf Euro lauten. Solche Anlagen beinhalten Risikofaktoren, die nicht mit der Anlage in auf EURO lautende Vermögenswerte verbunden sind, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit (i) Währungsangelegenheiten, einschließlich Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den Nicht-Euro-Währungen, auf die solche Anlagen lauten, sowie Kosten im Zusammenhang mit der Umrechnung des Anlagekapitals und der Erträge aus einer Währung in eine andere; (ii) Unterschieden zwischen den Wertpapiermärkten in der EU und außerhalb der EU, einschließlich möglicher Preisschwankungen auf einigen Wertpapiermärkten außerhalb der EU und deren relativer Liquidität; (iii) dem Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards, -praktiken und Offenlegungsanforderungen sowie weniger staatlicher Aufsicht und Regulierung; (iv) bestimmten wirtschaftlichen und

politischen Risiken, einschließlich möglicher Devisenkontrollvorschriften und Beschränkungen für Nicht-EU-Investitionen und die Rückführung von Kapital, Risiken politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Instabilität und der Möglichkeit der Enteignung oder konfiszierenden Besteuerung; und (v) der möglichen Erhebung von Nicht-EU-Steuern auf Erträge und Gewinne, die in Bezug auf diese Wertpapiere erfasst werden. Solche Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte des Teilfonds und somit auf den Gesamtwert der Beteiligung eines Anteilsinhabers am Teilfonds auswirken.

Kreditengagement

Der Teilfonds kann über Organismen für gemeinsame Anlagen in Darlehen engagiert sein, und diese Praxis birgt bestimmte Risiken. Unterliegt ein Kredit einer Zwangsvollstreckung, könnte der Organismus für gemeinsame Anlagen Miteigentümer einer Sicherheit werden und würde die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit tragen. Infolgedessen kann ein solcher Organismus für gemeinsame Anlagen Verlusten aus Ausfall und Zwangsvollstreckung ausgesetzt sein. Alle Kosten und Verzögerungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsversteigerung des Kredits werden die Erlöse weiter senken und somit den Verlust erhöhen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Organismen für gemeinsame Anlagen den Wert der Vermögenswerte, die das Darlehen besichern, korrekt bewerten. Im Falle eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf den Kreditnehmer können die Organismen für gemeinsame Anlagen die dem Kreditnehmer vorgestreckten Beträge ganz oder teilweise verlieren. Es gibt keine Gewährleistung, dass der Schutz der Interessen der Organismen für gemeinsame Anlagen angemessen ist, einschließlich der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Kredits und der Einhaltung der erwarteten Prioritäten und des Idealzustandes der Sicherungsrechte. Ferner gibt es keine Gewähr dafür, dass Ansprüche nicht geltend gemacht werden können, die die Durchsetzung der Rechte der Organismen für gemeinsame Anlagen beeinträchtigen könnten.

Bestimmte Schuldtitelanlagen können unbesichert sein. Investiert ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Schulden, die nicht durch Sicherheiten besichert sind, hat dieser Organismus für gemeinsame Anlagen beim Ausfall des Kreditnehmers nur eine unbesicherte Forderung gegen den Kreditnehmer.

Für die Bonität der Kredite gibt es keine Einschränkungen. Kredite gelten eventuell als extrem anfällig auf Ausfälle von Zins- und/oder Kapitalzahlungen. Bestimmte Darlehen, in die der Teilfonds engagiert ist haben eventuell bei ungünstigen Bedingungen hohe Unsicherheiten oder ein hohes Risiko und können als überwiegend spekulativ eingestuft werden. Im Allgemeinen bieten solche Kredite ein höheres Renditepotenzial als Kredite mit einer besseren Qualität, sind aber mit einer höheren Preisvolatilität und einem höheren Verlustrisiko von Erträgen und Kapital verbunden. Der Marktwert bestimmter dieser Kredite tendiert ferner zu einer höheren Sensibilität gegenüber Veränderungen des Konjunkturm Umfelds als Kredite mit besserer Qualität.

Einsatz von Hebeln

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit seinen Anlagen durch die Aufnahme von Krediten Hebel einsetzen. Diese Kredite bilden eine von einem Teilfonds eingegangene

Schuld, für die er Zinsen zahlen muss. Dieser Hebel erhöht sowohl den möglichen Gewinn als auch den möglichen Verlust der Vermögenswerte des Teilfonds. Die kumulativen Auswirkungen des Einsatzes von Hebeln durch den Teilfonds an einem Markt, der sich für seine Anlagen negativ entwickelt, könnte zu einem wesentlichen Verlust für den Teilfonds führen, der größer wäre als der Verlust, hätte der Teilfonds keinen Hebel eingesetzt. Erfüllt der Teilfonds die Bedingungen der eingegangenen Schulden nicht, so kann das negative Folgen haben, u. a. die Zwangsliquidation der anderen Anlagen, um die Verpflichtungen des Kreditnehmers zu erfüllen.

11. Jahresbericht

Weitere Informationen zum Geschäftsjahr der SICAV und zur Verfügbarkeit des Jahresberichts der SICAV für die Anleger finden Sie im Abschnitt „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber“ des Verkaufsprospekts.

Der im Einklang mit der AIFMD und der Geänderten ELTIF-Verordnung erstellte Jahresbericht der SICAV wird den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Er wird auf die Art und Weise zur Verfügung gestellt, die dem Anleger zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann zum Beispiel direkt versendet, auf einer Webseite veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

12. Anlageverwalter

Das Investmentmanagement des Teilfonds übernimmt Amundi Private Equity Funds (der „**Investmentmanager**“). Der Investmentmanager gehört zur Amundi-Gruppe und ist in Frankreich zugelassen und wird von der Autorité des marchés financiers („AMF“) für Multi-Management-Aktivitäten im Bereich der Immobilien und der privaten Märkte reguliert.

Der Investmentmanager wird täglich und vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft unter anderem Anlagemöglichkeiten im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds ermitteln, potenzielle Anlagen in Portfoliounternehmen analysieren und untersuchen, einschließlich einer Bewertung von Märkten, Management, finanzieller Lage, Wettbewerbsposition, Marktranking und Aussichten für die zukünftige Wertentwicklung, Akquisitionen und Veräußerungen seiner Anlagen aushandeln und strukturieren und die Vorbereitung und Überprüfung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Dokumente überwachen, die Performance der Portfoliounternehmen überwachen, einschließlich der Befugnis, die Stimmrechte zu bewerten, zu überwachen, auszuüben und andere geeignete Maßnahmen in Bezug auf seine Anlagen zu ergreifen, die Einhaltung der in diesem Zusammenhang geltenden Anlage- oder sonstigen Risikogrenzen überwachen, und alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Teilfonds oder der betreffenden Tochtergesellschaft (einschließlich Verwaltungstätigkeiten und anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Portfoliogesellschaft) erbringen, die vom Investmentmanager und/oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden.

Der Investmentmanager kann mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft einige oder alle Portfolioverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf den Teilfonds sowie bestimmte andere Dienstleistungen an eine oder

mehrere verschiedene Unternehmen der Amundi-Gruppe (einen „**Sub-Investmentmanager**“) weiter delegieren.

Jeder Sub-Investmentmanager wird nach eigenem Ermessen über den Kauf und Verkauf von Aktien, aktienähnlichen und ähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten für den Teilfonds und das Eintreten einer Hebelwirkung durch den Teilfonds verhandeln, Anlage-, Dispositions- und Vermögensverwaltungsentscheidungen treffen, die Anlagen des Teilfonds bewerten (in seiner Eigenschaft als unabhängiger Gutachter für die Verwaltungsgesellschaft) und eine Vielzahl anderer Aktivitäten im Namen des Teilfonds durchführen.

Zur Klarstellung: Jeder Verweis auf den Investmentmanager in diesem Prospekt oder dem Nachtrag des Teilfonds umfasst, sofern der Kontext dies erfordert, den Sub-Investmentmanager.

13. Bewertungstag

Der Bewertungstag des Teilfonds ist der letzte Geschäftstag jedes Kalendermonats. Ein „**Geschäftstag**“ ist definiert als ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Aktienbörse in Luxemburg und Frankreich für das Geschäft geöffnet sind. Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für einen Bewertungstag errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet. Der Investmentmanager wird diese Bewertung überprüfen und der Verwaltungsgesellschaft vorschlagen, die Bewertung der Portfoliounternehmen bei Bedarf anzupassen.

Der monatliche Nettoinventarwert wird den Anlegern innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem betreffenden Monat in ihrem üblichen Format zur Verfügung gestellt oder gemeldet (vorausgesetzt, der letzte Nettoinventarwert des Teilfonds wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses für die zugrunde liegenden Vermögenswerte berechnet).

Der Nettoinventarwert kann auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das so festlegt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt.

14. Mindestportfoliogröße

Fällt der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter 150.000.000 EUR, kann der Verwaltungsrat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten entscheiden, den Teilfonds durch die Zwangsrücknahme aller Anteile zu liquidieren.

Der Investmentmanager darf erst dann mit der Beschaffung von Anlagemöglichkeiten beginnen, wenn die Gesamtzeichnungen für den Teilfonds mindestens 50.000.000,- EUR betragen.

15. Geeignete Anleger

Nur geeignete Anleger dürfen Anteile erwerben. Ein „**geeigneter Anleger**“ ist ein Anleger, der die Eignungskriterien der Geänderten ELTIF-Verordnung erfüllt, indem er (i) ein professioneller Anleger oder, (ii) ein Kleinanleger ist, unter der Voraussetzung, dass im Sinne von Artikel 30 der Geänderten ELTIF-Verordnung eine

Eignungsprüfung durchgeführt wurde, oder wenn diese Prüfung im Einklang mit Artikel 30 (3) der Geänderten ELTIF-Verordnung nicht erforderlich ist.

Kommt der Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass ein Anleger nicht länger ein geeigneter Anleger ist, oder hat der Anleger seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien gegenüber dem Teilfonds nicht eingehalten bzw. erfüllt, oder macht bzw. erfüllt er solche Zusicherungen oder Garantien nicht oder liefert er vom Verwaltungsrat angeforderte Informationen nicht (wie zum Beispiel gemäß FATCA oder einem ähnlichen Gesetz vorgeschrieben), kann der Verwaltungsrat (i) erfordern/veranlassen, dass dieser Anleger alle oder einige seiner Anteile im Einklang mit der Satzung verkauft oder (ii) die Anteile dieses Anlegers im Einklang mit der Satzung zurücknehmen.

Der Administrator, die Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder (gegebenenfalls) die Untervertriebsstelle werden bestätigen, dass jeder Anleger ein geeigneter Anleger ist.

16. Klassen

Die SICAV wird Anteile nur in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und der Satzung ausgeben.

Anteile werden voll eingezahlt und als Namensanteile ausgegeben.

Der Anfangswert eines Anteils beträgt einhundert Euro (100,- EUR) oder den Gegenwert in einer anderen vereinbarten Währung.

Bruchteile von Anteilen werden auf bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben. Anteile können daher auf 0,001 dezimalisiert werden.

Aktuell stehen in dem Teilfonds Anteile der Klassen A, B, E, I, R und S zur Verfügung:

Klasse	Serien	Mindestanlage bei Erstzeichnung*	Zielanleger	Kapitalisierung / Ausschüttung
A	Normale Position	1.000.	Kleinanleger und professionelle Anleger	C
	20xx** Ausschüttungsanteile	1.000.		H
E	Normale Position	25.000.	Kleinanleger und professionelle Anleger	C
	20xx** Ausschüttungsanteile	25.000.		H
I	Normale Position	1.000.000.	Professionelle Anleger	C
	20xx** Ausschüttungsanteile	1.000.000.		H
R	Normale Position	1.000.	Kleinanleger und professionelle Anleger	C
	20xx** Ausschüttungsanteile	1.000.		H
S	Normale Position	1.000.000.	Gründungskapital und Gründungsanleger	C
B	Normale Position	5.000.000.	Professionelle Anleger	C

* Beträge in der Referenzwährung des Teilfonds oder dem Gegenwert in der Währung der Anteilsklasse.

Sofern im Verkaufsprospekt und in der Satzung nicht anders angegeben, kann auf die Mindesterstzeichnung und alle anderen Merkmale einer Anteilsklasse nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters verzichtet werden, vorausgesetzt, dass stets der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilseigner eingehalten wird.

** 20xx Ausschüttungsanteile: können auf Initiative der SICAV aufgelegt werden. Diese Anteile können eine jährliche Ausschüttung gemäß Artikel 25 des Nachtrags anbieten und nicht auf Initiative der Anteilinhaber zurückgenommen werden, bevor sie in Stammanteile umgewandelt werden, was nach einem Zeitraum erfolgt, der für jede Serie auf www.amundi.lu angegeben und in Abschnitt 24 des Nachtrags näher beschrieben ist (die „**Sperrfrist**“). Die Bezeichnung einer neuen Serie spiegelt das Emissionsjahr („**Neue Serie**“) wider, und die maximale Sperrfrist beträgt fünf Jahre ab der Markteinführung der geplanten neuen Serie.

Bei thesaurierenden Anteilen werden die gesamten Erträge kapitalisiert, während 20xx ausschüttende Anteilen Dividenden zahlen. Werden Dividenden an Inhaber ausschüttender Anteile ausgeschüttet, wird ihr Nettoinventarwert pro Anteil um einen Betrag verringert, der dem Betrag der ausgeschütteten Dividende pro Anteil entspricht, während der Nettoinventarwert pro Anteil von Thesaurierungsanteilen von der Ausschüttung an Inhaber ausschüttender Anteile unberührt bleibt.

Für Kleinanleger und professionelle Anleger wird der Mindestbetrag für die Erstzeichnung in Euro und in einer anderen vereinbarten Währung angegeben, in bar gezahlt und am Zeichnungstag vollständig eingezahlt (jeder Bewertungstag ist ein Zeichnungstag).

Für Klasse-S-Anleger ist der Mindestbetrag für die Erstzeichnung in Euro oder einer anderen vereinbarten Währung angegeben und kann durch Sacheinlagen erfolgen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats und unter Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Formalitäten.

Für Klasse-B-Anleger steht ab dem Auflegungsdatum des Teilfonds bis zum ersten Closing oder zu einem früheren oder späteren Datum, das der Verwaltungsrat bestimmen kann, ein fester Erstzeichnungspreis pro Anteil zur Verfügung, wie oben dargelegt. Es wird erwartet, dass Anteile der Klasse B nur für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Closing-Datum für Anteile der Klasse B verfügbar sein werden. Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag sechs Monate nach dem Closing-Datum für Anteile der Klasse B eingereicht werden, können vom Verwaltungsrat oder einer anderen vom Verwaltungsrat benannten Stelle ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Ein Vermittler kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3,5 % der Zeichnung eines Anlegers (so wie im Abschnitt „Closings“ unten definiert) berechnen und der Anleger muss diese an den Vermittler zahlen.

Die Anteilsinhaber dürfen die Anteile einer Klasse nicht in Anteile einer anderen Klasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die folgenden Anteile

können jedoch einer Zwangsumwandlung unterliegen, wie nachstehend näher beschrieben:

Neue Serien von 20xx** Ausschüttungsanteilen werden ab ihrem Auflegungsdatum am Ende der Sperrfrist automatisch in die entsprechenden thesaurierenden Stammaktien umgewandelt. Der Anleger kann sich am Ende der Sperrfrist dennoch für einen Umtausch in die neue Anteilsklasse entscheiden, wie in Abschnitt 24 (Rücknahmen) beschrieben.

17. Basiswährung

Euro.

18. Berichtswährung der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, Anteile in EUR oder einer anderen von ihr festgelegten frei umtauschbaren Währung auszugeben. Die Berichtswährung, in der die Anteile im Teilfonds aktuell ausgegeben werden, sind im aktuellen Antragsformular vollständig aufgeführt.

19. Closings und Zeichnungen

19.1 Closing

Das erste Closing des Teilfonds wird voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach dem Datum stattfinden, zu dem der Teilfonds als ELTIF autorisiert wurde. Weitere Closings können auf monatlicher Basis nach dem ersten Closing erfolgen..

Es wird davon ausgegangen, dass 100 % der Zeichnung der einzelnen Anleger am Teilfonds („**Zeichnung**“) am oder um das Datum, zu dem der Teilfonds die Zeichnung akzeptiert, gezahlt werden.

Zeichnungsaufträge für Ausschüttungsanteile können für jede neue Serie während eines Zeitraums von einem Kalenderjahr ab ihrem Auflegungsdatum angenommen werden. Ungeachtet des Vorstehenden können Zeichnungsaufträge für die ersten Serien von Ausschüttungsanteilen ab dem Auflegungsdatum des Teilfonds bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres angenommen werden.

Zeichnungsaufträge für Thesaurierungsanteile können während der gesamten Laufzeit des Teilfonds angenommen werden.

19.2 Zeichnungsverfahren für Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile

Der Zeichnungspreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil, der gemäß Abschnitt 13 (Bewertungstag) berechnet wird.

Jeder Bewertungstag ist ein Zeichnungstag.

Der Annahmeschluss für Zeichnungsanträge und KYC-Dokumente ist 14:00 Uhr MEZ am Bewertungstag, und die Zahlung des Zeichnungsbetrags in frei verfügbaren Mitteln wird an dem oder um das Datum, an dem der Teilfonds die Zeichnung annimmt, wie im Zeichnungsformular angegeben, und/oder an einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß genehmigten Datum verfügbar sein.

20. Bedenkzeit

Während des mit der Aufnahme in den Teilfonds beginnenden und zwei Wochen später endenden Zeitraums kann ein Kleinanleger seine Zeichnung über eine schriftliche Mitteilung an den Teilfonds stornieren. In einem solchen Falle werden alle vorher von diesem Kleinanleger gezahlten Beträge ohne Konsequenzen an ihn zurückgezahlt. Um Zweifel auszuschließen: Der oben verwendete Begriff „Aufnahme in den Teilfonds“ bedeutet die Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger, die der Unterzeichnung der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung für Anteile des Teilfonds entspricht.

21. Laufzeit

Der Teilfonds wird am neunundneunzigsten Jahrestag seines Zulassungsdatums geschlossen, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsrats um bis zu ein Jahr verlängert werden, vorbehaltlich einer früheren Kündigung bei vollständiger Realisierung des Portfolios des Teilfonds, so wie im Abschnitt „Abwicklungszeitraum“ unten beschrieben.

22. Einführungsphase

Die Einführungsphase entspricht dem Zeitraum, in dem der Teilfonds seine ersten Anlagen tätigt.

Die Einführungsphase beginnt mit dem ersten Closing und endet am ersten Jahrestag des ersten Closings (die „**Einführungsphase**“), vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat die Einführungsphase um bis zu ein Jahr verlängern kann, abhängig von der Anforderung, dass der Verwaltungsrat die Einführungsphase nicht länger als fünf Jahre verlängern kann. Die Anteilseigner werden durch eine Mitteilung über das Ende der Einführungsphase informiert.

Die Einführungsphase kann auf Beschluss des Verwaltungsrats früher beendet werden.

23. Ablaufdatum und Abwicklungszeitraum

Der Abwicklungszeitraum beginnt am Ablaufdatum (wie nachfolgend definiert) und ist als der Zeitraum definiert, während dessen der Teilfonds die Erlöse aus der Realisierung der Vermögenswerte nicht über Rückzahlung, Vorauszahlung, Stornierung, Verkauf oder anderweitig wiederanlegen wird, außer bei Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihefonds der Organismen für gemeinsame Anlagen oder äquivalenten Anlagen (der „**Abwicklungszeitraum**“). Während des Abwicklungszeitraums werden die Vermögenswerte des Teilfonds ordnungsgemäß veräußert.

Das Ende der Laufzeit des Teilfonds (das „**Ablaufdatum**“) wird (i) ein Jahr vor der Laufzeit des Teilfonds (d. h. voraussichtlich im Jahr 2122) sein oder (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigem geschäftlichem Ermessen der Ansicht ist, dass die Marktchancen nicht ausreichen, um Renditen im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds zu erzielen.

Spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit wird der Teilfonds die CSSF über die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds informieren, um Anteile der Anteilsinhaber des Teilfonds nach dem Ende der Laufzeit zurückzunehmen. Auf Verlangen der CSSF legt der Teilfonds der CSSF einen detaillierten Plan für die ordnungsgemäße Veräußerung seiner Vermögenswerte vor.

Unbeschadet der Bestimmungen aus Abschnitt 24 „Rücknahmen“ unten, beginnen die Rücknahmen an die Anleger am Tag nach dem Ende der Laufzeit. Während des Abwicklungszeitraums wird der Teilfonds die Anteile vierteljährlich zurücknehmen (berechnet zum jeweils 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September (oder, falls das kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag)).

24. Rücknahmen

Für „Stammaktien“:

Nach der Einführungsphase können Anleger die Rücknahme ihrer Anteile vierteljährlich beantragen. Rücknahmen sind vorbehaltlich der folgenden Bedingungen möglich:

- Der Teilfonds kann die Rücknahmeanträge auf Grundlage des Nettoinventarwerts des letzten Geschäftstags eines jeden kalendarischen Quartals annehmen (jeweils ein „**Rücknahmedatum**“).
- Rücknahmeaufträge müssen vor 14:00 Uhr MEZ an dem Bewertungstag vor dem letzten Geschäftstag des Quartals eingehen.
- Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil, der gemäß Abschnitt 13 (Bewertungstag) berechnet wird.
- Die Rücknahmen insgesamt sind an jedem Rücknahmedatum auf (i) 5 % des Gesamtvermögens des Teilfonds und auf (ii) 50 % des Werts der OGAW-zulässigen Vermögenswerte des Teilfonds einschließlich verfügbare Barmittel und Anlageerlöse (so wie in Abschnitt „Wiederanlage“ unten definiert), die nicht erneut angelegt werden oder bereits ausgeschüttet wurden, begrenzt (der „**zulässige Betrag für vorzeitige Rücknahmen**“), je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Sollten die Rücknahmeanträge für ein Rücknahmedatum den zulässigen Betrag für vorzeitige Rücknahmen überschreiten, so werden die Anträge anteilmäßig berücksichtigt und die ausstehenden Anträge werden annulliert.

Rücknahmeerlöse werden sobald wie angemessen durchführbar nach Bestimmungen des Nettoinventarwerts zum betreffenden Rücknahmedatum gezahlt.

Für „20xx Ausschüttungsanteile“

Am Ende der Sperrfrist werden 20xx Ausschüttungsanteile automatisch in die entsprechenden Stammanteile umgewandelt, es sei denn, der Anteilinhaber beantragt, seine Anteile in die neue Serie von 20xx Ausschüttungsanteilen umzutauschen, die von der SICAV zu diesem Zeitpunkt zur Zeichnung vorgeschlagen wird.

25. Ausschüttungspolitik

Der Teilfonds kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Erlöse aus den Vermögenswerten im Portfolio des Teilfonds zu verteilen, einschließlich:

- Nettoerträgen, die in bar in Bezug auf Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds erzielt werden; und/oder
- Kapital und Kapitalzuwachs, das/der nach der Veräußerung von Vermögenswerten im Portfolio des Teilfonds realisiert wurde.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Teilfonds zur Ausschüttung verfügbare Erlöse einbehalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager dies für Reserven, Steuern, Kosten, Aufwendungen des Teilfonds oder Liquiditätsbedarf für notwendig hält.

Der Teilfonds kann auch Erlöse einbehalten, um zusätzliche Beträge in bestehende Anlagen zu investieren (d. h. Folgeanlagen).

Die Erlöse, die nicht für die Wiederanlage verwendet oder für Folgeinvestitionen und Nettorückstellungen reserviert sind, die der Teilfonds für notwendig oder umsichtig hält, um spezifische Verpflichtungsrisiken und Kosten des Teilfonds abzudecken, bilden die ausschüttungsfähige Liquidität.

Nach Erhalt der ausschüttungsfähigen Liquidität kann der Teilfonds nach eigenem Ermessen den Betrag jeder Ausschüttung bestimmen, die so bald wie möglich nach Berechnung des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Ausschüttungsdatum auf jährlicher Basis ausgeschüttet wird.

26. Wiederanlage

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen entscheiden, Anlageerlöse wiederanzulegen. „**Anlageerlöse**“ umfassen alle Erlöse, die für die Anlagen erhalten wurden (einschließlich des Nettoanlageertrags), außer zu dem Ausmaß, zu dem diese Erträge für Verwaltungsgebühren oder andere Kosten des Teilfonds und angemessene Rücklagen verwendet werden.

27. Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen

Der Teilfonds verpflichtet sich, Umwelt-, Sozial- und Governance-Eigenschaften (im Folgenden „**ESG**“) innerhalb seiner Anlagen zu fördern und Werte durch private Märkte (Private Debt, Private Equity, private Infrastruktur) zu schaffen. Der Teilfonds strebt an, sein Engagement in Unternehmen zu begrenzen, die sich wahrscheinlich schädlich auf unsere Gesellschaft oder die Umwelt auswirken. Der Teilfonds wird seine Anlagen auf Sektoren konzentrieren, in denen er von der Wertschöpfung profitieren

kann, wie Sektoren, in denen Umstellungen vorherrschen (grün und ökologisch, territorial, gesellschaftlich, Digitalisierung usw.).

Der Teilfonds stützt sich auf eine Kombination aus finanzieller und nichtfinanzieller Analysen, die es ermöglicht, die duale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Fähigkeit zu messen, die für seinen Sektor spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren und zu steuern. Das bedeutet, dass verantwortungsvolle Anlagepraktiken der Portfoliofondsmanager gefördert und unterstützt werden und, wo immer möglich, Nachhaltigkeitsinitiativen unterstützt werden. Der Teilfonds unterstützt die Anlagepraktiken der Fondsmanager (der „GP“), die für die Verwaltung der investierten Fonds zuständig sind.

Der Teilfonds strebt an, die beworbenen ESG-Merkmale durch die Anwendung einer starken Bewertung der ESG-Performance und der Anlagebeschränkungen mit der ESG-In-House-Rating-Methodik und der Ausschlussliste von Amundi zu erreichen. Die interne ESG-Rating-Methodik berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren bei ihren Analysen und Entscheidungen. Die Bewertung dieser „ESG“-Kriterien ermöglicht es, Anlagemöglichkeiten auf einer Skala von A bis G (wobei A die höchste Bewertung ist) anhand eines formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozesses einzustufen. Diese Kriterien werden dann nach sektorspezifischen Themen gewichtet. Anlagen mit einem Rating unter F werden ausgeschlossen.

Das ESG-Rating basiert auf zwei Fragebögen: ein Fragebogen beruht auf den ESG-Praktiken des GP und der andere auf der Ebene des investierten Fonds. Mindestens 90 % der Anlagen werden anhand der Methodik und der Ausschlussliste von Amundi bewertet.

Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale über den Anlageprozess und den gesamten Lebenszyklus der Produkte innerhalb des Teilfonds:

- Investment Due Diligence: Die Verwaltungsgesellschaft bewertet mit ihren ESG-Fragebögen sowohl den GP als auch den [angelegten] Teilfonds, wann immer dies möglich ist, um dessen ESG-Performance zu bewerten.
- Haltedauer: Der Teilfonds unterstützt und ermutigt den GP und [den investierten] Teilfonds, eine bessere ESG-Performance zu erzielen und ihre verantwortungsvollen Anlagepraktiken zu verbessern, und bewertet sie jährlich.

Der Teilfonds wendet Anlagebeschränkungen an, die nicht nur auf der Ausschlussliste basieren, sondern auch auf der internen ESG-Rating-Methodik.

Während seines Anlagezeitraums verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 90 % seiner Anlagen in Primärfonds zu halten, die gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert sind.

Für Sekundärfonds verpflichtet er sich:

- bis Ende 2024 mindestens 20 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- bis Ende 2025 mindestens 30 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- bis Ende 2026 mindestens 50 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- bis Ende 2027 mindestens 60 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- und nach 2028 mindestens 70 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten

Für Anlagen gemäß Artikel 6 SFDR: Der Teilfonds verpflichtet sich, eine Bewertung auf der Grundlage eines Mindestwerts des GP-Fragebogen vorzunehmen und wird sich nach besten Kräften bemühen, eine Bewertung auf der Grundlage des Portfolio-Fragebogens zu erhalten. Anlagen mit einem Rating unter D werden ausgeschlossen.

Der Teilfonds verpflichtet sich, bis Ende 2026 mindestens 50 % seiner Anlagen gemäß Artikel 8 SFDR und 70 % bis Ende 2028 klassifiziert zu halten. Der Teilfonds strebt an, mindestens 90 % seiner Anlagen auf ESG-Merkmale auszurichten und mit der internen ESG-Rating-Methodik von Amundi Private Equity – Funds of Funds zu bewerten.

Darüber hinaus wendet die Verwaltungsgesellschaft für alle ihre Anlagen die Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen von Amundi an, in der die regulatorischen und sektoralen Ausschlussrichtlinien detailliert beschrieben sind und die Grundlage ihrer treuhänderischen Verantwortung bildet (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen, die unter www.amundi.fr verfügbar ist).

Diese Ausschlusspolitik wird innerhalb der Portfolios unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften umgesetzt. Der Teilfonds verpflichtet sich, nicht in Portfoliounternehmen zu investieren, die nicht die Ausschlusspolitik von Amundi, wie in der Global Responsible Investment Policy beschrieben, einhalten.

Der Teilfonds schließt beispielsweise Unternehmen und Anlagen aus, die:

- a) die Entwicklung oder Planung neuer Kraftwerkskohlekapazitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Produzenten, Förderer, Kraftwerke, Verkehrsinfrastruktur) planen
- b) an der Herstellung, dem Verkauf, der Lagerung oder den Dienstleistungen für und von Antipersonenminen und Streubomben beteiligt sind, die durch die Verträge von Ottawa und Oslo verboten sind
- c) an der Herstellung, dem Verkauf und der Lagerung von Kernwaffen von Staaten beteiligt sind, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind
- d) nukleare Sprengköpfe und/oder ganze Atomraketen produzieren oder
- e) über 5 % ihres Gesamtumsatzes aus der Produktion oder dem Verkauf von Kernwaffen erzielen.
- f) chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran produzieren oder damit handeln
- g) schwerwiegend und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Global Compact-Prinzipien verstoßen, ohne dass glaubwürdige Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden
- h) mehr als 30 % ihres Umsatzes aus dem Kohlebergbau oder nach einer qualitativen und prospektiven Analyse Unternehmen, die 100 Millionen Tonnen Kohle oder mehr pro Jahr produzieren,
- i) Einnahmen aus Kohlebergbau, Tabak, Glücksspiel, Rüstung oder Pornografie erzielen.
- j) zu über 30 % einer Tätigkeit der Exploration und Produktion unkonventioneller Öl- und Gasförderung (die „Schieferöl und -gas“ und „Ölsande“ umfasst) nachgehen.
- k) Zusätzlich zu unserer Scoring-Methodik führen wir interne qualitative und quantitative Analysen durch und berücksichtigen dabei veröffentlichte Informationen, die von der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden, sowie Due Diligence-Prüfungen, die durchgeführt werden, um eine Stellungnahme zum Fonds abzugeben.

ANHANG II: HINWEISE AUF BESONDERE RISIKEN

Für Anleger einiger Teilfonds der SICAV bestehen besondere Risiken. Bei bestimmten Vermögenswerten ist die Anlage mit einem größeren Risiko verbunden, als es normalerweise bei Anlagen in Wertpapieren anderer größerer Wertpapiermärkte der Fall ist. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor der Anlage in einem Teilfonds die folgenden Risiken zu beachten.

Dieser Abschnitt dient der Information potenzieller Anleger über die mit Anlagen in Finanzinstrumenten und andere Anlagen verbundenen Risiken. Generell sollten sie sich darüber im Klaren sein, dass Preis und Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen können, und dass sie möglicherweise den angelegten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die zurückliegende Wertentwicklung kann nicht als Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung angesehen werden; Erträge sind nicht garantiert, und es kann zu einem Verlust des investierten Kapitals kommen.

A. Risiken im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds

1. Anlagenstruktur

Von den Teilfonds geleistete Anlagen können über intervenierende Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften oder Zweckgesellschaften geleistet werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine bestimmte Struktur für alle Anleger geeignet ist und unter bestimmten Umständen können solche Strukturen zu zusätzlichen Kosten oder Berichtspflichten für einige oder alle Anleger führen. Zudem können sich bestimmte Steuergesetze ändern oder unterschiedlichen Auslegungen unterliegen, möglicherweise mit rückwirkender Auswirkung, die sich eventuell negativ auf die Teilfonds auswirken können. Die steuerliche Behandlung einer Zweckgesellschaft kann sich ändern, nachdem eine Anlage getätigt oder nachdem eine Zweckgesellschaft gegründet wurde, mit dem Ergebnis, dass der Emittent der von einer Zweckgesellschaft gehaltenen Anlage oder der Kreditnehmer der von der Zweckgesellschaft ausgegebenen Kredite steuerpflichtig werden. Auch die Zweckgesellschaften selbst können zunehmend steuerpflichtig oder zum Einbehalt von Quellensteuern auf Zahlungen oder Ausschüttungen an die Teilfonds verpflichtet werden, oder müssen eventuell aufgelöst oder umstrukturiert werden, was jeweils dazu führt, dass die Erträge der Teilfonds gemindert werden. Die Teilfonds und die Zweckgesellschaften können diesen Risiken sowohl in der Gerichtsbarkeit ihrer jeweiligen Einrichtung oder Gründung als auch in jeder Gerichtsbarkeit, in der sie jeweils tätig sind, unterliegen.

2. Langfristige Natur bestimmter Anlagen

Konsortialkredite, die, zusammen mit privaten Schuldverschreibungen, die Mehrheit des Anlageportfolios einiger Teilfonds bilden sollten, werden im Allgemeinen nicht an anerkannten Börsen gehandelt. Sie werden stattdessen üblicherweise von Banken und anderen institutionellen Anlegern gehandelt, die an den Kreditmärkten tätig sind. Die Liquidität der Anlagen der betreffenden Teilfonds hängt somit von der Liquidität an diesem Markt ab. Der Handel mit Krediten basiert auf dem Abkommen für Europäische Anleihemärkte von T+10, unterliegt aber auch Verzögerungen bei der Abrechnung, da für Übertragungen eventuell eine umfassende Dokumentation erforderlich ist sowie die Zustimmung der Vermittlerbank oder des zugrundeliegenden Schuldners. Club Deals,

private Schulden und nachrangige Anlagemöglichkeiten unterliegen zudem Einschränkungen bei der Liquidität. Zudem können bestimmte Anlagen rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen oder Anforderungen unterliegen, die die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, sie zu übertragen oder gegen Barmittel zu verkaufen. Der Handel von von mittelständischen Unternehmen emittierten Anleihen kann dünn sein oder es gibt eventuell für diese Anleihen überhaupt keinen öffentlichen Markt.

Einige Teilfonds können in Immobilienwerte anlegen, darunter Portfoliounternehmen oder Portfolios mit Immobilienwerten. Immobilienwerte sind illiquide; die Veräußerung von Immobilienwerten kann längere Zeiträume erfordern und durch die Marktbedingungen eingeschränkt sein. Erträge aus der Vermietung von Immobilienwerten können von der Zeit abhängig gemacht werden, die für die Fertigstellung der Bauarbeiten oder anderer Arbeiten erforderlich ist, oder von der Zeit, die für die Vermietung der Vermögenswerte erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen Immobilienportfolios verschiedenen Risiken, die eine langfristige Betrachtung erfordern können. Zu diesen Risiken gehören unter anderem nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen wirtschaftlichen Bedingungen, der lokalen Marktbedingungen, der Verfügbarkeit oder der Bedingungen der Fremdfinanzierung, der Zinssätze, der Umweltgesetze und -vorschriften, des Raumordnungsrechts und anderer staatlicher Vorschriften und Steuerpolitiken, der Energiepreise, der finanziellen Bedingungen von Mietern, Käufern und Verkäufern von Immobilien, der Immobiliensteuersätze und anderer Betriebskosten, der relativen Beliebtheit bestimmter Immobilientypen und der Verfügbarkeit bestimmter Baumaterialien sowie Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Cashflow, höherer Gewalt, nicht versicherbarer Verluste und anderer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Teilfonds liegen, der in Immobilienwerte anlegt.

Als Folge können die Anlagen in den betreffenden Teilfonds langfristiger Natur sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds Anlagen zu attraktiven Preisen tätigen oder anderweitig eine erfolgreiche Realisierung oder Exit-Strategie umsetzen kann. Es kann außerdem eventuell nicht möglich sein, ihren aktuellen Wert zu einer bestimmten Zeit festzustellen. Die langfristige Natur bestimmter Anlagen in den Portfolios der Teilfonds kann verhindern, dass die Teilfonds auf negative Veränderungen der Wertentwicklung ihrer Anlagen reagieren können und können zudem den Wert einer Anlage in diese Teilfonds negativ beeinflussen.

3. Schwellenmarktrisiken

In bestimmten Ländern können Beschlagnahmen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichkommen, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Über bestimmte Finanzinstrumente können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als es einige Anleger üblich finden würden. In einigen Ländern unterliegen die Rechtssubjekte möglicherweise keinen Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, die mit denen vergleichbar wären, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte. Die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und ihre Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten. Ebenso unterschiedlich ist die staatliche Überwachung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Ländern. Außerdem können

die Art und Weise, in der ausländische Anleger in Wertpapieren verschiedener Länder anlegen dürfen, sowie die Einschränkungen solcher Anlagen die Anlagegeschäfte der Teilfonds beeinträchtigen.

Die Schulden von aufstrebenden Volkswirtschaften unterliegen einem hohen Risiko, müssen keinen Mindestratingstandard erfüllen, und ihre Kreditwürdigkeit wird gegebenenfalls gar nicht von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden einer aufstrebenden Volkswirtschaft kontrolliert, ist gegebenenfalls nicht in der Lage oder nicht gewillt, Tilgung und/oder Zinsen bei Fälligkeit gemäß den Vertragsbedingungen solcher Schulden zurückzuzahlen. Infolgedessen ist es möglich, dass ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall hat die SICAV eventuell nur beschränkte Möglichkeiten, gerichtlich gegen den Emittenten und/oder Bürgen vorzugehen. In manchen Fällen muss der Schadenersatz vor den Gerichten der säumigen Partei selbst eingeklagt werden, und die Fähigkeit des Inhabers von ausländischen staatlichen Schuldtiteln, Regressansprüche geltend zu machen, kann von der politischen Situation in dem betreffenden Land abhängen. Des Weiteren kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gläubiger von Handelsschulden im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß ihren Kreditverträgen die Zahlungen an Gläubiger anderer staatlicher Auslandsschuldverpflichtungen nicht anfechten werden.

Abwicklungsmechanismen in aufstrebenden Volkswirtschaften können weniger gut organisiert sein als in entwickelten Märkten. Es besteht ein Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass die flüssigen Mittel oder die Wertpapiere der Teilfonds aufgrund eines Versagens oder Defektes im System gefährdet sind. Insbesondere kann aufgrund einschlägiger Marktgepflogenheiten verlangt werden, dass im Falle eines Kaufs von Wertpapieren die Zahlung des Kaufpreises vor der Lieferung des Wertpapiers stattfindet, oder dass im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren die Lieferung vor der Zahlung des Preises erfolgt. In diesem Fall kann die Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Börsenmaklers oder einer Bank (die „Gegenpartei“), durch den oder die die betreffende Transaktion vollzogen wird, einen Verlust für die Teilfonds, die in Wertpapieren aufstrebender Volkswirtschaften investieren, zur Folge haben.

Die SICAV versucht, soweit möglich, Gegenparteien zu wählen, deren Finanzlage so ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass die SICAV dieses Risiko für die Teilfonds gänzlich ausschalten kann, insbesondere da in aufstrebenden Volkswirtschaften operierende Gegenparteien oftmals nicht dieselbe finanzielle Ausstattung aufweisen wie Gegenparteien aus entwickelten Ländern.

Es kann auch die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten in der Funktionsweise von Abwicklungssystemen einzelner Märkte konkurrierende Ansprüche auf Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden oder an sie übertragen werden sollen, auftreten. Es ist möglich, dass Entschädigungssysteme nicht vorhanden, eingeschränkt oder nicht ausreichend sind, um die Ansprüche der SICAV in den genannten Fällen zu erfüllen.

In einigen osteuropäischen Ländern sind die Eigentumsverhältnisse unklar. Folglich kann die Anlage in Wertpapieren von Unternehmen mit solchem Eigentum einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein.

Anlagen in Russland unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. Beides ist in Russland durch Eintragungen in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder ein Vertreter der Depotbank noch ihr gegenüber haftbar ist) belegt. Weder die Depotbank noch ihre örtlichen Korrespondenzbanken oder ein wirksames zentrales Verwahrungssystem halten Bescheinigungen, die Beteiligungen an russischen Unternehmen verbriefen. Wegen dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Überwachung kann die SICAV ihre Eintragung als Eigentümer und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verlieren. Des Weiteren sind russische Wertpapiere einem erhöhten Verwahrerisiko ausgesetzt, da diese Wertpapiere im Einklang mit den üblichen Marktgepflogenheiten bei russischen Institutionen aufbewahrt werden, die nicht unbedingt über eine ausreichende Versicherung verfügen, um Verluste abzudecken, die durch Diebstahl, Zerstörung oder Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entstehen, während sich diese Vermögenswerte bei ihnen in Verwahrung befinden.

Einige Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen emittiert wurden, die in Russland ansässig sind, dort gegründet wurden oder dort tätig sind, sowie in Schuldtitel, die von der russischen Regierung emittiert wurden, wie in den Anlagerichtlinien jedes betreffenden Teilfonds näher beschrieben.

Die zu den Pioniermärkten gehörenden Länder haben meist kleinere Volkswirtschaften und noch weniger entwickelte Kapitalmärkte als die traditionellen aufstrebenden Volkswirtschaften, und folglich werden die mit Anlagen in aufstrebenden Volkswirtschaften verbundenen Risiken bei Anlagen in Pioniermarktländern vergrößert. Hierzu tragen viele Faktoren bei, u. a. das Potenzial für extreme Preisschwankungen und Illiquidität; der Besitz oder die Beherrschung von Teilen des Privatsektors und bestimmten Unternehmen durch den Staat; relativ neue oder nicht entwickelte Wertpapierbestimmungen; Korruption; die Transparenz, Angemessenheit und Verlässlichkeit von Finanzinformationen; Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, staatliche Steuerung der Wechselkurse und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen die Pioniermärkte Handel treiben, angeordnet oder ausgehandelt werden. Die Zahl der attraktiven Anlagemöglichkeiten in Pioniermärkten ist begrenzt, was zu Verzögerungen bei der Anlage führen und den Preis, zu dem solche Anlagen getätigt werden können, erhöhen sowie die potenziellen Anlageerträge eines Teilfonds verringern kann.

Ein Engagement eines Teilfonds gegenüber Pioniermärkten kann auch dadurch entstehen, dass er indirekt über Participatory Notes („P-Notes“) investiert, was ein zusätzliches Risiko für den Teilfonds bedeutet, da der Einsatz von P-Notes nicht besichert ist, sodass der Teilfonds über den Emittenten der P-Notes dem vollen Gegenparteirisiko ausgesetzt ist. P-Notes bringen auch Liquiditätsprobleme mit sich, da der Teilfonds als firmeneigener Kunde des P-Note-Emittenten seine Anlage möglicherweise nur über den P-Note-Emittenten veräußern kann, was sich negativ auf die Liquidität der P-Notes auswirken kann, die nicht mit der Liquidität des zugrundeliegenden Wertpapiers korreliert ist. Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft prüfen regelmäßig die Strukturierung des Portfolios, die Aktienauswahl und den Verschuldungsgrad und haben Anlagebeschränkungen und -leitlinien festgelegt, die für jeden Teilfonds der Überwachung und Berichterstattung durch den Investmentmanager unterliegen. Die

SICAV und die Verwaltungsgesellschaft überwachen die Investmentmanager hinsichtlich der Umsetzung und der Ergebnisse des Anlageprozesses.

Schließlich dürfen bestimmte Teilfonds in Anleihen aus Ländern anlegen, die derzeit oder möglicherweise in Zukunft über den Beitritt zur EU verhandeln, deren Kreditwürdigkeit im Allgemeinen geringer ist als bei Staatsanleihen von Ländern, die bereits zur EU gehören, bei denen aber ein höherer Kupon erwartet werden kann.

4. Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade

Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Investment Grade investieren. Die Anlage in solchen höher verzinslichen Wertpapieren ist spekulativ, denn sie beinhaltet im Allgemeinen ein höheres Kredit- und Marktrisiko. Solche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (Kreditrisiko), und ferner der Volatilität der Kurse, die auf Faktoren wie Zinssensitivität, Markteinschätzung der Bonität des Emittenten und die allgemeine Liquidität des Marktes zurückzuführen ist.

5. Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Basisanlagen

Wertpapiere, Kredite, private Platzierungen und andere vergleichbare Schuldverpflichtungen können vertragliche Beschränkungen aufweisen, die die Tätigkeiten des Emittenten oder Kreditnehmers begrenzen sollen, um das Recht der Kreditgeber zu schützen, rechtzeitige Zinszahlungen und die Rückzahlung der Kreditsumme zu erhalten. Diese vertraglichen Beschränkungen können Einschränkungen zu Dividendenzahlungen, spezielle obligatorische Mindestfinanzkennzahlen, Grenzen für die Gesamtschulden und sonstige Finanztests umfassen.

Aufgrund der Bereitstellung vertraulicher Informationen, der einzigartigen und individuell gestalteten Natur des Vertrags über eine Kreditfazilität und der privaten Syndikation von Krediten, können diese Kredite nicht so einfach gekauft oder verkauft werden, wie ein öffentlich gehandeltes Wertpapier. Die einzigartige Natur der Kreditdokumentation schafft zudem ein Maß an Komplexität bei der Verhandlung eines Kaufs oder Verkaufs am Sekundärmarkt, der zum Beispiel am High-Yield-Anleihen-Markt nicht existiert.

Während ein Teilfonds üblicherweise versucht, Anteile an Wertpapieren, Krediten, privaten Platzierungen und sonstigen vergleichbaren Schuldverpflichtungen direkt (über den Kauf oder Forderungsablösung oder Abtretung) zu erwerben, kann dieser Teilfonds diese Anteile auch (über eine Beteiligung/Beteiligungen) indirekt erwerben. Da der Teilfonds das Wertpapier, den Kredit, die private Platzierung oder eine andere vergleichbare Schuldverpflichtung durch ein anderes Unternehmen hält (und somit dem Kreditrisiko dieses Unternehmens ausgesetzt ist) sind, wenn der Teilfonds diese Anlage(n) durch eine Beteiligung hält, im Gegensatz zu Abtretungen zusätzliche Risiken mit dem Kauf der Beteiligungen verbunden.

6. Kreditrisiko

Hängt der Wert einer Anlage von einer Partei ab (die ein Unternehmen, eine Regierung oder eine andere Einrichtung sein kann), die eine Zahlungsverpflichtung wie zum Beispiel für Kredite erfüllt, besteht ein Risiko, dass die Verpflichtung nicht erfüllt wird. Dieses Risiko ist umso höher, je schwächer die finanzielle Stärke der Partei ist. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds könnte durch einen tatsächlichen oder befürchteten Verstoß gegen die Verpflichtungen der Partei beeinträchtigt werden, während das Einkommen des Teilfonds nur durch eine tatsächliche Nichtzahlung beeinträchtigt würde, was man als Zahlungsausfall bezeichnet.

7. Ausfallrisiko

Die Emittenten von Wertpapieren, Krediten, privaten Platzierungen und anderen vergleichbaren Schuldverpflichtungen könnten eventuell nicht mehr fähig sein, Zahlungen auf ihre Schulden zu leisten.

8. Betrug des Kreditnehmers

Der Betrug eines potenziellen Kreditnehmers könnte dazu führen, dass der Teilfonds Verluste erleidet. Ein Kreditnehmer könnte einen Teilfonds betrügen, indem er unter anderem: die Erlöse aus dem Einzug seiner Forderungen auf andere Bankkonten leitet als die vom Teilfonds hierfür festgelegten Konten; alternde Forderungen nicht richtig verzeichnet; Aufzeichnungen mit Forderungen überbewertet oder fälscht; oder für andere Finanzinformationen falsche Berichte erstellt. Meldet ein potenzieller Kreditnehmer seine Finanzposition nicht richtig, erfüllt er die Kreditbedingungen nicht oder eignet er sich nicht für zusätzliche Kredite, könnte das zum Verlust eines Teils oder des gesamten Kreditbetrags eines bestimmten Kredits oder von Krediten führen.

9. Insolvenz des Kreditnehmers

Die Kreditnehmer aus Instrumenten, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen, Krediten oder anderen Anlagen oder Beteiligungen, die die Vermögenswerte des Teilfonds bilden, können den Schutz aus Insolvenzgesetzen oder anderen Gesetzen zur Schuldenbefreiung ersuchen. Eine der Schutzvorrichtungen in bestimmten Gerichtsbarkeiten in solchen Verfahren ist eine Aussetzung der erforderlichen Zahlungen für diese Vermögenswerte eines Teilfonds. Eine Aussetzung der Zahlungen auf die Vermögenswerte eines Teilfonds könnte den Wert dieser Vermögenswerte und des Teilfonds selbst negativ beeinflussen. Andere Schutzvorkehrungen bei solchen Verfahren sind unter anderem Schuldenerlass, die Fähigkeit, Pfandrechte mit oberster Priorität zu Gunsten bestimmter Gläubiger des Schuldners einzurichten und bestimmte gut definierte Klageverfahren. Zudem führen die zahlreichen Risiken im Zusammenhang mit dem Insolvenzprozess dazu, dass der Teilfonds seine gesamte Anlage in einem bestimmten Instrument möglicherweise verliert.

10. Verbundene Haftungsrisiken

Ein Teilfonds kann nach der Vorauszahlung oder dem Kauf eines Kredits oder dem Kauf eines Wertpapiers oder einer anderen Verpflichtung unerwarteten Eventualverbindlichkeiten unterliegen. Beispiele sind zum Beispiel Umwelt-

verpflichtungen oder in einigen europäischen Ländern Sozialverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Minderung der Auswirkungen von Unternehmensumstrukturierungen für Mitarbeiter.

11. Sicherheiten sind eventuell nicht durchsetzbar

Anlagen können durch Grundstücke, Hypotheken, Belastungen, Verpfändungen, Pfandrechte oder sonstige Sicherungsrechte wie Pfandrechte auf Sicherheiten mit hohem Risiko oder Wechsel oder Verpfändungen von Kreditnehmern mit hohem Risiko einschließlich mit Sub-Prime-Status und notleidende Kredite abgesichert sein.

Abhängig von der Gerichtsbarkeit, in der diese Sicherungsrechte geschaffen werden, kann die Durchsetzung dieser Sicherungsrechte ein komplizierter und schwieriger Vorgang sein. Die Durchsetzung der Sicherungsrechte kann in bestimmten Gerichtsbarkeiten einen Gerichtsbeschluss und einen Verkauf des gesicherten Grundstückes über eine öffentliche Ausschreibung oder Auktion erfordern. Zudem gewähren einige Gerichtsbarkeiten den Gerichten die Befugnis, Vereinbarungen über Sicherungsrechte für ungültig zu erklären, wenn sie der Meinung sind, dass das Sicherungsrecht überhöht ist.

Die Anlagen eines Teilfonds und die diesen Anlagen zugrundeliegenden Sicherheiten können verschiedenen Gesetzen zum Schutz von Gläubigern in den Gerichtsbarkeiten unterliegen, in denen die betreffenden Kreditnehmer gegründet wurden, und wenn sie sich von diesen unterscheiden, auch in den Gerichtsbarkeiten, in denen sie Geschäfte durchführen und/oder Vermögenswerte halten. Diese Gesetzesunterschiede können die Rechte eines Teilfonds als ein nachgeordneter Kreditnehmer im Vergleich zu anderen Gläubigern ebenfalls negativ beeinflussen.

12. Versicherung

Eine Versicherung für die die Anlagen des Teilfonds sichernden Vermögenswerte deckt eventuell nicht alle Verluste ab. Es gibt bestimmte Verlusttypen, im Allgemeinen katastrophenartiger Natur, wie Erdbeben, Überflutungen, Hurrikane, Terrorismus oder Kriegshandlungen, die nicht versichert werden können oder wirtschaftlich nicht versicherbar sind. Inflation, Umweltüberlegungen und andere Faktoren wie Terrorismus oder Kriegshandlungen können auch dazu führen, dass Versicherungserlöse nicht ausreichen, um einen Vermögenswert zu reparieren oder zu ersetzen, wenn er beschädigt oder zerstört wurde. Unter diesen Umständen sind die erhaltenen Versicherungserlöse eventuell nicht angemessen, um die wirtschaftliche Lage des Teilfonds für die betroffenen Vermögenswerte wiederherzustellen. Jeder nicht versicherte Verlust könnte sowohl zum Verlust von Barmittelflüssen als auch vom Wert des betroffenen Vermögenswerts führen.

13. Risiko der Nachrangigkeit

Bestimmte von einem Teilfonds geschaffene oder erworbene Schuldtitel unterliegen zusätzlichen Risiken. Diese Anlagen sind eventuell nicht versichert und strukturell oder vertraglich wesentlichen Beträgen vorrangiger Verbindlichkeiten nachgeordnet, von denen der gesamte oder ein wesentlicher Anteil versichert sein kann. Darüber hinaus sind diese Anlagen eventuell bei zusätzlicher Verschuldung nicht durch finanzielle Bedingungen oder Beschränkungen geschützt.

14. Überlegung zur Kreditgeberhaftung

In bestimmten Gerichtsbarkeiten können Kreditnehmer auf der Grundlage von verschiedenen aufkommenden Rechtstheorien, wie zum Beispiel der ermessensgebundenen Nachordnung, Ansprüche gegen Kreditinstitute geltend machen (zusammen „Kreditgeberhaftung“). Im Allgemeinen gründet die Kreditgeberhaftung auf der Voraussetzung, dass der institutionelle Kreditgeber eine dem Kreditnehmer geschuldete Pflicht des guten Glaubens und des redlichen Handelns verletzt (sei es impliziert oder vertraglich) oder ein Ausmaß der Kontrolle über den Kreditnehmer angenommen hat, dass dazu führt, dass eine dem Kreditnehmer geschuldete treuhänderische Pflicht entstanden ist. Ein Teilfonds kann als Gläubiger den Anschuldigungen der Kreditgeberhaftung unterliegen. Darüber hinaus kann der Teilfonds eventuell das Verhalten der Kreditgeber im Rahmen eines Konsortialvertrags, für den weniger als eine einstimmige Abstimmung erforderlich ist, nicht kontrollieren, könnte aber für dieses Verhalten dennoch der Kreditgeberhaftung unterliegen.

15. Haftung nach der Veräußerung von Anlagen

Obwohl ein Teilfonds versuchen kann, die Mehrheit seiner Anlagen bis zur Fälligkeit zu halten (vor allem Kredite), kann er die Anlagen unter einigen Umständen vor ihrem Ablauf verkaufen und im Zusammenhang damit eventuell gezwungen sein, zu dem Ausmaß Schadensersatz zu zahlen, dass im Zusammenhang mit diesen Anlagen gegebene Zusicherungen oder Garantien sich als nicht angemessen erweisen. Der Teilfonds kann in Streitigkeiten oder Rechtsstreite im Zusammenhang mit diesen Zusicherungen und Garantien involviert und eventuell gezwungen sein, als Folge dieser Streitigkeiten oder Rechtsstreite Zahlungen an dritte Personen zu leisten. Solche Zahlungen könnten die Wertentwicklung des Teilfonds und/oder seine Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, negativ beeinflussen.

16. Vorauszahlungsrisiko

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann durch vorzeitige Rückzahlungen beeinträchtigt werden. Vorzeitige Rückzahlungen werden durch die Änderungen der Zinssätze und eine Vielzahl an wirtschaftlichen, geographischen und anderen Faktoren beeinflusst, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen. Daher kann die Häufigkeit, mit der vorzeitige Rückzahlungen (einschließlich freiwilliger vorzeitiger Rückzahlungen durch Kreditnehmer und Liquidationen aufgrund von Ausfällen und Insolvenz) für die Anlagen des Teilfonds getätigt werden, den Teilfonds negativ beeinflussen. Zudem können vorzeitige Rückzahlungen nicht sicher vorhergesehen werden, was es unmöglich macht, den Teilfonds vor der vorzeitigen Rückzahlung oder anderen derartigen Risiken zu schützen. Vorzeitige Vorauszahlungen führen zu einem erhöhten Wiederanlagerisiko, da der Teilfonds eventuell Bargeldüberschüsse früher als erwartet realisiert. Wenn die Zinssätze der vorzeitigen Rückzahlungen zunehmen, ist der Teilfonds eventuell nicht fähig, die Barmittel in eine neue Anlage wiederanzulegen, die eine erwartete Rendite hat, die mindestens gleich der der zurückgezahlten Anlage ist.

17. Bewertungsrisiko

Nicht notierte Wertpapiere, Kredite, private Platzierungen und andere vergleichbare Schuldverpflichtungen sind im Allgemeinen weniger liquide als öffentlich gehandelte

Titel oder Titel, die an High-Yield-Anleihenmärkten notieren. Viele dieser Wertpapiere, Kredite, privaten Platzierungen und anderen vergleichbaren Schuldverpflichtungen sind gemäß den anwendbaren oder Luxemburger Wertpapiergesetzen nicht zum Verkauf eingetragen und/oder werden nicht häufig gehandelt. Wenn sie gehandelt werden, können ihre Preise deutlich höher oder niedriger sein als erwartet. Manchmal kann es schwierig sein, diese Wertpapiere, Kredite, private Platzierungen oder anderen vergleichbaren Schuldverpflichtungen sofort zu einem annehmbaren Preis zu verkaufen, was die Fähigkeit eines Teilfonds begrenzen kann, bestimmte Wertpapiere, Kredite, private Platzierungen oder andere vergleichbare Schuldverpflichtungen im Zusammenhang mit speziellen wirtschaftlichen Ereignissen zu verkaufen oder Rücknahmeanträge zu erfüllen. Als Folge dessen können Wertpapiere, Kredite, private Platzierungen und andere vergleichbare Schuldverpflichtungen im Allgemeinen eine höhere Illiquidität und höhere Bewertungsrisiken aufweisen.

Man sollte beachten, dass der Nettoinventarwert sowohl fallen als auch steigen kann. Ein Anteilsinhaber erhält eventuell den von ihm angelegten Betrag nicht zurück. Änderungen der Wechselkurse können ebenfalls dazu führen, dass der Nettoinventarwert in der Basiswährung des Anlegers steigt oder fällt. Hinsichtlich der Wertentwicklung der Teilfonds in der Zukunft oder der Rendite in der Zukunft kann keine Garantie abgegeben werden.

Die Teilfonds und Portfoliounternehmen, die in Immobilienwerte investieren, können Immobiliengutachter und -bewertungen einsetzen. Eine Beurteilung durch einen Immobiliengutachter oder eine Bewertung ist lediglich eine Schätzung des Wertes und kein präziser Maßstab des realisierbaren Wertes. Die endgültige Realisierung des Marktwerts eines Immobilienwerts hängt von wirtschaftlichen und anderen Bedingungen ab, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen. Darüber hinaus stellen bewertete oder intern ermittelte Werte nicht notwendigerweise den Preis dar, zu dem eine Immobilienanlage verkauft würde, da der relevante Marktpreis einer bestimmten Immobilienanlage nur durch Verhandlungen zwischen einem potenziellen Käufer und dem Verkäufer bestimmt werden kann. Immobiliengutachter konzentrieren sich im Allgemeinen auf die finanziellen Aspekte der Immobilien, einschließlich ihrer Kosten, die Wiederbeschaffungskosten für die Entwicklung ähnlicher Immobilien, ihren Entwicklungsstand, etwaige Markttransaktionen ähnlicher Immobilien und gegebenenfalls die relative Rendite für einen Vermögenswert, gemessen an alternativen Anlagen oder einer Discounted-Cashflow-Analyse. Die Bewertung erfolgt nach ähnlichen Methoden, um die finanziellen Aspekte des betreffenden Immobilienwerts zu bewerten. Daher gibt es keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder zukünftige Rendite eines Teilfonds, der in Immobilienwerte anlegt.

18. Devisen-/ Währungsrisiko

Obwohl verschiedene Klassen auf eine bestimmte Berichtswährung lauten, können die Vermögenswerte der Klasse in Wertpapieren angelegt werden, die auf andere Währungen lauten. Der in der Basiswährung ausgedrückte Nettoinventarwert eines Teilfonds wird gemäß den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, schwanken. Der Teilfonds kann daher einem Devisen- oder Währungsrisiko unterliegen. Eine Absicherung gegen dieses Devisen- oder Währungsrisiko ist möglicherweise nicht möglich oder praktikabel.

Investmentmanager können nach eigenem Ermessen zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und zum Zweck der Absicherung Währungsgeschäfte tätigen. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Absicherungsgeschäfte wirksam oder vorteilhaft sind, oder dass jederzeit eine Absicherung besteht.

19. Anlagen in Währungen

Wesentliches Ziel der Teilfonds, die in Währungen anlegen, ist es, durch den Einsatz von Währungs- und Zinsderivaten die Schwankungen internationaler Währungen auszunutzen. Das bedeutet, dass ein überdurchschnittliches Währungsrisiko entstehen kann. Kurzfristig kann sich dies in großen, unvorhersehbaren Schwankungen im Preis der Anteile äußern und langfristig aufgrund unvorhergesehener Devisentendenzen und Markttrends zu einer negativen Wertentwicklung führen.

20. Marktrisiko

Die SICAV muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihr die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in ihren Portfolios, des Einsatzes von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, der Verwaltung von Sicherheiten und des jeweiligen Beitrags zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds erlaubt.

Die SICAV kann die Value-at-Risk- („VaR“) oder die Commitment-Methode einsetzen, um das Marktrisiko des betreffenden Teilfonds zu berechnen.

Der VaR-Ansatz ist eine Methode zur Risikobewertung, bei der die betreffenden oder wesentlichen Aspekte des Marktrisikos für die für den Teilfonds geeigneten Instrumente erfasst werden. Er berücksichtigt die tatsächlichen Marktbedingungen bei der Bestimmung des Marktrisikos des Teilfond.

Im Rahmen der Commitment-Methode werden alle Finanzderivate des Teilfonds in den Marktwert der äquivalenten Position in den Basiswerten umgerechnet.

21. Hebel-/Kreditrisiko

Durch Kreditaufnahmen von Banken und anderen Kreditgebern, Lombardgeschäfte, Total Return Swaps und das Eingehen von Short-Positionen kann eine Hebelwirkung erzielt werden. Der von jedem Teilfonds angewendete Hebel sowie eventuelle Grenzen sind in der Beschreibung der einzelnen Teilfonds aufgeführt.

Dieser Hebel kann beinhalten, dass der Teilfonds auf das zugrundeliegende Portfolio oder bestimmte Vermögenswerte im Portfolio eine Sicherheit gewährt oder dass spezielle Vermögenswerte im Portfolio als Sicherheit vollständig an die betreffende finanzierende Partei übertragen werden. Hebel schaffen Chancen, höhere Gesamtrenditen auf die Vermögenswerte zu erzielen, schaffen aber gleichzeitig auch ein besonderes Risiko: er kann die Veränderungen im Gesamtwert der Nettovermögenswerte des Teilfonds und in der Rendite auf diese Anlagen und infolgedessen die Rendite auf die Anteile verstärken.

Da ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens leihen kann, müssen sich die Anleger bewusst sein, dass sie eventuell einem höheren Risiko unterliegen, das

sich aus dem Rückgang im Wert der Vermögenswerte ergibt, die bei dieser Kreditfazilität angelegt sind und dass somit das Kapitalrisiko des Teilfonds höher sein wird.

22. Finanzierungsvereinbarungen

Bestimmte Teilfonds können eine oder mehrere Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungsvereinbarungen abschließen, um Anlagen zu finanzieren oder zu Liquiditäts- und Betriebskapitalzwecken. Diese Vereinbarungen umfassen im Allgemeinen eine Regress- oder eine Kreditgarantiekomponente. Darüber hinaus können solche Kreditaufnahmen dem Kreditgeber auch die Fähigkeit geben, Nachschussforderungen zu stellen, und die Länge der Zeit begrenzen, während der eine bestimmte Anlage als zulässige Sicherheit verwendet werden kann.

23. Konzentrationsrisiko (begrenzte Anzahl von Anlagen)

Der Teilfonds beabsichtigt eine gute Diversifizierung. Im Falle einer wesentlichen Nachfrage nach Rücknahmen, könnte der Teilfonds jedoch gezwungen sein, liquidere Positionen zu verkaufen, was zu einem Übergewicht in einer kleinen Anzahl an weniger liquiden Anlagen führen könnte. Unter diesen Umständen kann die Gesamrendite des Teilfonds eventuell wesentlich und negativ von der ungünstigen Performance einer einzigen Anlage beeinflusst werden. Die Beschränkung der Rücknahmen der Anteile des Teilfonds über zehn Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds an einem Bewertungstag oder andere in den Nachträgen des Teilfonds beschriebene Mechanismen können dieses Risiko senken, sollten diese Umstände eintreten.

24. Liquiditätsrisiko

Einige der Börsen und geregelten oder nicht geregelten Märkte, an denen ein Teilfonds investiert, und/oder einige der nicht notierten Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, können sich eventuell als illiquide, unzureichend liquide oder gegebenenfalls hoch volatil erweisen. Dies kann den Zeitpunkt und den Preis beeinflussen, zu dem ein Teilfonds Positionen veräußern kann, um Rücknahmeanträge auszuführen oder anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

25. Abrechnungsrisiken

Jeder Teilfonds ist im Zusammenhang mit seinen Gegenparteien dem Kreditrisiko und dem Erfüllungsrisiko ausgesetzt. Hierzu kann das Risiko des Kreditausfalls dieser Gegenparteien, Makler oder Verkaufsvermittler gehören. Zudem können die Marktpraktiken im Zusammenhang mit der Abrechnung der Transaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte erhöhte Risiken mit sich bringen.

26. Politische und/oder regulatorische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen auf ausländische Anlagen und Währungsverteilung, Währungsschwankungen und sonstige Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen die Anlagen getätigt werden können, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sehen die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und

Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen die Anlage getätigt werden kann, eventuell nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen vor, wie das im Allgemeinen an den großen Wertpapiermärkten der Fall ist.

Ratings der zugrundeliegenden Anlagen und Anlagen unter Investment Grade: Von externen Ratingagenturen ausgegebene Ratings sollen die Fähigkeit des Emittenten oder Kreditnehmers, Kapital- und Zinszahlungen auf bewertete Wertpapiere und Schuldverpflichtungen zu leisten, bewerten. Sie bewerten jedoch nicht das Marktwertisiko von Anlagen ohne Investment Grade und spiegeln daher eventuell nicht vollständig die echten Risiken der Anlage wider. Zudem können externe Ratingagenturen rechtzeitige Änderungen an einem Rating durchführen oder dies nicht tun, um die Änderungen in der Wirtschaft oder der Bedingungen des Emittenten widerzuspiegeln, die den Marktwert der Anlage beeinträchtigen. Folglich werden Kreditratings nur als vorläufiger Hinweis auf die Anlagequalität verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft/der Investmentmanager geht davon aus, dass die Wertpapiere, Kredite, privaten Platzierungen und andere vergleichbare Schuldverpflichtungen im Portfolio des Teilfonds eventuell kein Rating aufweisen, oder wenn sie von einer oder mehreren externen Ratingagentur(en) bewertet werden, ein Rating unter Investment Grade aufweisen. Diese Wertpapiere, Kredite, privaten Platzierungen und anderen vergleichbaren Schuldverpflichtungen können einem höheren Risiko des Verlusts von Ertrag und Kapital unterliegen als ähnliche Wertpapiere, Kredite, private Platzierungen und andere vergleichbare Schuldverpflichtungen mit höherem Rating und können sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Teilfonds sie erwirbt, in Verzug befinden. Die Entscheidung, in Schuldinstrumente unter Investment Grade und vergleichbare Schuldinstrumente ohne Rating zu investieren, wird stärker von der Kreditanalyse der Verwaltungsgesellschaft/des Investmentmanagers abhängen, als dies bei Anlagen in Schuldverpflichtungen mit Investment Grade der Fall ist. Die Verwaltungsgesellschaft/der Investmentmanager setzt seine eigene Kreditresearch und -analyse ein, die eine Studie der bestehenden Schulden, Kapitalstruktur und die Fähigkeit, Schulden zu bedienen und Dividenden zu zahlen, beinhaltet, sowie die Anfälligkeit des Emittenten auf Wirtschaftsbedingungen, seine bisherige Geschäftstätigkeit und die aktuelle Ertragsentwicklung. Die Verwaltungsgesellschaft/ der Investmentmanager überwacht regelmäßig die Anlagen im Teilfonds und bewertet, ob Anlagen unter Investment Grade und vergleichbare Anlagen ohne Rating veräußert oder behalten werden sollen, deren Kreditratings oder Kreditqualität sich verändert haben.

27. Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hypothekenderivaten und strukturierten Schuldverschreibungen, einschließlich hypothekenbezogenen und forderungsbesicherten Wertpapieren, anlegen. Bei Mortgage Pass-through Securities handelt es sich um Wertpapiere, die Beteiligungen an „Pools“ von Hypothekendarlehen darstellen, in denen die Zins- und Kapitalzahlungen für die Wertpapiere monatlich erfolgen, wobei die von den einzelnen Darlehensnehmern der den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekenkredite geleisteten Zahlungen monatlich an die Inhaber der Wertpapiere „durchgeleitet“ werden („passing through“). Vorzeitige oder verspätete Tilgungszahlungen im Rahmen eines erwarteten Tilgungsplans für Mortgage Pass-through Securities im Besitz der Teilfonds (auf Grund von vorzeitigen oder verspäteten

Tilgungszahlungen für die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen) können zu einer niedrigeren Rendite führen, wenn die Teilfonds das betreffende Kapital reinvestieren. Wie bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren würde außerdem für den Fall, dass die Teilfonds die Wertpapiere mit einer Prämie erwerben, eine vorzeitige Tilgung den Wert des Wertpapiers im Verhältnis zu der gezahlten Prämie verringern. Wenn die Zinsen steigen oder fallen, geht der Wert von hypothekenbezogenen Wertpapieren im Allgemeinen zurück oder steigt, allerdings in geringerem Umfang als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren mit fester Laufzeit ohne Möglichkeiten für Vorauszahlung oder Kündigung.

Die Zahlung von Tilgung und Zinsen auf bestimmte Mortgage Pass-through Securities (nicht aber der Marktwert der Wertpapiere selbst) kann durch die US-Regierung oder durch Ämter und Organe der amerikanischen Regierung garantiert werden, wobei die Unterlegung der Garantien in Form einer Kaufverpflichtung durch die US-Regierung ausschließlich der Ermessensfreiheit letzterer unterliegt. Für bestimmte Mortgage Pass-through Securities, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben wurden, kann es eine Unterlegung durch diverse Versicherungen oder Garantien geben, während andere derartige Wertpapiere unter Umständen nur durch die zugrunde liegende hypothekarische Sicherheit unterlegt sind.

Einige Teilfonds können auch in Collateralised Mortgage Obligations („CMO“) (besicherte Hypothekenschuldtitel) investieren. Dabei handelt es sich um strukturierte Produkte, die durch zugrunde liegende Pools von Mortgage Pass-through Securities besichert sind. Wie bei Anleihen werden Zinsen und vorzeitig getilgtes Kapital bei CMO in den meisten Fällen monatlich gezahlt. CMO können durch Wohnungs- oder Gewerbe-Hypothekendarlehen besichert werden, werden aber in den meisten Fällen durch Portfolios mit Mortgage Pass-through Securities besichert, die üblicherweise von der amerikanischen Regierung, ihren Ämtern oder Organen garantiert sind. CMO sind in viele Klassen strukturiert, wobei jede Klasse eine andere erwartete durchschnittliche Laufzeit und/oder festgelegte Fälligkeit hat. Die monatlichen Tilgungszahlungen einschließlich der vorzeitigen Tilgungen werden den verschiedenen Klassen gemäß den geltenden Ausstattungsbedingungen der Instrumente zugewiesen, und Änderungen in der Geschwindigkeit der vorzeitigen Tilgungen oder der diesbezüglichen Annahmen können die erwartete durchschnittliche Laufzeit und den Wert einer bestimmten Klasse erheblich beeinträchtigen.

Einige Teilfonds können in Stripped Mortgage-backed Securities für Mäntel oder Kupons investieren. Stripped Mortgage-backed Securities weisen eine größere Volatilität auf als andere hypothekenbezogene Wertpapiere. Stripped Mortgage-backed Securities, die mit einem hohen Auf- oder Abschlag erworben werden, reagieren im Allgemeinen extrem empfindlich nicht nur auf Änderungen der geltenden Zinssätze, sondern auch auf die Tilgungsgeschwindigkeit (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) für das zugrunde liegende Hypothekenvermögen, und wenn die Tilgungsgeschwindigkeit anhaltend höher oder niedriger ist als erwartet, kann dies eine wesentliche negative Auswirkung auf die Rendite der betreffenden Wertpapiere haben. Außerdem können Stripped Mortgage-backed Securities weniger liquide sein als andere Wertpapiere, die über keine solche Struktur verfügen, und bei ungünstiger Zinsentwicklung sind sie volatil.

Wenn neue Arten von hypothekenbezogenen Wertpapieren entwickelt und den Anlegern angeboten werden, wird der Investmentmanager Anlagen in solchen Wertpapieren in Betracht ziehen.

Forderungsbesicherte Wertpapiere stellen eine Beteiligung an einem Zahlungsstrom dar, der von bestimmten Vermögenswerten, meistens einem Pool einander ähnlicher Vermögenswerte wie Kraftfahrzeugkredite oder Kreditkartenforderungen, Wohnungs- und Hausbaukredite oder Bankkreditverpflichtungen erzeugt wird, oder werden durch diesen besichert und aus ihm bezahlt.

Außerdem können einige Teilfonds in kreditbesicherte Schuldverschreibungen investieren („CLO“), deren Basisportfolio sich aus Krediten zusammensetzt.

28. Strukturierte Produkte

Die Teilfonds können in strukturierte Produkte investieren. Dazu gehören Beteiligungen an Gesellschaften, die lediglich zum Zwecke der Umstrukturierung anderer Investitionen geschaffen wurden. Diese Investitionen werden von den Gesellschaften übernommen, die dann Wertpapiere ausgeben (die strukturierten Produkte), die durch die zugrunde liegenden Investitionen besichert werden oder eine Beteiligung daran darstellen. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Investitionen kann unter den neu ausgegebenen strukturierten Produkten aufgeteilt werden, um Wertpapiere mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Hinblick auf Fälligkeit, Zahlungspriorität oder Zinskonditionen zu schaffen. Der Umfang der Zahlungen in Bezug auf strukturierte Investitionen hängt von der Höhe des Cashflows der zugrunde liegenden Investitionen ab.

Wenn es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, können einige Teilfonds auch Credit Linked Notes erwerben.

Durch die Verwendung von Credit Linked Notes können Schwierigkeiten bewältigt und bestimmte Risiken gemildert werden, die mit der direkten Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbunden sind.

Credit Linked Notes, die sich auf zugrunde liegende Wertpapiere, andere Instrumente, Aktienkörbe oder Indizes beziehen, die der jeweilige Teilfonds halten kann, unterliegen sowohl dem Emittentenrisiko als auch dem Risiko in Verbindung mit der zugrunde liegenden Anlage.

Außerdem können die Teilfonds in indexgebundene Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die an die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Wechselkurse gebunden sind. Die Wertpapiere können so ausgestattet sein, dass ihre Kapitalbeträge oder nur ihre Kuponzinsen bei Fälligkeit oder zu festgelegten Kuponzahlungsterminen nach verschiedenen Gesichtspunkten an die Veränderungen des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers nach oben oder unten angepasst werden, während die Verpflichtung noch offen ist.

Für strukturierte Produkte gelten die Risiken des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers. Sie können eine größere Volatilität aufweisen als Direktinvestitionen in den zugrunde liegenden Markt oder das zugrunde liegende Wertpapier. Strukturierte Produkte können das Risiko eines Verlustes des Kapitals und/oder der Zinsen auf Grund von

Bewegungen in dem zugrunde liegenden Markt oder bei dem zugrunde liegenden Wertpapier mit sich bringen.

29. Risiko gepoolter Anlageinstrumente

Jeder Teilfonds kann in gepoolte Anlageinstrumente anlegen, wie zum Beispiel Private Equity, Hedgefonds und Anleihen von Verbriefungsgesellschaften (zum Beispiel kreditbesicherte Schuldverschreibungen („CLO“), über die und die Zusammensetzung der Verbriefungsgesellschaft die Verwaltungsgesellschaft/der Investmentmanager nur eine begrenzte oder keine Kontrolle haben wird. Es kann auch teurer für den Teilfonds sein, in ein gepooltes Anlageinstrument anzulegen, als direkt ein Portfolio an Wertpapieren dieser Anlageinstrumente zu besitzen.

30. Anlage in notleidende Wertpapiere

Einige Teilfonds können in notleidende Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere können Gegenstand eines Konkursverfahrens sein oder sich anderweitig in Verzug befinden, was die Rückzahlung des Kapitalbetrags und/oder die Zahlung von Zinsen zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds betrifft, oder sie sind in den niedrigeren Rating-Kategorien eingestuft (Ca oder niedriger von Moody's oder CC oder niedriger von Standard & Poor's) oder sind Instrumente, die über kein Rating verfügen und nach Ansicht des Investmentmanagers des jeweiligen Teilfonds von vergleichbarer Qualität sind. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind spekulativ und beinhalten wesentliche Risiken. Notleidende Wertpapiere haben oft keine Erträge, während sie sich im Umlauf befinden, und können es erforderlich machen, dass der Teilfonds bestimmte außerordentliche Kosten trägt, um seine Anlage zu schützen und zurückzuerlangen. Deshalb kann, soweit der Teilfonds über eine Anlage in notleidende Wertpapiere nach einer Wertsteigerung des Kapitals strebt, die Fähigkeit des Teilfonds, laufende Erträge für seine Anteilsinhaber zu erzielen, vermindert sein. Der Teilfonds unterliegt auch erheblichen Unsicherheiten, wann und in welcher Art und Weise und zu welchem Wert die durch die notleidenden Wertpapiere bescheinigten Verpflichtungen letztendlich erfüllt werden (*d. h.* durch eine Liquidation des Vermögens des Schuldners, ein Tauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan, die die notleidenden Wertpapiere einschließen, oder eine Zahlung eines Betrages zur Erfüllung der Verpflichtung). Selbst wenn im Hinblick auf die notleidenden Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden, ein Tauschangebot gemacht oder ein Umstrukturierungsplan angenommen wird, kann außerdem nicht zugesichert werden, dass die Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte, die die Teilfonds im Zusammenhang mit einem solchen Tauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhalten, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben, als erwartet wurde, als die Anlage getätigt wurde. Außerdem ist es möglich, dass der Wiederverkauf der Wertpapiere, die der Teilfonds nach Beendigung eines Tauschgebots oder Umstrukturierungsplans erhält, Beschränkungen unterliegt. Die Teilnahme des Teilfonds an Verhandlungen über ein Tauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan im Hinblick auf einen Emittenten notleidender Wertpapiere kann dazu führen, dass der Teilfonds in der schnellen Veräußerung solcher Wertpapiere eingeschränkt ist.

31. Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien

Die Teilfonds können verschiedene Anlagestrategien verfolgen mit dem Ziel, bestimmte Risiken ihrer Anlagen zu verringern und ihre Erträge zu steigern. Diese Strategien umfassen Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Aktien-Swaps, Swaptions, Total Return Swaps, Währungs-Swaps und inflationsgebundene Swaps, Finanzterminkontrakte sowie Optionen darauf, einschließlich internationaler Aktien- und Bondindizes, ebenso wie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, einschließlich von Geschäften im Rahmen der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften sowie umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften.

Der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ist mit deutlich höheren Risiken verbunden als Standard-Anlageinstrumente und kann sich nachteilig auf die Entwicklung der Teilfonds auswirken. Aus diesem Grund kann nicht zugesichert werden, dass der betreffende Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Darüber hinaus beinhaltet der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung besondere Risiken, die hauptsächlich mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden sind, sodass durch den Einsatz relativ geringer finanzieller Mittel hohe Verbindlichkeiten anfallen können. Hierbei handelt es sich um das Risiko, das damit verbunden ist, dass relativ geringe finanzielle Ressourcen zum Erwerb einer großen Anzahl von Engagements eingesetzt werden.

32. Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten

Der Kauf und Verkauf von Aktien bringt eine Reihe von Risiken mit sich, deren bedeutendste die Volatilität der Kapitalmärkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und das mit den Emittenten von Aktien, einschließlich Index- und Korbzertifikaten, verbundene allgemeine Insolvenz-Risiko sind. Selten beinhalten Index bzw. Korbzertifikate den Anspruch auf Rückzahlung des angelegten Kapitals oder auf Zins- beziehungsweise Dividendenzahlungen. Bei der Berechnung des Referenzindex oder des Korbs werden normalerweise die Kosten und/oder Gebühren berücksichtigt, und die Rückzahlung des angelegten Kapitals hängt vollständig von der Wertentwicklung des Index oder des Korbs ab.

Obwohl es sich bei Index- und Korbzertifikaten um Schuldinstrumente handelt, bergen sie unter anderem Aktienrisiken, da die Zertifikatswertentwicklung von der des Index oder des Korbs abhängt, der wiederum von der Wertentwicklung seiner eigenen Komponenten (z. B. Wertpapiere) abhängig ist. Der Wert von Zertifikaten, die die Wertentwicklung ihrer Komponenten umgekehrt wiedergeben, kann fallen, wenn der Markt steigt. Das Risiko, dass der betreffende Teilfonds seinen Wert vollständig oder teilweise verliert, lässt sich nicht ausschließen.

Potenzielle Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken sowie des allgemeinen Kursrisikos bewusst sein, wenn sie in Aktien anlegen. Bei der Auswahl von Aktien auf der Grundlage ihres Ertragspotenzials und nicht ihres Landes oder ihrer Herkunft oder Branche hängt die Wertentwicklung nicht von allgemeinen Trends ab.

Aktiegebundene Instrumente können Optionsscheine umfassen, die dem Anleger das Recht verleihen, eine bestimmte Anzahl von Stammaktien einer Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu zeichnen. Die Kosten dieses Rechts fallen weitaus geringer aus als die Kosten für die Aktie an sich. Folglich multiplizieren sich die Kursbewegungen der Aktie in den Kursbewegungen des Optionsscheins. Dieser Multiplikationseffekt wird auch als Hebelwirkung oder Gearing Factor bezeichnet. Je größer die Hebelwirkung, desto attraktiver der Optionsschein. Bei einer Auswahl von Optionsscheinen kann deren relativer Wert durch einen Vergleich zwischen der gezahlten Prämie und der enthaltenen Hebelwirkung ermittelt werden. Die Höhe der Prämie und die Hebelwirkung können je nach der Stimmung der Anleger steigen oder fallen.

Optionsscheine sind daher in einem höheren Maße volatil und spekulativ als gewöhnliche Aktien. Anleger sollten bedenken, dass die Preise von Optionsscheinen extrem volatil sind, und dass es darüber hinaus nicht immer möglich ist, sie zu verkaufen. Die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung kann zum Verlust des gesamten Preises oder der gesamten Prämie des betreffenden Optionsscheins führen.

33. Hinterlegungsscheine

Anlagen in einem bestimmten Land können über Direktanlagen auf diesem Markt oder über Hinterlegungsscheine erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, damit man von der höheren Liquidität eines bestimmten Wertpapiers sowie sonstigen Vorteilen profitieren kann. Ein Hinterlegungsschein, der auf einem geeigneten Markt gehandelt wird, gilt als geeignetes übertragbares Wertpapier, ungeachtet der Eignung seines lokalen Marktes.

34. Anlagen in Aktien und aktiegebundenen Instrumenten von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung

Im allgemeinen sind die Aktien und aktiegebundenen Instrumente von Unternehmen mit geringer bzw. mittlerer Marktkapitalisierung weniger liquide als die Wertpapiere von größeren Unternehmen, da durch das tägliche Volumen der gehandelten Anteile ihre Anteile als weniger liquide angesehen werden können. Außerdem neigen Märkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, zu stärkerer Volatilität.

35. Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten

Sind die Anlagen durch das Anlageziel auf bestimmte Länder, Sektoren, Regionen oder Märkte beschränkt, so bestehen auch weniger Diversifikationsmöglichkeiten. Die Wertentwicklung kann erheblich vom Gesamttrend der globalen Aktienmärkte abweichen.

36. Anlagen im Immobiliensektor

Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind, unterliegen besonderen Risiken; hierzu zählen das zyklische Wesen von Immobilienwertpapieren, die allgemeinen sowie lokalen Geschäftsbedingungen, übermäßige Bauaktivitäten und wachsender Wettbewerb, steigende Immobiliensteuern und Verwaltungskosten, Bevölkerungsveränderungen und deren Auswirkung auf

Anlageerträge, Veränderungen des Baurechts und der Bauvorschriften, Verluste aus Schadensersatzforderungen oder Gerichtsentscheidungen, Umweltrisiken, öffentlich-rechtliche Vermietungsbeschränkungen, nachbarschaftsbedingte Veränderungen in der Bewertung, Zinsrisiken, Veränderungen im Zusammenhang mit der Attraktivität von Grundstücken für Pächter, Nutzungssteigerungen und andere Immobilienmarkteinflüsse.

37. Anlagen in Anteilen von OGA

Bei der Anlage in Anteilen einiger Teilfonds der SICAV, die wiederum in andere OGA investieren können, unterliegen die Anleger dem Risiko der Duplizierung von Gebühren und Provisionen, es sei denn, ein Teilfonds investiert in andere OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder einem anderen Unternehmen der Amundi-Unternehmensgruppe unterstützt werden; für solche Anlagen werden dem Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren belastet.

Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass einige Teilfonds vor allem in Teilfonds von Amundi Funds II zwei investieren, die Amundi Funds II aufgelaufenen Gebühren Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil der zugrundeliegenden Anlagen und somit auf den Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds haben. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich jedoch verpflichtet, dass der betreffende Teilfonds hinsichtlich der Anlagen in den Amundi Funds II einen teilweisen Rabatt auf die normalerweise auf die Anlage in Anteilen von Amundi Funds II berechneten Verwaltungsgebühren erhalten wird. Die für die betreffende Anteilsklasse anwendbare Gebühr wird daher hier einschließlich sowohl der hinsichtlich der Verwaltung des betreffenden Teilfonds berechneten Gebühr und der auf zugrundeliegende Instrumente berechneten Verwaltungsgebühren ausgewiesen.

Anleger sollten bei der Anlage in diese Teilfonds auch berücksichtigen, dass die von den zugrundeliegenden Teilfonds entstandenen Gebühren, in die der betreffende Teilfonds anlegt (mit Ausnahme der Verwaltungsgebühren), einschließlich Depot- und Verwaltungsgebühren, Gebühren der Transferstelle und andere diesen Teilfonds berechneten Gebühren, ebenfalls Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds haben.

Der Wert einer Anlage eines Teilfonds in einem OGA kann durch die Währungsschwankungen des Landes beeinflusst werden, in dem dieser OGA anlegt, oder durch die Anwendung von Vorschriften ausländischer Börsen, oder verschiedenen Steuergesetzen der betreffenden Länder u. a. Quellensteuern, Regierungsänderungen oder Veränderungen der Geld- oder Wirtschaftspolitik der betreffenden Länder.

Die Risiken im Zusammenhang mit den Anlagen in andere OGA sind jedoch begrenzt auf den Verlust der Ersteinlage des betreffenden Teilfonds.

Darüber hinaus sollte erwähnt werden, dass der Nettoinventarwert pro Anteil hauptsächlich vom Nettoinventarwert der Ziel-Teilfonds von Amundi Funds II abhängt, für den die Teilfonds in solche OGAW anlegen.

38. Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten

Die SICAV kann die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten wiederanlegen. Die Wiederanlage von Sicherheiten birgt das Risiko, das mit dem gewählten Anlagetyp verbunden ist und eine Hebelwirkung verursachen kann.

39. Sub-Underwriting

Der Investmentmanager kann Sub-Underwriting-Transaktionen im Namen eines Teilfonds abschließen. Bei einer Underwriting-Transaktion kann eine Bank, eine Börsenmakler, ein Großaktionär der Gesellschaft oder eine andere verbundene oder nicht verbundene Partei eine ganze Wertpapieremission zeichnen. Ein Teilfonds wiederum kann einen Teil dieser Emission im Rahmen einer Sub-Underwriting-Transaktion zeichnen. Der Investmentmanager darf Sub-Underwriting-Transaktionen nur für Wertpapiere abschließen, in denen der betreffende Teilfonds gemäß dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien sowie den geltenden Anlagebeschränkungen des Teilfonds auch direkt anlegen könnte. Ein Teilfonds muss jederzeit in ausreichendem Maße liquide oder problemlos realisierbare Vermögenswerte halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen von Sub-Underwriting-Vereinbarungen erfüllen zu können.

40. Anlagen in Finanzderivaten

Einige Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in Finanzderivate investieren. Die mit solchen Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken, die extrem komplex sein und Hebelwirkungen enthalten können, umfassen: (1) Kreditrisiken (die Möglichkeit, dass ein Verlust entsteht, weil eine Gegenpartei ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat); (2) Marktrisiko (ungünstige Entwicklung des Preises eines Finanzvermögenswertes); (3) Rechtsrisiken (durch die Eigenschaften einer Transaktion oder der Rechtsfähigkeit einer Partei, sie abzuschließen, könnte der Finanzkontrakt undurchsetzbar werden, und durch die Insolvenz oder den Konkurs einer Gegenpartei könnten sonst durchsetzbare vertragliche Rechte vorweggenommen werden); (4) operationelles Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschlicher Irrtum, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Gefahr von Verlusten aufgrund unzulänglicher Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Gefahr von Verlusten infolge der Unfähigkeit, das Derivat vorzeitig zu beenden); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten in einer Institution oder eine größere Marktstörung unkontrollierbare finanzielle Schäden im Finanzsystem verursachen); (8) Konzentrationsrisiko (Gefahr von Verlusten durch die Konzentration eng miteinander verbundener Risiken, z. B. Engagement in einer bestimmten Branche oder Engagement gegenüber einem bestimmten Rechtssubjekt); und (9) Abwicklungsrisiko (das Risiko, das besteht, wenn eine Partei einer Transaktion ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Kontrakts erfüllt, von ihrer Gegenpartei aber noch keine Werte erhalten hat).

Der Einsatz derivativer Techniken beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken; hierzu gehören (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen der abgesicherten Wertpapiere vorherzusagen; (ii) die unvollkommene Korrelation zwischen der Entwicklung der Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und der Entwicklung der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios; und (iii) mögliche Hindernisse für

eine effektive Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein bestimmter Prozentsatz der im Portfolio befindlichen Vermögenswerte zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt ist.

Durch die Absicherung einer bestimmten Position kann jeglicher potenzielle Gewinn aus einem Wertanstieg dieser Position begrenzt werden.

41. Short-Positionen

Ein Teilfonds kann Finanzderivate zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Der betreffende Teilfonds gleicht eventuell nicht unbedingt diese Short-Positionen mit entsprechenden Long-Positionen aus. Das Eingehen von Short-Positionen ist mit einer Hebelwirkung auf die Vermögenswerte des Teilfonds verbunden und birgt mehrere Risiken. Wenn der Kurs des Instruments oder Markts, in dem der Teilfonds eine Short-Position eingegangen ist, steigt, entsteht dem Teilfonds ein Verlust in Höhe des Kursanstiegs ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position eingegangen wurde, zuzüglich der an eine Gegenpartei gezahlten Prämien und Zinsen. Deshalb birgt das Eingehen von Short-Positionen das Risiko, dass die Verluste überhöht sind und möglicherweise mehr Geld verloren wird, als die Anlage tatsächlich gekostet hat.

42. Gegenparteirisiken

Einige Teilfonds können Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten abschließen, einschließlich Swap-Vereinbarungen sowie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die ausführlicher in ihren Anlagerichtlinien beschrieben sind. Durch solche Vereinbarungen kann der betreffende Teilfonds Risiken in Bezug auf den Kreditstatus seiner Gegenparteien und ihre Fähigkeit, die Konditionen dieser Vereinbarungen einzuhalten, ausgesetzt sein.

Nach dem Grundsatz der besten Ausführung und immer, wenn es im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber ist, kann ein Teilfonds auch Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager angehören, solche Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

43. Sicherheitenmanagement

Das Gegenparteirisiko aus Anlagen in Freiverkehrs-Finanzderivaten und Wertpapierleihtransaktionen, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Transaktionen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds verringert. Es kann jedoch sein, dass die Transaktionen nicht vollständig besichert sind. Die dem Teilfonds zustehenden Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann es erforderlich sein, dass der Teilfonds unbare Sicherheiten, die er zu den jeweils aktuellen Marktkursen erhalten hat, verkauft. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, und zwar unter anderem durch ungenaue Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen, Verschlechterung im Kreditrating von Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten

kann die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen, verzögert oder eingeschränkt werden.

Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann sich aufgrund einer Verringerung des Werts der getätigten Investitionen einstellen. Ein Rückgang im Wert dieser Anlagen würde den nach den Konditionen der Transaktion erforderlichen Betrag, der dem Teilfonds für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, verringern. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, sodass sich für den Teilfonds ein Verlust ergeben würde.

44. Verwahrrisiko:

Die Vermögenswerte des Teilfonds sind bei der Depotbank hinterlegt und in den Büchern der Depotbank als zu den jeweiligen Teilfonds gehörig gekennzeichnet. Die Vermögenswerte, außer Zahlungsmitteln, werden von den übrigen Vermögenswerten der Depotbank abgesondert. Dies mindert zwar das Risiko der Nichtbegleichung im Falle der Insolvenz der Depotbank, verhindert es aber nicht. Einlagen von Zahlungsmitteln werden nicht auf diese Weise abgesondert und unterliegen daher einem höheren Risiko im Insolvenzfall.

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch bei von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen in Ländern gehalten werden, in denen die Teilfonds investieren, und sind deshalb ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Verwahrstelle dem Risiko des Konkurses dieser Unterverwahrstellen ausgesetzt. Ein Teilfonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, und wo die Vermögenswerte von einer Unterverwahrstelle gehalten werden, sodass dort ein Risiko bestehen kann, dass die Verwahrstelle keiner Haftung für die Rückgabe dieser Vermögenswerte unterliegt.

45. Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe birgt das Risiko, dass der Entleiher die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgibt. Folglich kann der Teilfonds Geld verlieren, und es ist eine Verzögerung in der Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere möglich. Der Teilfonds kann auch Geld verlieren, wenn er die Wertpapiere nicht wiedererlangt und/oder der Wert der Sicherheiten fällt, einschließlich des Wertes von mit Barsicherheiten getätigten Anlagen. Das für das Portfolio eines Teilfonds bestehende Marktrisiko ändert sich nicht durch Wertpapierleihtransaktionen. Aber die Wertpapierleihe beinhaltet das spezifische Marktrisiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. In einem solchen Fall müssen zu den dann aktuellen Preisen die Sicherheiten, die gestellt wurden, verkauft, und die verliehenen Wertpapiere zurückgekauft werden, was zu einem Wertverlust bei den einzelnen Teilfonds führen kann. Die Wertpapierleihe beinhaltet auch operationale Risiken, wie die Nichtabwicklung von Anweisungen in Verbindung mit der Wertpapierleihe. Solche operationalen Risiken werden mit Verfahren, Kontrollen und Systemen des Vermittlers der Wertpapierleihe und der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

46. Quellensteuerrisiko:

Bestimmte Erträge der SICAV und/oder verschiedener Teilfonds können Quellensteuern unterliegen, und durch solche Steuern wird der Ertrag der von dem Teilfonds gehaltenen Anlagen reduziert. Es kann jedoch erforderlich sein, dass die SICAV und/oder verschiedene Teilfonds (durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten) bestimmte Informationen von einem Anleger erhalten, damit die SICAV und der Teilfonds bestimmte Quellensteuern vermeiden können. Insbesondere der in den Vereinigten Staaten vor Kurzem angenommene FATCA schreibt vor, dass die SICAV (oder die Verwaltungsgesellschaft) bestimmte Informationen über Anleger einholt und diese Informationen an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) weiterleiten kann. Vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen unterliegen Anleger, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern nicht die angeforderten Informationen übermitteln, einer Quellensteuer von 30 % auf ausgeschüttete Dividenden und auf Erlöse aus Verkäufen oder Verfügungen. Diese einbehaltene Quellensteuer wird als Ausschüttung an die Anleger behandelt, welche die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben. Außerdem unterliegen die von diesen Anlegern gehaltenen Anteile der Zwangsrücknahme.

47. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten

Einige Teilfonds können in nachrangige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente investieren, bei denen es sich um Wertpapiere mit oder ohne Investment Grade und mit oder ohne Besicherung handeln kann. Die Anlage in solchen Instrumenten kann ein erhöhtes Kreditrisiko beinhalten, da sie gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Emittenten nachrangig sein können, *d. h.* erst rückzahlbar werden, nachdem andere Schulden bezahlt sind.

48. Contingent Convertible Bonds („CoCos“)

Bestimmte Teilfonds können auch in CoCos anlegen, also in Schuldverpflichtungen, die einen höheren Zins zahlen und die eventuell in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere umgewandelt wurden oder Kapitalverluste erleiden, wenn vorher festgelegte Ereignisse eintreten („auslösende Ereignisse“), abhängig insbesondere von den Schwellen der Kapitalquoten des Emittenten dieser CoCos („Auslöseschwelle“). CoCos sind komplexe Finanzinstrumente, deren Auslöseschwellen und somit das Engagement mit Konvertierungsrisiko stark variieren. Es handelt sich um innovative Finanzinstrumente, deren Verhalten in einem angespannten finanziellen Umfeld noch nicht bekannt ist. Damit erhöhen sich die Unsicherheit in der Bewertung von CoCos und die Risiken von Ansteckungseffekten bei den Kursen und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse der CoCos, insbesondere deshalb, weil noch nicht klar ist, ob die Inhaber von CoCos die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken vollständig berücksichtigt haben. Eine Anlage in CoCos kann zu beträchtlichen Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, einschließlich des Rückgangs der Kapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau, können die Schuldtitel in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden. In bestimmten Szenarien können die Inhaber von CoCos vor den Inhabern von Eigenkapitalpapieren desselben Emittenten Verluste erleiden, im Gegensatz zur klassischen Reihenfolge in der Hierarchie der Kapitalstruktur, in der die Inhaber von

Eigenkapitalpapieren erwartungsgemäß den Verlust vor den Inhabern von Schuldtiteln erleiden. Einige CoCos unterliegen auch dem Risiko der jederzeitigen ins Ermessen des Emittenten gestellten Streichung von Kuponzahlungen aus jedem beliebigen Grund und für jede beliebige Dauer. CoCos können als unbefristete Instrumente emittiert werden, und es sollte nicht erwartet werden, dass sie am Kündigungstermin gekündigt werden.

49. Anlagen in China durch Direktzugang zum China Interbank Bond Market (CIBM)

Einige der Teilfonds können über eine Abwicklungsstelle für Onshore-Anleihen direkt am CIBM ein Engagement in festverzinslichen RMB-Wertpapieren anstreben, ohne dass dafür eine spezielle Lizenz oder Quote erforderlich ist. Die Regeln und Vorschriften für den Direktzugang zum CIBM sind relativ neu. Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind wenig erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden, und es gibt keine Präzedenzfälle und keine Gewissheit in Bezug darauf, wie der breite Ermessensspielraum der Behörden und Aufsichtsstellen der VRC jetzt oder in der Zukunft möglicherweise ausgenutzt wird. Die Behörden können den am Direktzugang zum CIBM teilnehmenden Anlegern und/oder Abwicklungsstellen Beschränkungen auferlegen, die sich negativ auf die Liquidität und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.

50. Anlagen in China über das R-QFII-Programm

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine R-QFII-Lizenz erhalten und kann bestimmten Teilfonds R-QFII-Anlagequoten zuweisen. Nachdem sie diese R-QFII-Quoten erhalten hat, kann die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der geltenden Vorschriften die Erhöhung ihrer R-QFII-Quoten beantragen, soweit sie ihre anfänglichen R-QFII-Quoten für die betreffenden Teilfonds vollständig ausgenutzt hat. Es ist jedoch nicht sicher, dass zusätzliche R-QFII-Quoten erlangt werden können. Die betreffenden chinesischen Behörden können die Quoten kürzen oder streichen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ihre R-QFII-Quoten effektiv auszunutzen. Falls die Verwaltungsgesellschaft ihren R-QFII-Status verliert oder ihre Anlagequote widerrufen oder gekürzt wird, ist es möglich, dass die Teilfonds nicht mehr direkt in China investieren können oder ihre über die Quoten gehaltenen Anlagen veräußern müssen, was sich negativ auf ihre Wertentwicklung auswirken oder zu einem beträchtlichen Verlust führen könnte.

VRC-Verwahrstellenrisiken: Die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als R-QFII) und die Depotbank haben die VRC-Verwahrstelle gemäß den betreffenden Gesetzen und Vorschriften als Verwahrstelle (die „lokale R-QFII-Verwahrstelle“) für die Verwahrung der Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds in der VRC ernannt. Die Depotbank wird Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die lokale R-QFII-Verwahrstelle geeignete Verfahren anwendet, um die Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds sicher und in Übereinstimmung mit geltenden Anforderungen zu verwahren; dazu gehört auch, dass sie Aufzeichnungen führt, die klar zeigen, dass die jeweiligen Vermögenswerte dieser Teilfonds im Namen dieser Teilfonds und getrennt von den anderen Vermögenswerten der lokalen R-QFII-Verwahrstelle verzeichnet werden. Es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds bei einem Ausfall oder Konkurs der lokalen R-QFII-Verwahrstelle, oder wenn ihr die Erlaubnis, als Verwahrstelle zu fungieren, entzogen wird, direkte Verluste oder Folgeverluste erleidet. Dies kann sich negativ auf die Durchführung oder Abwicklung von Transaktionen oder die Übertragung von Geldern oder Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

51. Risiko nachhaltiger Anlagen

Die Investmentmanager berücksichtigen die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn sie Anlagen im Namen des Teilfonds tätigen. Wie in „Anhang I: Teilfonds“ angegeben, können bestimmte Teilfonds auch entweder (i) Anlagepolitiken zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Bei der Verwaltung des Teilfonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren soll, wenden die Investmentmanager die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi an.

Bestimmte Teilfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum eines solchen Teilfonds kleiner sein als das anderer Fonds. Solche Teilfonds können (i) hinter der Wertentwicklung des Markts und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden, und/oder könnten den Teilfonds dazu veranlassen, aufgrund von ESG-Bedenken Wertpapiere zu verkaufen, die sowohl zu dem Zeitpunkt als auch später eine gute Wertentwicklung aufweisen.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds nicht erfüllen, können dazu führen, dass der Teilfonds anders abschneidet als vergleichbare Fonds, die keine solche Richtlinie zur verantwortlichen Anlage verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Teilfonds stimmen über Stimmrechtsvertreter in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi unter www.amundi.com.

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen proprietären ESG-Scoring-Prozess stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Investmentmanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

B. Risiken im Zusammenhang mit den Teilfonds

52. Keine Garantie von Renditen oder das Erreichen von Anlagezielen

Es gibt keine Garantie, dass die Teilfonds für die Anleger Renditen generieren können oder dass die Renditen verhältnismäßig zu dem Risiko sind, in die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagentypen und Transaktionen anzulegen. Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden oder dass die Anleger eine Rendite für ihr gesamtes eingezahltes Engagement erhalten werden. Daher sollte ein potenzieller Anleger nur dann in einen Teilfonds anlegen, wenn er den Gesamtverlust seiner Anlage tragen kann. Die Wertentwicklung der Anlage in der Vergangenheit, mit der der Investmentmanager in Verbindung gebracht wird, kann nicht als Garantie für

zukünftige Ergebnisse einer Anlage in den Teilfonds gesehen werden. Im Allgemeinen gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds Verluste vermeiden kann.

53. Risiko fehlender Liquidität eines Teilfonds

Ein Teilfonds ist kein Einlagenzertifikat oder ein Geldmarktfonds und unterscheidet sich wesentlich von diesen Produkten was die Risiken, Liquidität und andere Faktoren angeht. Für die Anteile eines Teilfonds gibt es keinen Handelsmarkt und es wird nicht davon ausgegangen, dass ein solcher Markt entwickelt wird. Für einen Teilfonds gibt es keinen öffentlichen Markt, die Fähigkeit, eine Anlage zurückzuziehen, ist durch die Bedingungen aus den maßgeblichen Dokumenten des betreffenden Teilfonds begrenzt und die Erlöse aus dem Rückzug werden eventuell nicht sofort bezahlt. Ein Teilfonds kann auch in Anlagen investieren, die eventuell illiquide sind und das Risiko beinhalten, dass dieser Teilfonds diese Anlagen nicht schnell oder bei negativen Marktbedingungen nicht veräußern kann.

54. Das Fehlen eines Werdegangs der Fonds

Ein Teilfonds hat bei seiner Gründung keinen Werdegang und wurde gegründet, um Anlagen der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Art zu tätigen. Auch wenn der Investmentmanager Erfahrung im Zusammenhang mit der Schaffung, dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anlagen der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Anlageart hat, haben die Teilfonds keine Anlagehistorie und keine Grundlage, auf der eine Bewertung ihres Verkaufsprospekts möglich wäre.

55. Ein einziger Anleger kann einen Teilfonds kontrollieren

Ein einziger Anleger und seine verbundenen Unternehmen können eine Mehrheit (oder einen größeren Anteil) der Anteile eines Teilfonds halten und wären somit fähig, alleine handelnd, einen Beschluss im Zusammenhang mit dem Teilfonds zu verabschieden, für den eine Mehrheit (oder ein größerer Anteil) der Anteile erforderlich ist. Anleger sollten sich bewusst sein, dass ein solcher Anleger den Interessen der anderen Anlegern gegenüber nicht sorgfaltspflichtig ist und das Recht hat, alle seiner Anlage in dem Teilfonds zuzurechnenden Stimmen alleine in seinem eigenen Interesse auszuüben.

56. Verschiedene Anleger

Anleger können hinsichtlich ihrer Anlagen in einem Teilfonds gegensätzliche Anlage-, Steuer- und sonstige Interessen haben. Die gegensätzlichen Interessen der einzelnen Anleger können unter anderem im Zusammenhang mit der Natur der vom Teilfonds getätigten Anlagen, der Strukturierung der Schaffung oder des Erwerbs der Anlagen und dem Zeitpunkt der Veräußerung der Anlagen stehen oder daraus entstehen. Als Folge dessen können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit von den Investmentmanagern getroffenen Entscheidungen entstehen, einschließlich hinsichtlich der Natur oder Strukturierung der Anlagen, die für einen Anleger mehr Vorteile haben können als für einen anderen Anleger, vor allem hinsichtlich der einzelnen Steuersituationen der Anleger. Bei der Auswahl und Strukturierung der geeigneten Anlagen wird der Investmentmanager die Anlage- und Steuerziele des Teilfonds und seiner Anleger als Ganzes berücksichtigen, statt die Anlage-, Steuer- oder anderen Ziele eines einzelnen Anlegers.

57. Zahlstellen

Lokale Gesetze und/oder Vorschriften in den EU-Mitgliedsstaaten können die Ernennung von Zahlstellen und die Verwaltung dieser Konten durch solche Zahlstellen erfordern, über die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Ausschüttungen gezahlt werden. Anteilsinhaber, die sich entscheiden oder gemäß den lokalen Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Ausschüttungen über einen Vermittler statt direkt an die Depotbank zu zahlen oder zu erhalten (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Gerichtsbarkeit), tragen ein Kreditrisiko gegen diesen Vermittler hinsichtlich (i) Zeichnungsgeldern vor der Übertragung dieser Gelder an die Depotstelle im Namen des Fonds und (ii) von einem solchem Vermittler an den betreffenden Anteilsinhaber zahlbare Rücknahmegelder.

58. Operationelle Risiken

Eine Anlage in einen Teilfonds kann wie eine Anlage in jeden beliebigen Fonds mit operationellen Risiken verbunden sein, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehlern, menschlichen Fehlern, nicht angemessenen oder gescheiterten internen oder externen Prozessen, Ausfällen von Systemen und Technologie, Änderungen der Mitarbeiter, Infiltration durch nicht berechtigte Personen und von Serviceanbietern wie dem Investmentmanager oder dem Administrator ergeben. Auch wenn ein Teilfonds versucht, diese Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht zu minimieren, so kann es immer noch Ausfälle geben, die zu Verlusten für die Teilfonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, Administrator und die Depotbank (und ihre jeweiligen Gruppen) verfügen jeweils über angemessene Informationstechnologiesysteme. Diese Systeme können jedoch wie jedes andere System auch Cybersicherheitsangriffen oder ähnlichen Bedrohungen ausgesetzt sein, die zu einem Verstoß gegen die Datensicherheit führen sowie zu Diebstahl, einer Störung des Services der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers, Administrators und/oder der Depotbank oder der Fähigkeit, Positionen zu schließen und zur Offenlegung oder Korruption von sensiblen und vertraulichen Informationen. Unbeschadet des Bestehens von Vorschriften und Verfahren, die diese Verstöße aufzeigen und verhindern und die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit dieser Informationen sowie das Bestehen von Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung sicherstellen, die einen solchen Verstoß oder die Störung auf Ebene der Teilfonds und deren beauftragten Personen mindern sollen, können diese Sicherheitsverstöße möglicherweise auch zum Verlust von Anlagen führen und für die Teilfonds wesentliche finanzielle und rechtliche Risiken schaffen.

59. Änderungen des anwendbaren Gesetzes und der Vorschriften

Die SICAV muss verschiedene regulatorische und gesetzliche Anforderungen einhalten, einschließlich von Wertpapiergesetzen und Steuergesetzen der Gerichtsbarkeiten, in denen sie tätig ist. Sollten sich diese Gesetze oder deren Auslegung während der Laufzeit eines Teilfonds ändern, können sich der Teilfonds und seine Anteilsinhaber wesentlich von den aktuellen Anforderungen unterscheiden, auf eine Art und Weise, die das Geschäft des Teilfonds wesentlich negativ beeinflussen könnte.

60. Vorzeitige Kündigung eines Teilfonds

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung eines Teilfonds müsste der Teilfonds an die Anteilsinhaber ihren anteilmäßigen Anteil an den Vermögenswerten des Teilfonds ausschütten. Die Wertpapiere, Kredite, privaten Platzierungen, anderen vergleichbaren Schuldverpflichtungen, Derivate und andere Anteile an einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen müsste der Teilfonds entweder verkaufen oder an die Anteilsinhaber dieses Teilfonds ausschütten. Es ist möglich, dass bestimmte vom Teilfonds zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Rücknahme gehaltene Anlagen weniger wert sein können als die anfänglichen Kosten der Anlage, was zu einem Verlust für den Teilfonds und seine Anteilsinhaber führt. Darüber hinaus wird ein nicht getilgter Anteil dieser Kosten vorgezogen und abgezogen von den Beträgen, die anderweitig für die Ausschüttung an die Anteilsinhaber dieses Teilfonds verfügbar sind (und senkt diese Beträge somit), wenn der betreffende Teilfonds vor der vollständigen Tilgung der Organisationskosten gekündigt wird.

61. Währungsrisiko der Anteile

Ein Teilfonds kann gegebenenfalls Klassen ausgeben, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung dieses Teilfonds. Damit die Anleger in diesen Klassen eine Rendite in der anwendbaren Berichtswährung erhalten, die im Wesentlichen im Einklang mit den Anlagezielen dieses Teilfonds liegt, beabsichtigen die Verwaltungsgesellschaft/der Investmentmanager, das Fremdwährungsrisiko dieser Anteile über Devisenabsicherungsgeschäfte abzusichern. Es gibt keine Garantie, dass die Devisenabsicherungsgeschäfte effizient sind.

62. FATCA

Die SICAV kann Vorschriften unterliegen, die ihr von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt werden, insbesondere den US-Gesetzen und Vorschriften, die als FATCA bekannt sind. Die Bestimmungen aus dem FATCA-Gesetz beinhalten im Allgemeinen eine Berichtspflicht gegenüber der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) für nicht in den USA ansässige Finanzinstitute, die FATCA nicht einhalten und für das direkte und indirekte Eigentum von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten von US-Personen. Werden die beantragten Informationen nicht zur Verfügung gestellt, führt das zu einer Quellensteuer in Höhe von 30 % für bestimmte Einkommen aus den USA (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum, das zu Zinsen oder Dividenden in den USA führen kann. Die SICAV wird im Rahmen von FATCA als „ausländisches Finanzinstitut“ behandelt. Als solches kann die SICAV eventuell von allen Anlegern fordern, ihren Steuersitz schriftlich nachzuweisen sowie alle anderen Informationen zur Verfügung zu stellen, die als erforderlich gelten, um die oben genannten Vorschriften einzuhalten.

Unbeschadet anderer Bestimmungen aus diesem Verkaufsprospekt und zu dem gemäß Luxemburger Gesetz zulässigen Ausmaß hat die SICAV das Recht: (i) für Zahlungen an Anleger einen Betrag zurückzuhalten, der Steuern oder ähnlichen Kosten entspricht, die gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich eines Anteils an der SICAV einbehalten werden müssen, (ii) von einem Anleger oder wirtschaftlichen Begünstigten der Anteile zu verlangen, sofort alle personenbezogenen Daten zur

Verfügung zu stellen, die die SICAV in ihrem Ermessen benötigt, um die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu erfüllen und/oder den einzubehaltenden Betrag zu bestimmen, (iii) alle diese personenbezogenen Daten an eine Steuerbehörde weiterzugeben, wenn dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften so erfordern oder diese Behörde das beantragt hat; (iv) Zahlungen einschließlich Dividenden oder Rücknahmeerlöse an einen Anleger aufzuschieben, bis die SICAV über ausreichende Informationen verfügt, um die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu erfüllen und/oder den einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

63. CRS-Gesetz

Die SICAV unterliegt gegebenenfalls der CRS-Gesetzgebung. Die SICAV ist voraussichtlich als luxemburgisches „berichtendes Finanzinstitut“ im Sinne der Bestimmungen des CRS zu betrachten. Als solches ist die SICAV verpflichtet, ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet sonstiger geltender Datenschutzvorgaben wie in der Dokumentation zur SICAV dargelegt, den luxemburgischen Steuerbehörden personenbezogene und finanzielle Informationen zu übermitteln, die, unter anderem, mit der Identifikation von, Holdings von und Zahlungen an (i) Investoren, die gemäß CRS-Gesetzgebung meldepflichtig sind, und (ii) kontrollierende/n Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen, die wiederum selbst berichtende Personen sind, in Verbindung stehen. Diese Informationen, die detailliert in der CRS-Gesetzgebung aufgeführt sind, enthalten personenbezogene Daten im Zusammenhang mit berichtspflichtigen Personen (die „CRS-Informationen“).

Die Fähigkeit der SICAV, ihre Berichtspflichten im Rahmen der CRS-Gesetzgebung zu erfüllen, wird davon abhängen, dass jeder Anleger der SICAV die erforderlichen CRS-Informationen so wie oben erklärt zur Verfügung stellt, zusammen mit den erforderlichen schriftlichen Nachweisen. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass die SICAV als Datenverantwortlicher diese CRS-Informationen zu den in der CRS-Gesetzgebung aufgeführten Zwecken bearbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, gegebenenfalls ihre kontrollierenden Personen über die Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch die SICAV zu informieren.

Anleger werden des weiteren darüber informiert, dass die CRS-Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich für die in der CRS-Gesetzgebung festgesetzten Zwecke übermittelt werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen darüber informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Transaktionen durch die Erstellung von Auszügen übermittelt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden dient. Auf ähnliche Weise verpflichten sich die Anleger, die SICAV innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Auszüge zu informieren, sollten die personenbezogene Daten nicht richtig sein. Die Anleger verpflichten sich darüber hinaus, die SICAV unmittelbar nach Eintreten dieser Änderungen über Änderungen im Zusammenhang mit den CRS-Informationen zu informieren und ihr alle schriftlichen Belege in diesem Zusammenhang zur Verfügung zu stellen. Jeder Anleger, der den Anfragen der SICAV hinsichtlich CRS-Informationen oder Unterlagen nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Unternehmen aufgrund des Versäumnisses des jeweiligen Anlegers auferlegt werden, die CRS-Informationen vorzulegen oder die Gegenstand der Offenlegung der CRS-Informationen durch die SICAV gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden sind.

C. Risiken im Zusammenhang mit dem Investmentmanager

64. Verlass auf Management

Die Teilfonds können stark von den Bemühungen und Fähigkeiten des Investmentmanagers und der Verwaltungsgesellschaft abhängen. Der Verlust der Services dieser Personen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben.

Zudem müssen Mitglieder des Amundi-Teams nicht ihre gesamte Arbeitszeit den Angelegenheiten des Teilfonds widmen, auch wenn sie sich verpflichten, einen wesentlichen Teil ihrer Anstrengungen in die Teilfonds zu investieren. Sie werden weiter an den anderen Aktivitäten des Investmentmanagers beteiligt sein, wie zum Beispiel Werbung zu oder Verwaltung von Anlagen für andere Fonds und verwaltete Konten, die von Mitgliedern des Investmentmanagerteams gesponsort, verwaltet oder empfohlen werden.

65. Fähigkeit, Anlagen zu beschaffen

Neben der Möglichkeit, dass Anlagechancen verschiedenen Amundi-Produkten zugeordnet werden können, wird eine Reihe an anderen Einheiten mit den Teilfonds im Wettbewerb stehen, um Anlagen der Art zu tätigen, die die Teilfonds zu tätigen beabsichtigen. Die Teilfonds werden u. a. mit öffentlichen und privaten Fonds, Geschäftsbanken und Investmentbanken und Finanzierungsunternehmen im Wettbewerb stehen.

Als Folge ist der Wettbewerb um Anlagemöglichkeiten hoch. Dementsprechend kann der Investmentmanager möglicherweise nicht die ausreichende Zahl an attraktiven Möglichkeiten finden, um die Anlageziele der Teilfonds zu erfüllen.

D. Mögliche Interessenkonflikte

66. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen

Der Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, trifft möglicherweise für einen oder mehrere Kunden Anlageentscheidungen, nimmt Transaktionen für ihn oder sie vor und erhält Positionen für ihn oder sie aufrecht, die die Interessen anderer Kunden beeinträchtigen und für den Investmentmanager einen Interessenkonflikt darstellen können, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft und/oder ihre Mitarbeiter bei einem Mandat, Produkt oder Kunden eine höhere Vergütung erhalten als bei einem anderen. Solche Konflikte bestehen beispielsweise, wenn der Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, gleichzeitig für verschiedene Kunden dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen oder gleichzeitig für verschiedene Kunden in denselben Instrumenten Marktpositionen in entgegengesetzter Richtung aufrechterhalten. Der Investmentmanager und einzelne Portfolioverwalter können Long-Only-, Long-Short- oder Short-Only-Mandate verfolgen, wobei solche Interessenkonflikte besonders häufig sind. Solche Anlageentscheidungen, Transaktionen oder Positionen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Verfahren getroffen, vorgenommen oder aufrechterhalten, die dazu konzipiert sind, eine geeignete Zusammenfassung und Zuordnung von

Einzelgeschäften und Anlageentscheidungen sicherzustellen, die ausgeführt oder getroffen werden, ohne dass ein ungebührlicher Vor- oder Nachteil für irgendein Mandat, ein Produkt oder einen Kunden des Investmentmanagers entsteht, wobei die betreffenden Mandate und Anlagerichtlinien für diese Kunden eingehalten werden.

Trotzdem kann der Umgang mit diesen Konflikten dazu führen, dass Anlagegelegenheiten für Kunden nicht genutzt werden oder der Investmentmanager in einer anderen Art und Weise Geschäfte tätigt oder Marktengagements aufrechterhält, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlage auswirken kann.

67. Andere Konten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Investmentmanagers

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager verwalten neben den Konten der Teilfonds auch andere Konten (einschließlich anderer Konten, an denen die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager einen Anteil haben) und diese Konten haben eventuell im Vergleich zu den Teilfonds finanzielle und andere Anreize. Legen die Verwaltungsgesellschaft/der Investmentmanager im Namen anderer Konten oder im Namen der Konten der Teilfonds an, müssen sie ihre Ressourcen und auch die begrenzten Marktchancen zuordnen. Das könnte nicht nur das Wettbewerbsniveau für Trades erhöhen, die die Teilfonds anderweitig abschließen, einschließlich der Prioritäten des Ordereingangs, sondern es könnte es auch schwierig oder unmöglich machen, eine bestimmte Position zu einem durch die Strategie der Verwaltungsgesellschaft/des Investmentmanagers genannten Preis einzugehen oder zu liquidieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager und ihre Auftraggeber können zur Verwaltung von anderen Konten außer denen der Teilfonds Handelsmethoden, -richtlinien und -strategien einsetzen, die sich von denen der Teilfonds unterscheiden. Daher können sich die Handelsergebnisse des Teilfonds von denen der anderen Konten, die die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager handeln, unterscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager können Positionen auf Rechnung des Teilfonds anteilmäßig zu allen von ihnen verwalteten Anlageportfolios kaufen und verkaufen und auf Rechnung der Teilfonds gekaufte oder verkaufte Positionen in den Mengen zuweisen, die sie gesamt als fair und gerecht ansehen und/oder gemäß der systematischen Allokation. Dementsprechend kann es Fälle geben, wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager auf Rechnung der Teilfonds keine Positionen kaufen, selbst dann, wenn sie extrem optimistisch hinsichtlich der Aussichten eines Emittenten sind oder in Fällen, wenn die Positionen der Teilfonds verkauft werden, auch wenn die Beurteilung der Position durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Investmentmanager sich nicht geändert hat.

68. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen, bei denen ein direktes oder indirektes Interesse der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen besteht, das einen potenziellen Interessenkonflikt mit der gegenüber einem Teilfonds bestehenden Pflicht der Verwaltungsgesellschaft

beinhalten kann. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber dem Teilfonds für aus solchen oder aufgrund solcher Transaktionen bzw. damit verbundener Transaktionen erzielte oder erhaltene Gewinne oder Provisionszahlungen rechenschaftspflichtig, noch werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft angepasst, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für den Teilfonds nicht weniger vorteilhaft sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Solche möglichen gegensätzlichen Interessen oder Pflichten können auftreten, weil die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise direkt oder indirekt in die SICAV investiert haben. Konkreter ausgedrückt, die Verwaltungsgesellschaft muss nach den für sie geltenden Verhaltensregeln versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden, und für den Fall, dass sie nicht vermieden werden können, sicherstellen, dass ihre Kunden (einschließlich des Teilfonds) gerecht behandelt werden.

Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen

Der betreffende Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, trifft möglicherweise für einen oder mehrere Kunden Anlageentscheidungen, nimmt Transaktionen für ihn oder sie vor und erhält Positionen für ihn oder sie aufrecht, die die Interessen anderer Kunden beeinträchtigen und für den Investmentmanager einen Interessenkonflikt darstellen können, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft und/oder ihre Mitarbeiter bei einem Mandat, Produkt oder Kunden eine höhere Vergütung erhalten als bei einem anderen. Solche Konflikte bestehen beispielsweise, wenn der Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, gleichzeitig für verschiedene Kunden dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen oder gleichzeitig für verschiedene Kunden in denselben Instrumenten Marktpositionen in entgegengesetzter Richtung aufrechterhalten. Der Investmentmanager und einzelne Portfolioverwalter können Long-Only-, Long-Short- oder Short-Only-Mandate verfolgen, wobei solche Interessenkonflikte besonders häufig sind. Solche Anlageentscheidungen, Transaktionen oder Positionen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Verfahren getroffen, vorgenommen oder aufrechterhalten, die dazu konzipiert sind, eine geeignete Zusammenfassung und Zuordnung von Einzelgeschäften und Anlageentscheidungen sicherzustellen, die ausgeführt oder getroffen werden, ohne dass ein ungebührlicher Vor- oder Nachteil für irgendein Mandat, ein Produkt oder einen Kunden des Investmentmanagers entsteht, wobei die betreffenden Mandate und Anlagerichtlinien für diese Kunden eingehalten werden.

Trotzdem kann der Umgang mit diesen Konflikten dazu führen, dass Anlagegelegenheiten für Kunden nicht genutzt werden oder der Investmentmanager in einer anderen Art und Weise Geschäfte tätigt oder Marktengagements aufrechterhält, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlage auswirken kann.

Anhang III – ESG-bezogene Offenlegungen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
PI SOLUTIONS - AMUNDI REALTI

Unternehmenskennung:
213800UGZWQT26ECE377

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Anlageprozess und berücksichtigt das ESG-Rating von Immobilienanlagen beim Aufbau des Portfolios.

Die ESG-Analyse von Immobilienanlagen zielt darauf ab, ihre Fähigkeit zu bewerten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu steuern. Diese Analyse zielt darauf ab, ihr ökologisches und gesellschaftliches Verhalten im Hinblick auf die Governance zu bewerten, indem sie ihnen ein ESG-Rating von A (bestes Rating) bis G (schlechtestes Rating) zuweist, um eine allgemeinere Bewertung der Risiken zu erreichen.

Die ESG-Analysemethodik und die Berücksichtigung des ESG-Gesamtratings bei der Zusammenstellung des Portfolios (durch Ausschluss der am schlechtesten bewerteten

Vermögenswerte und Bevorzugung derjenigen mit den besten Ratings) ermöglicht es so, die drei Dimensionen (Umwelt, Soziales und Governance) zu fördern.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Amundi Immobilien hat als Investmentmanager der Immobilienwerte des Teilfonds einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das proprietäre ESG-Rating von Amundi Immobilien zielt darauf ab, die ESG-Performance jedes Vermögenswerts zu messen.

Es ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt.

Der Zweck dieses ESG-Ratings besteht darin, auf der Grundlage von 14 Punkten, die sich insbesondere auf Wasser, Energie, Kohlenstoff, Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel, Gesundheit und Wohlbefinden der Bewohner, Verkehr, Dialog mit den wichtigsten Stakeholdern des Gebäudes wie zum Beispiel Immobilienverwalter beziehen, umfassende Kenntnisse über die Umwelt-, Sozial- und Governance-Wertentwicklung des gesamten Immobilienportfolios des Teilfonds zu erlangen.

Die Hauptindikatoren des Teilfonds betreffen:

- Verringerung der Treibhausgasemissionen des Portfolios;
- Verbesserung des Komforts und des Wohlbefindens der Nutzer;
- ein Dialog mit den wichtigsten Stakeholdern des Gebäudes, um einen positiven gemeinsamen Beitrag zu nachhaltigen Immobilienpraktiken zu leisten.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Umwelt- und Sozialziele der nachhaltigen Investitionen werden über die beiden folgenden Kriterien erfasst:

- a) die besten ökologischen und sozialen Verhaltensweisen auf dem Markt zu befolgen; und
- b) keine Produkte oder Dienstleistungen zu erzeugen, die der Umwelt oder der Gesellschaft schaden.

Die Definition von „Best Performing“-Gebäude basiert auf einer von Amundi Immobilien entwickelten ESG-Methodik, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Immobilienwerts zu messen. Um als „Best Performing“ zu gelten, muss ein Immobilienwert das beste Rating (auf einer Ratingskala von A bis G; A ist das beste Rating) in seinem Sektor für mindestens einen wichtigen ökologischen oder sozialen Faktor erhalten. Wichtige ökologische und soziale Faktoren werden auf der Ebene des Immobilienvermögens identifiziert. Die Identifizierung dieser Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi Immobilien, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Die Definition von „Best Performing“-Gebäude basiert auf einer von Amundi Immobilien entwickelten ESG-Methodik, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Immobilienwerts zu messen. Um als „Best Performing“ zu gelten, muss ein Immobilienwert das beste Rating (auf einer Ratingskala von A bis G; A ist das beste Rating) in seinem Sektor für mindestens einen wichtigen ökologischen oder sozialen Faktor erhalten. Wichtige ökologische und soziale Faktoren werden auf der Ebene des Immobilienvermögens identifiziert. Die Identifizierung dieser Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi Immobilien, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung und Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinen erheblichen Schaden verursachen (das „DNSH“-Prinzip oder „Do Not Significantly Harm“), verwendet Amundi Immobilien zwei Filter:

- Der erste „DNSH“-Filter basiert auf der Überwachung obligatorischer Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung EU 2022/1288, nämlich der Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen durch Immobilienwerte und der Exposition gegenüber Energieineffizienz für Immobilienwerte. Amundi Immobilien berücksichtigt auch die spezifischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch.
- Über die spezifischen Indikatoren der Nachhaltigkeitsfaktoren, die vom ersten Filter abgedeckt werden, hinaus integriert Amundi Immobilien einen zweiten Filter, um sicherzustellen, dass ein Immobilienwert insgesamt keine schlechte ökologische oder soziale Performance aufweist, was einem ökologischen oder sozialen Score zwischen A und einschließlich E auf der Amundi Immobilien Ratingskala entspricht.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten DNSH-Filter (keine erheblichen Schäden) oben beschrieben: Der erste DNSH-Filter basiert auf der Überwachung der obligatorischen Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1 Tabelle 1 der delegierten Verordnung EU 2022/1288, nämlich der Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen für Immobilienwerte und der Exposition gegenüber energieineffizienten Immobilienwerten. Amundi Immobilien berücksichtigt auch die spezifische nachteilige Auswirkung im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch.

Alle obligatorischen Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 22/1288) der Kommission enthalten) werden ständig überwacht, sofern solide Daten verfügbar sind.

Negative Nachhaltigkeitsindikatoren		Kennzahl
Fossile Brennstoffe	Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienwerte, die an der Gewinnung, Lagerung, dem Transport oder der Herstellung fossiler Brennstoffe beteiligt sind	Amundi Immobilien misst den Anteil der Investitionen in Immobilienwerte, die an der Gewinnung, Lagerung, dem Transport oder der Herstellung fossiler Brennstoffe beteiligt sind.
Energieeffizienz	Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Amundi Immobilien misst den Anteil der Investitionen in energieeffiziente Immobilienanlagen pro Quadratmeter und bewertet sie anhand der durchschnittlichen Performance seines Sektors.
Energieverbrauch	Energieverbrauchsintensität	Amundi Immobilien misst den Energieverbrauch in GWh der im Besitz befindlichen Immobilienanlagen pro Quadratmeter und bewertet sie anhand der durchschnittlichen Performance seines Sektors.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in die proprietäre ESG-Rating-Methodik von Amundi Immobilien integriert. Das Rating-Tool enthält einen Indikator, der sicherstellt, dass die wichtigsten Stakeholder des Gebäudes Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Menschenrechten, insbesondere Arbeitsbedingungen, der Bekämpfung von Diskriminierung, der Nutzung des unterstützten Sektors und verantwortungsvollen Lieferketten respektieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen, für die Strategie des Teilfonds geltenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen und stützt sich auf eine Kombination von Ansätzen; Richtlinien zur ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess und Engagement. Amundi Immobilien verfolgt auch eine Politik des Engagements mit den wichtigsten Stakeholdern des Gebäudes und insbesondere dem Immobilienverwalter durch einen kontinuierlichen und zielgerichteten Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten dieser Dienstleister zu beeinflussen. Das Ziel des Engagements besteht in zweierlei Hinsicht: Einbindung des Dienstleisters, um seine Integration der ökologischen und sozialen Dimension zu verbessern, und Begleitung, um seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen oder andere Nachhaltigkeitsfragen von Bedeutung für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft zu verbessern.

☐ Nein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel: Anlageziel des Teilfonds ist es, während der empfohlenen Haltedauer eine wirtschaftliche Rendite zu erzielen, die Dividendenausschüttung oder Kapitalisierung und Kapitalrendite aus der Neubewertung seiner überwiegend in Immobilien (mindestens 51 % in nicht börsennotierten Immobilien) zugewiesenen Vermögenswerte kombiniert.

Investitionen: Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, über (i) direkte oder indirekte Anlagen in nicht börsennotierte Immobilienwerte (ii) Anlagen in börsennotierte Immobiliengesellschaften, ergänzt durch finanzielle Vermögenswerte, einschließlich nicht börsennotierte Schuldtitel, ein Portfolio mit überwiegendem Anteil an Immobilienwerten aufzubauen

Investmentprozess: Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seinen Anlageprozess. Er wendet beim Erwerb und bei der Verwaltung seiner Immobilienwerte einen ökologischen und sozialen Ansatz an. Dafür berücksichtigt er extrafinanzielle Kriterien (Energieanalyse, Gesundheit und Wohlbefinden, Verschmutzung, Transportnähe, Abfallbehandlung, Wasserverbrauch, insbesondere Langlebigkeit der Ausrüstung) bei der Analyse und Auswahl der Vermögenswerte des Immobiliensegments, die teilweise auf einem internationalen Standard basieren. Diese Analyse hebt die Energieeffizienz der Anlage hervor und definiert Leitlinien zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle im Teilfonds gehaltenen Immobilienwerte unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi Immobilien und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet die folgenden ESG-Regeln an:

Ratingverbesserungsansatz, der auch als „Best in Progress“ bezeichnet wird: Vermögenswerte, die von dieser Strategie betroffen sind, sind Gebäude mit guten Aussichten zur Verbesserung ihrer ESG-Praktiken und -Performance und deren ESG-Rating unter dem Schwellenwert für das Rating liegt, das für den Fonds festgelegt wurde;

- 90 % der Immobilienwerte des Teilfonds verfügen über ein ESG-Rating.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

Die Verfahrensweisen einer **verantwortungsvollen Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir bewerten die Fähigkeit der wichtigsten Stakeholder, zur verantwortungsvollen Verwaltung des Gebäudes beizutragen, die das Erreichen seiner Ziele gewährleistet. Die berücksichtigten Governance-Kriterien sind: die Verpflichtung gegenüber dem für das Gebäude eingesetzten ESG-Ansatz durch die Immobilienverwalter.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds zu erfüllen.

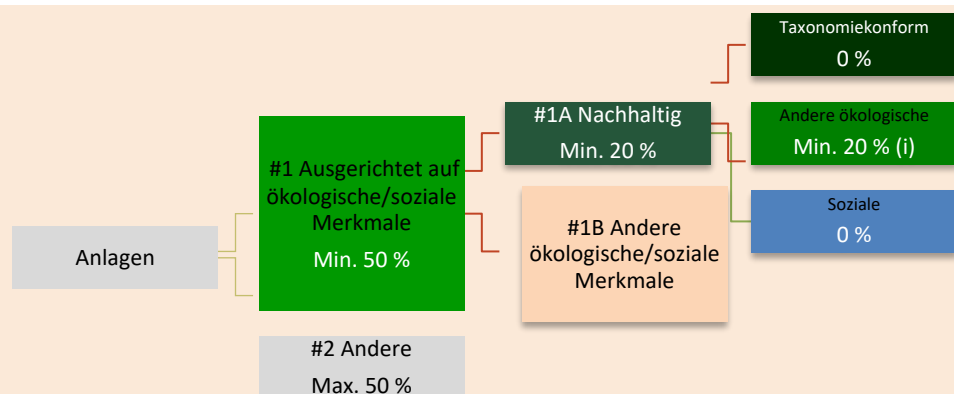
Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 20 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.

Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 20 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig**Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Betriebsausgaben**
(OpEx), die die
umwelt-
freundlichen
betrieblichen
Aktivitäten der
Unternehmen, in
die investiert wird,
widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie¹ entsprechen?**

☐ Ja:

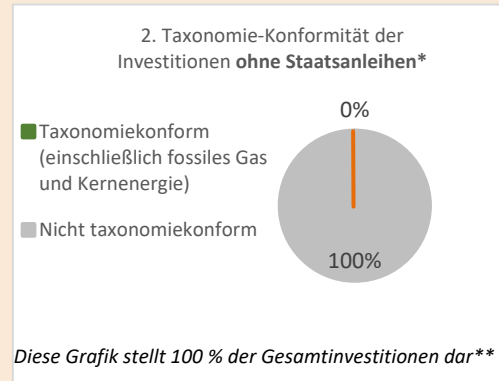
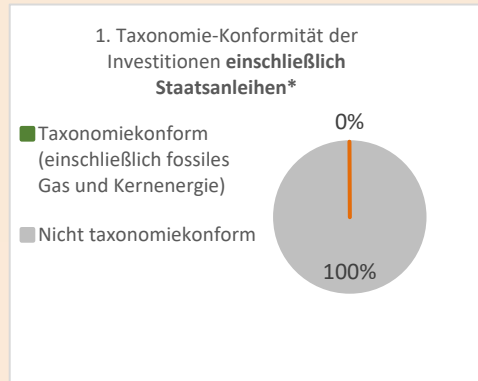
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

N/A

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

N/A

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

N/A

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

ENTF.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi-Funds>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: PI Solutions - Amundi Partners
Investindustrial Private Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800KYUAAI9ATPOR27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ X Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ X mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale durch die Integration bestimmter Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) in seine Due Diligence und durch einen kontinuierlichen Engagement-Prozess, indem er Portfoliounternehmen dazu anhält, jährliche ESG-Leistungsziele festzulegen und umzusetzen.

Der Sub-Investmentmanager verpflichtet sich dazu, Portfoliounternehmen dazu anzuhalten, ESG-Kriterien in ihre Unternehmensstrategie zu integrieren, unterstützt durch wirkungsvolle und messbare ESG-Ziele, da dies ein wichtiger Werttreiber für jeden langfristigen Eigentümer der Anlagen ist. Die Portfoliounternehmen sind angehalten, bestimmte ökologische und/oder

soziale Verpflichtungen in Bezug auf eines oder mehrere der Kernziele zu erfüllen, die von Fall zu Fall festgelegt werden.

Insbesondere sollen die folgenden Merkmale vom Teilfonds beworben werden:

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen („THG“);
- Verbesserungen der Energieeffizienz;
- Einhaltung der Global Compact-Prinzipien der Vereinten Nationen („VN“), des UK Modern Slavery Act, der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Bekämpfung der Ungleichheit, Förderung der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch diesen Teilfonds beworben werden, herangezogen. Zu den wichtigsten Indikatoren gehören unter anderem:

- (i) THG-Emissionen;
- ii) Energieeffizienz;
- (iii) das Vorhandensein von Richtlinien und Verfahren für das Lieferkettenmanagement;
- (iv) Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
- (v) Indikatoren für Vielfalt und Inklusion;
- (vi) das Bestehen von Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung; und
- (vii) Prozentsatz des Portfolios, die Mitglieder des UN Global Compact sind.

Diese Liste der Indikatoren wird jährlich überprüft.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Investitionen des Teilfonds, die vom Sub-Investmentmanager als „nachhaltige Investitionen“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) (und nicht gemäß der EU-Taxonomie) eingestuft wurden, können zu verschiedenen ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, da der Teilfonds eine breite Anlagestrategie verfolgt.

Wenn eine nachhaltige Investition Umweltziele bewirbt, kann sie zu verschiedenen Umweltzielen beitragen, darunter (a) Klimaschutz; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme.

Wenn eine nachhaltige Investition soziale Ziele bewirbt, kann sie zu verschiedenen sozialen Zielen beitragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung der sozialen Integration und der Beschäftigungsbeziehungen und Investitionen in Humankapital.

Daher kann der Teilfonds teilweise zu einem der oben genannten ökologischen oder sozialen Ziele beitragen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen** Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung und Korruption und Bestechung.

Im Rahmen der laufenden Überwachung berücksichtigt der Sub-Investmentmanager die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen innerhalb des proprietären ESG-Überwachungsrahmens, um zu beurteilen, ob eine Investition, die als „nachhaltige Investition“ im Sinne der SFDR eingestuft wurde, nach vernünftigem Ermessen des Sub-Investmentmanagers keinen erheblichen Schaden für andere ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele verursacht.

- Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinen wesentlichen Schaden verursachen („DNSH“), stellt der Teilfonds ferner sicher, dass seine Investitionen Verfahrensweisen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung befolgen.
- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Der Sub-Investmentmanager berücksichtigt eine breite Palette von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Leistung jedes Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegens für jedes Portfoliounternehmen zu messen. Insbesondere wird der Sub-Investmentmanager im Rahmen der laufenden Überwachung alle obligatorischen wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I der SFDR RTS(3) („SFDR PAIs“) berücksichtigen und einbeziehen. Die relevanten Investitionen werden erst dann als „nachhaltige Investition“ eingestuft, wenn der Sub-Investmentmanager in der Lage ist, eine Bewertung anhand der SFDR-PAIs und der Schlüsselindikatoren des Sub-Investmentmanagers durchzuführen. Investitionen gelten als „nachhaltige Investitionen“, wenn sie nach vernünftigem Ermessen des Sub-Investmentmanagers zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, keinem dieser Ziele erheblich schaden und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:***

In der Phase vor den Investitionen und im Rahmen der laufenden Überwachung werden alle Portfoliounternehmen nach den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen festgelegt sind, die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Menschenrechtscharta aufgeführt sind. Solche Informationen werden überwiegend über einen ESG-Due-Diligence-Fragebogen erhoben. Der Sub-Investmentmanager bewertet die gesammelten Informationen, bevor er eine Anlageentscheidung trifft. Aufgrund des Due-Diligence-Prozesses und der Auswahlkriterien werden nicht alle potenziellen Investitionen genehmigt.

Während der Haltedauer wird der Sub-Investmentmanager alle Portfoliounternehmen anzuhalten, sich an die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu halten und ihre Fortschritte zu überwachen.

Als „nachhaltige Investition“ können nur Portfoliounternehmen angesehen werden, die nach vernünftiger Auffassung des Sub-Investmentmanagers die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Teilfonds wird die SFDR-PAIs in Bezug auf alle Portfoliounternehmen berücksichtigen. Die erforderlichen Daten werden vierteljährlich erhoben und die entsprechende Bewertung wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung jedes Portfoliounternehmens durchgeführt.

Informationen über die Berücksichtigung von PAI werden auch im Jahresbericht gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung gestellt.

☐ Nein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird typischerweise in Leveraged Build-Ups, Management-Buyouts, Unternehmensumstrukturierungen und ähnliche Transaktionen anlegen. Es wird erwartet, dass die bevorzugte Größe jeder Transaktion üblicherweise im Bereich von 100 Mio. EUR bis 500 Mio. EUR liegt (erste Aktienanlage durch den Teilfonds und seine Co-Investoren), wobei diese Unternehmen der einzige oder führende Aktienanleger sein werden, mit dem Ziel, eine Mehrheit der stimmberechtigten Aktien zu erwerben oder gelegentlich als führender Minderheitsinvestor zu agieren. Es wird erwartet, dass die Mehrheit der Portfoliounternehmen in Italien, Spanien, Portugal und/oder der Schweiz gegründet wurde oder dort wesentliche Aktivitäten ausübt.

Der Teilfonds ist der Auffassung, dass die meisten Investitionen verwendet werden sollten, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds kann jedoch in Erwägung ziehen, in Portfoliounternehmen anzulegen, die erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben, wenn er der Ansicht ist, dass sie ihre ESG-Performance verbessern können. Alle diese

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Portfoliounternehmen würden als Investitionen betrachtet, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben, es sei denn, der Teilfonds ist in der Lage, ihre Wertentwicklung durch aktives Engagement zu verbessern.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Sub-Investmentmanager hat Umwelt, Sozial- und Governance-Kriterien in den wichtigsten Phasen des Investmentlebenszyklus des Portfoliounternehmens integriert, von den Aktivitäten vor der Investition bis hin zur Haltedauer nach der Investition und dem Ausstieg.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Anwendung der folgenden Instrumente:

1. Phase vor der Investition

Zweck dieser Phase ist es, die relevanten ESG-Kriterien zu identifizieren und zu verstehen. Der Sub-Investmentmanager erfasst Informationen über potenzielle oder tatsächliche wesentliche ESG-Kriterien durch das Ausfüllen eines ESG-Due-Diligence-Fragebogens.

Im Rahmen seines anfänglichen Due-Diligence-Prozesses bewertet der Sub-Investmentmanager die aktuelle Wertentwicklung jedes potenziellen Portfoliounternehmens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten, die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte, Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze.

Zusätzlich zu den über den ESG-Due-Diligence-Fragebogen erfassten Daten umfasst die Due Diligence unter anderem eine Reihe interner Benchmarks/Scorecards in Bezug auf ESG-Metriken, um den Grad der Erfahrung des Portfoliounternehmens in Bezug auf ESG-Angelegenheiten zu bewerten.

Der Sub-Investmentmanager verwendet auch eine Reihe von ESG-Ausschlüssen. Die aktuelle Liste der ausgeschlossenen und sensiblen Sektoren finden Sie auf der Website des Sub-Investmentmanagers [Investindustrial – Responsible Investing](#).

Diese Liste ausgeschlossener Tätigkeiten kann gelegentlich aktualisiert werden.

Darüber hinaus wird der Sub-Investmentmanager Anlagen in Unternehmen vermeiden, die nicht sowohl den UN-Grundsätzen für verantwortungsvolles Investieren und den Prinzipien des UN Global Compact als auch den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen entsprechen. Sofern die Lösung dieser Probleme nicht ein spezifischer Teil der Anlagestrategie ist, wird der Teilfonds ausdrücklich nicht in Portfoliounternehmen anlegen, die nach Ansicht des Sub-Investmentmanagers:

- a) die Menschenrechte nicht respektieren;
- b) weder direkt noch indirekt über ihre Lieferkette Standardarbeitsbedingungen einhalten;
- c) diskriminierende Strategien verfolgen und/oder Kinderarbeit zulassen;
- d) Antikorruptionsstandards und bewährte Verfahren nicht einhalten;
- e) ihre Branchenstandards und bewährten Verfahren nicht einhalten;
- f) die geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheits-, Ethik- und Sozialvorschriften nicht einhalten;
- g) keine Vorschläge zur Bewältigung definierter bedeutender künftiger Rechtsvorschriften zu ESG-Themen haben; einschließlich, aber nicht beschränkt auf den klimabedingten Übergang oder physische Risiken; und
- h) keine Kontrollen und Wiederherstellungsrichtlinien für die Cybersicherheit haben.

2. Phase nach der Investition.

Der Sub-Investmentmanager ist bestrebt, mit jedem Portfoliounternehmen in Bezug auf ESG-Kriterien in Kontakt zu treten und einen Dialog zwischen Vertretern der Portfoliounternehmen und Stakeholdern aufzubauen, um die Ausrichtung von Nachhaltigkeitsansätzen und die Annahme und Integration der angemessenen Nachhaltigkeitsstrategie durch das Portfoliounternehmen zu fördern.

Der Sub-Investmentmanager verwendet die ESG-Bewertung, die in der Phase vor der Investition durchgeführt wurde, um jedem Portfoliounternehmen einen Aktionsplan in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen zu empfehlen, um wesentliche ESG-Kriterien anzugehen.

Der Sub-Investmentmanager ermutigt Portfoliounternehmen, die sechs Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortungsvolles Investieren, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, anzuwenden und umzusetzen und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Im Rahmen ihrer Anlagestrategie und ihrer Engagement-Prozesse werden die Portfoliounternehmen ermutigt, bestimmte ökologische und/oder besondere Verpflichtungen in Bezug auf eines oder mehrere der Kernziele zu erfüllen, die vom Sub-Investmentmanager von Fall zu Fall festgelegt werden.

Jedes Portfoliounternehmen ist verpflichtet, einen ESG-Vertreter zu benennen, mit dem der Sub-Investmentmanager fortlaufend zusammenarbeitet. Beginnend mit einem Onboarding-Prozess wird das Portfoliounternehmen mit dem empfohlenen Nachhaltigkeitsansatz des Sub-Investmentmanagers, den vorgeschlagenen Maßnahmen und Zeitplänen vertraut gemacht. Der Sub-Investmentmanager wird ab diesem Zeitpunkt eng mit jedem Portfoliounternehmen zusammenarbeiten, sowohl auf formaler Basis (einschließlich vierteljährlicher Gespräche, Workshops, jährlicher Nachhaltigkeitsgipfel usw.) und informeller (z. B. Ad-hoc-Unterstützung bei der Berichterstattung oder der Festlegung von ESG-Zielen), sowohl persönlich als auch per Telefon- oder Videokonferenz.

Jedes Portfoliounternehmen ist angehalten, den empfohlenen ESG-Ansatz zu verfolgen.

Um Zweifel auszuschließen: es liegt in der Verantwortung des Managements jedes Portfoliounternehmens, das Tagesgeschäft des Unternehmens zu führen und strenge Compliance-Systeme und -Verfahren zu implementieren. Die Entscheidung eines Portfoliounternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen, eine ESG-Richtlinie oder eine damit verbundene Angelegenheit anzunehmen, in Kraft zu setzen, zu ändern oder Maßnahmen zu ergreifen, ist eine Entscheidung des Verwaltungsrats (oder eines ähnlichen Leitungsorgans) dieses Portfoliounternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen und nicht eine Entscheidung eines direkten oder indirekten Anteilsinhabers, einschließlich des Teilfonds.

Der Sub-Investmentmanager erwartet, dass Portfoliounternehmen einen strengen und konservativen ESG-Ansatz anwenden, der auf klaren Rollen und voller Rechenschaftspflicht basiert.

Die Fortschritte in Bezug auf den vereinbarten Plan und die laufende Performance jedes Portfoliounternehmens anhand von ESG-Indikatoren werden regelmäßig durch vierteljährliche und jährliche Berichte überwacht, die Folgendes umfassen:

- a) wesentliche ESG-Indikatoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf SFDR-PAIs;
- b) Fortschritte in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele des Portfoliounternehmens, die von dem Portfoliounternehmen festgelegt wurden; und

c) erwartete und tatsächliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsinitiativen auf das Geschäftswachstum, die Rentabilität, den Ruf, die Risikominderung und die Geschäftskontinuität.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass der Sub-Investmentmanager bei bestimmten Vermögenswerten wie Minderheitsbeteiligungen oder börsennotierten Unternehmen nicht in der Lage ist, alle im ESG-Rahmen festgelegten Schritte durchzuführen oder eine vollständige Due-Diligence-Prüfung vor der Investition durchzuführen sowie den Grad des ESG-bezogenen Engagements nach der Investition zu begrenzen. Bei Minderheitsbeteiligungen ist dies auf einen eingeschränkteren Verhandlungshebel oder Due-Diligence-Zugang sowie auf eingeschränkte Corporate-Governance-Rechte zurückzuführen, während bei börsennotierten Unternehmen die oben genannten Faktoren sowie die anwendbare Wertpapiergesetzgebung der Grund dafür sind. Investitionen, die nicht dem vollständigen ESG-Rahmen unterliegen, können auf der Grundlage der Entscheidung des Sub-Investmentmanagers als Investitionen angesehen werden, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben.

Bitte beachten Sie, dass der Sub-Investmentmanager einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, um ein breites Spektrum von Überlegungen im Rahmen seiner Anlageentscheidungsprozesse im Einklang mit seinen treuhänderischen Pflichten zu bewerten. Auch wenn der ESG-Rahmen Teil einer solchen Überlegung ist, kann er den Sub-Investmentmanager nicht daran hindern, Entscheidungen zu treffen, die als Verstoß gegen seine weitergehenden treuhänderischen Pflichten gegenüber seinen Kommanditisten und Co-Investoren angesehen werden können oder mit diesen nicht vereinbar sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses vor der Investition wird bewertet, ob ein Portfoliounternehmen Verfahrensweisen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, geltendes Recht und Branchenstandards sowie bewährte Praktiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren befolgt. Jedes Portfoliounternehmen wird anhand von Schlüsselkriterien für eine gute Unternehmensführung bewertet, die Folgendes umfassen: Bestechung und Korruption, digitale Verantwortung, Risikomanagement, Transparenz, solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung von Mitarbeitern und Steuerkonformität. Der Sub-Investmentmanager wird auch eine laufende jährliche Überwachung für jedes Portfoliounternehmen durchführen, die auch Erwägungen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung beinhalten wird.

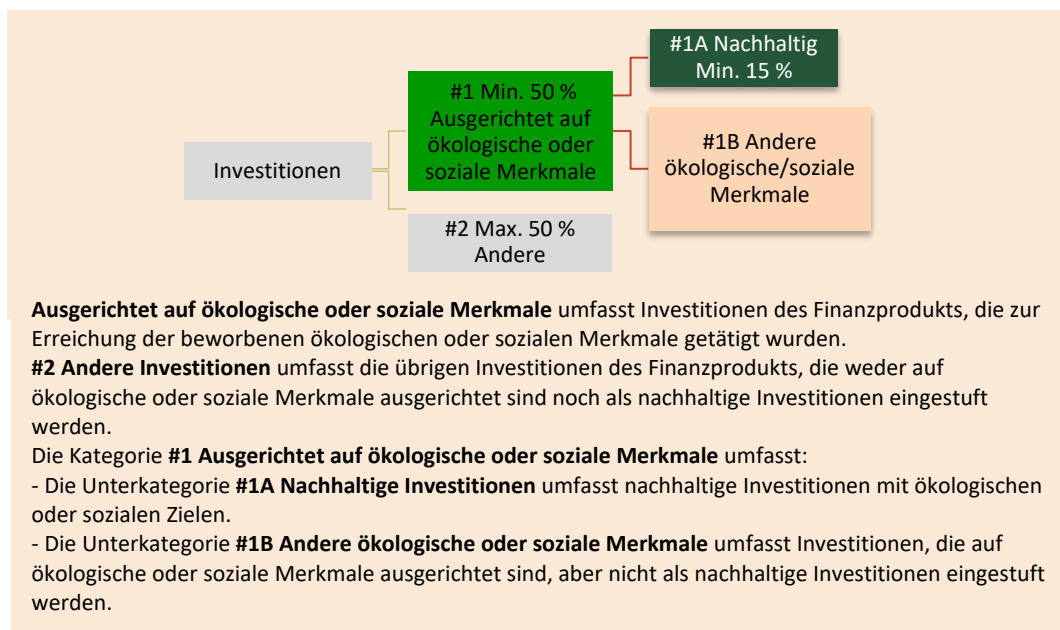


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds beabsichtigt, dass die Mehrheit (>50 %) seiner Investitionen verwendet wird, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erfüllen, die als Prozentsatz des investierten Kapitals definiert sind, sobald es vollständig eingezahlt ist. Bei der für dieses Produkt geplanten Vermögensallokation wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen Investitionen des Teilfonds dem in diesem Dokument beschriebenen ESG-Rahmen unterliegen, mit Ausnahme der Investitionen, die sich in der Fähigkeit des Fonds widerspiegeln, bis zu 15 % der Gesamtverpflichtungen in Wertpapiere anzulegen, die im Rahmen einer Anlage im Private-Equity-Stil erworben wurden, bestimmte derivative Finanzinstrumente, die der Sub-Investmentmanager zur Verwaltung der Währungs- und Zinsrisiken des Fonds einsetzt, Einlagen und Barmittel, Investitionen, die nach Ansicht des Sub-Investmentmanagers erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben und bei denen es nicht möglich ist, die beschriebenen ESG-bezogenen Maßnahmen und Analysen durchzuführen, wie z. B. bei bestimmten Minderheits- und börsennotierten Anlagen.

Es wird erwartet, dass am Ende der Laufzeit des Teilfonds, basierend auf dem investierten Kapital über die Laufzeit des Fonds, mindestens 15 % der Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sind. Dieser Prozentsatz basiert auf dem Anteil des investierten Kapitals des Teilfonds und nicht auf dem Marktwert der Investitionen. Informationen zu den verbleibenden Investitionen des Fonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführt sind, sind unten im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ aufgeführt.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einzusetzen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verfolgt kein Ziel nachhaltiger Investitionen und verpflichtet sich nicht, Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten. Auch wenn eine Investition gemäß der EU-Taxonomie in Betracht kommt, sind skalierbare und systematische Daten über Portfoliounternehmen, die zur genauen Berichterstattung über die Anpassung an die EU-Taxonomie erforderlich sind, nicht immer verfügbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Investitionen nicht selbst verpflichtet sind, über die Konformität mit der EU-Taxonomie zu berichten. Daher ist es möglicherweise nicht sofort möglich, die Konformität zu bestätigen, und daher müssen Ansätze im Laufe der Zeit entwickelt und weiterentwickelt werden. Soweit der Teilfonds in nachhaltige Investitionen investiert, die konform mit der EU-Taxonomie sind, werden diese Informationen im Jahresbericht des Teilfonds angegeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

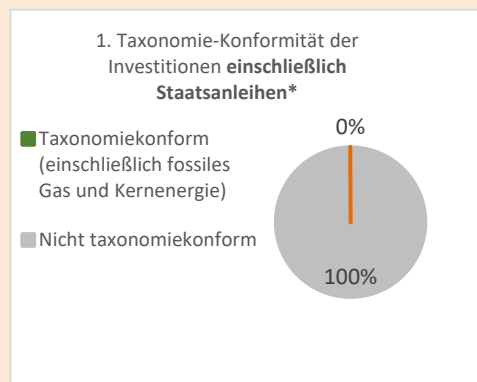
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Konzept der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gilt für nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel. Wie oben erwähnt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht, Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wird erwartet, dass am Ende der Laufzeit des Teilfonds, basierend auf dem investierten Kapital über die Laufzeit des Fonds, mindestens 15 % der Investitionen des Fonds in wirtschaftliche Tätigkeiten sind, die als „nachhaltige Investitionen“ gelten, so wie in Art. 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 definiert. Mit der Mindestsumme für nachhaltige Investitionen sind jedoch nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen abgedeckt. Daher hat der Teilfonds keinen Mindestprozentsatz für nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen festgelegt. Die Mindestsumme kann also 0 % betragen. Zur Klarstellung: Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten gelten nach vernünftigem Ermessen des Sub-Investmentmanagers als „nachhaltige Investitionen“, gemessen im Einklang mit ihren Schlüsselindikatoren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben angegeben wird erwartet, dass am Ende der Laufzeit des Teilfonds, basierend auf dem investierten Kapital über die Laufzeit des Fonds, mindestens 15 % der Investitionen des Fonds in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert sein werden, die als „nachhaltige Investitionen“ gelten, so wie in Art. 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 definiert. Mit der Mindestsumme für nachhaltige Investitionen sind jedoch nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen abgedeckt. Daher hat der Teilfonds keinen Mindestprozentsatz für nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen festgelegt. Die Mindestsumme kann also 0 % betragen. Zur Klarstellung: Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten gelten nach vernünftigem Ermessen des Sub-Investmentmanagers als „nachhaltige Investitionen“, gemessen im Einklang mit ihren Schlüsselindikatoren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Es wird erwartet, dass ein kleiner Anteil der Vermögenswerte aus Einlagen und Barmitteln bestehen wird, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Steuerung der Zins- und Fremdwährungsrisiken des Teilfonds eingehen. Obwohl der Sub-Investmentmanager in Bezug auf diese Arten von Finanzinstrumenten gemäß den gesetzlichen Vorschriften Anti-Geldwäsche- und Know-Your-Customer-Kontrollen in Bezug auf Kontrahenten durchführt, hält er es für nicht sinnvoll, zusätzliche soziale oder ökologische Schutzmaßnahmen für diese Vermögenswerte anzuwenden. Der Teilfonds kann auch die folgenden Investitionen in seinem Portfolio halten:

- Unternehmen mit erheblichen negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen, von denen der Sub-Investmentmanager der Ansicht ist, dass sie ihre ESG-Performance verbessern können. Alle diese Portfoliounternehmen würden als Investitionen betrachtet, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben, es sei denn, der Sub-Investmentmanager ist in der Lage, seine Wertentwicklung durch aktives Engagement zu verbessern; oder
- Minderheitsinvestitionen in Privatunternehmen oder Investitionen in börsennotierten Unternehmen, wobei der Sub-Investmentmanager nur in der Lage ist, eine reduzierte Due-Diligence-Prüfung vor der Investition durchzuführen und den Grad des ESG-bezogenen Engagements nach der Investition zu begrenzen. Investitionen, die nicht dem vollständigen ESG-Rahmen unterliegen, können auf der Grundlage der Entscheidung des Sub-Investmentmanagers als Investitionen angesehen werden, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?*

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.amundi.lu

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: PI Solutions - AMUNDI PRIVATE MARKETS ELTIF TRANSITIONS

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800FUO6JTETTBSG83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja** ☒ ☐ ☐ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von [5] % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verpflichtet sich, Umwelt-, Sozial- und Governance-Eigenschaften (im Folgenden ESG) innerhalb seiner Anlagen zu fördern und Werte durch private Märkte (Private Debt, Private Equity, private Infrastruktur) mit einem hohen Maß an Diversifizierung und einem Fokus auf Vermögenswerte zu schaffen, die den digitalen, ökologischen, energiebezogenen und gesellschaftlichen Wandel fördern.

Der Teilfonds strebt an, sein Engagement in zugrunde liegenden Fonds zu begrenzen, die sich wahrscheinlich schädlich auf unsere Gesellschaft oder die Umwelt auswirken. Der Teilfonds wird seine Anlagen auf Sektoren konzentrieren, in denen er von der Wertschöpfung profitieren kann, wie z. B. Sektoren, in denen Übergänge vorherrschen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale, die durch diesen Teilfonds beworben werden, herangezogen:

Umwelt:

- % des Teilfonds oder GP mit Zielen, die mit dem Pariser Abkommen in Einklang stehen,
- % des Teilfonds oder GP mit einer Klimastrategie,
- % des Teilfonds oder GP, der seinen Kohlenstofffußabdruck misst.

Sozial:

- % des GP oder Teilfonds mit Diversitäts-, Gleichstellungs- und Inklusionspolitik,
- % des Teilfonds oder GP mit einem Belegschaftsaktienplan.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele von nachhaltigen Anlagen sind Anlagen in Teilfonds mit ihren Fondsmanagern oder ihren General Partners (der „GP“), die zwei Kriterien erfüllen wollen:

1. die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und
2. die Herstellung von Produkten oder das Erbringen von Dienstleistungen zu vermeiden, die der Umwelt und Gesellschaft schaden.

Damit der Fond, in den investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beiträgend angesehen werden kann, muss er in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre Fund of Funds ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Fonds, in den investiert wird, und dessen GP zu messen. Um als „bester Leistungsträger“ betrachtet zu werden, muss eine Anlage mindestens als Artikel 8 der SFDR eingestuft werden.

Jeder investierte Fonds, der gemäß SFDR als Artikel 6 klassifiziert ist, muss mindestens den Mindestwert von D im GP-Fragebogen auf der Grundlage der Fund of Funds ESG-Methodik von Amundi erreichen.

Die interne ESG-Rating-Methodik berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren bei ihren Analysen und Entscheidungen. Die Bewertung dieser „ESG“-Kriterien ermöglicht es, Anlagemöglichkeiten auf einer Skala von A bis G (wobei A die höchste Bewertung ist) anhand eines formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozesses einzustufen. Diese Kriterien werden dann nach sektorspezifischen Themen gewichtet. Anlagen mit einem Rating unter D werden ausgeschlossen.

Das ESG-Rating beruht auf zwei Fragebögen: ein Fragebogen beruht auf den ESG-Praktiken der GP als Fondsmanager, die für die Verwaltung der investierten Fonds verantwortlich sind, und der andere auf Ebene der investierten Fonds.

Folglich wird die Nachhaltigkeit einer Anlage auf der Ebene ihres GP bewertet, wobei Daten auf der Ebene der investierten Fonds verfügbar sind.

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, sollten die Fonds, in die investiert wird und deren GP kein erhebliches Engagement in Aktivitäten haben (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Kunststoffherstellung für den einmaligen Gebrauch), die laut der Ausschlusspolitik von Amundi nicht mit diesen Kriterien vereinbar sind (www.amundi.com).

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung und Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („DNSH“), überwacht Amundi die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Amundi Fund of Funds überprüft auch, dass der Fonds, in den investiert wird, und dessen GP keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele darstellen.

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), setzt Amundi auf zwei Filter:

- Der erste Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird, oder deren GB). Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi.
- Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die im ersten Filter berücksichtigt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob der Fonds, in den investiert wird und/oder dessen GP aus ökologischer oder sozialer Sicht im Vergleich zu anderen Fonds, in die investiert wird und/oder deren GP innerhalb ihres Sektors insgesamt betrachtet keine schlechte Leistung aufweist, was bei Verwendung des ESG-Ratings von Amundi einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Der DNSH-Test stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1 Tabelle 1 des RTS, wenn robuste Daten über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Regeln verfügbar sind:

- Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz und
- eine Diversitäts-, Gleichstellungs- und Inklusionspolitik verfolgen und

- der GP-Fragebogen ist frei von jeglichen Kontroversen in Bezug auf Dritte wie Mitarbeiter, Investoren, Presse, NRO-Kampagne.

Amundi Fund of Funds berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi.

– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen.

Darüber hinaus prüfen wir im Rahmen des GP-Fragebogens Kontroversen mit Dritten wie Mitarbeitern, Investoren, Presse, NRO-Kampagne. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bestimmen die beste Vorgehensweise.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden RTS und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement- und Abstimmungsansätze:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat auf seine aktiv verwalteten Fonds (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating) und auf der Grundlage seiner proprietären Methodik Mindeststandards für die ESG-Integration angewendet. Die

39 Kriterien auf Fondsebene und 15 Kriterien auf GP-Ebene, die im ESG-Ratingansatz von Amundi Fund of Funds verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.

Informationen über die Berücksichtigung von PAI werden auch im Jahresbericht gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung gestellt.

☐ Nein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds setzt die Kompetenz der Verwaltungsgesellschaft und des Investmentmanagers in Bezug auf jede jeweilige Reihe ein, um ein diversifiziertes Portfolio von Anlagen sowohl aus Primär- als auch Sekundärmärkten anzulegen, indem er in Eigenkapital, Quasi-Eigenkapital oder Schuldtiteln anlegt, die von qualifizierten Portfoliounternehmen ausgegeben werden, oder anderweitig durch Anlagen in kollektiven oder finanziellen Unternehmen, die in qualifizierte Portfoliounternehmen investieren.

Diese Strategie stützt sich auf eine Kombination aus finanzieller und nichtfinanzieller Analyse, die es ermöglicht, die duale Leistung eines Unternehmens sowie dessen Fähigkeit zu messen, die für seinen Sektor spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren und zu steuern.

Der Teilfonds verpflichtet sich, bis Ende 2026 mindestens 50 % seiner Anlagen gemäß Artikel 8 der SFDR zu halten und bis Ende 2028 70 %.

Der Teilfonds strebt an, mindestens 90 % seiner Anlagen auf ESG-Merkmale auszurichten und mit der internen ESG-Rating-Methodik von Amundi Private Equity – Funds of Funds zu bewerten.

Für Sekundärfonds (d. h. eine Anlage in einen investierten Fonds auf dem Sekundärmarkt) und Co-Investments; der Teilfonds verpflichtet sich:

- bis Ende 2024 mindestens 20 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- bis Ende 2025 mindestens 30 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- bis Ende 2026 mindestens 50 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- bis Ende 2027 mindestens 60 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten
- und nach 2028 mindestens 70 % seiner Anlage gemäß Artikel 8 SFDR klassifiziert zu halten

Es gibt keine Garantie, dass der Teilfonds die oben genannten Mindestzwischenziele vor dem Ende der Einführungsphase erreicht.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds wendet einen strengen Ausschluss von Fonds an, die gemäß der ESG-Ratingskala von Amundi Fund of Funds unter D eingestuft sind. Diese Kriterien gelten für die General Partners.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.



Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds stützt sich auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi Fund of Funds, die Teil des Amundi Private Equity – Fund of Funds ist.

Der ESG-Score von Amundi Fund of Funds basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien berücksichtigt, einschließlich Governance-Kriterien für den GP-Fragebogen und 15 für den Fonds-Fragebogen. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht. Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi Fund of Funds ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jeder in Anlageportfolios enthaltene GP wurde auf gute Governance-Praktiken unter Anwendung der Fund of Funds ESG-Scoring-Methodik bewertet, die 55 % des endgültigen Ratings gewichtet.

- **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

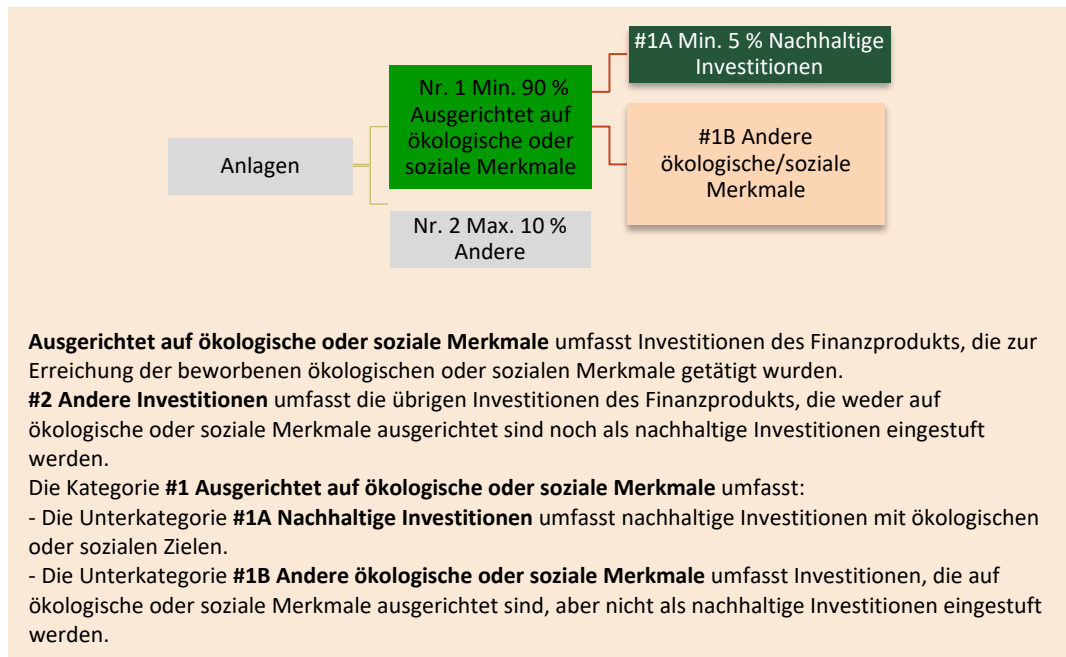
Mindestens 90 % des Vermögens des Teilfonds werden auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein (#1 Abgestimmt auf die ökologischen/sozialen Merkmale).

Der Teilfonds engagiert sich für mindestens 5 % nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen und sozialen Ziel, das an der SFDR ausgerichtet ist. Diese Anlagen könnten an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Portfoliomanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds festzulegen, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiter überprüft, da die zugrundeliegenden Regeln finalisiert werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens des Teilfonds können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden (#2 Andere Investitionen). Für Barmittel und Barmitteläquivalente gelten keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

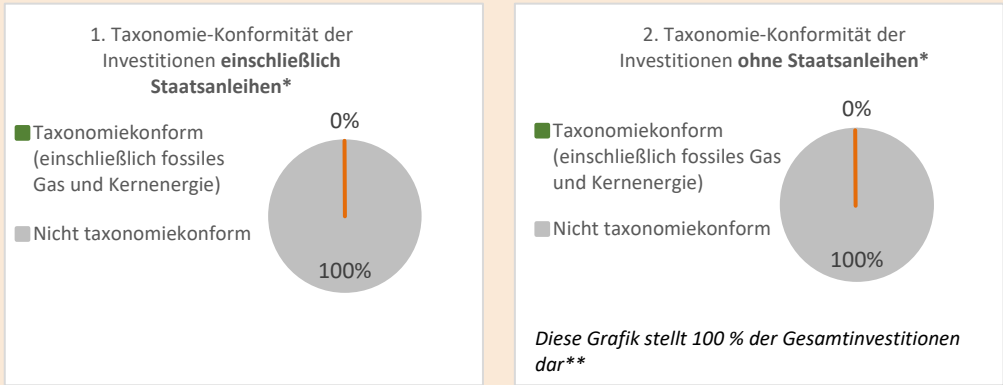
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds engagiert sich für mindestens 5 % nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel, das an der SFDR ausgerichtet ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Derivate und Liquiditäten (Geldmarktfonds und Barmittel) sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Derivate tragen nicht zur Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Anlage bei, sondern dienen der Absicherung und/oder dem Engagement in Risiken (Wechselkurs usw.). Liquiditäten werden für das Cash Management verwendet, um Zeichnungen/Rücknahmen abzuwickeln. Es gibt keinen sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.amundi.lu

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für den nachfolgend genannten Teilfonds wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Anteile dieses Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT vertrieben werden:

- Amundi Europe Leveraged Loans ELTIF 2023
- U.S. Senior Loans